

Beiträge

zur

Geschichte von Stadt und Stift Essen.

Herausgegeben
von dem
Historischen Verein für Stadt und Stift Essen.

Sechszwanzigstes Heft.

Inhalt:

1. Franz Dienebahl. Das Lebensbild eines deutschen Kunstmeisters. Mit Einleitung und Ergänzungen von Conrad Matschoß, Cöln.
 2. Geschichte der Juden in Stadt und Stift Essen bis zur Säkularisation des Stifts (1291—1802). Mit urkundlichen Beilagen und einer Stammtafel. Von Dr. S. Samuel.
 3. Die Kluse bei Baldeneß. Von Heinrich Wiedemann. S. 166
 4. Jahresbericht und Mitgliederverzeichnis.
-

Essen.
Druck von Fredebeul & Koenen.
1905.



F. Dinnendahl

Franz Dinnendahl.

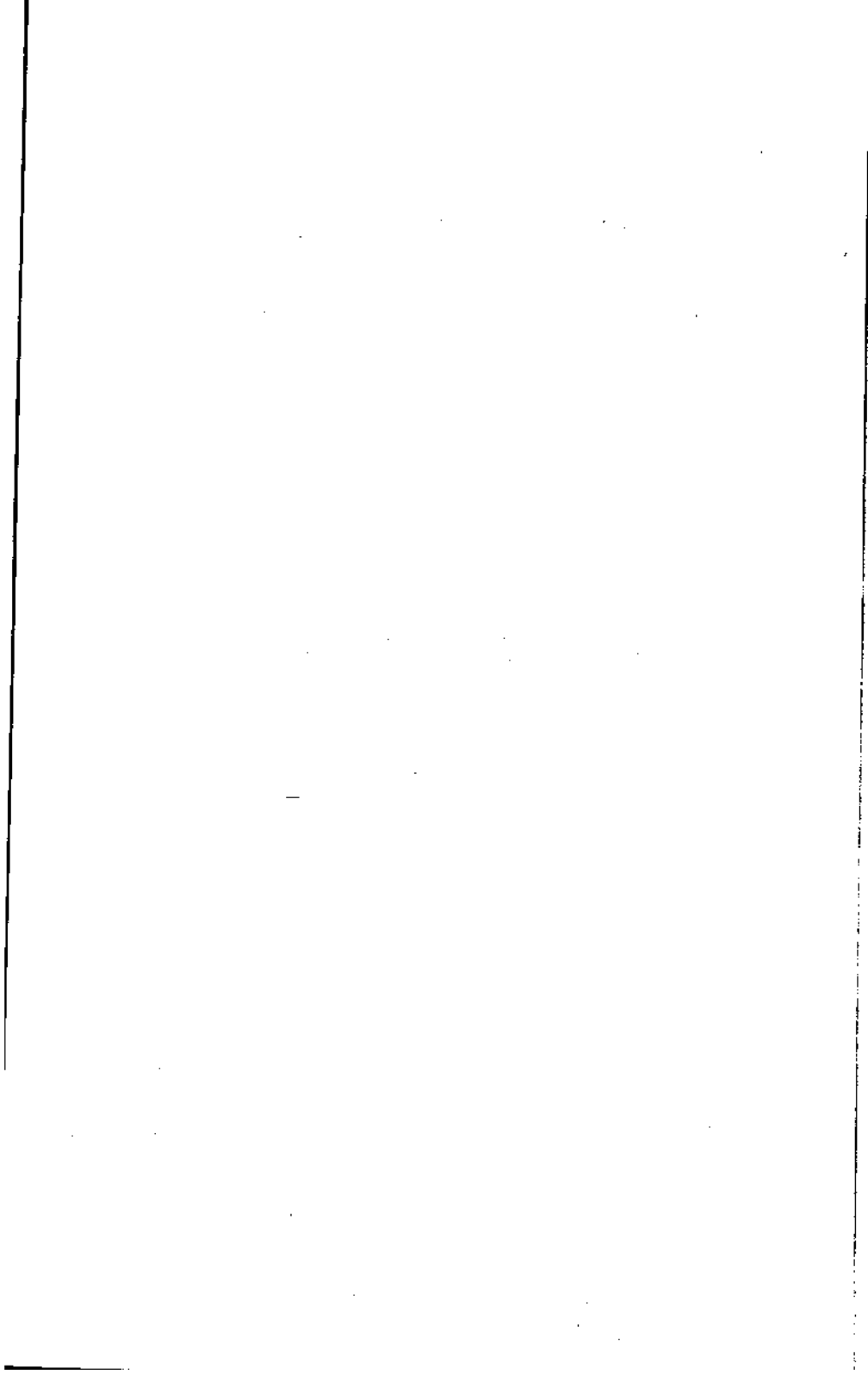
Das Lebensbild eines deutschen Kunstmeisters.

Mit Einleitung und Ergänzungen

von

Conrad Matzsch, Cöln.

Den Stoff für die folgenden Ausführungen, die zum Teil schon in meinem Aufsatz Franz Dinnendahl, ein 100 jähriges Dampfmaschinen-Tributäum, j. Zeitfchr. d. Ver. deutscher Ingenieure, 1903 enthalten waren, entnehme ich den mit von der Firma in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellten Akten sowie den persönlichen Mitteilungen der Herren Kattwinkel und Th. v. Babier, und Herrn Dr. Küster, Cöln, der als früherer Inhaber der Firma und Verwandter der Familie Dinnendahl wertvolle Ergänzungen zu dem andern Material zu liefern die Güte hatte. Die auf der beigelegten Abbildung wiedergegebene Relieftafel ist im Auftrage des hist. Vereins f. Stadt u. Stift Essen von Herrn Bildhauer Siegfried Schellbach (Zernsdorf bei Königs-Wusterhausen) hergestellt und schmückt jetzt die Front von Dinnendahls ehemaligem Wohnhause in Essen. Angaben, die sich auf die Maschine von Zeche Säzler-Neuack beziehen, verdanke ich der Firma Fried. Krupp. Aus der Literatur ist benutzt worden: (Dr. Küster) Franz Dinnendahl, E. Beitr. z. Gesch. d. Industrie im Ruhrtale, Abdr. a. d. Ess. Zeitg. 1863, Springmann, Die ersten Dampfmaschinen in Deutschland, S. 1879 S. 1, 111, und Matzsch, Geschichte der Dampfmaschine, Berlin 1901, sowie von Waldthausen, Geschichte der Zeche ver. Säzler & Neuack, Essen 1902.



Einleitung.

Das Kennzeichen der technisch-industriellen Entwicklung ist die stetig zunehmende Benutzung motorischer Kräfte. Die Möglichkeit, die an Leistungsfähigkeit eng begrenzten menschlichen und tierischen Muskelkräfte durch die Ausnutzung der Naturkräfte, die uns in den Gefällen unserer Wasserläufe und den Wärmemengen unserer Brennstoffe zur Verfügung stehen, zu ersetzen, hat die moderne Technik und Industrie geschaffen.

In erster Linie unter allen Kraftmaschinen steht die Dampfmaschine. Trotz der neuerdings sich weiter ausdehnenden Benutzung großer Wasserkräfte, trotz der bedeutend in Aufnahme gekommenen sogenannten Verbrennungsmotoren (Gasmaschinen, Benzin- und Petroleummotoren) werden doch noch von allen in gewerblichen Betrieben benutzten motorischen Kräften fast 80 v. H. durch Dampfmaschinen geleistet. Rechnet man aber die dem Verkehr dienstbar gemachten Kräfte, Lokomotiven und Schiffsmaschinen, die heute noch so gut als ausnahmslos Dampfmaschinen sind, hinzu, so entfallen nur wenige Prozent der Gesamtleistung auf die Konkurrenten der Dampfmaschine.

Der Siegeslauf, des noch heute weltbeherrschenden Kraftspenders, beginnt in England. Hier entstanden durch die Not der Bergwerke, die in ihren tiefer gewordenen Gruben sich auch mit allen damals bekannten Mitteln der Wasser sich nicht mehr erwehren konnten, die ersten praktisch brauchbaren Dampfmaschinen. Einen „Freund des Bergmannes“ nannten sie sich, und bitter notwendig war den damaligen Bergleuten diese Hilfe, denn immer fühlbarer wurde in manchen Gegenden der „Mangel an Kraft“.

Gruben mußten aufgegeben werden, und die Schätze der Tiefe sängen an seltener zu werden. Die ganze Kultur, auf reichlichen Besitz dieser Naturschätze gegründet, mußte zusammensinken, wenn das Fundament nicht mehr zu erhalten war.

So hatte die Dampfmaschine zunächst nur mit der Erhaltung des bisher Erreichten zu tun, und es sind Jahrzehnte dahin gegangen, ehe an eine Erweiterung des Machtbereiches, an eine Eroberung aller der anderen Gebiete gewerblicher Tätigkeit durch die neue Kraftmaschine gedacht werden konnte.

Vom 17. Jahrhundert an entstehen überall auf den einsamen Halben von Englands Bergwerken die Feuermaschinen, deren erste ein Grobschmied Newcomen erbaute.

Sie bestehen aus einem röhrenförmigen, unten geschlossenen, oben offenen Gefäß, dem Zylinder, in welchem ein Kolben sich auf und nieder bewegen kann. Der Kolben hängt mit Ketten an dem einen Ende eines gleicharmigen Hebels, des Balanciers, an dessen anderem Ende die Pumpenstange ebenfalls mit Ketten befestigt sind. Der Zylinder steht unmittelbar über einem zylindrischen Kessel mit großer kugelförmiger Haube. Der in ihm erzeugte Dampf geht unmittelbar in den Zylinder. Der Kolben stehe, durch das Uebergewicht des Pumpenstanges emporgehoben, in seiner obersten Stellung. Der Raum zwischen Zylinderboden und -kolben füllt sich mit Dampf. Der Dampfzutritt vom Kessel in den Zylinder wird jetzt geschlossen und der im Zylinder befindliche Dampf wird durch Abkühlung niedergeschlagen — kondensiert. Es entsteht somit unter dem Kolben ein luftverdünnter Raum. Der äußere Luftdruck wirkt jetzt als Ueberdruck und drückt den Kolben herab, gleichzeitig hebt er damit das andere Ende des Balanciers und damit das Pumpenstange.

Das war der einfache Vorgang, bei dem somit der Dampf nur indirekt benutzt wurde. Der Dampf hatte nur den luftverdünnten Raum zu erzeugen, der äußere Luftdruck wirkte als treibende Kraft. Die Abkühlung des Dampfes — Kondensation — geschah zuerst durch Abkühlung des Zylinders von außen mit kaltem Wasser. Ein Zufall soll darauf geführt haben, daß durch das Einspritzen von Wasser in den Dampfraum des Zylinders eine viel schnellere Wirkung, damit ein schnellerer Gang der Maschine erzielt werden konnte. Diese Einrichtung der Einspritzkondensation hat dann bis heute die weiteste Verbreitung gefunden. Die Bedienung der Maschinen bestand in dieser ersten Zeit in dem abwechselnden Öffnen und Schließen des Dampf- und des Einspritzhahnes. Diese Bewegung geschah von Hand durch einen Arbeiter.

Da die Handhabung sehr einfach zu erlernen war, so benutzte man vielfach Knaben dazu, und man rühmte es wohl zuweilen noch als einen Vorzug dieser Maschinen, daß sie Gelegenheit böten, schon Kinder „nützlich“ zu beschäftigen. Es lag aber nahe, diese Arbeit auch der Maschine zu übertragen, die Maschine also auch mit einer selbständigen Steuerung zu versehen. Bis 1712 lassen sich die primitiven Anfänge hierfür zurückverfolgen. 1718 finden wir bereits die erste selbsttätige Steuerung, die sich im Prinzip fast 1¹/₂ Jahrhunderte bei den Wasserhaltungsmaschinen erhalten hat:

An dem Balancier neben dem Zylinder hängt eine Stange, der sogenannte Steuerbaum, der also in derselben Weise wie der Kolben mit der Bewegung der Maschine auf und nieder geht. Er trägt an der Seite passend angebrachte Vorsprünge, mit denen er bei seinem Auf- und Niedergang Hebelarme bewegt, von denen aus die Bewegung des Dampf- und Wasserverteilsorgans erfolgt.

Die ersten Dampfverteilsorgane waren gewöhnlich konische Hähne oder flache Schieber. Bald aber bürgerte sich das Ventil, eine von konischem Sitz abhebbare kreisrunde Platte, ein. Erst am Anfange des 19. Jahrhunderts begann es langsam durch Schieber verschiedenster Konstruktionen teilweise ersetzt zu werden. Diese ersten Feuermaschinen rohester Konstruktion verbreiteten sich in England in verhältnismäßig kurzer Zeit auf allen den Gruben, die sie notwendig bedurften; freilich war ihr Kohlenverbrauch noch so ungeheuerlich, daß nur billige Kohlenpreise ihren Betrieb einigermaßen lohnend machen konnten. Eine Anzahl Verbesserungen konstruktiver Art machte diese Maschine in den ersten 70 Jahren ihres Daseins zu wertvollen und brauchbaren Dienern der Montanindustrie. Da gelang es dem genialen Schotten James Watt, aus dieser atmosphärischen Maschine die eigentliche Dampfmaschine durch die wohl folgeschwerste Verbesserung, die die Dampfmaschine überhaupt erfahren hat, zu entwickeln.

Watt hatte beobachtet, daß der Dampfverbrauch einer solchen atmosphärischen Maschine in keinem Verhältnis zu dem Zylinderinhalte stand, und seine Versuche zeigten ihm, daß der größte Teil des Dampfes schon beim Eindringen in den Zylinder infolge frühzeitiger Kondensation verloren gehe. Der Grund dafür lag daran, daß in dem Dampfzylinder zugleich die Kondensation des Dampfes vor sich ging, daß also abwechselnd der Zylinder durch einströmenden

Dampf geheizt und gleich darauf durch das Einspritzwasser wieder abgekühlt wurde. Watt stellte den Grundsatz auf, daß, um wirtschaftlich mit einer Feuermaschine arbeiten zu können, der Zylinder immer so heiß gehalten werden sollte als der eintretende Dampf, und als Folge dieses Grundsatzes verlegte er die Kondensation von dem Zylinderinneren in einen mit dem Zylinder nur durch ein Rohr verbundenen besonderen Niederschlagraum, den „Kondensator“. Gleichzeitig verfaß Watt den Zylinder mit einem Deckel, um auch die Abkühlung durch die von oben eintretende Luft zu verhindern, und ließ, statt wie bisher durch die Luft, jetzt durch Dampf von derselben Spannung wie der Atmosphäre den Kolben heruntersinken. Damit war die einfach wirkende Dampf-Niederdruckmaschine geschaffen, die in nicht wesentlich anderer Form, als sie Watt hinterließ, bis tief in das vorige Jahrhundert hinein als Wasserhaltungsmaschine der Bergwerke die allgemeinste Verbreitung gefunden hat.

Bald darauf ging Watt noch einen Schritt weiter und konstruierte seine erste doppelwirkende Maschine, bei der also der Dampfdruck sowohl beim Nieder- als beim Aufgang des Kolbens wirkte. Während bei den einfach wirkenden Maschinen die Verbindung zwischen Kolben und Balancier nur auf Zug beansprucht wurde, somit durch Ketten bewirkt werden konnte, kam jetzt bei der doppelwirkenden Maschine abwechselnd Zug und Druck in diese Verbindung. Die Kolbenstange mußte mit dem Balancier in eine feste Verbindung gebracht werden. Dies geschah zugleich mit der Geradföhrung des Kolbenstangenendes durch das auch von Watt erfundene und angewandte Parallelogramm. Nehmen wir als eigentliche Bestandteile der Dampfmaschinenanlage die für die Kondensationseinrichtung noch notwendige Luftpumpe, ferner noch eine zur Speisung der Kessel dienende Speisepumpe hinzu, so haben wir das Bild einer Dampfmaschinenanlage, wie sie auch bereits Dinnendahl bekannt war, vervollständigt.

Diese doppelwirkende Dampfmaschine war für die Verwendung in der gewerblichen Produktion bestimmt. Sie übertrug mit einer Schubstange und einer Kurbel die Kraft unmittelbar auf die Welle, von der sie entweder direkt auf die Arbeitsmaschine oder in früherer Zeit vorwiegend durch Zahnräder auf andere Wellen übertragen wurde.

In Deutschland reicht die Geschichte der Dampfmaschine schon bis auf das Jahr 1690 zurück, wo von dem französischen Gelehrten Papin die atmosphärische Kolbendampfmaschine erfunden wurde, die dann im 18. Jahrhundert in England, wie wir gesehen haben, durch den Grobschmied Newcomen zur weiteren technischen Ausbildung und praktischen Verwendung gebracht wurde. Da Deutschland mit den alten Hilfsmitteln der Technik in seinen bergbaulichen Betrieben zumeist noch auskam, als in England dieselben schon versagten, so dauerte es naturgemäß in Deutschland länger, ehe man auch hier anfing, mit „Feuer Wasser zu heben.“

Im Jahre 1722 soll in Kassel eine Newcomen-Maschine versuchsweise aufgestellt worden sein, und um dieselbe Zeit wird von dem Plan einer Feuermaschine für den Harz berichtet, der aber nicht zur Ausführung kam, da die „Erfinder“ nicht weniger als 100 000 Taler Prämie von der hannoverschen Regierung verlangten.

1744 brachte es der Landbaumeister Friedrich Neßler in Bernburg zur wirklichen Ausführung einer Feuermaschine, über deren Benutzung aber nichts weiter bekannt ist.

Von da an mögen aber immerhin in den deutschen Bergwerksbezirken öfter Versuche mit den neuen Maschinen stattgefunden haben; denn 1773 berichtet Professor Eberhard in Halle in seinen Neuen Beiträgen zur angewandten Mathematik: „Eft setzt man, besonders bei Kohlenbergwerken, die Kunst durch eine Feuermaschine in Bewegung,“ und der Universitätsprofessor hält schon diese äußerst unbeholfenen Maschinen für so wichtig, daß er von den zukünftigen Staatsbeamten verlangt, sie müßten sich auf der Schule bereits allgemeine Kenntnisse über Einrichtung und Betrieb der Feuermaschinen aneignen. 1773 wird auch in Griesborn bei Saarbrücken — auf damals französischem Gebiet — eine Feuermaschine in Betrieb genommen, die aber ebensowenig den dauernden Anforderungen entsprochen hat wie die atmosphärische Maschine, welche um dieselbe Zeit auf einem Kohlenbergwerk bei Altenweddingen betrieben wurde.

Um diese Zeit begann auch die preußische Regierung — unter persönlicher Anteilnahme Friedrichs des Großen —, sich ernstlich mit der Einführung der neuen Kraftmaschine auf den staatlichen Gruben zu befassen.

Der Berggasseur Bückling wurde beauftragt, in England Studien zu machen und dann für das Burgörner Kupferschieferrevier

eine Feuermaschine zu entwerfen und auszuführen. Blüchling lernte in England die Wattsche Dampfniederdruckmaschine kennen, und deshalb führte er seine Maschine auch nach diesem neuen Prinzip oder, wie man damals sagte, nach „Boulton'scher“ (Boulton war der Geschäftsteilhaber Watts) Bauart aus. Die Stelle — den König Friedrich-Schacht bei Hettstädt im Mansfeldischen —, an der diese Maschine am 23. August 1785 zum erstenmal in Betrieb genommen wurde, bezeichnet jetzt ein von dem Verein deutscher Ingenieure dem Andenken dieser bedeutungsvollen Maschine errichtetes Denkmal.

Am 4. April 1788 wurde die erste Feuermaschine Schlesiens auf der kgl. Friedrichsgrube bei Tarnowitz dem Betriebe übergeben, die aber im Gegensatz zu der im Inlande erbauten Hettstädter Maschine noch fertig aus England bezogen wurde.

1795 erhielt die Königin Louise-Grube bei Zabrze, 1797 die Königsgrube bei Königshütte Feuermaschinen, die aber schon in Schlesien selbst hergestellt waren, und zwar von dem Kunstmeister August Friedrich Wilhelm Holzhausen, der als Maschinenwärter der Hettstädter Maschine Gelegenheit gehabt hatte, die Feuermaschine genauer kennen zu lernen. Holzhausen erbaute in den Jahren 1794 bis 1825 nicht weniger als 50 Dampfmaschinen von etwa 770 PS gesamtcr Leistung, die zumeist in schlesischen Bergwerksbetrieben, teilweise aber auch in den andern Landesgebieten Verwendung fanden.

Im Aachener Bezirk kam 1793 unweit der jagen. Herrenkunstschächte der Grube Zentrum in der Eschweiler Mulde die erste atmosphärische Maschine in Betrieb; sie sollte bei 4 Fuß Zyl.-Dmr. mit zwei 10zölligen Pumpen das Wasser aus 146 Fuß Tiefe heben.

Der Wirkungskreis der Dampfmaschine in Deutschland erweiterte sich dann auch im 19. Jahrhundert, zuerst allerdings sehr langsam, in der zweiten Hälfte desselben aber immer schneller von den bergbaulichen Betrieben aus auf alle andere Gebiete gewerblicher Produktion.

Den verschiedenartigsten Zwecken wird von da an die Kraft der Dampfmaschine dienstbar. Sie dreht die Spindel und treibt das Webergeschiffen, sie mahlt das Getreide und knetet den Teig zu unserm Brot, sie preßt den Lehm in die Form der Bausteine, sie zersägt den mächtigen Steinblock und zerlegt den Riesen des Waldes kunstgerecht in Bretter und Balken. Sie dient der Papier-

industrie und verhilft der schwarzen Kunst Gutenbergs zu ungeahnter Leistungsfähigkeit. Die chemische Industrie kann zu ihrer bewundernswerten Arbeit ihrer Hülfe nicht entbehren, ohne ihre Kraft könnte sie selbst nicht entstehen, denn alle die Dreh- und Hobelbänke der Maschinenindustrie erhalten von ihr die Bewegung.

Von Grund aus revolutionär aber wirkte die Dampfmaschine erst, nachdem sie sich das Gebiet des Verkehrs erobert hatte. Mit Lokomotiven und Dampfschiffen beginnt ein neuer Abschnitt der Weltgeschichte.

Auf diesem kulturellen Hintergrund, den ich hier nur flüchtig anzudeuten vermochte, gewinnt das Wirken und Schaffen der alten Kunstmeister, die, auch bei uns die Bedeutung der neuen Kraft richtig erkennend, kühnen Geistes die größten Schwierigkeiten überwunden haben, eine allgemeinere Bedeutung. Es wird deshalb auch der Mann, dessen Name über dieser Abhandlung steht, auf das Interesse aller derer rechnen dürfen, die sich der Bedeutung der modernen Technik für unsere Kultur nicht entziehen können. Der Kunstmeister Franz Dinnendahl hat zwar keine neuen epochemachenden Erfindungen zu verzeichnen, wohl aber gehört er zu denen, die mit Energie und Ausdauer den Segen der neuen Kraft ihrem Lande nutzbar gemacht haben.

Die Schwierigkeiten, die er zu überwinden hatte, möge er selbst uns in seiner leider nicht vollendeten Biographie erzählen.¹⁾

¹⁾ Auszüge aus Dinnendahls Denkwürdigkeiten sind veröffentlicht in der kleinen, nur in wenigen Abzügen noch vorhandenen, anonym herausgegebenen Schrift des † Dr. Clemens Küster „Franz Dinnendahl. Ein Beitrag zur Geschichte der Industrie im Ruhrthale.“ Abdruck aus der Essener Zeitung. Essen. 1863.

Selbst-Biographie
des
Mechanicus Franz Dinnendahl
in Essen.

Ich wurde im Jahre 1775, den 20. August geboren. Mein Vater war Bernhardus Dinnendahl, meine Mutter hieß Christine und war eine geborene Königs. Diese meine Eltern wohnten auf der Hörster Mühle, bei Steele, und ich bin also von Hause aus der Sohn eines Müllers. Auf meine Erziehung und Bildung konnten meine Eltern durchaus nichts weiter verwenden, als daß sie mich in einer elenden Dorfschule notdürftig lesen und das Alphabet schreiben lehren ließen. Wegen ihrer Dürftigkeit mußte ich mir schon in meinem 12. Jahre durch Schweinehüten mein Brot verdienen. Indessen hatte ich von Kindheit an eine unabwehrliche Neigung zur Mechanik. Daher schnitzte ich, während des Schweinehütens, allerlei in die Mechanik gehörige Sachen, z. B.: kleine Del-, Gerst- und Kornmühlen, Eisenhämmer, Wasserfünte, Pumpen u. dgl. Allein eben dieses war auch die Ursache, daß ich von dem Bauer, dem ich als Schweinehirte diente, als ein zu diesem Geschäft untaugliches Subjekt, entlassen wurde, weil ich über meine Schnitzereien die Schweine vergaß und oft des Abends kaum halb so viele wieder mit nach Hause brachte als ich des Morgens mitgenommen hatte. Ich mußte also wieder die Zuflucht zu meinen Eltern nehmen und mir mit Kohlenschieben etwas zu verdienen suchen. Zwei Jahre ernährte ich mich auf diese Weise, und da ich während der Zeit Stärke des Körpers genug erlangt hatte, um schwere Arbeiten verrichten zu können, so entschloß ich mich Bergmann zu werden. In meinem 16. Jahre ungefähr ließ ich mich als Bergmann einschreiben und arbeitete nun, anfänglich als Schlepper, nachher als Hauer, endlich in Querschlägen, Schacht-Abteufen und überhaupt in aller Stein-Arbeit. Nachdem ich es in diesem Geschäfte

zu einiger Vollkommenheit gebracht und während der Zeit die Arbeiten und Pflichten eines Steigers und Obersteigers einigermaßen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte, so daß ich mir Hoffnung machte, einmal das eine oder andere zu werden, so entschloß ich mich Bergmann zu bleiben.

Allein der Himmel wollte es, daß ein Oheim von mir den Vorschlag tat, die bergmännische Arbeit ganz daran zu geben, und mich dagegen den Zimmermanns- und Schreinerarbeiten zu widmen, weil ich doch dazu so große Lust hätte. Er riet mir, das Zimmer- und Schreinerhandwerk ordentlich zu erlernen, dann einige Jahre zu reisen, mich im Zeichnen zu üben und dgl., und stellte mir vor, daß ich dann einmal ein ordentlicher Baumeister werden könnte.

Dieser Vorschlag gefiel mir, ich ließ mich sogleich in dem Knappschaftsregister austreichen, und 14 Tage nachher war ich schon bei einem sogenannten Bauernschreiner, der zugleich Zimmermann war. Nach 11 Monaten verstand ich alle in dieses Handwerk einschlagende Arbeiten schon ziemlich gut, und da der Meister ein ganz einfacher Mann war, der sein Handwerk nur mechanisch gelernt hatte und also auch nur mechanisch trieb, so sahen wenigstens die klügeren Dorfleute, wo ich zu der Zeit wohnte, denen er arbeitete, bald mich lieber, als ihn selbst. Das verdroß denselben, und er entließ mich deshalb seiner Dienste. Ich wollte darauf im Winter wieder in dem Kohlenbergwerk arbeiten, um mir etwas zu verdienen, weil ich, außer einem leinenen Kittel, nicht einmal so viel Kleidung hatte, daß ich zur Kirche gehen konnte. Allein die Leute in der Gegend wollten von mir gearbeitet haben und wünschten, daß ich mir Handwerksgeschirr kaufen möchte. Dazu war ich aber auch nicht im Stande, weil ich keine 6 Stüber im Vermögen hatte. Mein Hauswirt wagte es also, mir 15 Rtlr. vorzuschießen, wofür ich mir die unentbehrlichsten Werkzeuge ankaufte und nun anging als Meister für mich selbst zu arbeiten. Drei Jahre trieb ich das eben angeführte Schreiner-Handwerk in der Gegend von Gattingen zu Altendorf (in der Grafschaft Mark). In den Wintertagen mußte ich, wie das hier gebräuchlich ist, Holz schneiden. Meine Neigung zur Mechanik war aber noch immer gleich stark, und ich unterzog mich nur aus Not, gleichsam mechanisch, den Tischler-Arbeiten, um Brot zu haben; denn mein Kopf nahm daran keinen Anteil, weil ich beständig über Ideen brütete. Da ich aber weder Vermögen

noch Zutrauen hatte, so war mein Raffinieren fruchtlos. Man wollte mir, da ich nur 11 Monate bei meinem Meister war und nicht ein Haus hatte bauen helfen, nicht einmal den Bau eines solchen anvertrauen. Zufälligerweise fand sich doch endlich ein Mann, der es wagte, sich von mir ein Haus bauen zu lassen, und da dieses gelang, so baute ich in einem Zeitraum von 2—3 Jahren 10 Häuser und einige Scheunen. Unter diesen Umständen glaubte ich endlich selbst, daß ich ein Baumeister werden würde, als ein Umstand eintrat, der auf einmal meiner Neigung zur Mechanik neues Leben gab und auf mein weiteres Schicksal einen bedeutenden Einfluß hatte. Ich hatte nämlich, wenn ich des Abends (je nachdem ich weit gehen mußte) um 9 oder 10 Uhr nach Hause kam und des Morgens auch um 5 Uhr schon wieder an mein Geschäft mußte, dennoch, oft bis 1 oder 2 Uhr Nachts gearbeitet, und mir nach und nach eine Wasserkunst im Kleinen verfertigt. Da nun gerade damals in meiner Nähe in einem Kohlenbergwerk (Wohlgemuth)¹⁾ die Wasser nicht gewältigt werden konnten, und eine solche Maschine verfertigt werden sollte, so vertraute man mir die Erbauung derselben an, wiewohl es mir so viele Mühe kostete, mir dieses Zutrauen zu verschaffen, daß ich mehrere Bogen damit würde beschreiben müssen, wenn ich alle die Schwierigkeiten schildern wollte, die ich zu bekämpfen hatte, ehe ich meinen Zweck erreichte, weil die Gewerkschaft größtentheils aus Landleuten bestand, denen ich mehrere Tage lang im Felde hinter dem Pfluge nachlaufen mußte, um sie zu bewegen, mir die Erbauung dieses Kunstwerks zu überlassen. Indessen war dieses wieder ein neuer Schritt auf dem betretenen Wege, der mich wenigstens veranlaßte, immer mehr über Mechanik nachzudenken und mich mit Kohlen und Kreide im Zeichnen zu üben. Wollte ich etwas mit Tinte zeichnen (Tusche kannte ich damals noch nicht) so zog ich oft über die Linie und machte mir deshalb, weil ich nichts Besseres kannte und hatte, mit einem kleinen Stüber die Linien voraus. Doch ging mir jetzt hierin auf einmal ein Licht auf. Der Herr Freiherr von Schell nämlich wollte damals auf einem seiner Kohlenbergwerke eine Fördermaschine erbaut haben, welche jedoch durch Menschenhände in Bewegung gesetzt worden sollte. Er ließ mich daher, weil er gehört hatte, daß ich die Handmaschine auf Wohlgemuth erbaut habe, zu

¹⁾ Bei Kupferdreh.

sich kommen und verakfordierte mir den Bau diejer Maschine, die ich dann auch zu seiner Zufriedenheit und zur Verwunderung des Publikums abermals zustande brachte. Da ich nun bei diejer Gelegenheit nach meiner Manier dem Freiherrn von Schell eine Zeichnung vorlegte, welche ich vermittelst eines Stübers statt der Bleifeder und mit einer Feder statt einer Reißfeder gezeichnet hatte, so zeigte mir sein Rentmeister, Herr Matthäy, ein ordentliches Reißzeug und regelmäßige Zeichnungen vor, worüber ich, weil dieses damals noch Wunderdinge für mich waren, nicht wenig staunte; und ich fing nun an, ohne Unterricht darin gehabt zu haben, auch selbst regelmäßig zu zeichnen. Selbst bis jetzt habe ich hierin, außer dem, was mir Herr Matthäy über den Gebrauch eines Reißzeuges sagte, keine Viertelstunde Unterricht gehabt, und dennoch machte ich mir seitdem von einer jeden Feuermaschine, sowie von allen andern Maschinen, die ich gebaut habe, wenn auch nur, wegen Mangel an Zeit, oft mit Bleistift, jedesmal vorher eine Zeichnung, und ich darf behaupten, daß ich es durch Uebung darin so weit gebracht habe, daß ich gegenwärtig im stande bin, von einer Feuermaschine und andern Gegenständen der Mechanik pp. eine regelmäßige und anschauliche Zeichnung zu verfertigen, ohne eine Zeichnung oder ein anderes Hülfsmittel vor mir zu haben.

Noch entschiedener aber und bedeutender als die Erbauung der vorhin angeführten Wasserkunst und der für den Herrn von Schell erbauten Fördermaschine, wirkte ein anderer Umstand auf mein Schicksal, als ich in der Gegend von Bochum ¹⁾ als Zimmermann das Gebäude zu einer Dampfmaschine machen sollte. Diese Maschine war nach dem alten Prinzip ²⁾ in Schlesien gebaut, und sollte von einem gewissen Schuhmann ³⁾ aus der dortigen Gegend, der früherhin nur Maschinenwärter gewesen war und überhaupt wenig

¹⁾ Auf Zeche Bollmond.

²⁾ Die „atmosphärischen“ Maschinen nach ihrem ersten Erbauer auch als „Newcomen“-Maschinen bezeichnet, werden hier als Maschinen nach „altem Prinzip“ aufgeführt. Die Dampfniederdruckmaschine war die Maschine nach „neuem Prinzip“, auch Wattische oder nach Watts Teilhaver Boultonische Maschine genannt.

³⁾ Schuhmann war zuerst als Kesselheizer und Maschinenwärter in Oberschlesien unter Holzhausen tätig und ging dann nach Rothenburg, um von Bückling sich weiter zum Kunstmeister für Feuermaschinen auszubilden zu lassen.

mechanisches Talent hatte, zusammengesetzt werden. Allein dieser Mann machte bei der Zusammensetzung mehrere Fehler, worauf ich denselben aufmerksam machte. Er sagte mir aber, daß dieses meine Sache nicht sei, und wies mich auf meine wiederholte Erinnerungen endlich mit groben Antworten ab, ohne die Fehler abzuändern. Ich ging darauf zu dem jetzigen Herrn General-Inspektor Crone, damals noch Ober-Bergmeister, erzählte ihm die Sache und erbot mich zugleich, die Maschine in Gang zu bringen. Er erzählte mir aber dagegen, daß der damalige Herr Berghauptmann Bückling, der lange in England gewesen und dabei noch einen in mechanischen Arbeiten erfahrenen Mann mitgenommen hätte, nicht einmal im Stande gewesen wäre, die erste Maschine in Gang zu bringen. Er riet mir, der ich nur ein gemeiner Zimmermann war und in einem Kittel zu ihm kam, also an, nur an meiner Arbeit zu bleiben. So sehr ich denselben auch versicherte, daß ich dennoch eine Feuermaschine zu bauen im Stande wäre, wenn man mir nur Zutrauen schenken wolle, so schien ihm dieses dennoch unmöglich zu sein. Ich mußte also unverrichteter Sache abgehen, ging aber von da zu dem jetzigen Herrn Landes-Direktor Freiherrn von Romberg. Diesem sagte ich, daß die Maschine nicht gehen würde, wenn die Fehler, welche beim Zusammensetzen von Schuhmann gemacht worden wären, nicht abgeändert würden. Obgleich ich nun zu diesem im leinenen Kittel kam und ihm bisher noch gar nicht bekannt gewesen war, so ehrte er doch gleich in mir den Menschen. Er hörte mir ganz aufmerksam zu, beobachtete mich genau und suchte mich durch seine Herablassung und Freundlichkeit zutraulich zu machen. Hierdurch ermuntert, wurde ich dreister, teilte ihm, so weit ich bei meinem Mangel an Sprachkenntnis dazu im Stande war, meine Ideen mit und hatte dadurch das Glück, mir sein Vertrauen zu erwerben. Noch immer fühle ich deshalb eine unbegrenzte Hochachtung für den Herrn von Romberg, weil er mich nicht gleichgültig abwies, sondern mich gleich richtig zu schätzen wußte. Er erklärte mir also, daß er deshalb ans Bergamt schreiben wolle. Als ich ihm aber erzählte, daß ich bereits dort gewesen wäre, so sagte er mir, nachdem er sich einige Augenblicke bedacht hatte, daß er den damaligen Herrn Bau-Inspektor Kollmann zu Anna veranlassen würde, an Ort und Stelle zu kommen. Dieses geschah, die Fehler an der Maschine wurden zu Protokoll genommen und ans Bergamt gesandt, welches darauf eine Verfügung an

Schuhmann erließ, worin er wahrscheinlich einen Verweis erhielt. Dies war aber auch die Ursache, daß er mich fortjagte. Doch mußte ich nach 14 Tagen wiederkommen (in welcher Zeit die Fehler an der Maschine verbessert worden waren), weil er mit andern Zimmerleuten und überhaupt auch mit der Maschine noch immer nicht fertig werden konnte. Ich ging wieder dahin und half die Maschine bis beinahe zum Gange derselben fertig bauen. Der Herr Ober-Bergmeister Crone wurde durch diese Geschichte ebenfalls aufmerksam auf mich. Er ließ mich zu sich kommen, und fragte mich, ob ich ihm auf der Zeche Elisabeth bei Hörde wohl eine Wasserkunst bauen wolle? wobei er mir jedoch bemerkbar machte, daß dieses eine wichtige Sache sei, indem der vom Bergamt eigentlich dazu angestellte Werkmeister Heinannsfeld schon mehrere Kunstwerke der Art, z. B. eine auf der Zeche Starcksbank in Eppendorf im Bodumschen Revier, eine auf der Zeche Charlotte im Altendorfschen Revier und eine auf der Puffmathe im Byfang gebaut hätte, welche aber alle nicht gut geraten wären, so daß man die Zechen deshalb wieder hätte einstellen müssen. Ich erklärte ihm darauf ganz freimütig, daß das für mich eine Kleinigkeit sei, und daß ich, wenn künftig eine Feuermaschine zu bauen wäre, mich unterstände, auch eine solche zu verfertigen. So sehr ihm dieses auch mißfiel, so sagte er (vielleicht wegen meiner Dreistigkeit) dennoch Zutrauen zu mir und gab mir auf der Stelle einen Brief an einen der Gewerken, Herrn Clewigt, mit, worin er mich empfahl. So bauete ich dann diese Wasserkunst, und es gelang mir damit so gut, daß sie jetzt nach 15 Jahren noch immer gut geht und bis dahin noch keine bedeutende Reparatur bedurft hat.

Im Jahre 1801, ehe die Stifter Essen und Werden noch mit den preussischen Landen vereinigt waren, bauete ich den Gewerken der schon vorhin genannten Zeche Wohlgermuth im Werdenschen die erste Feuer-Maschine nach altem Prinzip. Das ganze Personal am Märkischen Bergamte, besonders der Herr p. Crone, selbst fremde Bergleute, welche Dampf-Maschinen zu sehen Gelegenheit gehabt hatten, zweifelten daran, daß ich ein solches Werk zustande bringen würde. Einige schwuren geradezu, daß es unmöglich sei, und andere prophezeiten mir, weil es mir als gemeinem Handwerker jetzt wohl ging, meinen Untergang, weil ich mich in Dinge einließ, die über meine Sphäre hinaus gingen. Freilich war es ein wichtiges

Unternehmen, besonders, weil in der hiesigen Gegend nicht einmal ein Schmidt war, der im Stande gewesen wäre, eine ordentliche Schraube zu machen, geschweige andere zur Maschine gehörige Schmiedeteile, als Steuerung, Cylinderstange und Kessel-Arbeit pp. hätte verfertigen können oder Bohren und Drechseln verstanden hätte. Schreiner- und Zimmermanns-Arbeiten verstand ich selbst; aber nun mußte ich auch Schmiede-Arbeiten machen, ohne sie jemals gelernt zu haben. Indessen schmiedete ich fast die ganze Maschine mit eigener Hand, selbst den Kessel; so daß ich 1—1½ Jahr fast nichts anders, als Schmiede-Arbeiten verfertigte, und erlitt also den Mangel an Arbeitern der Art selbst. Aber es fehlte auch an gut eingerichteten Blechhammern und geübten Blechschmieden in der hiesigen Gegend, weshalb die Platten zum ersten Kessel fast alle ungang und kaltbrüchig waren. Eben so unvollkommen waren diejenigen Stücke der Maschine, welche die Eisenhütte liefern mußte; als Cylinder, Dampfrohren, Schachtpumpen, Kolben und dergl. Auch dieses Hindernis wurde überwunden, indem ich es durch Mitteilung meiner Ideen und durch das eigene Kassinierte des Herrn Jacoby,¹⁾ Eigentümer der Eisenhütte zu Startrade in der Gegend von Dinslaken bei Wesel, dahin brachte, daß diese Eisenhütte alle nötigen Stücke zu einer Maschine, anfangs freilich unvollkommen, aber jetzt in der möglichsten Vollkommenheit liefert. — Das Bohren der Cylinder setzte mir neue Hindernisse entgegen, allein auch dadurch ließ ich mich nicht abschrecken, sondern verfertigte mir auch eine Bohr-Maschine, ohne jemals eine solche gesehen zu haben.

So brachte ich es also nach unsäglichen Hindernissen, die vielleicht manchen andern an meiner Stelle abgeschreckt haben würden, endlich so weit, daß die erste Maschine, nach altem Prinzip, fertig wurde.²⁾ Der Herr p. Crone hatte mir früher erzählt, daß der Herr Berghauptmann Bückling, obgleich er 2 Jahre in England gewesen wäre, seine erste Maschine dennoch nicht in Gang zu bringen im Stande gewesen wäre, sondern erst wieder nach England zurück fahren und einen gewissen Richscherd³⁾ hätte holen müssen, von dem sie eigentlich in Gang gebracht worden wäre. Ich war deshalb

¹⁾ Vgl. Grebel, Geschichte der Gründung und ersten Entwicklung der Gute Hoffnungshütte in Startrade (Essener Beitr., Heft 2).

²⁾ 1803. Die Jahreszahl ist in der Hdschr. am Rande bemerkt.

³⁾ Richards.

bei der Erbauung meiner ersten Maschine gar nicht verlegen, und daß ich es auch nicht nötig hätte zu sein, erwies sich, als ich die Maschine zum ersten Mal anließ, weil sie im ersten Augenblick ging, welches der jetzt noch lebende Geschworne Hr. Engelhard, der dabei gegenwärtig war, wird bezeugen können. —

Während dieser Zeit hörte ich, daß man auch Maschinen nach einem neuen Prinzip, oder nach Watt und Bolton¹⁾ baue, hatte aber davon niemals weder etwas gelesen noch gesehen, und sann daher Tag und Nacht darüber nach, ob und wie ich dieses zu Stande bringen könnte. Endlich vernahm ich, daß eine solche Maschine auf der Saline zu Königsborn bei Anna²⁾ gebaut wäre. Ich ging also dahin, nahm die Maschine in Augenschein, und kaum hatte ich dieselbe eine Stunde betrachtet, so war ich mit derselben so bekannt, daß ich mich stark genug fühlte, eine eben solche Maschine zu bauen.

Durch die erste Maschine, welche ich hier nach dem alten Prinzip erbaute, hatte ich mir das Vertrauen des Publikums erworben; denn dieses mußte wohl wenig oder gar nichts davon, daß zwischen einer Maschine nach altem, und einer andern nach neuem Prinzip ein Unterschied sei. Indessen wurde ich kurz nach der Erbauung der ersten Maschine auf Empfehlung der Frau von Schirp zu Baldeneh aufgesordert, eine Dampfmaschine auf einem Bleibergwerk in der Gegend von Aachen zu bauen. Ich ging dahin, schloß mit den Gewerken einen Kontrakt ab und machte mich anheischig, die Erbauung einer 32zölligen Maschine nach altem Prinzip für 5000 Rtlr. zu übernehmen. Da ich nun dabei auch noch die Schachtsäke und das Gebäude auf eigene Kosten bauen mußte, so hatte ich wenigstens 3000 Rtlr. zu wenig bedungen, welches mich bei der Ausführung in nicht geringe Verlegenheit setzte, besonders da ich den Versuch machen wollte, diese Maschine nach neuem Prinzip einzurichten. Vermögen hatte ich auch nicht, da ich die erste Maschine, eine 20zöllige, für 2400 Rtlr. erbaut und also

¹⁾ Boulton.

²⁾ Diese Maschine wurde von Bergkat Bückling 1798 erbaut. 1867 wurde von der Saline selbst die Maschine mit neuer Steuerung versehen, auch der hölzerne Balancier gegen einen eisernen ausgewechselt. Unverändert bei der noch heute in bauerndem Betrieb stehenden Maschine blieben Zylinder, Kolben und die Luftpumpen.

auch daran nichts verdient hatte. Daher zweifelte ich daran, daß ich die Sache würde durchsetzen können. Allein mein guter Mut verließ mich auch jetzt nicht, vielmehr waren alle diese Umstände ein Sporn, mich aufs neue anzustrengen. Ich arbeitete selbst mit meinen Gefellen und einem Bruder Tag und Nacht, bis die Maschine fertig war. Um sicher zu sein, hatte ich diese Maschine nach altem und neuem Prinzip zugleich vorgerichtet und setzte sie deshalb zuerst, damit ich im ersten Augenblick meinen Kredit nicht verlieren möchte, nach altem Prinzip in Bewegung. Sie ging vortrefflich, und tat gleich im Anfange die beste Wirkung. Das Vertrauen zu mir wuchs nun mit jedem Tage, und nachdem dieses gehörig begründet war, wagte ich es, die Maschine auch nach neuem Prinzip gehen zu lassen. Ich schraubte also oben den Cylinder zu, setzte die Luftpumpen in Bewegung, machte die Dampfrohre in Ordnung und ließ das Werk nun auch nach dem neuen Prinzip gehen. Welche Freude es mir machte, da ich sah, daß die Maschine ebenfalls ihre Wirkung tat, kann ich unmöglich schildern. Dieses war im Jahr 1803 und 1804, zur nämlichen Zeit, als die Stifter Essen und Werden preussisch wurden.

In dem folgenden Jahr erbaute ich ebenfalls wieder 2 Maschinen, nämlich eine 16zöllige Dampfmaschine, nördlich des Städtchens Ratingen¹⁾ bei Düsseldorf auf einem Kalksteinbruch und südlich dieses Städtchens eine Wasserkunst ebenfalls auf einem Kalksteinbruch. Während der Zeit kamen die Bergwerke der hiesigen Gegend im Essen- und Werden'schen Revier unter Administration.

Die Steinkohlen-Bergwerke westlich der Stadt Essen waren fast alle über der Stollensohle abgebaut, und überall, soweit die Alten mit Handpumpen hatten kommen können, war geunterwerft. Der Kohlenmangel wurde also mit jedem Tage drückender, so daß man endlich das Bedürfnis, hier bei Essen eine Dampfmaschine zu bauen, lebhaft fühlte. Ich wurde daher vom hiesigen wohlthätigen Bergamte aufgefordert, hier bei Essen auf der sogenannten Röttgersbank²⁾ eine 40zöllige Maschine zu bauen. Man setzte von seiten

¹⁾ Der Vertrag vom 30. Sept. 1805 ist in der Zeitschr. des Vereins deutscher Ingenieure 1903 abgedruckt. Die Bedingungen waren für Dinnendahl überaus hart.

²⁾ Vgl. A. v. Waldbausen, Gesch. des Steinkohlenbergwerks Vereinigte Sälzer und Neuauf, S. 154 ff.

des wohlwöbllichen Bergamts, unter der Direktion des verstorbenen Herrn Cappel, einen Termin an, zu welchem alle Gewerke verabladet wurden. Auf dem Wege zu diesem Termin (ich wohnte damals noch in einem einsamen Dörfchen, Altendorf bei Hattingen) fiel mir ein, daß es vielleicht möglich sei, mit der anzulegenden 40zölligen Dampf-Maschine zur Wältigung der Wasser auch zugleich eine etwa 12—15zöllige Förder-Maschine zu verbinden, womit man nicht allein die Kohlen um $\frac{1}{4}$ Unkosten weniger als bei den hier bekannten Förderungs-Vorrichtungen zu Tage bringen, sondern auch vermittelst derselben so viel fördern könne, als es der Debit erheische, wenigstens in jeder Schicht von 8 Stunden 1000—1500 Ringel. In einer halben Stunde war dieses Projekt, wenigstens in meinem Kopfe, im Kleinen, ohne daß ich eine solche Förderungs-Maschine jemals gesehen hatte. Sobald ich in den Termin kam, schlug ich dieses dem Herrn Direktor Cappel vor; zeichnete demselben meine Ideen, soweit dieses mit einem Stücker Kreide auf dem Tische geschehen konnte, vor, und ergänzte das Mangelhafte einer solchen Zeichnung durch mündliche Erläuterungen, woraus freilich der Herr Direktor Cappel, wegen meiner damaligen Unvermögenheit mich überall richtig auszudrücken, nur mit Mühe klug werden konnte. Indessen veranlaßte ich denselben doch dadurch, selbst über die Sache nachzudenken, und als er die Möglichkeit der Ausführung einsah, machte der Vorschlag dem guten Manne so viel Freude, daß er den Termin auf der Stelle 14 Tage weiter hinaussetzte und mich aufforderte, während dieser Zeit meine Ideen darüber vollständiger aufzuzeichnen. Ich tat dieses und brachte nach 14 Tagen meine Zeichnung mit, nach welcher beide Maschinen aus einem Kessel ihre Dämpfe erhalten sollten. Mein Vorschlag wurde geprüft, angenommen und der Kontrakt abgeschlossen. Nach diesem Kontrakt sollte ich für die 40zöllige Wasserhaltungs-Maschine 14 000 und für die damit zu verbindende 15zöllige Förder-Maschine 2800 Rthl. erhalten. Kaum aber war der Kontrakt abgeschlossen und bekannt geworden, als einige Revierbeamten so zweideutig und bedenklich von der Sache sprachen, die Unkosten, die Unausführbarkeit derselben u. dgl. mit so grellen Farben schilderten, daß durch sie auch die Gewerke verleitet wurden, die Zurücknahme des Kontrakts zu wünschen. Vielleicht wäre es auch dazu gekommen, wenn ich nicht das vollkommene Vertrauen des einrichtsvollen und braven Direktors, des Herrn

Cappel gehabt hätte; denn der eine glaubte, ich sei nicht im Stande ein solches Werk, nämlich eine Förder-Maschine, zu bauen, weil ich noch nie Gelegenheit gehabt hätte, eine ähnliche Maschine zu sehen; der andere zweifelte daran, daß in einem Kessel so viele Dämpfe würden erzeugt werden können, als zu beiden Maschinen erforderlich sei u. s. w. Alles dieses wurde jedoch, wie schon gesagt, durch das unbedingte Vertrauen, welches mir der Herr Direktor Cappel schenkte, niedergeschlagen. Ueberhaupt kann ich nicht umhin hier zu sagen, daß dieser leider zu früh verstorbene Mann außerordentlich viel dazu beigetragen hat, mich in meinem Streben nach Vollkommenheit zu unterstützen. Er ließ sich zu mir, der ich damals noch nicht einmal im Stande war, meine Ideen andern gehörig mitzuteilen, weil es mir zu sehr an Kenntnis der Muttersprache fehlte, dennoch herab, suchte meine Ideen zu berichtigen oder gab ihnen Beifall und genehmigte manche von mir gemachten Vorschläge. Kurz, ich muß noch immer den Verlust eines so einsichtsvollen, humanen und bescheidenen Mannes bedauern, weil ich an demselben nicht nur eine mächtige Stütze verlor, sondern auch einen Mann, dem es Freude machte, meinen Ideen aufzuhelfen, indem er selbst Kenntnisse genug besaß, solche gehörig zu würdigen und zu beurteilen. Aufgemuntert durch ihn, begann ich also meine Arbeit an der oben erwähnten Feuer-Maschine. Durch eine zweckmäßige Vorrichtung, durch eine von mir erfundene neue Förderung, welche noch nirgends, als jetzt hier existiert, brachte ich es dahin, daß die Wagen, welche vor Ort gehen, durch den Seigern Schacht, vermittelt der Feuer-Maschine bis zu Tage, wo sie umgestürzt werden, gefördert werden konnten. Alles dieses wurde von dem schon mehr erwähnten verstorbenen Herrn p. Cappel, nachdem er meine Vorschläge genau geprüft hatte, genehmigt.

Ehe ich jedoch noch das Gebäude zur Maschine fertig hatte, starb derselbe gerade in der Zeit als wir soeben anfangen, den Druck der französischen Despotie zu fühlen.¹⁾ Das Ober-Bergamt wurde von der französischen Regierung aufgelöst, und nun war die hiesige bergamtliche Behörde über 2 Jahre (abgerechnet, daß der Herr p. Crone, jetziger General-Inspektor, ungefähr ein halbes Jahr die Direktion führte) ohne einen technischen Beamten, so daß die Revierbeamten, was dieses Fach betraf, gleichsam die Direktion hatten.

¹⁾ † 1807.

Wie sehr ich jetzt den Verlust eines solchen Mannes, wie Herr Cappel war, fühle, kann ich nicht beschreiben. Die Schwierigkeiten, welche ich bei der Erbauung dieser Maschine zu bekämpfen hatte, gaben den Revierbeamten, welche sich früher dadurch vom Herrn Direktor Cappel zurückgesetzt zu sehen glaubten, daß derselbe nicht nur bei der Einrichtung der Förderungs-Vorrichtung, sondern auch in mehreren anderen Fällen meine Vorschläge den Vorschlägen der Revierbeamten vorzog, hinlänglich Stoff, sich an mir zu rächen. Auf alle mögliche Weise wurde ich von denselben bei den Gewerken und dem Publikum verkleinert und in Schatten gestellt. Dies war z. B. der Fall, als die Maschine, welche ich nach dem Kontrakt binnen 18 Monaten fertig zu bauen mich verpflichtet hatte, später fertig wurde. Daß ich den ersten Zylinder 5 mal mußte gießen lassen, ehe derselbe die nötige Vollkommenheit hatte, indem noch niemals ein so großes Stück Arbeit auf der Eijenhütte gegossen worden, und derselbe bald zu hart war, bald zu viel Riß hatte, bald zu enge, bald zu weit war; daß ich denselben aus drei Stücken zusammensetzen mußte, weil der Schmelzofen eine so große Masse von Eisen, als zum ganzen Zylinder erforderlich war, auf ein Mal nicht fassen konnte, und daß darüber, doch ganz ohne meine Schuld, mehr als 11 Monate verloren gingen, das alles wurde nicht berücksichtigt. Statt daß mich die Revierbeamten und das wohlwollliche Bergamt deshalb beim Publikum hätten entschuldigen sollen, suchten sie vielmehr dasselbe glauben zu machen, daß die Schuld an mir läge. Kurz, ich wurde auf die ungerechteste Weise von der Behörde bei den Gewerken und dem Publikum herabgesetzt. — Die Maschine wurde endlich fertig,¹⁾ und nun mußte durch Hülfe derselben der Schacht bis aufs Fels abgeteuft werden, weil man mit dieser Arbeit,

¹⁾ Es erregte das größte Aufsehen, als am 13. Sept. 1808 der 15000 Pfund schwere Kessel von Dinnendahl's Fabrik zur Zechе befördert wurde. 6 außerlesene Pferde, von drei verschiedenen Unternehmern gestellt, zogen den Wagen; das Pflaster unter dem Limbeder Thor mußte entfernt werden, um die Durchfahrt durch den niedrigen Torbogen zu ermöglichen; draußen, wo der Weg zum Teil über umgekehrtes Land ging, schnitten die Räder zwei bis drei Fuß in das Erdreich ein. Lange Zeit galt die Maschine als Sehenswürdigkeit und zog an Sonntagen zahlreiche Beschauer von nah und fern an; die Zechе wurde im Volksmunde schlechtweg „die Feuermaschine“ genannt. — Vgl. Kütjer a. a. O., S. 19; v. Waldthausen, Gesch. des Steinkohlenbergwerks Vereinigte Sälzer und Neuack, S. 158.

wegen der vielen Wasserzugänge, die man mit Handpumpen nicht hatte wältigen können, hatte inne halten müssen. Noch niemals hatten vielleicht die Revierbeamten bei so vielen Wasserzugängen die Abteufung eines Schachts unter der Stollensohle dirigiert; noch weniger aber hatten sie die Kenntnisse, wie eine Maschine überhaupt und besonders beim Abteufen müsse dirigiert werden. Obgleich nun die Revierbeamten davon selbst nicht die mindeste Kenntnis hatten, so fiel es weder ihnen, noch dem wohlwollenden Bergamt ein, mich zu ersuchen, die Maschinenwärter anzulernen; vielmehr übernahmen sie die Direktion der Maschine und das Anlernen der Wärter ohne weiteres selbst. Daß dabei manche Unordnungen vorkamen, daß durch die verkehrte Wartung der Maschine oft kleine Gebrechen an derselben entstanden und das Abteufen nicht schnell genug von statten gehen wollte, läßt sich leicht denken. Die Ungeduld der Gewerfen erreichte also den höchsten Grad, und der Unwille derselben fiel abermals auf mich zurück, weil man der Unvollkommenheit der Maschine dieses alles zuschrieb, welches aber doch ungegründet war, indem ich solche, ohne dazu weder aufgefordert und deshalb also auch nicht dafür vergütet zu werden, zwar nicht direkt, aber doch indirekt (denn direkt schienen die Revierbeamten oder das wohlwollende Bergamt die Direktion zu führen) immer in Wirklichkeit erhielt. Indessen waren einige Gewerke, die mich näher kannten, doch so klug einzusehen, daß ich keine Schuld habe, und den Vorschlag zu tun, daß ich das Abteufen und dabei auch die Unterhaltung der Maschine übernehmen möchte, und es wurde mir aufgetragen, in einem dazu von dem wohlwollenden Bergamte auf Veranlassung der Gewerfen bestimmten Termin einen Kostenananschlag vorzulegen. Ich tat dieses und berechnete die Abteufungskosten des Maschinen- und Förderischachts inkl. der Aufwartung der Maschine zu circa 11300 Reichstaler. Sobald dieser Kostenananschlag in dem erwähnten Termin den Revierbeamten zu Gesicht kam, tat man in Gegenwart der Gewerfen an mich die Frage: ob ich auf einmal reich sein wollte und von ihnen glaube, daß sie nicht im Stande seien zu beurtheilen, wie hoch sich die Unkosten des Abteufens belaufen würden? — Nach ihrer Meinung mußten die Unkosten des Abteufens höchstens 5—6000 Reichstaler betragen. Natürlich glaubten die Gewerfen dem wohlwollenden Bergamte mehr als mir, und so mußte ich denn, gekränkt und köhnlich belächelt, ohne etwas ausgerichtet zu haben,

wieder gehen. — Das Abteufen der Schächte wurde nun unter der Direktion des wohlblöblichen Bergamts fortgesetzt, und wenn ich mich nicht dem Vorwurfe aussetzen wollte, daß die Maschine nicht die nötige Vollkommenheit habe, oder wenn ich sie nicht ganz verderben lassen wollte, so mußte ich die Maschinenwärter gehörig instruieren, und das in Ordnung bringen, was an derselben schadhafft wurde (weil beim Abteufen, wobei die Maschine ihren gewöhnlichen Gang nicht haben kann, dieselbe immer mehr leidet), ohne daß meine Bemühung von der Behörde anerkannt und gewürdigt worden wäre. Obgleich ich nun, aller dieser Schwierigkeiten und unangenehmen Verhältnisse ungeachtet, dennoch die Maschine immer in Wirksamkeit erhielt und also von der Seite dem Abteufen keine Hindernisse im Wege standen, so betrug doch die Unkosten, bis zum völligen Niederbringen der Schächte 17—18000 Reichstaler, also nach meiner Forderung über 7, und nach dem Anschlage des wohlblöblichen Bergamts über 11000 Rtlr. mehr, welches aus den Anschnitten zu ersehen ist. Auch ging dabei $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr mehr Zeit verloren, als wenn ich solches übernommen hätte. Jetzt wurde auch die Fördermaschine in Bewegung gesetzt, und auch über diese übernahmen die Revierbeamten sogleich die Direktion und legten Maschinenwärter an, ohne sich darum zu bekümmern und ohne mich zu fragen, ob diese Leute auch einigermaßen geschickt dazu seien. Kurz, ich mußte auch die Förderungs-Maschinenwärter wieder unaufgefordert anlernen, wenn ich den Ruin der Maschine verhüten wollte, und mir überhaupt, wenn ich es nicht ganz und gar mit der untern Behörde verderben wollte, alles gefallen lassen, ohne mich darüber bei einer höhern oder höchsten Behörde beklagen zu dürfen und zu können, weil dergleichen Klagen unter einer Regierung, wie die französische war, nicht gehört wurden. — Der Plan zum innern Bau nun war zwischen mir und dem verstorbenen Herrn Cappel bloß mündlich verabredet, und also keine Zeichnung davon angefertigt worden. Dieses wurde immer verschoben, worüber der Herr Cappel endlich starb. Als nun die Arbeiten des innern Baues beginnen und meine vorgeschlagene neue Förderungs-Vorrichtung ausgeführt werden sollte, (deren Vorteil auch von der jetzigen Behörde noch nicht einmal eingesehen wird, und man also selbst jetzt noch nicht daran denkt, oder es nicht weiß, daß eine für den hiesigen Bergbau vortheilhaftere Förderung existiert als die früher hier gewöhnliche), kam

ich abermals mit den Revierbeamten in Kollision, theils weil sie meine Ideen nicht verstanden, und theils weil sie glaubten, es schade ihrer Autorität, wenn eine Vorrichtung getroffen würde, die von mir und nicht von ihnen vorgeschlagen worden sei. Die Hauptursache des Streites in Hinsicht des Betriebs zwischen mir und den Revierbeamten war die Anlegung der schwebenden oder Diagonal-Förderstrecken, welche ich weniger ansteigend, als die Revierbeamten angelegt wissen wollte, damit der Schlepper den Förderwagen besser halten könne, der ihm sonst, auf einer zu stark ansteigenden oder umgekehrt auf einer zu stark fallenden Linie zu mächtig würde geworden sein. Zuweilen überzeugten sie sich davon, daß ich recht habe, meistens aber konnten sie dieses nicht, weil es ihnen dazu an den nötigen mechanischen Kenntnissen fehlte. So geschah es denn oft, daß sie sich täuschten, wenn sie etwas nach ihrem Plane ausführen ließen, wodurch sie denn endlich zu der Ueberzeugung gezwungen wurden, daß sie in der Hinsicht mir nichts weiter in den Weg legen könnten. Man mußte daher auf etwas anderes sinnen, um mich in Mißcredit zu setzen und sich bei den Gewerkschaften das Ansehen zu geben, daß sie aus zarter Gewissenhaftigkeit das Beste derselben beförderten. Dieses Mittel fand man darin, daß man die Rechnungen wegen Reparaturen an der Maschine und dgl., deren Wert weder die Revierbeamten noch das wohlblöbliche Bergamt zu taxieren wußten, moderierte. Ich berechnete zu der Zeit jedes Pfund Eisen nach seinem eigentümlichen Wert, z. B. für das Pfund Schachtgestänge 10, und wenn es mehr künstlich oder wenn die Schläffer näher zusammen waren, auch wohl 12 Stüber.¹⁾ Für Schrauben, je nach dem sie waren, rechnete ich 11—12, auch wohl 15 Stbr. per Pfund. Für andere Teile der Maschinen als Balancier, Ketten, Zylinderstangen, Steuerungswellen und Arme pp. theils 15—18, oder auch, wenn es kleine und feine Teile waren, 20—24 Stbr. per Pfund. Dies geschah 2 bis 3 Jahre nach einander, wobei es nicht selten der Fall war, daß oft manches gestrichen wurde, was verhältnismäßig mehr Wert hatte, als manches andere, das für den angelegten Preis passierte, woraus doch wohl klar hervorgeht, daß alles dieses ohne Kenntnis und nach Laune und Willkür geschah. Damit ich nun dieses Verdrusses überhoben werden möchte,

¹⁾ Ein Reichstaler hatte 60 Stüber.

juchte ich es dahin zu bringen, daß ich jedes Pfund zu 15 Stüber ansetzen durfte, wodurch jedoch bald die Gewerke Schaden haben, bald ich, weil sowohl sie als ich dabei dem Zufall unterworfen sind.

Ebenso ungerecht wurde ich in Hinsicht des Lohnes für meine Arbeiter behandelt, indem man jedesmal darüber beim Verlejen seine Anmerkungen machte, daß ich für einen meiner Arbeiter 45 Stüber pro Tag ansetze. Dagegen ließ das Wohlwöbliche Bergamt einem gemeinen Handpumpenmacher, welche Arbeit einer meiner geringsten Knechte versteht, täglich 60—72 Stüber passieren und tut es noch, ohne darüber auch nur das Mindeste zu äußern. Auf diese Weise verständigte man sich also doppelt an mir, denn man revidierte den für meine Arbeiter angelegten billigen, eigentlich zu geringen Tagelohn und gab doch auf der anderen Seite zu, daß ein weit geringere und gemeinere Arbeiten verrichtender Mann einen viel zu hohen Tagelohn ansetzte und diesen Tagelohn erhielt, ohne jemals etwas dagegen zu erinnern. Ob dieses nicht bemerkt wurde, oder ob es Unkunde in der Beurteilung des Werts der Arbeiten war, oder ob man dabei die Absicht hatte, mich immer mehr zurückzusetzen: das will ich nicht erörtern. Wie kränkend aber dieses für mich war, wenn ich mich in allen Stücken der Unkunde und der Willkür einer Behörde preisgegeben sehen mußte, die doch wohl anders nichts zur Absicht hatte, als ihr Ansehen zu erhalten und mich zu unterdrücken, statt daß sie mir hätte aufhelfen und mich in meinem Streben, dem Staate und dem Publikum nützlich zu werden, kräftig unterstützen sollen: Das überlasse ich dem Gefühl eines jeden rechtlichen Mannes. Doch genug davon! Ich fahre mit der Erzählung meiner Geschichte fort. Nach Vollendung der Eissenjchen oder sogenannten Röttgersbäncker Maschine, übernahm ich die Erbauung einer Dampfmaschine zu Wesel,¹⁾ vermittelst welcher das Wasser, das der Anlegung des Fundaments zum sogenannten Fort Napoleon²⁾ am linken Rheinufer im Wege stand, 15 bis 18' tief unter dem Niveau des Rheinspiegels, fortgeschafft werden sollte. Die Ansojen dieser Wasserwältigung vermittelst einer gebrauchten Paternoster-Maschine oder Rosenkranz hatte täglich die französische Regierung 300 Rthr. Clevisch gekostet, und ich übernahm dieselbe täglich für

¹⁾ 1808.

²⁾ Jetzt Fort Blücher bei Bielefeld.

60 Rthl. — Daß ich auch bei dieser Gelegenheit, da ich die Unterhaltung der Maschine 3 Jahre nach einander behielt, und das Fundament auf Kiesgrund lag, . . .

Hier bricht die Handschrift ab.

Wir sehen zum Schluß, wie auch Napoleon Nutzen aus der technischen Kunst Dinnendahls gezogen hat. Die beiden Maschinen, von denen jede 500 ebl auf 6 m Höhe heben sollten, konnte Dinnendahl, da die Ausführung des Forts sehr beschleunigt wurde, nicht selbst bauen; er beschloß sie in England zu kaufen. Es zeugt für sein persönliches Geschick, daß er dieses zur Zeit der Kontinentalperre gewiß schwierige Geschäft glücklich zu Ende gebracht hat. Er scheint auch eine Hobelmaschine mit Kettenantrieb, die später das Glanzstück seiner Fabrik war, damals gleichfalls in England erworben zu haben.

Die Trockenlegung gelang trotz bedeutender Wasserzuflüsse nach Wunsch, und die französische Regierung beauftragte Dinnendahl, für die Gegend von Metz eine gleiche Anlage zu liefern. An der sich bald vollziehenden vollkommenen Aenderung der politischen Lage scheiterte die Ausführung dieses Auftrages. Auch geschäftlich bedeutete die Anlage in Weisel für Dinnendahl einen vollen Erfolg. Er hat bei keinem andern Auftrage auch nur annähernd soviel verdient, und doch kam die Arbeit Dinnendahls, der 60 Reichstaler täglich für die Wasserförderung erhielt, der französischen Regierung noch weit billiger als die langsamen und nicht zum Ziele führenden Hochwasserflünste, für die sie täglich 150 Reichstaler hatte zahlen müssen.

Dinnendahl stand zu dieser Zeit auf der Höhe seines Lebens und seines Erfolges. Aus dem ehemaligen Schweinehirten und Zimmergesellen war einer der reichsten und angesehensten Bürger der aufstrebenden Industriestadt Essen geworden.⁴⁾ In engem persönlichem und geschäftlichem Verkehr stand Dinnendahl mit Männern wie Gottlob Jacobi in Sterkrade, Fr. Hartort in Wetter und vor allem auch mit Friedrich Krupp, dessen Kinder an dem Unterricht,

⁴⁾ Aus Dinnendahls Papieren (im Besitz der Aktiengesellschaft R. W. Dinnendahl) geht hervor, daß er zum Hauptmann beim Landsturm, 1819 zum Stadtrat und 1821 zum Mitglied der Kreiserversatzkommission ernannt wurde.

den Dinnendahls Sekretär und Hauslehrer Sartorius gab, teilnahmen.

Seine Werkstatt hatte sich zu einer für damalige Verhältnisse ansehnlichen Fabrik erweitert, in der über 60 Arbeiter beschäftigt waren. Außer Dampfmaschinen gingen auch allerhand andere für den Grubenbetrieb erforderliche Maschinen daraus hervor.

Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, daß Dinnendahl seine Fabrik schon 1818 mit Gas beleuchtete. Ein Freund Dinnendahls, der Apotheker Flashhoff in Essen, hatte Versuche mit Steinkohlengas gemacht und seinen Bekannten wohl ab und zu in seinem Laboratorium das merkwürdige Licht gezeigt. Dinnendahl erkannte die praktische Verwendbarkeit und beschloß, auf seiner Fabrik eine Gasanlage einzurichten, bei der er das Zucken und Flimmern der Flamme, wie es sich bei Flashhoff gezeigt hatte, durch Einschalten eines Gasbehälters vermied.

„Aus 18 Pfd. guter fetter Steinkohle gewinnt Herr Dinnendahl jowiel Gas und sammelt dasselbe in einen dazu eingerichteten Behälter (Gasometer), daß davon 16 bis 17 Lichter mehrere (4 bis 5) Stunden unterhalten werden können. Von dem Gasometer aus wird das Gas durch verschiedene blecherne Röhren so geleitet, daß 4 Lichter auf der Werk- oder Feilbank in der Schmiede, bei jedem der beiden Umboße ebenfalls 2, dann 4 mitten in der Schmiede in Form eines Kronleuchters, 2 in der Drechselstube, 2 auf der Schreinerei in der zweiten Etage brennen und 1 in einer Laterne außerhalb der Schmiede die Straße erleuchtet. Die Lichtflamme ist hell und weiß, dem Tageslicht weit ähnlicher als die unserer Del- und Taglichter, und der Lichtkegel ist stetig und flimmert nicht. Jeder, der es will, kann sich also nun im Vaterlande und in der Nähe davon überzeugen, daß es wahr ist, was Hr. Flashhoff schon früher darüber gesagt, nämlich, daß das Steinkohlen-Gas zur Erleuchtung von ganzen Gebäuden und Zimmern, sowie zur Straßenbeleuchtung mit geringem Kostenaufwande zu dem dazu nötigen Apparat benutzt werden könne, und Herr Dinnendahl ist im stande, diesen Apparat eben so gut, wie ein Engländer, dem Lokal und den Bedürfnissen gemäß, einzurichten. In den ersten 8 bis 10 Tagen war die Schmiede des Herrn Dinnendahl und der Hof um dieselbe jeden Abend voll Zuschauer, die sich an dem Anblick des schönen Lichts ergötzen und zugleich dem Mann ihren Beifall bezeugten, der, durch

Herrn Flaschhoff dazu veranlaßt, diese wichtige Sache zuerst in Ausführung brachte.“¹⁾

Eine weitere Verbreitung hat allerdings die Gasbeleuchtung damals noch nicht gefunden; abgesehen von der Einrichtung für den eigenen Bedarf scheint Dinnendahl nicht weiter auf diesem Gebiete gearbeitet zu haben.²⁾

Seine Haupttätigkeit blieb nach wie vor der Bau von Maschinen und Vorrichtungen für bergmännische Zwecke. Im Jahre 1816 gab es nach einer Aufstellung des Bergamts (abschriftlich in Ds. Nachlaß) im Essen-Werdenschen Bergamtsrevier Dampfmaschinen auf folgenden Zechen: 1. auf „Sälzer und Neuack,“ zur Wasserhaltung und Förderung; 2. auf „Sonnenschein“ und 3. auf „Rottekampsbank“, beide zur Wasserhaltung. Die noch 1814 auf den Zechen „Gewalt“ und „Wohlgemuth“ in Betrieb gewesenenen Dampfmaschinen standen damals still. Im Mülheimer Revier gab es Dampfmaschinen auf den Zechen Caroline, Wiesche, Rosendelle und Klefflappen, sämtlich zur Wasserhaltung. — Ein Bericht Ds. über die von ihm im Essen-Werdenschen und Mülheimischen Bergwerksdistrikt erbauten Dampfmaschinen und eine Abrechnung mit seinem Bruder Johann (beide in Ds. Nachlaß) zeigen, daß von den soeben aufgezählten Maschinen die auf „Gewalt“ und „Klefflappen“ von Johann, die übrigen sämtlich von Franz Dinnendahl erbaut sind. Die dritte von ihm hergestellte Maschine, auf der Zeche Rosendelle, wurde am 26. Januar 1810 in Gang gesetzt.³⁾ D. war bei der Zeche als Gewerke beteiligt; durch Vertrag vom 25. Okt. 1809 übertrugen ihm seine Mitgewerke die Anordnung und Führung des gesamten Grubenbaues. Als er im Juli 1810 mit dem

¹⁾ Zeitschrift „Hermann“ vom 27. März 1818.

²⁾ Auf die Gasbeleuchtung der Fabrik bezieht sich ein unter den Dinnendahlschen Akten abschriftlich vorhandener, wahrscheinlich in einer Zeitung veröffentlichter Bericht, der durch den Ton des gekränkten Patrioten für die Zeit besonders interessant ist. S. d. Anlage 6. — Auf eine noch frühere Verwendung der Gasbeleuchtung in Deutschland (1811 in Freiberg i. S. und 1816 auf der Kgl. sächsischen Halsbrücker Hütte) durch den Professor Wilhelm August Lampadius hat Fr. Piezsch im Jahrbuch f. d. Berg- und Hüttenwesen im Kgr. Sachsen 1896 aufmerksam gemacht. Dem Verdienste Dinnendahls wird dadurch kein Abbruch getan; denn es ist wohl kaum anzunehmen, daß er von den Arbeiten des Professors Lampadius Kenntnis hatte oder hieraus besonderen Nutzen gezogen hätte.

³⁾ Ein bei dieser Gelegenheit verfaßtes Gedicht s. in Anlage 4.

Freiherrn von Rouberg einen Vertrag über Herstellung einer 32 zölligen Feuermaschine für die Zeche Vollmond (zum Preise von 7300 Rthl.) abschloß, ließ sich D. auch von diesem Bergwerk einen Anteil von einem Achtel übertragen. Die größte von ihm überhaupt ausgeführte Anlage fällt in die Jahre 1816 und 1817. Es galt, für die Zeche Kunstwerk bei Steele, an der Dinnendahl selbst sehr stark beteiligt war, eine den neuesten Ansprüchen gerecht werdende Maschinenanlage zu schaffen. Es waren 2 Wasserhaltungsmaschinen von je 40" (1046 mm) und 2 Fördermaschinen von je 15" (392 mm) Zyl.-Dmr. geplant. Alle 4 Maschinen sollten in einem Maschinenhause vereinigt werden. Die Anlage wurde dementsprechend ausgeführt, nur erhielt die zweite Wasserhaltungsmaschine mit Rücksicht auf die vermehrten Wasserzuflüsse einen größeren Zylinder. In dem Hauptmaschinengebäude waren zugleich die Wohnungen der Steiger und Maschinenwärter untergebracht. Ein anderes Zechenhaus enthielt gleichfalls Wohnräume; außerdem einen Konferenzsaal, Beamtenstube, Zechenschmiede und eine Wasch- und Badeanstalt für die Bergleute.¹⁾

Mit Stolz konnte Dinnendahl in einer Eingabe an das Oberbergamt darauf hinweisen, daß dieses Werk bis dahin „wenigstens in hiesiger Gegend, einzig in seiner Art sei“.

1819 hatte sich Dinnendahl mit einem Entwurf zu beschäftigen, der, wenn er auch damals noch nicht zur Ausführung kam, doch die große Achtung zeigt, deren sich der deutsche Kunstmeister auch über die Grenzen des Reiches hinaus erfreute. Es handelte sich um nichts Geringeres als die Trockenlegung des Haarlemer Meeres. Eine holländische Gesellschaft wandte sich an Dinnendahl mit der Anfrage, ob er im stande sei, die ganze maschinelle Anlage zu übernehmen, und zu dem Zwecke zunächst 10 Stück 41 zöllige Dampfmaschinen mit allem Zubehör liefern könne. Dinnendahl antwortete, „daß er sich hinlänglich imstande fühle, die Sache zu unternehmen und zur allgemeinen Zufriedenheit zu beendigen“. Die Vorverhandlungen scheinen ziemlich weit gediehen zu sein, sich aber schließlich an der Bedingung zerbrechen zu haben, Dinnendahl solle statt baren Geldes sich durch Anteil an dem trocken gelegten Boden bezahlt machen.²⁾ So verlockend ihm auch dann noch das Geschäft

¹⁾ Käster, a. a. O., S. 25.

²⁾ Vgl. Anl. 7. — Das große Unternehmen ist dann in den Jahren 1840—1853 ausgeführt.

erschien, war er doch nicht in der Lage, so große Geldmittel, wie unter diesen Umständen erforderlich gewesen wären, aufzuwenden, um so weniger, da er gerade zu dieser Zeit anfang, seiner Maschinenfabrik auch eigene Gießereien hinzuzufügen.

Die damaligen Besitzer der Gutehoffnungshütte (Jacobi, Daniel und Gnyssen), von denen Dinnendahl bisher ausschließlich seine Gußstücke bezogen hatte, beschloßen, die große Zukunft des Dampfmaschinenbaues voraussehend, die Fabrikation selbst zu übernehmen und dadurch in unmittelbarem Wettbewerb mit ihrem bisherigen Geschäftsfreunde zu treten.¹⁾

Im Jahre 1819 wurde unter Leitung des späteren Kommerzienrates Rueg die erste Dampfmaschine auf der Gutehoffnungshütte gebaut, und zwar war das eine doppelwirkende Gebläsemaschine von 18" (471 mm) Dmr., die für eigenen Bedarf bestimmt war. Die Leitung dieser neuen Abteilung wurde dem egl. Maschineninspektor Merker übertragen.²⁾

Die erste Ankündigung des neu aufgenommenen, heute so hochbedeutjamen Fabrikationszweiges der Hütte erfolgte im Juli 1820 und lautete:

„Die Bergwerks-, Hütten-, Hammer- und Fabrikenbesitzer werden hierdurch benachrichtiget, daß auf der Gutehoffnungshütte eine Werkstatte errichtet ist, worin Dampf- und Gebläse-Maschinen von jeder Dimension, nicht allein für Berg-, Hütten- und Hammerwerke, sondern auch für Spinnereyen, Walk-, Dehl- und Mahlmühlen, sowie für andere Gewerbe versertigt werden. Die Direktion dieses Geschäftes übernimmt mit Genehmigung der egl. Preussischen hohen Ober-Berg-Beehörden der Königl. Maschinen-Inspektor, Herr Merker, welcher von nun an hier domiziliert ist.

Allen, die uns ihr Zutrauen schenken und Bestellungen aufgeben wollen, versprechen wir eine gute, kontraktmäßige Bedienung, und verlangen erst dann, wenn die Maschine drei Wochen im Gange ist, die erste Hälfte des übereingekommenen Kaufschillings, drei

¹⁾ Einen recht lehrreichen Einblick in die beginnenden Zerwürfnisse zwischen den Brüdern Dinnendahl und den Inhabern der Gutehoffnungshütte gewährt der in Anlage 6 mitgeteilte Brief Jacobi's vom 15. Mai 1819.

²⁾ Springmann: Die ersten Dampfmaschinen in Deutschland, 3. d. B. d. Jng. 1879 S. 116. — Auch Merker hatte in Oberschlesien als Schüler Holzhausens sich seine Kenntnisse im Dampfmaschinenbau erworben.

Monate später die Hälfte des Rückstandes und den Rest, nachdem die Maschine fünf Monate im Gange sein wird.“

Gute Hoffnungs-Eisenhütte bei Dorsten, oder
Mülheim an der Ruhr, den 22. Juli 1820.

Die Interessenten
der Maschinenfabrik daselbst.

Dinnendahl sah sich demzufolge veranlaßt, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann in Mülheim a. d. Ruhr und zu Guttrop bei Steele Gießereien anzulegen. (Aus der ersteren ist später die heutige Friedrich Wilhelms-Hütte hervorgegangen.) Interessant ist die sich hierauf beziehende erste öffentliche Ankündigung:

„So wie wir seit ungefähr zwanzig Jahren unsere Dampfmaschinen-Fabrik unabhängig und mit voller Selbständigkeit betrieben haben, so werden wir dieselbe nunmehr in einem um so vollkommeneren Zustande fortsetzen, da wir eigene Eisenschmelzen bei Essen an der Ruhr, unmittelbar bei der Spillenburg, und zu Mülheim angelegt und solche so eingerichtet haben, daß wir, statt der aus Rasenerzen hiesiger Gegend gegossenen Eisenteile, deren wir uns bisher gleichsam aus Not bedienen mußten, auf unsern eigenen Fabriken aus Eisen von Berg-Erzen vom Oberrhein und Siegen, gegossene Maschinenteile liefern können. Bergwerks- und Fabriken-Besitzern können wir uns demnach um so mehr empfehlen, da wir alle und jede Dampfmaschinenteile, sowie auch zu Zylindergebläsen, Walzwerken u. von ein Viertel Pfund bis zu 12—14 000 Pfund in einem Gusse, nach jedem beliebigen Modell oder Zeichnung, rein und schön abzugießen und zu liefern im Stande sind. Aber nicht bloß einzelne Maschinen-Teile nach allen Größen und Formen, sondern auch alle Arten von Maschinen selbst, deren Zweck uns angegeben, und deren Konstruktion uns überlassen wird, werden wir zur vollen Zufriedenheit, in sehr billigen Preisen und unter sehr annehmllichen Bedingungen und Zahlungsfristen liefern, es mögen dieselben nun zum Wassermältigen, Erz- oder Kohlenfördern auf Bergwerken, oder zum Betriebe von Spinnereien, Walz- und Hammer-Werken, Mahl-, Del-, Schneide- oder jeder Art von Mühlen gebraucht werden sollen.“

Essen und Mülheim an der Ruhr, den 25. July 1820.

Gebrüder Dinnendahl, Mechaniker.

Als einige Monate darauf (3. Febr. 1821) die Fabrik in Essen durch Feuer zerstört wurde, vereinigte sie Dinnendahl mit der Gießerei in Guttrop.

Der Höhepunkt seines geschäftlichen Erfolges war jetzt schon überschritten. Der Wettbewerb begann sich fühlbar zu machen; denn außer der Gutehoffnungshütte hatte 1819 auch Friedrich Hartfort unter Heranziehung englischer Arbeiter zu Freiheit-Wetter mit der Maschinenfabrikation in größerem Maßstabe begonnen.¹⁾

Vor allem aber hatte Dinnendahl, der in großem Umfange an den verschiedensten bergmännischen Unternehmungen beteiligt war, in letzter Zeit — besonders an der Zeche Kunstwerk — große Verluste erlitten. Er mußte mit ansehen, wie das durch rastlose Arbeit erworbene Vermögen wieder verloren und wie damit notwendigerweise das Geschäft selbst zurückging; er besaß nicht mehr die körperliche und geistige Widerstandskraft, um den Kampf mit vollständiger Armut von neuem aufzunehmen.

Am 25. August 1826 starb Franz Dinnendahl im Alter von erst 51 Jahren.²⁾ Auf dem Kirchhof der Gemeinde Rellinghausen bei Steele bezeichnet ein von seiner Familie errichtetes Denkmal die Stelle seiner letzten Ruhestätte.

Aus einfachsten Verhältnissen war Dinnendahl hervorgegangen. Ein reger Geist hat ihn veranlaßt, sich stets neue Bahnen zu suchen, und ein lebhaftes Vorstellungsvermögen, verbunden mit einer sehr

¹⁾ Küster a. a. O., S. 28 teilt mit, daß Dinnendahl von Hartfort einen englischen Formmeister erhielt, der zugleich im Maschinenbau bewandert war. Derselbe sei jedoch erblindet und habe nach England zurückkehren müssen.

²⁾ Nach Franz Dinnendahls Tode führten die Söhne Johann und Röttger Wilhelm unter Hinzuziehung einiger Teilhaber die väterlichen Unternehmungen weiter. 1840 ging Joh. Dinnendahl als technischer Direktor zum Herzog von Croÿ in Dülmen und führte in Verbindung mit einer dort schon bestehenden Gießerei — der heutigen Prinz Rudolph-Hütte — den Dampfmaschinenbau ein. Röttger Wilhelm leitete unter dem Namen H. W. Dinnendahl die Fabrik in Guttrop weiter. Nach seinem Tode übernahm die Leitung sein Schwiegersohn, Dr. Küster, der in den 50er Jahren durch Einführung des Ventilatorbaues die heutige Hauptspezialität der Firma begründete. 1887 ging die Fabrik durch Kauf an Dudenhöfer u. Kattwinkel über. Nach dem Tode des ersteren wurde das Unternehmen 1900 unter dem Namen H. W. Dinnendahl A.-G. in Kunstwerkerhütte in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

stark ausgeprägten Hoffnungsfreudigkeit, ließ ihn die Lösung von Aufgaben in Angriff nehmen, deren Schwierigkeiten andere vielfach zurückgeschreckt hätten. Der stets der Zukunft so sichere Sinn schadete ihm aber wiederum oft in geschäftlichen Verhältnissen, wo etwas weniger Phantasie und etwas mehr kühle Ueberlegung in seinem und vor allem in seiner Gläubiger Interesse vorteilhafter gewesen wäre.

Im persönlichen Verkehr war Dinnendahl stets anregend, und sein temperamentvolles, frisches, frohes Auftreten hat ihm viele Freunde erworben, die sich selbst dann, wenn sie unter seinen geschäftlichen Misserfolgen zu leiden hatten, nur schwer seinem persönlichen Einfluß entziehen konnten. Zuweilen scheint allerdings auch sein Selbstbewußtsein den persönlichen Verkehr mit ihm erschwert zu haben. Besonders schwierig gestaltete sich oft das Zusammenarbeiten mit den Behörden, und hier traf vielfach auch die Schuld das Beamtentum. Mit Beamten, die ihre eigene Allwissenheit als einzige Stütze ihrer Autorität ansahen, konnte ein Dinnendahl nicht immer im guten fertig werden. Harte Worte, die bis zu Beleidigungsklagen und richterlicher Verurteilung Dinnendahls führten, fielen in diesem Kampf eines Emporkömmlings gegen die alteingesessene Beamtenkaste. Aber gerade dieser Gegensatz, in dem sich Dinnendahl vielfach denen gegenüber befand, welchen sonst äußere Hochachtung, oft mit vollkommenem Verzicht auf eigene Meinung verbunden, von allen Seiten entgegengebracht wurde, machte ihn zum Freunde der unabhängigen Bürgerschaft.

Der gleichen Beliebtheit erfreute sich Dinnendahl bei der Schar von tüchtigen Arbeitern, die er sich allmählich herangebildet hatte. Ein ergötzlicher Beweis dafür ist in der Anlage Nr. 4 mitgeteilt. Später erinnerte man sich in Essen mit Vergnügen eines fecken Fastnachtscherzes der Dinnendahl'schen Leute: ein Kohlenwagen, der nach Anweisung der Bergbehörde hatte angefertigt werden müssen, hatte sich als unzumutbar erwiesen; Dinnendahl's Arbeiter zogen ihn — wohl nicht ohne heimliches Einverständnis des Fabrikherrn, festlich geschmückt durch die Straßen, bis die Polizei gegen diese Verhöhnung der Obrigkeit einschritt.¹⁾ — Wie Dinnendahl bedacht war, seinen Leuten angemessene Löhne zu sichern (vgl. S. 27 der

¹⁾ Küster, a. a. O., S. 21.

Biogr.), so scheint er sie auch zur Vorsorge für Fälle der Not angehalten zu haben. Unter seinen Papieren befindet sich die Handschrift eines Reglements für die Kranklade auf der Kunstwerker Eisengießerei nebst einem Strafreglement; offenbar flossen außer den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder auch die auf der Fabrik verhängten Ordnungsstrafen in diese Kasse.¹⁾ Das Stück ist zwar nicht datiert, doch ist nach Papier und Schrift die Abfassung zwischen 1820 und 1826 durchaus wahrscheinlich.

In technischer Beziehung verdienen unter Berücksichtigung der außerordentlichen Schwierigkeiten, die vor 100 Jahren der Ausführung maschinentechnischer Konstruktionen noch entgegenstanden, die vielseitigen Arbeiten Dinnendahls, von der ersten Feuermaschine bis zur ersten Gasanstalt, die größte Anerkennung. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß, seit diese Zeilen zum ersten Male im Druck erschienen, die Absicht des Historischen Vereines zu Essen, eine Gedenktafel²⁾ an der Essener langjährigen Wirkungsstätte Dinnendahls anzubringen, verwirklicht und so auch öffentlich das Gedächtnis an diesen kühnen Pionier deutschen Maschinenbaues wieder erneut worden ist.

¹⁾ Anlage Nr. 8.

²⁾ Mit dem Bildnisse Dinnendahls nach einem Pastellgemälde im Besitze des Herrn Fabrikbesitzer Schröder in Bochum.

Anlage 1.

Verzeichnis der im Besitz der Aktiengesellschaft H. W. Dinnendahl befindlichen Papiere aus dem Nachlasse Dinnendahls:

1. Die Handschrift der oben abgedruckten Selbstbiographie.
2. Vertrag Dinnendahls mit der Gewerkschaft der Oberbuscher Kalkföhle 30. Nov. und 10. Dez. 1805. Abgedr. in der Ztsch. d. Vereins deutscher Ingenieure, 1903.
3. Vertrag Dinnendahls mit dem Unternehmer des Festungsbaus zu Wesel, Friedrich v. Othegraven über Lieferung und Betrieb von zwei Dampfmaschinen. 6. Febr. 1808. — Als Dinnendahls Bürge unterzeichnet Gottlob Jacobi.
4. Vertrag Dinnendahls mit dem Freiherrn v. Romberg, Oberpräfekten des Ruhr-Departements über Lieferung einer 32zölligen Feuermaschine nach dem neuen Prinzip für die Zeche Vollmond. — Juli 1810.
5. Lied der Gesellen Dinnendahls 1811. — S. Anl. 4.
6. Abrechnung Dinnendahls mit seinem Bruder Johann von 1801 bis zum 10. Aug. 1811. — Unter den Arbeiten, die Dinnendahl von 1800—1805 ausführte, finden sich noch 2 Brautwagen.
7. Bericht des Essen-Werdenschen Bergamts über den Zustand der in dessen Distrikt befindlichen Dampfmaschinen. (Abschrift) 2. Sept. 1816. (Auf der ersten Seite lautet die Jahreszahl wohl irrtümlich 1817.) — Hierzu zwei tabellarische Uebersichten.
8. Beschreibung der von Fr. Dinnendahl im Essen-Werdenschen und Mülheimischen Bergwerks-Distrikt erbauten Dampfmaschinen (1816). Abschrift. (Der erste Bogen auch im Entwurf.)
9. Brief G. Jacobis an Dinnendahl. 15. Mai 1819. — S. Anl. Nr. 6.
10. Vorwarden zur Verdingung einer neuen doppelwirkenden Wasserhaltungs-Dampfmaschine auf der Zeche Kunstwerk. (Als Lieferungstermin ist der 31. Dez. 1826 angesetzt.)
11. Reglement für die Krankenlade auf der Kunstwerker Eisengießerei und Strafreglement. — S. Anl. Nr. 8.
12. Ein Brief des Hauptmanns v. Rameczynski an Dinnendahl, datiert: Auf Vorposten vor der Festung Maubeuge, den 27. Juni 1815, nebst anderen Schriftstücken über diesen

Offizier und das unter seinen Befehl stehende Paderbornsche Landwehrcbataillon, das vom 10. Febr. bis 15. Apr. 1815 in Eissen einquartiert gewesen war. — Vgl. Küster, Franz, Dinnendahl, S. 22 ff.

13. Mehrere Schriftstücke über einen Konflikt Dinnendahls als Offizier des Bürger-Wachbataillons. 1817.
14. Dinnendahls Ernennung zum Stadtrat, 1819, und zum Mitgliede der Kreis-Ersatzkommission, 1821. — Mietsvertrag zwischen Dinnendahl und dem Land- und Stadtgerichtsdirektor Jacobi über Dinnendahls Haus im Hagen und der „nach Westen gegenüberliegenden sogenannten Karls-Hof,“ 1822. — Auszüge aus den Kirchenbüchern von Nieder-Wenigern (1799. Apr. 18. Dinnendahls Trauung mit Elisabeth Christine Küpershege; 1802. Okt. 19. und 1804. Dez. 22. Taufe seiner Söhne Johann Heinrich und Wilhelm Rötger) und Kellinghausen (Dinnendahls Tod 1826. Aug. 15. und Trauung seiner Tochter Sophie mit dem Dr. med. Lambert Fischer 1838. Nov. 29.)

Unlage 2.

Verzeichnis der von der verw. Frau Dr. Küster dem histor. Verein übergebenen Papiere aus Dinnendahls Nachlaß:

1. Ein Kopierbuch über geschlossene Kontrakte. 1805—1811. Die meisten Verträge beziehen sich auf Erwerb und Veräußerung von Bergwerksanteilen durch Dinnendahl.
2. Vertrag der „Gewerkschaft der Diepeliendgens (bei Aachen) Blei-, Galmei- und Eisenzonzeßion“ mit dem Mitgewerken Kunstmeister Dinnendahl über Einrichtung ihrer Feuermaschine auf 12 zöllige, durchaus eiserne Pumpen und Röhren. 29. Apr. 1807.
3. Verträge Dinnendahls mit dem Zimmermeister Heinrich Kalthoff und dem Maurermeister Rosemich über die von diesen auszuführenden Holz- und Neubauten für die Feuermaschine, die Dinnendahl für die Beche Rojendelle in Heißen zu erbauen hat. 9. Mai 1809.
4. Gesuch Dinnendahls an einen in Düsseldorf vorübergehend anwesenden hohen Staatsbeamten (Frhr. v. Romberg?). Dinnendahl hat mit anderen Anteil an einer Konzession erworben, die einem gewissen Buchacker für ein Blei-, Galmei- und Eisenerzbergwerk in Stolberg bei Aachen (die unter 2 genannte Grube Diepeliendgens) provisorisch erteilt ist. Ihre Bemühungen, die endgültige Konzession zu erhalten, scheitern an den Ansprüchen der Gewerkschaft Altenberg (Schlöffer

- und Genossen), die die alleinige Berechtigung zum Betrieb des Bergbaus auf Galmei zu haben vorgeben. Der Empfänger des Gesuches soll sich für Dinnendahl und seine Mitgewerken bei dem conseil de mines zu Paris verwenden.
5. Vertrag der Gewerken der Zeche Rosendelle mit dem Mitgewerken Fr. Dinnendahl; diesem wird die „Anordnung und Führung des gesamten Grubenbaues“ übertragen. Mühlheim, 25. Okt. 1809.
 6. Brief von Winand Buchacker in Burtscheid an Dinnendahl 19. Nov. 1809; enthält einen Entwurf zu einem Vertrage zwischen Winand Baesen zu Mittel-Trohnrath auf der einen und Winand Buchacker, Franz und Johann Dinnendahl und Heinrich Wiesmann auf der andern Seite über gemeinschaftlichen Betrieb des Kohlenbergwerks Bostrop und Pesch unter Kirchrath im Kanton Kolduc (Herzogenrath bei Aachen), Dep. Nieder-Maas.
 7. Brief von Fr. Berndorf an Dinnendahl, Mausbach (b. Stolberg) 29. Nov. 1812, über Bohrversuche auf Erze.
 8. Bericht über die Gasbeleuchtung in Dinnendahls Werkstatt. 20. Febr. 1818. — S. Anl. 5.
 9. Mehrere Schriftstücke über den Plan der Austrocknung des Harlemer Meers, 1820—1821. S. d. Anl. 7. Einen Brief des Barons van Lynden van Hemmen vom 21. Apr. 1821 läßt Dinnendahl an einen Major Rost in Castrop mittheilen mit der Bemerkung, er habe in der Antwort sich bereit erklärt, nach Holland zu kommen. Auf dem Brief an Rost findet sich die Bleistiftnotiz: den 3^{ten} Febr. 1821 brannte die Schmiede in Essen ab.
 10. Ein angefangener Bericht Dinnendahls an das Essener Bergamt (ohne Datum) über einen geplanten Umbau der 30zölligen Wasserhaltungsmaschine auf Zeche Kunstwerk, mit scharfen Angriffen auf den Maschineninspektor Kerfer.

Anlage 3.

Zu Ehren
des Kunstmeisters
Herrn Dinnendahl
und sämtlicher Herren Gewerken
bei der Anlassung der neuerbauten Dampfmaschine
auf der Zeche Rosendelle
den 26. Jan. 1810.
von einem Mitgewerken S. 1)

Mit Jauchzen sehen wir frohe Schaaren
Zur Zeche Rosendelle ziehn,
Wo nach so vielen dürren Jahren
Aufs Neue junge Rosen blühn.

Hier mitten in dem schönsten Thale
Sieht man ein neues Kunstwerk stehn,
Das heute uns zum ersten Male
Des Dampfes Wunderkraft läßt sehn.

Dort steht ein Greis mit tiefem Schweigen
Erstaunt am neuerbauten Schacht,
Sieht Ströme aus der Tiefe steigen
Durch eines Künstlers Zaubermacht.

Er sieht bekämpft zu seinen Füßen
Dort in des Grabens engem Zwang
Ein Element nun ruhig fließen,
Das ihm dereinst sein Glück verschlang.

Begeistert baut er auf der Stelle
Dem Künstler nun ein Ehrenmal
Und ruft entzückt: Die Rosendelle
Seiß' künftig Zeche Dinnendahl!

1) Auf einem rosafarbenen Bande gedruckt. Vgl. Küster, a. a. O., S. 20.

Anlage 4.

Lied der Gefellen Dinnendahls.

Seid lustig wohl an
Gefellen Dinnendahls beisammen!
Der Arbeit sind wir unterworfen
Mit Vergnügen und ohne Sorgen;
Mit Lust und Plaisir
Gefellen Dinnendahls sind wir.

Wir marschirten unter das Thor,
Unter uns das ganze Chor;
Da sah man von Weitem
Herrn Dinnendahl an reiten;
Er ritt nach seinem Plaisir.
Gefellen Dinnendahls sind wir.

Madame Dinnendahl hat uns bedacht,
Französischen Brantwein zugebracht.
Darauf kam das Bier
Wir freuen uns hier
Und tranken mit Manier.
Gefellen Dinnendahls sind wir.

Madame Dinnendahl hat uns bedacht,
Musikanten zugebracht;
Musikanten spielten hier,
Es tanzten mit einander wir;
Mit Vergnügen, Lust und Plaisir.
Gefellen Dinnendahls sind wir.

Wir gingen unter Singen
Auf dem Markte that's klingen;
Da kam ein Officier:
„Was für Leute seid ihr?“
Wir antworteten mit Manier:
„Gefellen Dinnendahls sind wir!“

Wir kriegten den Befehl,
Nach Rosendelle zu gehn.
Es ward uns nicht bange,
Und es währte gar nicht lange,
Da marschirten wir nach der Range (!)
Eins, zwei, drei, vier;
Seine Gefellen sind wir.

Wer hat dieses Gedicht zuerst erdacht?
 Das haben die Gesellen Dinnendahls gemacht!
 Die auf der Fabrik waren
 Erst seit einigen Jahren.
 Achtzehn hundert elf haben sie es gemacht
 Und zugleich in Musik gebracht.

Anlage 5.¹⁾

Meine diesmalige Handlungsreise führte mich am 16. ds. Mts. über Essen. Mit Freuden las ich in der daselbst herausgegeben werdenden Zeitung vom vorigen Tage, daß mein Wunsch, einmal eine Gasbeleuchtung zu sehen, von welcher seit kurzem so vieles und interessante geschrieben worden, erfüllt werden könnte, indem der Herr Mechanicus Dinnendahl, in Vereinigung mit dem Herrn Hof-Apotheker Flashhoff, in seiner Fabrik einen Apparat zu deren Beleuchtung mit Gas vorgerichtet und jedem der Zutritt, sie zu sehen, erlaubt sey. So gern ich mich bescheide über das, was ich sah, kein Kenner-Urteil fällen zu können, so konnten meine und der vielen Anwesenden Augen doch recht gut bemerken, welcher große Unterschied zwischen dieser und der gewöhnlichen Beleuchtung ist, indem die weißen Flammen nicht allein den ganzen Raum sehr hell erleuchteten, sondern auch ihr Licht dem Auge mehr wohlthätig als empfindlich war.

Diese von allen Anwesenden bloß nach ihrem Gefühl genoßene Freude wurde jedoch durch den Eintritt eines fremden Menschen gestört, der sich für einen Engländer ausgab und in herzlich schlechtem Französisch, wie es ungesähr die gemeine Volksklasse in Lüttich spricht, sich rühmte, nicht allein ein großer Mechaniker, sondern selbst mit mehreren Arbeitern hier in der Gegend zu sein, um Gasbeleuchtungen im Großen einzurichten und zu unternehmen. Sein von sich gerühmtes Talent, welches sich aus seinem Neuzern und Benehmen nicht folgern ließ, suchte er nun nicht bloß durch den verächtlichsten Tadel dieser bloß auf einen kleinen Fabriken-Raum und zugleich auf dessen Erwärmung berechnete Gasbeleuchtung, sondern auch aller Vorrichtungen, Werkzeuge und Handgriffe der Fabrik geltend zu machen, und durch schmutzige und zerrissene Fragmente von Kupferstücken zu Dampfmaschinen, die man für einige Stüber kaufen kann, und er den Umstehenden vorwies, sein überwiegendes mechanisches Genie zu erproben.

Glück- oder unglücklicher Weise waren in dem Augenblick weder Herr Flashhoff noch Herr Dinnendahl gegenwärtig, welche allenfalls seine von sich gerühmten chemischen und mechanischen Kenntnisse

¹⁾ Vgl. oben S. 30.

gründlicher als jeder der Anwesenden hätten beurteilen können; indes sagte mir und jedem das richtige Gefühl und Erfahrung, daß ein seine Kenntnisse so unberufen und unaufgefordert rühmender Mensch, der auf der andern Seite nicht bloß das, was er sah, mit schnöder Verächtlichkeit und Selbstgenügsamkeit heruntersetzte, sondern selbst von Hr. Watt und Arkum als von Menschen sprach, die weit unter ihm ständen, und deren Leistungen er sogar seine Celebrität dadurch befördert, daß er der Mann sey, der die Gasbeleuchtung in London vor- und eingerichtet habe, gewiß nicht war, wofür er sich ausgab.

So indignirt die ganze Gesellschaft über diese in der gemeinsten Art und in den schlechtesten Ausdrücken vorgebrachte Ausschneiderei auch war, und jemehr zu erwarten steht, daß dieser Mensch sich auch an andern Orten über deutsches Talent durch unbescheidenes Bohren auf englisches Geld, wie in der Hr. Dinnendahl'schen Fabrik, ausprechen wird, destomehr muß Deutschen und Engländern daran gelegen seyn, diesen Mann näher kennen zu lernen, und es ist zu wünschen, daß er für die Störung der allgemeinen Freude über Hr. Dinnendahls Gasbeleuchtung recht bald von andern, die ihn ganz zu beurteilen im Stande sind, in öffentlichen Blättern gehörig beleuchtet und in seiner uns nur halb verrathenen wahren Gestalt dargestellt werde.

H, den 20. Februar 1818.

W.

Anlage 6.

Sterkrade den 15. May 1819.

Herrn Dinnendahl.

Ich sagte Dir gestern, daß Dein Bruder nichts als Schikanen gegen uns spielte. — Dies bin ich nun einmal müthe geworden, nahm mir auch vor, nichts mehr für Deinen Bruder gießen zu lassen; allein Hühnen giebt mir die besten Worte, dies nicht zu thun und das eine Röhr, was noch an der Fördermaschine fehlt, in Arbeit zu geben. — Dies will ich denn nun noch zum letzten mal thun und Deinem Bruder nachgeben. Das wird aber auch das letzte mal seyn; denn was soll ich mich länger mit dem undankbaren Menschen abgeben! Laß ihn jetzt thun, was er will, gegen mich; ich werde mich zu benehmen wissen. Ihm direkten Schaden zuzufügen, dies werde ich aber nie thun. Wäre Dein Bruder Freund mit mir geblieben, dann hätte er seinen Zweck weit eher erreicht, als er jetzt denselben erreichen wird.

Vorzeiger dieses hat den Auftrag, die unter uns gestern morgen einig gewordenen Preise in Deiner Rechnung abzuändern und dann

das facit zu machen, was Du nach Abzug der Wechsel auf Hoerde zuviel bezahlt hast. Du siehest, daß ich sowohl, wie meine Mitgewerken alles mögliche thun; es sind Dir doch auf Dein bloßes Begehren auf den Cylinder und das eine zu schwer seyn sollende Röhr 77 Rthl. 41 Strbr. nachgelassen, ein Beweis, daß ich Deinen Schaden nicht will, sondern nur Deinen Vortheil suche. Dagegen mache mir nun auch ferner keinen Verdruß mehr und nehme es mir nicht übel, daß ich Dir hiermit grade zu erkläre, daß von heute an kein Pfd. Maschinentheil, es mag seyn, wer es wolle, ohne bezahlt zu seyn, hier vom Plaze gehet. — Auch erinnere ich Dich nochmals an die Berichtigung der am 1ten May fällig gewordenen tausend Rthl. Ich befürchte, Du erhältst sonst in den ersten Tagen der andern Woche großen Verdruß davon. Solltest Du uns acceptirte Wechsel geben, dann dürften diese auch nur 3 Monat nach dato seyn.

Das Schwungrad und die Platte sollen am nächsten Dienstag gegossen werden; laß dann hören, ob alles gerathen seyn wird, und bei der Abholung dieser Theile stelle Dich auf das vorhin Gemeldete. Alle Vorstellungen dargegen sind fruchtlos. Durch diese Maasregel alleine hoffe ich, daß aller Verdruß und Schitanen hinwegfallen sollen.

Ich verharre mit freundlicher Begrüßung

G. Jacobi.

Anlage 7.

Die folgenden Briefe an und von Dinnendahl lassen den Umfang und die Bedeutung des geplanten Werkes zur Genüge erkennen und zeigen, zu welcher Bedeutung die Dinnendahlsche Maschinenfabrik bereits gelangt war.

A. (An Dinnendahl).

Wohlgeborener, hochgeehrter Herr!

Neußerst wichtige, seit Ew. Wohlgeb. Abreise von hier vorgefallene Ereignisse, betreffend die Trocken-Machung des Harlemer Meeres, rechnen wir uns zur Pflicht, mitzuteilen, daß Ew. Wohlgeb. mit dero Freunden sich darnach richten können, u. die fernere Einleitung zu machen.

Wir geben uns alle Mühe, um nicht allein auf den Grund des Harlemer Meeres zu kommen, wie es früher war, ehe der Grund und Boden mit Wasser bedeckt war, sondern sammeln auch alle von Zeit zu Zeit gemachte Pläne wegen gemeldeter

Trockenlegung, so wie auch was Se. Königl. Majestät der Niederlanden darüber beschloffen, welches zu unseren Gunsten über alle Erwartung mit gutem Erfolg geschah.

Aus der hier angebotenen Rotterdamer Zeitung vom 11. Mai v. Js. Nr. 56 geliebten Ew. Wohlgeb. u. übrige Interessenten zu entnehmen, daß auf dem Grund und Boden, jetzt Harlemer Meer genannt, damals drei Dörfer gestanden — daß die Trockenmachung desselben zu allen Zeiten als eine Gold- und Silbermine betrachtet wird — daß an dessen Möglichkeit u. gutem Erfolg gar nicht zu zweifeln ist. — Daß die Mittel an die Hand gegeben werden, wie man sich wegen der Erlaubnis-Erhaltung zu benehmen hat — daß Se. Königl. Majestät nach vorgeschriebenen Conditionen Authorisation erteilen wollen — daß die Unternehmer den vom Harlemer Meer trocken gemachten Boden nicht allein in Eigentum erhalten, sondern sollen auch 25 Jahre frei von allen Steuern sein, sowie auch wenn der trockengemachte Boden stückweise verkauft wird, davon keine Registrations-Gebühren zu zahlen, so wie auch keine eingehende Pachte von den Maschinen und dazu benötigte Kohle pp.

Weiter haben wir uns im Geheimen einverständlich mit einem nicht unbedeutenden Mann, der die ganz neue vom Harlemer Meer aufgemachte Karte, mit allen Auswässerungen, Diebten, die Art und Beschaffenheit des Grundes, wie die Schiffarth laufen muß, ohne daß selbige getrennt wird, mit den angenommenen Plänen der Conditionen, worauf die Erlaubnis zur Trockenmachung erteilt werden soll, gegen Bezahlung von 70 Gulden erhalten können, und uns noch darunter über alle frühere, deswegen beim Gouvernement geschenehen Unterhandlungen Kenntnis gegeben wird, was wir Delikatesse halber hier nicht auseinander setzen können, bis eine mündliche Unterredung unter uns stattfinden, woraus Ew. Wohlgeb. sich von den daraus entspringenden Vorteil überzeugen werden.

Aus der erwähnten angelegten Zeitung ist zu sehen, daß die darin gemeldeten Kosten zur mehr gemeldeten Trockenmachung weit Ew. Wohlgeb. bestimmte Kosten übersteigen, aber selbst bei jenem großen, und wahrscheinlich sehr übertriebenen bestimmten Kosten-Betrag, dennoch jeder Morgen trocken gemachtes Land nur 180 Gulden kosten würde. Wie viel stärker nun der Gewinn nach Ew. Wohlgeb. Kosten und höherem Werth des besagten Bodens sei? ist leicht zu berechnen.

Auch glauben wir, um der Sache ein gutes und vertrauliches Ansehen zu geben, daß der Hr. v. Fürstenberg hauptsächlich auf seinen Namen, mit Benennung seiner Freunde, die Erlaubnis zu erhalten nachsuchte.

Für jetzt können wir weiter nichts mehr thun, als nachforschen, was ferner wegen mehrer sich gemeldeten Interessenten unterhandelt wird, bis wir von Ew. Wohlgeb. eine nähere Bestimmung erhalten,

die wir uns bald möglichst zum allerseitigen Vorteil ausbitten, und verharren übrigens nach herzlichem Gruß mit der vollkommensten Hochachtung

Em. Wohlgeb. ergebene Dr.
gez.: Schaffstall
" J. V. Schade.

Haag, d. 6. Juni 1820.

B.

Wohlgeborene
Sehr geschätzte Herren!

Auf Ihren mir besonders angenehmen Brief vom 6. cr., welcher auch an Herrn Geom. Gottschalk adressirt war, habe ich die Ehre, folgendes zu erwiedern.

Aus der mir zugesandten Rotterdamer Zeitung geht hervor, daß die von Sr. Majestät festgesetzten Beschlüsse, die Auströdnung des Harlemer Meers betreffend, von der einen Seite allerdings höchst annehmbare Bedingungen enthalten, die sehr wohl zu erreichen sind — von der anderen Seite aber dürften die vielen vorgeschriebenen Conditionen nebst denen unerwarteten und unberechneten Obstackels unbedenklich in Berath gezogen werden müssen.

Ich meinerseits betrachte dieses große Object mit aller gebührenden Aufmerksamkeit — finde aber durchaus kein Bedenken und fühle mich hinlänglich im Stande, die Sache zu unternehmen und zur allgemeinen Zufriedenheit zu beendigen. Denn durch meine eigene fabrique werde ich im stand gesetzt, jedes verlangte Stück Eisen in meiner Gießerey zu verfertigen und alles übrige in meiner Schmiede verfertigen zu lassen. Ich bin daher zu diesem großen Unternehmen sehr geneigt und glaube allerdings mit Ihnen, meine Herren, daß ein guter Erfolg zu unseren Gunsten zu erwarten steht. Vor allen Dingen wird es nötig sein,

„daß Sie sich nichts, was die Auströdnung des Harlemer Meeres betrifft, entgehen lassen und den Herren, welcher die Karte wie auch die dazu gehörigen Contitionen verfertigt hat, willig erhalten, damit wir uns dieselben sofort anschaffen können.“

Wegen den Herrn v. Fürstenberg und übrigen Freunden schreibe ich Ihnen nächstens; auch wird es unumgänglich ratsam sein, daß wir uns bald mündlich darüber unterhalten, so sehr notwendig auch meine ausgebreitete Geschäfte meine Gegenwart zu Hause verlangen.

Glauben Sie vielleicht auch, daß es zweckmäßig wäre, wenn ich den Herrn Repelar van Ortel empfohlen würde? auch bitte ich Sie, meine sehr geehrte Herren, dahin zu wirken, daß eine Commission später veranlaßt werden möchte, sich von meinen Be-

sizungen, als Maschinen, Viehzeh, Schmiede, Kohlenbergwert pp. zu überzeugen — ich zweifle keinen Augenblick, oder es würde uns den entsprechenden Nutzen verschaffen.

Auf jeden Fall bitte ich sehr, die Sache ferner fort zu setzen und mich (wenn Sie es nöthig urtheilen) von dem vorgefallenen, allgemeinen und unvorhergesehenen, auf das Schnelligste in Kenntniß zu setzen. In der Hoffnung einer baldig geneigten Antwort grüße ich Sie mit der verbindlichsten und vollkommensten Hochachtung und bin

Meine Herren

Ihr sehr ergebener Diener
gez.: Dinnendahl.

25. Juni 1820.

C.

An Herrn Fr. Dinnendahl in Effen

den 22. Juny 1820.

Hier seit mein letzteres Schreiben ein näheres über die Trockenmachung des Harlemer Meers. — Von anderen mich persönlich betreffenden Sachen will ich hier weiter nichts erwähnen, als nur eben sagen: man lasse Leidenschaftliche, parteiische und gehässige falsche Protokollmacher nur ihren gottlosen Zügel, sie werden sich zuletzt in ihre eigene Fallstricken verwickeln. —

Bei unserer Zusammenkunft von dort bis nach Amsterdam sagten Sie mir, daß Sie allenfalls, wenn es verlangt würde und eine Caution gestellt werden müßte, Sie diese Caution bis 200000 Rth. durch den Hr. von Fürstenberg würden bewürken können. (NB. Wenn v. Fürstenberg sich von der Richtigkeit überzeugen könnte.) Da nun über die Trockenmachung des Harlemer Meers der König von Holland eine Commission zu deren Untersuchung und vorteilhaftesten Bewürkungen, nemlich den Minister Repelar van Driel, Staatsrath Noel und Baron von Lynden van Hemmen gesetzt hat, welcher letztere von Lynden van Hemmen das Geschäfte und die Correspondenz führte, mit dem ich viermahl eine Unterredung hatte, die ich Ihnen schriftlich mitgeteilt habe, — so haben sich nachdem einige gemeldet, welche auf einen Teil des Harl. Meers als Privat-Eigenthums Recht Anspruch machen, und wird nun die Commission sich mit den Privaten erst darüber verständigen und vereinigen müssen, was vielleicht in diesem Augenblick schon geschehen sein kann. — Ich machte vor ohngefähr 5 Wochen Bekanntschaft mit den beiden Hr. Schaffstall und J. V. Schade, welche unterm 6ten Juny den Brief aus Haag geschrieben, welcher Brief in Ihre Hände ist. Ich mußte nun diesen Beiden ihre Fragen nach Lage der Sache beantworten. — Die Fragen waren folgende, ob Sie wohl im

Stande wären, die nötigen Dampfmaschinen zu Trockenmachung des H. Meers, deren 10 oder 12 höchstens dazu erforderlich wären, aus eigenen Mitteln, ohne einen Vorschuß dazu zu verlangen, liefern könnten. Worauf ich antwortete, Sie wären ein Mann von Vermögen, in Bergwerke. Hierzu würden aber (nämlich zu 10 und 12 Maschinen) 3 bis viermahl hundert tausend Gulden bar erfordert und würden Sie wohl außer solchen baaren Vorschuß und einen vorher abgeschlossenen festen und sicheren Accord die Sache nicht annehmen. Da Sie aber übrigens accreditirt wären, so würden Sie vielleicht durch den Hr. von Fürstenberg eine Caution von hundert bis zwey mahl hundert tausend Rth. stellen. — Ich muß Ihnen hiebey bemerken: Der Holländer ist ein oft mehr Schmierigkeiten Denkender, als der Deutsche. Da kommt dan der ein und andere und sagt, die Maschinen können mißlingen, die Trockenmachung kann fehl schlagen, und wir sind dann unsern Vorschuß von 2 bis 300 000 Gulden Verlustig, und so weiter. —

Hier ist nun die Frage — sollten Sie wohl durch Credit soviel bewürken und 10 Maschinen, ohne einen Vorschuß von den Holländern zu verlangen, liefern können; so ist wirklich jetzt ein Reichthum von 2 Millionen oder noch wohl mehr zu verdienen — daß die Trockenmachung des Harlemmer Meers möglich, können Sie nun wohl am Besten beurtheilen, und will ich Ihnen daß überlassen. —

Sollten Sie allenfalls zu Anfertigung von 10 Dampfmaschinen einen Credit zu Stande bringen können, wenn auch bey 20 oder 30 Theilhaber, jeden von 15 oder 20 000 Rth. — oder durch den Hr. von Fürstenberg — dieß ist ein Gedanke und Vorschlag von mir, den ich Ihnen aber zur Prüfung überlasse, und mir deßhalb eine Antwort darüber bis zum 1ten Juny nach S. Haag und den an mich zu schreibenden Brief im Couvert und die Adresse des Couverts an D. Heer J. E. Schade, Noopman in Raaken en Stoffen

's Haag

erbitte und mit Gruß und Hochachtung bin ich Ihr ergebenster
gez.: J. P. Gottschalk.

P. S. Ich glaube wohl nicht an der Beantwortung der von den beiden Herren Schafstall und J. E. Schade im Haag an mich über von Ihnen gemachten Fragen mich vergessen oder Ihnen zu nahe gesprochen zu haben. — Die beiden hiergenannten sind auch keine Millionairs, aber ganz kluge und erfahrene Leute, die Einfluß bey den größten Theil des Gouvernements haben und die ganze Sache in Thätigkeit bringen können.

N.B. Der Minister Repelar van Driel, Staatsrath Koel und van Wynden v. Hemmen sind Leute, die wohl vielleicht 3 Millionen und mehr zusammen bringen können, haben aber doch die Courage nicht, eine Million für ihre eigene Rechnung zu Trockenmachung des

Harl. Meers zu wagen. — v. Hynden v. Hemmen sagte mir, als ich das letzte mahl bey ihm war — er suchte jetzt einige 20 oder 30 Theilnehmer, die daselbe H. Meer für ihre Rechnung trocken machen ließen, wofür sie den trocken gemachten Grund und Boden haben sollten. Derselbe van Hynden van Hemmen sagte mir auch noch: Der Kokeri¹⁾ zu Lüttich würde vielleicht alle 10 Maschinen, ohne Vorshuß zu verlangen, liefern können. So viel ich mir aber informiert habe, ist Kokeri ein wohlhabender Mann, kann aber ohne andere Leute Hülfe wohl nicht 3 Maschinen aus eigenem Beutel liefern — und wirkliche mechanische Kenntnisse fehlen Kokeri selbst, er muß durch andere Leute sich helfen.

Ministers und Staatsräthe sind auch nicht allzeit die klügsten Leute. Ich werde nicht eher bis zum 4. Juny im Haag ankommen, und in dieser Zeit erwarte ich hierauf Antwort unter vorbemerκτηter Adresse; sollte die Sache dann noch in der Wichtigkeit, worin sie jetzt ist, bleiben, daß ich Ihnen was Bestimmtes sagen kann, so muß eine mündliche Unterredung und Zusammenkunft in Sevenser (ist 18 Stunden von Gffen) oder an einem andern Ort auf der Gränze wo Sie in 3 bis 4 Tage hin und her reisen können, und Ihnen die Reise dann nur höchstens 16 a 18 Rth. kostet, stattfinden, worüber ich von S. Haag denn gleich antworten werde und dann Ihre Antwort gleich erwarte, ob Sie auch noch Lust haben, sich mit dieser Sache befassen zu wollen.

D.

Abshrift.

Lieber Herr Gottschalk!

Am Ende in Ihrem geehrten Schreiben, vom 22. d. Mts. scheinen Sie zu zweifeln, als wenn mir an die Austrocknung des Harl. Meeres nicht viel mehr gelegen wäre. Ich habe noch immer die nämliche Lust dazu als auch früher. Indessen, so schwierig wie ich mir die Sache früher dachte, wird mir jetzt noch immer durch Ihre Mitteilung und eigenes Nachdenken deutlicher.

Sie fragen ferner in Ihrem mir sehr lieben Schreiben, ob ich wohl 10 Maschinen liefern könne? — Sie kennen meine Fabrik, wissen, daß ich eine neue Eisenschmelze angelegt, und kennen auch meine übrigen Verhältnisse so viel, daß ich wohl im Stande bin, wenn ich auch nicht ganz selbst den Vorshuß leisten könnte, so viel Zutrauen habe, die 10 Maschinen liefern zu können.

Indessen ist dieses aber grade das Allerwenigste, worauf es bei Austrocknung des H. Meeres ankommt. — Es sind hier wichtigere Gegenstände zu berücksichtigen.

¹⁾ Gemeint ist jedenfalls Coquerill.

Damit ich's nicht vergesse, muß ich Ihnen jetzt bemerken, daß Sie nicht zu 10 Maschinen anraten müssen, viel lieber zu 20, und nicht aus Interesse, der Sache wegen.

Die Gründe sind zu weitläufig, Ihnen mitzuteilen. Daß ich 10 Maschinen bauen, womit das H. Meer ausgetrocknet werden kann, kann keine Rede von sein, aber anraten darf ich's aus mehreren und wichtigen Gründen nicht.

Wie gesagt, es ist das Allerwenigste, die Maschinen zu liefern und das Wasser auszupumpen.

Erstens. Muß sich eine Gesellschaft gebildet haben, woran man sich contractmäßig halten kann, wenn das Meer ausgetrocknet ist, die Zahlung zu erhalten, weil ich nicht Willens bin, auch nicht kann, Anteil an Grund und Boden zu nehmen.

Zweitens. Muß die Gesellschaft, ehe das Austrocknen angefangen werden kann, alle Canäle, die von hier aus oder aus der Rheingegend kommen, und sich ins H. Meer ausgießen, in einen Hauptcanal abfangen, und direkt mit dem Cy in Verbindung setzen lassen, weil sonst nicht allein das erste Auspumpen ungeheuer viel mehr kosten, sondern auch künftig das Leerhalten des Flächen-Inhaltes vom H. Meer selbst an jährliche Unterhaltungskosten, viel teurer werden würde, und

Drittens. Müssen verschiedene Canäle für Rechnung der Gesellschaft gemacht werden können, wodurch nicht allein die Schifffahrt geht, sondern auch, worin die Wasser künftig ausgegossen werden können. Dieses alles kostet ein ungeheures Capital, und es sind der Gegenstände noch mehr, die mir in diesem Augenblick nicht einfallen wollen.

Kurz, mein lieber Hr. Gottschalk, ich wollte Ihnen nur sagen, daß eine Gesellschaft und ein großes Capital da sein und dafür bestimmt sein müsse, sonst geht es nicht und ist zu gefährlich zu entreprenniren, weil die Leute sonst selbst leicht festfahren könnten. Nach Sewener oder sonst kann ich vorläufig meiner vielen Geschäfte wegen nicht hinkommen. Sobald sich aber meine Geschäfte etwas gemindert haben, wird es mir Freude machen.

Herzlich grüßt Sie
F. D.

Eiffen, am 29. Juni 1820.

Anlage 8.

Reglement
für die Kranken-Lade auf der
Kunst-Verker Eisengießerei.

1. Ein jeder, der hier arbeitet, hat alle 14 Tage seine Beiträge einzuzahlen, wie folgt:

Diejenigen, so	5 Sgr. verdienen,	zahlen	1 1/2 Sgr.	
" von 5—10	" "	"	2	"
" " 10—15	" "	"	2 1/2	"
" " 15—20	" "	"	3	"
" " 20—25	" "	"	3 1/2	"
" " 25—30	" "	"	4	"
	u. s. w.;			

wogegen er

2. wenn er krank wird, welches durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist, wöchentlich erhält:

der	5 Sgr. verdient,	25 Sgr.	
" 5—10	" "	30	"
" 10—15	" "	45	"
" 15—20	" "	50	"
" 20—25	" "	60	"
" 25—30	" "	65	"

so lange wie er krank ist, bis 6 Monate hintereinander beziehen kann.

3. Derjenige, welcher, ohne krank zu sein, sich krank meldet, verliert das Recht auf die Krankenkasse, ohne das ihm seine bis dahin gemachten Einlagen zurück erstattet werden, ebenso sollen,
4. alle diejenigen, welche durch Schlägerei oder durch unmäßigen Gebrauch von Getränken sich Krankheiten zuziehen, keinen Anspruch auf die Krankenkasse haben.
5. Ein jeder, der hier in Arbeit tritt, muß 3 mal seine Beiträge pünktlich bezahlt haben, bevor er auf Unterstützung beim Erkranken Anspruch machen kann.
6. Sollen 4 Vorsteher und namentlich in jeder Werkstätte einer ernannt werden, welche die Verpflichtung haben
- a. der Werkmeister Giechhoff
 - b. " Meister Fleisch
 - c. " " Lindermann
 - d. " " Müller

- a. darauf zu achten, wenn sich einer krank meldet, das es wirklich wahr ist;

- b. während dem Kranksein wenigstens alle 3 Tage denselben zu besuchen und sich davon zu überzeugen, daß er auch wirklich krank ist.
 - c. Das die im Straf-Reglement bestimmten verwirkten Straf-gelder gehörig eingezahlt werden;
 - d. sodann, daß, wenn mehr als die nöthigen Gelder in der Klasse sind, daß diese gehörig und sicher auf Zinsen ausgesetzt werden.
7. Soll auf dem Comtoir über die eingezahlten Gelder gehörig Buch geführt werden, jedoch soll einer der Vorsteher ein Gegenbuch darüber führen, damit Alles gehörig übereinstimme-
8. Keiner der Abgehenden hat das Recht, das bisher Eingezahlte zurückzufordern.

Straf-Reglement.

- a. Wer Dreck auf die nicht dazu bestimmten Stellen oder Plätzen bringt, bezahlt 1 Sgr. Strafe.
- b. Wer nach dem Feierabend jedes Abends sein Werkzeug nicht auf die Ihm angewiesene Stelle bringt, bezahlt 1 Sgr. Strafe.
- c. Wer Streit anfängt, bezahlt $2\frac{1}{2}$ Sgr. fürs erstemal, fürs 2te aber 5 Sgr.
- d. Wer Schlägerey anfängt, bezahlt fürs erstemal 15 Sgr., fürs 2te mal wird er Arbeitslos.
- e. Wer von die Arbeit bleibt, ohne sich irgend an einem Vorgesetzten angemeldet zu haben, bezahlt für den ersten Tag $1\frac{1}{2}$ Sgr., für den 2ten Tag 3 u. s. w.
- f. ¹⁾

¹⁾ Der unterste Teil des Blattes ist abgerissen; es ist jedoch zu erkennen, daß noch eine Bestimmung folgte.

Geschichte

der

Juden in Stadt und Stift Essen

bis zur Säkularisation des Stifts (1291—1802).

Mit urkundlichen Beilagen und einer Stammtafel.

Von

Rabbiner Dr. S. Samuel.

Die Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland ist im letzten Jahrhundert von den verschiedensten Seiten her in Angriff genommen worden. Zunächst hat der verdienstvolle Erwecker jüdischer Wissenschaft, Leopold Zunz, seit 1818 wichtige Beiträge zur Gelehrtengegeschichte der — französischen und — deutschen Juden geliefert; alsdann wurde der wechselvolle Verlauf ihrer äußeren politischen und ihrer innerreligiösen Geschichte in die Gesamtdarstellungen von M. Jost, Heinr. Grätz¹⁾, David Cassel, M. Brann u. a. verflochten, zuletzt auch, gestützt auf diese, eine volkstümliche Geschichte der deutschen Juden von Ad. Kohut²⁾ (mit allerlei bildlichem Beiwerk) geliefert. Nichtjüdische Gelehrte wurden von der kulturhistorischen Seite der Aufgabe angezogen, so Henne am Rhyn³⁾, und zuletzt Georg Viebe in den „Monographien zur deutschen Vergangenheit“; während die deutsche Wirtschaftsgeschichte sich mit der Stellung der Juden bisher nur beiläufig beschäftigt hat: so bei Karl Lamprecht⁴⁾ und Bern. Sombart⁵⁾. Desto fruchtbarer erwies sich der Gesichtspunkt der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, den zuerst Otto Stobbe in seinem grundlegenden, noch heute nicht überholten Werke: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters (Braunschweig 1866) vertrat.

Den planmäßigen Ausbau unseres Wissenszweiges zu fördern, bildete sich eine Historische Kommission zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland (seit 1885), zu deren Mitbegründern Otto Stobbe gehörte. (Zehiger Leiter Prof. Harry Breßlau in Straßburg.) Die von ihr herausgegebene „Zeitschrift“⁶⁾ brachte es zwar nur auf 5 Jahrgänge mit vielen wertvollen Beiträgen; aber auch die nach ihrem Erlöschen begonnene Serie von

¹⁾ Sein Hauptwerk „Geschichte der Juden“, 11 Bde., erscheint bereits in 4. Aufl. — Cassels „Lehrbuch“ ist Leipzig 79; Branns „Geschichte“ Breslau 1893—95 erschienen.

²⁾ Berlin 98.

³⁾ Kulturgeschichte des jüdischen Volkes. Jena 92.

⁴⁾ Deutsche Geschichte bezw. Wirtschaftsgeschichte.

⁵⁾ Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. Berlin 03. S. 128 ff.

⁶⁾ Braunschweig 1887—92, herausgeg. von Ludwig Geiger.

Werken unter dem Gesamttitel „Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland“¹⁾ stellt in ihren bisher erschienenen vier Bänden ebenso viel wirkliche Bereicherungen und unentbehrliche Hilfsmittel unserer Wissenschaft dar.

Näher oder ferner dem großen Strome siedelte sich aber überall auch die Einzelforschung an. Es gibt im weitesten Deutschland kaum noch ein Land oder eine Provinz, einen Gau oder eine Herrschaft, weltlich oder geistlich, deren Juden nicht einen Liebhaber gefunden hätten. Und mit allen nennenswerten deutschen Städten steht es ebenso. Immer noch schwillt die Flut dieser Schriften an, sei es, daß die besondere Fülle des Urkundenmaterials die Bearbeitung geradezu herausforderte (wie, um in der Nähe zu bleiben, in Köln²⁾), oder daß ein historischer Gedenktag der Stadt (wie in Düsseldorf³⁾), oder ein Jubiläum der Gemeinde (wie in Bonn) den Anstoß gab. Und es bleibt nicht aus, daß in all diesen Schriften auch die Landes- oder Ortskunde auf ihre Kosten kommen.

Indem unser Schriftchen, das sich den letzterwähnten anschließt, zunächst in ortsgeschichtlichen Beiträgen erscheint, ergibt sich schon daraus allein, wo ihr Schwergewicht liegt. Doch leitete uns noch ein besonderer, und wiederum ein allgemeinerer Zweck. Wir möchten unserer hiesigen jüdischen Gemeinde ein Bild ihrer kleinen Anfänge und ihrer bescheidenen Vergangenheit liefern, das wohl wenig große Züge und lichtere Momente enthält, aber doch, weil ihre Geschichte widerspiegelnd, ihre Teilnahme erwecken muß. Und wir möchten für die größere Forschung nicht allein neue Belege für Bekanntes bringen, sondern hier und da mancherlei Züge aus dem Leben der deutschen Juden schärfer hervorheben, einiges erweitern, anderes berichtigen. Das ehemalige Fürstentum Essen ist zu diesem Vorhaben um so mehr geeignet, als es ein verhältnismäßig abgeschiedenes Sonderdasein führte, sich also das Licht von außen in diesem kleinen, aber selbstherrlichen Gemeinwesen ganz eigenartig brach.

Die Güte der hohen Behörden und löblichen Verwaltungen gestattete uns, unsern Gegenstand durchweg aus den Quellen darzustellen. Wir benutzten vornehmlich:

¹⁾ Berlin 88 ff.

²⁾ E. Brisch, Geschichte der Juden in Köln u. Umgebung. Mülheim u. Köln 79 u. 82.

³⁾ Dr. A. Webell, Gesch. der Düsseld. jüd. Gemeinde (3. Jahrb. des Der Geschichtsvereins) 1888.

1. Aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf:
 - a) Kaiserurkunden; Vogteibriefe u. a., z. T. schon gedruckt bei Lacomblet: „Niederrhein. Urkundenbuch“.
 - b) Urkunden des ehemalig fürstlich-essensischen Stifts: Geleitsbriefe der Aeltissinnen u. ä.¹⁾
 - c) Akten der Fürstl. Essend. Kanzlei²⁾, insbesondere
 1. Mandate,
 2. besondere Auflagen,
 3. der Begräbnisplatz der Juden,
 4. Protokollbuch von 1727 an.
2. Aus dem Ratsarchiv der Stadt Essen:
 - a) Zerstreute Nachrichten, kleine Notizen, gelegentliche Verordnungen u. dergl.,
 - b) Stadtrechnungen, Schatzungslisten, Schuldurkunden,
 - c) Judenordnungen in verschiedenen Fassungen,
 - d) das große Rats-Protokollbuch vom 20. Januar 1674 bis 24. Februar 1685,
 - e) Abschriften fürstl. Geleitsbriefe, fürstl. Mandate, Eingaben von Juden u. ä. (Zum Teil benützt in einzelnen Kapiteln oder beiläufigen Bemerkungen der Essener Beiträge von Dr. Seemann, Oberlehr. Borchardt u. a.)
3. Einen handschriftlichen Vortrag des Prof. Heidemann: „Die Juden in Essen“; und Anmerkungen des Herrn Assessors Korn (jetzt Regierungsrat in Danzig) zu seinen beiden Vorträgen im Historischen Verein für Stadt und Stift Essen über das gleiche Thema.

In vollster Anerkennung des entscheidenden Anteils aller dieser Hilfsmittel an unserer Arbeit sagen wir dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz Rasse, Erzellenz, dem Herrn Archivrat Plgen, Kgl. Archibdirektor in Düsseldorf, und den dortigen Herren Archivaren für die Ermächtigung der Benutzung und mancherlei Winke, vorzüglich aber Herrn Oberlehrer Dr. Ribbeck, städtischem Archivar, für Ueberlassung seiner auf Juden bezüglichen Sammlungen, für Abschrift und Vergleichung von Urkunden und Akten, sowie für

¹⁾ Chronologisch katalogisiert in den Registerbänden Essen Stadt und Stift, Urkunden.

²⁾ Im Anhang das. Abt. X.

feiner die ganze Ausarbeitung begleitenden, sachverständigen und wohlwollenden Rat den ergebensten Dank.

1. Ein Blick auf die Lage der Juden in fränkischen und deutschen Ländern bis zur Wende des 13. Jahrhunderts. Erstes Auftreten in Effen.

Es ist unschwer zu erklären, weshalb wir die ältesten jüdischen Ansiedlungen auf fränkisch-deutschem Boden im Westen des Vaterlandes zu suchen haben. Die Römer waren es, deren Feldzeichen die Juden folgten, die Römer, die, nachdem das Schwert seine Arbeit getan, mit Meißeln, Spaten und Kelle den Rhein und die Donau entlang zogen und ihre Heerlager und Burgen errichteten, aus denen berühmte deutsche Städte erwachsen sollten. Nicht erst nach der Auflösung ihrer staatlichen Selbständigkeit, sondern schon früher treffen wir Juden zunächst in Gallien, wie in Lyon und Vienne an. Mit den immer neu gebildeten, aus aller Herren Länder zusammengewürfelten Legionen mögen sie alsdann weiter nach Germanien gekommen sein, den Rimes gegen die „Barbaren“ zu schütten. Denn seit dem großen Cäsar hatten römische und jüdische Truppen, wie auf dem ägyptischen Feldzug, Schulter an Schulter gekämpft; sodann hatten Vespasian und Titus, ja noch Hadrian die fast unüberwindliche Tapferkeit des jüdischen Gegners erfahren. Nach der völligen Niederwerfung ergossen sich die jüdischen Flüchtlinge, oder gelangten die Gefangenen in die entferntesten Gegenden des Reichs; aber überall hört man bereits von Gemeinden, welche sie aufnahmen, oder mit großen Opfern auslösten. Obwohl als Widersacher gehaßt, in ihrer religiösen Gegensätzlichkeit und Unbeugbarkeit weniger verachtet, als angestaunt und geschmäht, machten sie ihre religiöse Ueberlegenheit im Herzen Roms, wie draußen in den Provinzen geltend. Ein Seneca klagte: *victi victoribus leges dederunt*; ein Josephus¹⁾ (um 100) rühmt: „Schon gibt es kein Volk oder eine griechische, noch barbarische Stadt, wo nicht unser Brauch . . . Eingang gefunden hätte.“

Wie schwer der Freiheitsstimm der besiegten, aber nicht überwundenen Nation zu ertönen war, hat uns Mommsen in seiner

¹⁾ Contra Apionem II. § 29.

Röm. Geschichte (Band V) erzählt, und haben noch die spätesten Jahrhunderte immer wieder bewiesen. Aber wie schwer auch das auf seiner geliebten Scholle dem Ackerbau ergebene Volk diesem entfremdet werden konnte; wie es überall zu ihm zurückzukehren trachtete, und nur notgedrungen zu andern Berufen und Gewerben überging, hat uns Friedlaender¹⁾ in seinen „Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms“ quellenmäßig nachgewiesen. Wie wir ihre kleinbürgerlichen Verhältnisse in Rom aus den einheimischen Satirikern²⁾ kennen, so finden wir sie dort aus zerstreuten Stellen bei selteneren Autoren in allen Provinzen nachgewiesen als Landwirte, Handwerker, Arbeiter, und erst zuletzt auch als Kaufleute. Die Juden, in ihrem Erwerbe nicht beschränkt, lebten als friedliche Kolonen neben den übrigen Bürgern; trieben neben den italiischen Kaufleuten auch frühzeitig überseeischen Handel mit Waren aller Art, und sogar mit Sklaven. Einmal gezwungen, in der Fremde eine neue Heimat zu suchen, sah sich der Jude als Sohn einer älteren Kultur gerade in den Grenzprovinzen an Intelligenz und Gewandtheit seiner Umgebung überlegen, war als sprachkundiger Vermittler der Erzeugnisse von Orient und Occident besonders geeignet, vermehrte, wie Lamprecht sagt, die Spannung zwischen Erzeugung und Bedarf,³⁾ kurz, war ein Pionier erhöhter Kultur.

Die ersten Beschränkungen traten ein, als Konstantin der Große das Christentum angenommen hatte. Hinter den Konzilienbeschlüssen, mit denen die Kirche die Synagoge zu demütigen begann, stand fortan der Arm der kaiserlichen Macht. Aber noch waren jene zumeist darauf gerichtet, die Ausbreitung des Judentums zu hindern, verbot man den Bau von neuen Synagogen, die Aufnahme der Sklaven ins Judentum; nichts bedrohte die bürgerliche Existenz seiner Befenner. So lange das westliche Rom Herr in seinem Hause war, und auch nur den Schatten seiner alten Machtstellung bewahrte, behielt auch der alte römische Rechtsinn, der so oft mit dem Machtinn im Streite gelegen hatte, allen fremden Gelüsten gegenüber die Oberhand. Ja, als der Koloss gefallen war, wirkte jener nüchterne, römische Geist noch so manches Jahrhundert nach,

¹⁾ Ab. III. S. 609 ff.

²⁾ Horaz, Juvenal, Martial Satiren; vergl. dazu Joël, Blicke in die Religionsgeschichte des 2. Jahrh. II. Breslau 1883. Kap. 6.

³⁾ 2. Ergänzungsband, 1. S. 35.

um auch den Juden den Genuß der alten Gleichberechtigung zu gewährleisten.

Gegen Ende des 5. Jahrhunderts hatten germanische Stämme den Rheim ohne Aufenthalt überflutet und Gaukönigtümer zu gründen begonnen. Während die Geschichte des jüdischen Staates mit dem Andrängen Roms zu Ende geht, hebt die des Frankenreichs mit dem Untergange Roms zuerst an. Aber noch waren Alemannen, Burgunder, Sachsen u. a. Stämme nicht zu festen, endgiltigen Sätzen gelangt, und schon finden sich jüdische Gemeinden mit eigener Verfassung in den von ihnen besetzten Städten. So vielleicht, trotz fehlender Bezeugung, zuerst in Worms, der uralten urbs Vangionum, seit 321 nachgewiesen in Colonia Agrippinensis, unserm Cöln, und allenthalben im Stromgebiet des Rheines, auch seitlich im Neckar-, Main-, Mosel-, Ahr- und Lahntal, bis herab nach Xanten, ebenso an der Donau entlang, ja am Oberlauf der Elbe bis nach Böhmen. Als Römer traten sie also in die neuen Staatenverbände und Stadtgemeinden, eines der ältesten Elemente der Bevölkerung. Als die Herrschaft der Franken unter den Merovingern erstarkte und Cöln Königsitz war, änderte sich die Lage der Juden nicht. Wohl nahm Chlodwig äußerlich das Christentum an; war Dagobert sogar gesonnen, unter dem Druck der fränkischen Konzilienbeschlüsse die Juden seines Reiches zwangsweise zu bekehren; aber mit sehr geringem Erfolge. Unter den ersten Karolingern erlebten die Juden ein goldenes Zeitalter. Karl der Große, so eifrig in der Befehrung heidnischer Stämme, begünstigte seine jüdischen Untertanen geradezu, sowohl in sozialer Hinsicht im Verkehr mit den Volksgenossen, als in Sachen ihrer inneren Gemeindeverhältnisse; ja, er verpflanzte eine jüdische Gelehrtenfamilie aus Italien nach Mainz, und damit die talmudischen Studien nach Deutschland. Ludwig der Fromme sprach es aus, daß ihn die Apostolischen Gesetze zwar nur verpflichteten, für die Wohlfahrt der Christen Sorge zu tragen, ihn aber nicht hinderten, seine Gerechtigkeit und sein Wohlwollen allen Untertanen zu teil werden zu lassen.¹⁾ Bischof Agobard von Lyon, der den Konzilienbeschlüssen Achtung verschaffen wollte, verstieg sich bis zur Auflehnung gegen den Kaiser, konnte aber die von tiefem Mißtrauen und religiösem Eifer eingegebene Achtung der Juden nicht durchsetzen, wohl aber vorbereiten helfen. Denn einer Achtung

¹⁾ Februar 839; Gräg Bd. 6². S. 235.

mußte es gleichkommen, wenn die von der gallisch-fränkischen Kirche angestrebte gesellschaftliche Scheidung (Verbot der Mischehen, gemeinsamer Mahlzeiten u. s. w.) vollzogen war.

Nicht das erste, sondern erst das zweite Jahrtausend vollbrachte die Verelendung der deutschen Juden. Der Umschwung erscheint zu merkwürdig, um die Forschung nicht unausgesetzt nach den Gründen suchen zu lassen. Im Hinblick auf alle jene günstigen Tatsachen hat sich neuerdings Liebe¹⁾ zu dem Vorwurf berechtigt gehalten: „So lange sich die mittelalterliche Wirtschaftsordnung mit ihrer ständischen Scheidung noch nicht ausgebildet hatte, wäre den Juden der Uebergang in andere Berufe (als des Handels) und damit ein Aufgehen im Volke ihrer Gastfreunde wohl möglich gewesen — weder der noch schlummernde religiöse Fanatismus, noch das wenig entwickelte nationale Empfinden hätten sich dem widersetzt.“ Aber er übersieht, daß sich diese Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung des Mittelalters eben im Gegensatz zum Judentum ausbildete, daß ihr Ausbau je länger, desto mehr von der Kirche beherrscht war, und daß diese in strenger Folgerichtigkeit ihrer Grundideen dem Judentum keinen Platz neben sich einräumen konnte. Nicht freiwillig, oder durch irgend welche Versäumnisse und Verschuldungen, sondern gezwungenermaßen sahen sich die Juden nach und nach aus sämtlichen Berufen verdrängt. Schon, da sie keinen Grundbesitz mehr erwerben durften, war die Art an ihre Freiheit und Bodenständigkeit gelegt, schieden sie wie von selbst aus der Reihe der Bürger; in die Städte verwiesen, verschlossen sich ihnen dann alle obrigkeitlichen Stellen, Beamten- und Ehrenposten, vom Hofstaat und Heere zu schweigen.²⁾ Aber auch sämtliche Berufs-genossenschaften mit ihren Zünften, Nennern und Gilden, einschließlich der Kaufmannschaft versperrten den Juden ihre Tore. Was blieb übrig, als der reine Geldhandel, das Pfandleihgeschäft mit seinem Zins oder Wucher, und später daneben der elendeste Klein- und Schleichhandel! Die Juden mußten vorzugsweise Handel treiben, jagt Dr. Ehrenberg,³⁾ „denn obwohl sie jahrhundertlang Grundbesitz erwerben durften, so war doch für sie tatsächlich weder in der

¹⁾ Judentum in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 03. S. 8.

²⁾ Vergl. Boos, Geschichte der rheinischen Städttekultur. 3 Bdc. Worms. I. S. 292 ff.

³⁾ Zeitalter der Fugger. Jena 1896. I. S. 42.

alten Marktgenossenschaft, noch unter den Großgrundbesitzern, welche in der Karolingerzeit die herrschende Klasse wurden, viel Raum vorhanden. In den Städten waren sie dagegen privilegiert, dort konnte man ihren Handel gar nicht entbehren.“ Derselbe Verfasser weist auch nach, wie sie seit den Kreuzzügen, da sich der Handel Oberdeutschlands, sowie Frieslands und Sachsens entwickelte, als Warenausleute entbehrlich wurden, und erst dann dem Geldhandel sich zuwandten. Und er zeigt zugleich, wie sie, was weniger bekannt ist, in den einzelnen Ländern nach und nach auch aus den oberen Schichten der Geldgeschäfte verdrängt wurden, und diese zuerst mit den päpstlichen Kollektoren (Lombarden, weil aus Piacenza und Asti, oder Camerischen, weil aus der südfranzösischen Stadt Cahors) teilen, und allmählich, gegen Ende des Mittelalters, ganz den christlichen Kapitalisten überlassen mußten. Ihr Los war es, zu Pfandleihern und Geldmaklern niederer Ordnung herabzusinken; eine Wahl blieb ihnen nicht. Wohl gab es für den Juden auch nach dem 11. Jahrhundert eine Möglichkeit, Bollbürger zu werden — er brauchte nur seinem Glauben zu entsagen. Daß aber so wenige diesen verlockenden Ausweg gangbar fanden, gereicht den Juden doch nur zur Ehre.

Wie ungünstig jenes feindselige Verhalten der Kirche gegen die Juden auf die Dauer wirken mußte, zeigte sich zuerst bei Gelegenheit der Kreuzzüge. Es ist betäubend, daß zu Beginn dieser von so edler Begeisterung ausgehenden Unternehmungen die ersten blutigen Judenverfolgungen in Frankreich, wie in Deutschland stattfanden. In ihnen kam zugestandenermaßen nur religiöser Haß und Wahn zum Ausbruch. Erst gelegentlich des 2. Kreuzzugs tauchte auch der wirtschaftliche Gegensatz auf. Gerade der hl. Bernhard von Clairvaux, überall den Gewalttaten Einhalt gebietend, nimmt die Juden auch gegen den Vorwurf des Wuchers in Schutz, sogar mit einem Seitenblick auf andere Ausbeuter des Volkes¹⁾. Immerhin, die Gleichsetzung von Jude und Gelddarleiher ist vollzogen. Und beachtet man nun, daß wiederum die kirchliche Anschauung jedem Zins den Makel des Widergöttlichen, also Verbrecherischen anheftete, und das Zinsnehmen dem Juden nur als obiofes Privileg zugestand, so begreift man, woher Haß und Verachtung gegen ihn immer neue Nahrung fogen.

¹⁾ Stobbe S. 107.

Wirklich beginnt erst jetzt gegen Ende des 12. Jahrhunderts das Zeitalter der Rechtung und Rechtlosigkeit, an das man unwillkürlich bei dem jüdischen Mittelalter denkt, und welches nicht etwa mit dem deutschen Mittelalter geendet, sondern bis hart an die Schwelle des 19. Jahrhunderts gereicht hat. Wie gewöhnlich, vertauschten Ursache und Wirkung bald ihre Rollen; die unheilvollen Rück- und Wechselwirkungen machten sich auf beiden Seiten fühlbar: der Jude, von der Gesellschaft ausgestoßen, schien sich wirklich religiös und sozial gegen ebendiese Gesellschaft zu kehren. In diesem Richte erschien er vielleicht sogar den Bessergesinnten und Erleuchteten, wie mußte er dem ungebildeten, in jener Zeit besonders für Wahn und Aberglauben nur allzu empfänglichen Volke erscheinen! Damals zuerst tauchten die schlimmen Märchen von Kindermord und Hostienerschändungen auf, Ausgeburten einer irgeleiteten Phantasie, noch heute beim niedersten Volke nicht ganz ausgestorben, und forderten Tausende von Opfern. Ganze Judenschlachten traten ein, die Märtyrerlisten füllten sich mit Namen, immer neue Städte lieferten jüdische Blutzengen. Ganze Gemeinden wurden ausgerottet, viele mußten den Wanderstab ergreifen, ein Gefühl der Unsicherheit und völligen Schutz- und Rechtlosigkeit griff um sich.

Diese Verhältnisse führten endlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Ausbildung einer neuen Rechtstheorie, die Zugehörigkeit sämtlicher Juden zur kaiserl. Kammer, die sog. Kammerknechtschaft herbei. Im September 1182 geschieht ihrer zuerst Erwähnung. In Erläuterung der betreffenden Urkunde führt Aronius ¹⁾ dieselbe nicht sowohl (wie Lamprecht, Brunner, Dahn, Heusler) bis in die ottonische, karolingische oder gar merovingische Zeit zurück, wo man ein besonderes Schutzverhältnis der Könige gegenüber den Juden als Fremden, also Rechtlosen vermutete (denn die Juden waren keine Fremde, insofern sie dauernd im Lande angesiedelt, und nicht einer fremden Herrschaft unterworfen waren), sondern auf die Einbeziehung der Juden in den sogenannten Landfrieden (zuletzt von 1103) bei Erwähnung der Geistlichen, Kaufleute und Frauen, also solcher, die wegen ihres Standes, Berufes, Geschlechts besonders gefährdet waren, oder sich selbst nicht hinlänglich verteidigen konnten. Tatsächlich geben die alten Weistümer diese Auffassung nachdrücklich wieder;

¹⁾ Regesten zur Geschichte der Juden . . . bis 1273. Berlin 1902. 4^o. No. 314 a.

so der Sachsenspiegel III, 2, wo Geistlichen und Juden Waffen zu tragen verboten wird, mit der Begründung:

„Denn wer mit des Königs täglichem Frieden begriffen ist, soll keine Waffen führen.“

Während der Schutz der Geistlichen aber Ehrenpflicht war, mußte der Jude den seinen bezahlen. Die Kammerknechtschaft, bei der mindestens ursprünglich der Nachdruck auf „Kammer“ ruhte, besagt, daß die Juden zu Abgaben an die kais. Kammer verpflichtet sind, und dafür den besonderen Schutz des Kaisers genießen. Mit Stobbe findet Aronius die besondere Veranlassung zur Aufrichtung des Schutzverhältnisses in den Ereignissen des Jahres 1096. Je fühlbarer die Rechtlosigkeit, desto härter wurden die Abgaben und Auflagen; das neue hohe Regal, der Judentenschutz, war bald nichts, als eine einträgliche Steuerquelle. Die Idee der Beschützung trat so weit zurück, daß man den Juden mit Annahme ihres Geldes nur eine Gnade und Barmherzigkeit zu erweisen zugestand, und die ad hoc erfundene Fabel, daß sie allesamt von Kaiser Titus in des Kaisers Kammer verkauft worden wären, jeder römische König oder Kaiser also mit ihrem Leben und Gut schalten und walten könne,¹⁾ wie es ihm gut dünkte, staatsrechtliche Bedeutung erlangen konnte. Zum Glück waren jene Abgaben aber begehrenswert, so sehr, daß bei der allmählichen Abbröckelung der Kaiserlichen Gewalt auch der einträgliche Judentenschutz auf Landesherren und selbst Städte überging. Indem diese zwar auch die Machtbefugnisse mit erwarben und es an Willkürakten nicht fehlen ließen, so waren sie doch näher an „ihren“ Juden interessiert, mußten die Obergewalt des Kaisers in Rechnung ziehen, und suchten in den genau festgesetzten Stücken mit ihnen rechtens zu verfahren.

Wir sind in unserm flüchtigen Ueberblick beim 13. Jahrhundert angelangt, demselben, das an seinem Schlusse zu allererst Juden auch nach Offen führt. Wie wechselvoll die Schicksale der deutschen Juden gerade in diesem Zeitabschnitt waren, können wir so recht an einem Beispiel aus der Nähe, an der Gemeinde Cölns ersehen.²⁾ Durch die Verfolgung von 1096 fast ganz der Vernichtung preisgegeben, erblühte sie dennoch aus den Ueberresten wieder, und erfreute sich während des 2. Kreuzzuges des Schutzes des hl. Bernhard.

¹⁾ Stobbe S. 13.

²⁾ Vergl. zum Folgenden Brisch, Juden in Cöln. I. S. 71 ff.

Wiewohl von Schrecknissen umgeben, die ihre Schwestergemeinden in den Rheingegenden unaufhörlich trafen, behauptete sie während der ganzen Zeit nicht nur den Ruf einer Muttergemeinde und der Pflege der Gelehrsamkeit, sondern rettete sich, numerisch stark angewachsen und innerlich gefestigt, ins neue (13.) Jahrhundert hinüber. Damals hatte der Streit zwischen dem Erzbischof und der Stadt bereits große Ausdehnung gewonnen, und die Juden zwischen den Parteien hin und her geschleudert. Als wichtiges Streitobjekt konnten sie zwar für ihr Dasein unbekümmert, mußten aber für ihr Vermögen und ihre Rechtsverhältnisse in desto größerer Sorge sein. Sie hatten sich auf die Seite der Stadt gestellt, für sie die Waffen ergriffen z. B. die Mauern verteidigen helfen, und mußten doch andererseits, daß die Erzbischöfe ihr Königlich-Regal, Juden zu halten, nicht aus Händen geben würden. Es kam glimpflicher, als zu vermuten stand: Die Stadt lohnte die Treue durch eine fast völlige Gleichstellung mit den übrigen Bürgern in vielen Rechtsgeäften, und die Erzbischöfe luden sogar fremde Juden ein, sich in Cöln niederzulassen; Conrad von Hochstaden war es, der das wichtige „große Judenprivileg“¹⁾ (vom 27. April 1252) erließ, welches für seine Zeit das höchste Maß von Vergünstigungen für irgend eine deutsche Gemeinde darstellte.

Auf Cöln mögen nun auch die ersten Anfänge der Essener Juden führen. Wirklich kennen sowohl die sog. Schreinsbücher der verschiedenen Cöln-er Pfarreien dortige Juden aus den verschiedensten Ortschaften von Rheinland und Westfalen, als auch mögen von Cöln Abwanderungen in andere politisch zugehörige Städte, wie Dortmund und gewissermaßen auch Essen erfolgt sein. Diese Vermutung verliert nicht an Wahrscheinlichkeit, obwohl die erste allgemeine Erwähnung der Essener Juden in einem Vogteibrief des Grafen Eberhard v. d. Mark vom 2. Mai 1291 für die Aebtissin Bertha II. von Arnberg erfolgt, und weder in diesem, noch in den ältesten Ausnahmearkunden ein ausdrücklicher Hinweis auf Cöln zu finden ist.

Ende des 13. Jahrhunderts sah das Stift Essen bereits auf 4 Jahrhunderte zurück. Vom Bischof Alfrid von Hildesheim um 852 gegründet, hatte das Freiweltliche Damenstift gar vornehme Frauen, Angehörige des Kaiserhauses, immer aber des höchsten

¹⁾ Daf. S. 73, Stobbe S. 89.

Adels, an seiner Spitze, die es mit landesherrlichen Vollmachten in allen geistlichen und weltlichen Dingen regierten. Früh hatte sich an Kirche und Burg ein Städtlein gelehnt; durch Stiftungen und Verträge waren Höfe und Bauernschaften dazugekommen; abgesehen von den zerstreuten, umfangreichen Besitzungen an der Lahn, am Rhein, in Friesland und Westfalen umfaßte das Fürstentum den jetzigen Stadtkreis und die nördliche Hälfte des Landkreises Essen.

Die vom Kapitel freigerwählten Äbtissinnen standen in losem Abhängigkeitsverhältnis zum Kaiser; im 13. Jahrhundert hatten die Erzbischöfe von Köln die Vogtei über das Stift an sich gebracht und unter diesem Titel das Stift ihrer Botmäßigkeit unterworfen. Allein nach der verhängnisvollen Schlacht bei Worringen 1288 waren sie auch aus dieser Stellung verdrängt; Inhaber der Vogtei-, später der Erbvogteischast wurden die Grafen von der Mark, zuletzt Kur-Brandenburg und Preußen. Die Urkunden aber, die von den Bögten bei Uebernahme des Amtes dem Stifte ausgestellt wurden, nennen neben den wichtigen Regalien des Münzrechts und des Gerichtsbanes seit jenem genannten 2. Mai 1291 das Judengeleit¹⁾, und dieser Zeitpunkt ist der früheste, mit welchem wir die Anwesenheit von Juden in Essen als bezeugt ansehen dürfen. — Auch mit anderen Tatsachen zusammengehalten, erweist sich die Richtigkeit dieser Annahme. Weder die Vogteibriefe der Erzbischöfe von Köln, noch die Urkunden aus der Zeit Kaiser Rudolfs deuten auf Juden in Essen. Auch können wir ziemlich bestimmte Wege der Ausbreitung der Juden namentlich im 1. Jahrtausend im Rhein- und Donaugebiet und an den großen Landstraßen unter Bevorzugung der bedeutenderen Plätze nachweisen; im 2. Jahrtausend folgen die kleineren Gemeinwesen, der Norden und der Osten. So hat Mainz seit 906, Dortmund seit 1074, Xanten seit 1096, Duisburg seit 1160, aber auch Soest seit 1255 und und Münster seit 1266 Juden²⁾, hier ist der zeitliche Unterschied gegen Essen also sehr gering. Die Aufnahme von Juden in Essen um jene Zeit beweist für dessen klangvollen Namen und ein gewisses Ansehen. Wie eng jüdische und politische Gemeinden zusammengehören,

¹⁾ Urkunde gedruckt bei Lacomblet, U.-B. II, 908.

²⁾ Laut Ausweis der Regesten; bezw. des Judenschreinsbuchs der Laurenzpfarre von Stern und Höniger, Berlin 88, und des Martyrologiums des Nürnberger Memorbuchs von S. Salsfeld, Berlin 98.

das Erblühen der letzteren das der ersteren bedingt, zeigt Düsseldorf, dessen Judenschaft zuerst um 1690, also mit Johann Wilhelm auftritt. ¹⁾

Wer die ersten Essener Juden und wieviel ihrer waren, wissen wir nicht. Ihre Aufnahme erfolgte, nachdem die Kaiser den ihnen zugestehenden Judenthutz bereits auf Landesherren und Städte übertragen hatten (nach Stobbe ²⁾ spätestens seit Friedrich II.), das hohe Privileg also, Juden zu halten, allein der Äbtissin zustand. Sie hat es über alle 5 Jahrhunderte bis zur Aufhebung des Stiftes ausgeübt, und mit größter Energie sowohl gegen die Mitbewerberschaft der Stadt, als gegen die Versuche derselben verteidigt, ein entgegengesetztes Privileg, nämlich keine Juden einnehmen zu müssen, verteidigt. Diese Kämpfe werden uns noch beschäftigen. Vor der Hand empfing die Äbtissin für den Schutz ihrer Juden, das sog. tote (schriftliche) Geleit, welches sich längst aus dem lebenden herausgebildet hatte, aber auch das Tragen der Waffen ausschloß, ein Schutzzeld, und sicherte ihrerseits den „begleiteten“ Juden jegliche Förderung zu. Dies und alles Nähere dürfen wir aus den ersten Urkunden von 1409 u. f. (Kap. 3) rückwärts erschließen. Erweist sich doch auch später dieses Grundverhältnis zwischen der Fürstin und „ihren“ Juden als der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht, kaum einem wahrnehmbaren Wandel unterworfen, und als das wichtigste alle übrigen Beziehungen zwischen den Juden und ihrer gesamten Umgebung beherrschend.

2. Das 14. Jahrhundert. Vertreibung aus der Stadt zur Zeit des schwarzen Todes. Wiederansiedlung.

Die einmal auftretende Anerkennnisformel des fürstlichen Judenregals in den Vogteibriefen bleibt noch lange eine Bezeugung der fast ununterbrochenen Anwesenheit von Juden im Stift. Sie kehrt wieder in den Reversen vom 28. August 1328 und vom 15. Oktober 1334 von seiten des Grafen Adolf v. d. Mark; den 7. August 1347 von Graf Engelbert v. d. Mark; den 28. Oktober 1495 vom Herzog Johann von Cleve, aber auch noch 1648 im Erbvogteibrief des Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Brandenburg. ³⁾

¹⁾ Wedell a. a. O. S. 150.

²⁾ S. 23.

³⁾ Bunde Gesch. d. Fürstent. u. d. Stadt Essen. Elberf. 1851. Urkunden.

Namen oder Anzahl der Juden in jener früheren Zeit sind uns aus Essen nicht bekannt. Dagegen können die einmal aufgenommenen Juden, der damaligen allgemeinen Lage entsprechend, nur Gelddarleiher gewesen sein. Zwei Schuldburkunden des städtischen Archivs, die eine vom Juni 1323, die andere vom Oktober 1324, bezeugen es ausdrücklich. In ihnen ermächtigen nämlich die Schuldner, falls sie bis zu einem bestimmten Termine ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sein sollten, den Gläubiger, die Summe bei den Juden gegen Zinsen aufzunehmen und machen sich für diese Zinsen mit verbindlich:

1323: Si extunc idem Henricus . . . pecuniam huiusmodi apud Judeos receperit sub usura, inde eum eripiemus ac quitum conservabimus penitus et indempnem.

1324: Si nos . . . in solutione pecunie negligentes . . . fuerimus, Albertus seu sui heredes . . . pecuniam . . . apud Judeos quod spatium duorum mensium . . . recipere poterit sub usura, quibus mensibus elapsis tam de sorte principali quam de dampno, quod supercreverit, ipsis satisfaciemus.

Wir haben es hier mit einer allgemein üblichen Art der Sicherung von Forderungen zu tun¹⁾, die unter dem Ausdruck „das Geld auf Schaden bei den Juden aufnehmen“ auch in der deutschen Rechtsprache bekannt war. Der Schuldner ging damit die Verpflichtung ein, bei Versäumnis des Verfalltermins auch die Verzugszinsen zu zahlen, von denen das geltende Recht nichts wußte. Um so eher konnte er auf Kredit hoffen.

Wir nähern uns der Zeit des schwarzen Todes, jener opferreichsten Seuche, die Europa jemals heimgesucht hat. Sie warf ihre schwarzen Schatten auch über unsere Stadt, und mit ihr kamen der schlimmere Besitzauch des Aberglaubens und die nach einem Sündenbock verlangende Verfolgungssucht. Kationisch vermerkt der Abtissinnen-Katalog²⁾ bei Katharina v. d. Mark zum Jahre 1349:

„Hat ao 1349 die Juden, welche in großer Anzahl in der statt gewohnt, weil sie die pütz sollten vergeben haben, auß der statt Essen vertrieben“.

Aber wieviel Elend bedeuten diese Worte! Das furchtbare Gerücht, daß die Juden die Brunnen, aus denen sie selber tranken,

¹⁾ Stobbe S. 115.

²⁾ Ess. Beiträge V, von Dr. Seemann.

solten vergiftet haben, um die Christenheit zu verderben, war von Savoyen und der Schweiz die Rheinebene entlang bis nach dem Niederrhein gedrungen, und hatte überall die durch die Geißler ohnehin erregten Gemüther gegen die Juden erhitzt. Auch hier beschuldigte sie das Volk als Urheber der Pest, wahrscheinlich noch bevor diese selbst in die Stadt drang; denn fast überall gingen die Verfolgungen dem Ausbruch der Krankheit voran. Die Äbtissin verwies sie aus der Stadt, und dieses ihr Loos muß noch günstig genannt werden, denn viele Gemeinden mußten damals den Scheiterhaufen besteigen, andere fielen unter den Streichen der aufgeregten Menge. Wir wissen aber auch, daß der Vertreibung ein regelrechter Prozeß voranging, und die Essener Prozeßakten noch in anderen Städten eine traurige Rolle spielten. In der Weseler Stadtrechnung vom Jahre 1350 finden sich nämlich zwischen den Daten 11. und 15. Juni folgende Notizen, die auch Averdunt¹⁾ für seine Darstellung der Duisburger Judenverfolgung verwertet hat:

Fol. 19. ^b Sabbatho post Sacramenti Petro Hune misso Assindiam propter accusatos de veneno X ſ .

— Eodem tempore Rutgero Hodebant misso Reys cum copia litterarum de Assindia IIII ſ .

— Feria secunda post Sacramenti Gisekinus missus ad comitem cum copia litterarum de Assindia expensa III ſ VII ſ .

Fol. 20. ^a Nuncio de Nussia petenti copiam littere misse de Assindia de veneno VII ſ .

Der Verlauf war also der, daß man die Prozeßakten von Ort zu Ort schickte, um die einmal festgestellten, in Wahrheit durch die Folter erpreßten Geständnisse von Juden immer wieder zur Überführung von Juden in den nächsten Städten zu gebrauchen, indem die Tatsache einer allgemeinen Verschwörung der Juden in ganz Europa die Voraussetzung bildete. Es ist also auch zweifelhaft, ob die Essener Originalakten waren; genug, man schickte von Wesel nach Essen, um hier eine Abschrift zu erhalten; man sendet diese Abschrift (offenbar auf Wunsch) nach Rees; bald darauf auch an den Grafen von Cleve und übergibt sie endlich einem von Rees gesandten Boten, der die Abschrift in Wesel wünscht, und stellt hier die entstandenen Kosten in die Stadtrechnung.

¹⁾ H. Averdunt, Geschichte der Stadt Duisburg, 2 Bde. I. S. 277.

Es war die Zeit, da die Juden in Deutschland das Schwerste zu erdulden hatten. Altberühmte jüdische Gemeinden gingen ein, so z. B. Köln, das Juden zwar noch bis 1423 vorübergehend aufnahm, dann aber bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts keine mehr hatte¹⁾, und unzählige andere; viele mußten den Wanderstab ergreifen, nachdem ihr Wohlstand in nichts zerronnen war. Daß dieses Los die Juden von Essen traf, stimmt mit der Tatsache überein, daß die berühmten, dem Gedächtnis der Blutzengen geweihten Memorbücher keinen Märtyrer aus unserer Stadt nennen, während solche zum Jahre 1349 z. B. aus Coblenz, Bonn, Köln, Kreuznach, Bahstein, Siegburg, Limburg, auch aus Berg, Mark, Dortmund und Xanten,²⁾ erwähnt sind. Damals war die Verelendung der Juden auf ihren Höhepunkt gelangt. Während bis dahin, sagt Stobbe, die Ungerechtigkeiten und Verfolgungen als das Erzeugnis von Roheit und augenblicklicher Gewinnsucht erscheinen und es niemand im Ernst einfallen konnte, solche Handlungen für berechtigt zu erklären, wird jetzt die Brandschätzung zum Prinzip erhoben, und der Satz, daß den Juden ihr Vermögen nur precario gehöre . . ., mit einer Härte zur Durchführung gebracht, wie sie nicht einmal gegen Leibeigene zulässig schien.³⁾ Man hat das Abfluten der Juden in die Länder des slavischen Ostens viel erörtert, welches damals seinen Anfang nahm, und man weiß, daß sie daselbst ihren deutschen Sprachschatz gehütet haben, der uns mit seinen mittelhochdeutschen Ausdrücken und Formen so seltsam anmutet. Aber man weiß weniger, daß erst nach manchen Jahrhunderten äußerer Wohlfahrt und geistiger Regsamkeit, ja einer gewissen Vorherrschaft innerhalb des Judentums dem 19., nein dem beginnenden 20. Jahrhundert vorbehalten blieb, die Greuel des finsternen Mittelalters in Ostropa wieder aufleben zu lassen, von denen der Westen sich langsam abgewandt hat.

Kaiser Karl IV. spricht es in der goldenen Bulle (1356) aus, wofür der Jude in deutschen Landen fortan gehalten werden solle. Nachdem er den Kurfürsten in ihren Territorien alle Bergwerksnutzungen von Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei u. s. w. erteilt, heißt es dann weiter: ebenso sollen sie Juden halten dürfen und die Einkünfte von den Zöllen erheben. Also die Juden erscheinen wie

¹⁾ Brisch a. a. O. II S. 39.

²⁾ vergl. Salfeld, Martyrologium.

³⁾ Stobbe S. 15.

Bergwerke, aus denen sich, wie Stobbe bemerkt, ¹⁾ nicht durch Arbeit, sondern durch Druck edle Metalle gewinnen lassen. Wir haben auch die Urkunde Karls, ²⁾ darin er unterm 19. Novbr. 1372 der Äbtissin Elisabeth ihre Privilegien bestätigt, und sie mit allen Städten, Festen und Burgen des Stifts, zugleich aber neben den Brüchten, der Münze, den Gefällen, mit den Juden belehnt.

Gegen Ende des Jahrhunderts kommen zuerst ganz vereinzelt wieder Juden in Essener Nachrichten vor. So in einem Schatzungsregister ³⁾ um 1400 in der Limbecker Bauerschaft ein Vyand dey jode an einer Stelle, wo weder in dem Register von 1380, noch in dem von 1404 ein Jude erwähnt ist. Ebenso in einem Verzeichnis der Ausgaben der Stadt in der Grintberger Bauerschaft ein Salomon. Vielleicht ist dies derselbe, der einige Jahre später in der frühesten, uns erhaltenen Geleitsurkunde auftritt.

3. Die ersten Geleitsbriefe und die durch sie geschaffene Rechtslage. Das 15. Jahrhundert.

Wieder einmal waren die Verhältnisse stärker gewesen, als Wunsch und Willen, Zu- oder Abneigung. Die Juden mußten irgendwo Unterkunft finden, und die Gemeinden mußten sich der Juden bedienen, sollten Geld- und Kreditwesen sich in noch so bescheidenen Formen entwickeln. Jene stellten sich unter den ausdrücklichen Schutz der Fürsten — in Essen also der Äbtissin, — denn diese verbesserten zunächst ihre Einkünfte durch das zu entrichtende Schutzgeld, sie mögen aber auch den weiteren Blick, die bessere Erkenntnis des allgemeinen Nutzens gehabt haben, den die jüdischen Mitbewohner der Gesamtheit bringen konnten. Wenn Schröder ⁴⁾ sie aber ganz allgemein die „Schokkinder der Fürsten“ nennt, so schießt er gewaltig übers Ziel hinaus; er müßte denn die ewigen Erpressungen, Vertreibungen und Demütigungen aller Art, denen sie in ganz Deutschland auch von den Fürsten ausgesetzt waren, zu den Bärtlichkeiten rechnen. Wie bemerkt, geschah fortan die Aufnahme jeder einzelnen jüdischen Familie durch fürstlichen Geleitsbrief, und die 3 ältesten sollen uns nunmehr beschäftigen. Es war nur ein Stück Papier,

¹⁾ Stobbe S. 25.

²⁾ Düff. Staats-Archiv.

³⁾ Natsarchiv.

⁴⁾ Ess. Beitr. XVII. S. 323.

gnädigst von der Schutzherrin dem Schützling gewährt, auf dem sein ganzes Dasein im eigentlichsten Wortsinne beruhte, seine magna charta, mit deren immer drohender Zurücknahme er wieder vogelfrei, oder doch unstät und flüchtig wurde. Ehre den Fürsten, die während der Dauer des Vertrages sich in Treue an ihn gebunden hielten und der Versuchung widerstanden, die Notlage der Aufgenommenen ungebührlich auszunützen. Den Äbtissinnen von Essen gebührt fast ausnahmslos dieser Ruhm.

Um die näheren Bestimmungen der Aufnahmeurkunden kennen zu lernen, tun wir am besten, die älteste ¹⁾ vom 2. August 1409 zu Grunde zu legen, und die beiden anderen, diejenige vom 11. November 1454 und die vom 15. April 1491 zum Vergleiche heranzuzuziehen. Die erste ist ausgestellt von Elisabeth von Nassau für Salemon den joden Nattanes sone des joden und Lewen den joden und ere wyve und ere gesinde, die andere für Selichman den joden mit synen wyve kinderen ind gesynde, beide für die Stadt Essen; die dritte von der Äbtissin Meyna von Oversteyn zu Gunsten des Jsack ind Saer syn husvrowe myt eren kinderen ind gesinde für Steele.

Die Mitaufnahme des Gesindes (neben der Familie) war wesentlich, und es steht dahin, ob wir dabei nur an jüdische und nicht vielleicht auch an christliche Dienerschaft denken müssen, deren ein jüdischer Haushalt kaum entbehren konnte. Kirchliche Verbote in dieser Richtung wurden oft umgangen. Jüdische Hausleute aber waren oft die noch unselbständigen Mitarbeiter, die der begüterte Hausvorstand unter seinen Schutz nahm. Unter Kindern endlich sind die minderjährigen, insonderheit die ledigen zu verstehen. — Was die Formel der Einsetzung in die Städte betrifft, so heißt es 1409 einfach to unsem joden; 1454 dagegen gelich eynen burger van Essende und 1491 gelich anderen burgeren van Steele. Dennoch ist hiermit kein Vollbürgertum, wie es gegen Entrichtung des Bürgergelds erlangt ward, gemeint, sondern der Ausdruck in erweitertem Sinne ²⁾ gebraucht. Die Aufnahme geschah das erste Mal auf 8, dann beidemal auf 4 Jahre mit der Aussicht auf Verlängerung. Was aber war der Zweck der Aufnahme? Einmal heißt es: und sy mogen ere gelt utdoyn to ere besten nut to

¹⁾ Beilage No. I.

²⁾ Stobbe S. 38/9.

eren willen up allerley pande; dann erweitert: dat hey syn beste doin mach myt synen gelde to kopene ind to verkopene ind uttoleenen op pande ind op breive umb oeren nut ind orber. Die Juden durften also Geld auf Pfänder gegen einen der Höhe nach unbestimmten Zins ausleihen, alsdann auch allgemeine Geld- (nicht Waren-)geschäfte gegen Briefe (Schuldburkunden) betreiben. Allerdings zu ihrem Nutzen, der aber nicht der Schaden der Bürger sein mußte. Daß diesem vorgebeugt wurde, darauf zielte die Bestimmung, daß die Pfänder ein Jahr lang aufbewahrt werden mußten, ehe der Jude daran sein Geld zyken und nemen durfte. War nun der Erlös größer, als die Leihsumme, dann kam dem Juden der Schwur über den ihm abgestrittenen Mehrbetrag zu. Die Tatsache einer Schuld selbst aber war durch das Pfand¹⁾ bezeugt, das dem Juden die Vorhand gab. Gemäß der spätesten Urkunde hatte der Jude noch nach Ablauf des Jahres die Einlösung zu gestatten; erfolgte sie dann nicht, so war das Pfand verfallen.

Für Streitigkeiten mußte durch Festsetzung des Gerichtsverfahrens Vorsoorge getroffen werden. 1409 heißt es: die joden solen eyds hey nyrgen doen dan vor uns und vor unsem rade. Hier erscheint der Rat der Stadt noch wie eine fürstliche Behörde. 1454 sind es der schulte, richter und burgermester, also 2 fürstliche und ein städtisches Amt; 1491 steht vur unsen richter und burgermeisteren to Stele. Immerhin ist die Gerichtsbarkeit der Stadt sogleich miteingeführt. In Ansehung ihrer Sonderstellung erhalten sie seit 1454 auch ihren besonderen Gerichtshof zugebilligt, und zugleich wird ein Tag in der Woche für ihre Prozesse, ja sogar ein besonderes Gebäude bestimmt, das ihnen die Behörden bezeichnen würden. Sie durften also weder vor ein geistliches, noch vor ein anderes weltliches Gericht gefordert werden, es sei denn dasjenige, das ihnen als Angehörigen einer anderen Nationalität (denn so betrachtete man es damals) nach deutschen Grundsätzen²⁾ zugebilligt werden mußte. Besetzte man doch gegebenen Falls das Gericht mit Franken und Sachsen. Daß das Gericht in Prozessen gegen Juden nicht mit solchen selbst besetzt war, wie z. B. laut dem Kölner Privileg (s. o.) mag in ihrer geringen Zahl begründet gewesen sein.

¹⁾ Daf. S. 118.

²⁾ Daf. 144.

Dagegen war es gegen sonst geltendes Recht ein Vorzug, daß sie ihrerseits nur durch 2 unbescholtene jüdische und 2 desgl. christliche Zeugen überführt werden konnten¹⁾. Vom umgekehrten Fall schweigen die Urkunden. Dagegen bedeutet es einen noch wichtigeren Vorzug, daß ihnen darin übereinstimmend der Eid auf ihr Gesetz ohne alle entehrenden und demütigenden Formalitäten auferlegt wurde, wie solche im übrigen Deutschland von der Obrigkeit ausgeklügelt und in Anwendung gebracht wurden. Mußten sie doch hier und da²⁾ auf einer Sauhaut oder auf einem dreibeinigen Stuhle stehend schwören, überall aber die schrecklichsten Flüche gegen sich ausstoßen, wenn sie einen falschen Eid geleistet haben sollten.

Da das Pfandgeschäft ihr einziger Erwerbszweig war, so wurden ihnen dafür gewisse Grenzen gezogen, aber auch Erleichterungen gewährt. Blutige Kleider oder zerbrochene Kelche als Pfänder anzunehmen, wo also der Verdacht nahelag, daß sie von Mord und Raub herrührten, war ihnen hier, wie überall im deutschen Recht, verwehrt. Wie aber, wenn der Jude ein gestohlenen oder geraubtes Gut ohne jene Merkmale in gutem Glauben zum Pfand genommen hatte, und der rechtmäßige Eigentümer es zurückverlangte? Nach altem deutschen Rechte war die „Entverung“, d. i. eigenmächtige Besitzentziehung dem Eigentümer gestattet, wo immer er sein Gut antraf, mochte es der neue Besitzer redlich, d. i. gutgläubig, oder in fehlerischer Absicht an sich gebracht haben. Nur der Jude ward hierin anders, nämlich günstiger behandelt, und zwar räumt ihm schon das Speierer Privileg von 1090 ein: „Der Jude darf, so eine gestohlene Sache bei ihm gefunden wird, mit seinem Eide erhärten, für welche Summe er sie gekauft habe; empfängt er diese vom Eigentümer, so soll er die Sache herausgeben.“ Ganz so in unjeren Urkunden von 1454 und 91: ind gestolen off geroiffte pande, de eme gesat werden, sal hey laten loisen vur dat hovetgelde ind vur den schaden den genen, der dey pande gesat hayt. Wegen der Zinsen wird er also an den Dieb oder dessen Beauftragten verwiesen. Um ihn noch mehr zu schützen, wird ihm zugesichert, daß er nicht gezwungen werden sollte, den Namen des Verfeßers anzugeben. Auch soll er nach dem günstigsten Briefe von 1454 sogar, wenn ihm etwas gestohlen wird, es ohne weiteres

¹⁾ Stobbe S. 151.

²⁾ Das. S. 155.

wegnehmen können. Wenn Schroeder¹⁾ hiernach zu dem Schlusse kommt: „... Es war damals also besser für den Fehler, wenn er mosaischen, als wenn er christlichen Glaubens war“, so scheint das richtig, und ist doch ungerecht. Jeder Stand hat seine Vorrechte, und seien es auch odiose. Hier aber mußte der Jude in seinem Erwerb geschützt werden, wollte man nicht grundsätzliche Voraussetzungen des Handels unterbinden. Die deutsche Rechtsgeschichte beweist, daß der ursprünglich dem jüdischen Recht angehörige Grundsatz, den gutgläubigen Erwerb zu schützen, sogar in das spätere deutsche überging, so ins Preuß. Allgemeine Landrecht, in das Recht der Hansestädte; während in allerjüngster Zeit das Handelsgesetzbuch und das B.-G.-B. wiederum stärkere Abweichungen haben²⁾.

Vergehen der Juden sollten mit Geldstrafen gesühnt werden; 2 rhein. Gulden 1409; 1 rh. G. 1454; 2 rh. G. 1491; „ausgenommen Hals und Hand“, d. i. bei Kapitalverbrechen der Tod bzw. Verstümmelung (Abhauen der Hand z. B. beim Meineid; im Sachsenspiegel auch bildlich dargestellt). Verschärfungen der Strafe³⁾ (Aushängen zwischen Hund und dergl.) kennt das Essener Recht nicht.

Zu erwähnen wäre noch das „freie“ (doch wohl abgabefreie, im Gegensatz zu später) Ausfahren der Leiche, wohin sie wollten, (also noch kein eigener Friedhof) und Befreiung vom Waffendienste, es sei denn das Mitterschneien vor den Toren bei Waffengerücht oder Sturmkläuten. Sie brauchten sich also an kriegerischen Unternehmungen nicht zu beteiligen, (wohl an der Verteidigung), auch nicht (laut Urkunde von 1454) am Wachen und Graben, welches Bürgerpflichten waren.

Was die Höhe des Schutzgeldes anlangt, so betrug es 1409 jedes Jahr 10 gute schwere rhein. Gulden für beide Juden zusammen, sollte einer vorher fortziehen, so zahlt der zurückbleibende nur noch 5. Für Auffage des Geleits gilt eine einjährige Kündigungsfrist. Im Jahre 1454 verlangt die Fürstin 60 oberl. rhein.

¹⁾ a. a. O.

²⁾ Vergl. Herbert Meyer, Entwerfung und Eigentum im deutschen Fahrenisrecht, Jena 1902; und die scharfe aber sachliche Besprechung von Max Eschelsbacher in Monatschrift f. Geschichte u. Wissenschaft d. Judentums N. F. XI., Breslau 1903, S. 181 ff.

³⁾ Stobbe S. 160.

Gulden auf einmal, und sagt ihren Schutz noch ein Jahr nach Ablauf des Geleits zur Einmahnung und Erhebung der Schulden zu; 1491 werden 2 gute Gulden gefordert und 1 Monat zum Fortschaffen des Guts gewährt.

Nur 1454 wird die Kursdifferenz zu Gunsten des Entleihers in Anschlag gebracht, und soll dem Juden das, was das Geld bei Abtragung der Schuld jetzt besser steht, als beim Ausleihen, draufgegeben d. h. die Schuld nach dem höheren Kurse abgezahlt werden *vur syn* schaden.

In den beiden späteren Briefen wird den Juden endlich das Dulden des *dobbelspill* d. i. Würfelspiels aufs strengste untersagt, und die *Äbtissinnen* werden ihren guten Grund dazu gehabt haben, diese schon von Tacitus gerügte Leidenschaft einzudämmen. Wie aber die Juden dem Übel Vorschub geleistet haben sollen, ist aus anderen Quellen wenig oder garnicht bekannt.

Während des ganzen 15. Jahrhunderts spielen die Juden in der Stadt eine recht unansehnliche Rolle, und weder die Stadtrechnungen noch die Gerichtsakten nehmen von ihnen anders, als beikäufig Notiz. Eine größere Anleihe scheint c. 1424 bei dem Juden Naton gemacht zu sein; es heißt da: *It. feria sexta ante Palmarum: Natan den joden 44 rynsche gulden hovetgot ind dey woker lopet op 8 g 1 a . . van eme gulden ind weken 1 moreken (kleine Münze). hyrvan sal men eme geven 4 g dat ander wil hey gelden, ut dicit — It. dedi Natan den joden 4 sware gulden van dem woker, crastino Servatii (Mai 14.)*

Wichtiger ist die mehrfach bezeugte Tatsache, daß die Juden zu jener Zeit in der Stadt einen Hof (*hove*), aber auch Haus (*huys*, *huis*) genannt, bewohnten; das Haus war auf dem Grund und Boden der Stadt gebaut und in deren Besitz. Wir finden es um die Mitte des 15. Jahrhunderts bei der Bauerschaft *Beyhof* erwähnt, 1487 zuletzt unter *Opboringe paische rente* d. i. unter der Einnahme zu Ostern für Mietszins mit der Bezeichnung an *Smalenberg 8 p.* bringend. 1484 begegnet uns der *Judenhof* in der Einnahme unter *Erffrenthe ind lyffrenthe*, und in der Ausgabe desselben Jahres mehrmals unter *Tagelohn* an Arbeiter, bezw. *Werklohn* an Zimmermeister, welche längere Zeit daselbst mit Ausbesserungsarbeiten zu tun hatten. Die Lage war sicher zwischen

Biehöfer und Limbeker Thor, in der Gegend der heutigen Raftanienallee.

Auch zwei Kriminalfälle gehören dem 15. Jahrhundert an; in dem einen steht ein Jude Meyer unter dem schweren Verdachte der Notzucht und wird vor die heimliche Feme beschieden¹⁾, im andern Falle ist der Jude das Opfer eines Mordes. Während die Juden den Ordalien nicht unterworfen waren²⁾, sehen wir aus unserm bemerkenswerten Aktenstück vom Januar 1446, daß der Freischöffe Herman von Honrode den Juden Meyer von Essen bei Johan Kruse, dem Freigrafen des hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herzog von Cleve und Grafen von der Mark, wegen obgenannten Verbrechens, verübt an der Ehefrau des Johan Brunde, angeklagt und seine Vorladung auf einen bestimmten Tag unter der Androhung bewirkt hat, seine Aburteilung in einer so hochnotpeinlichen Sache auch im Falle des Nichterscheinens zu gewärtigen. Der Ausgang des Prozesses ist in Dunkel gehüllt. Nicht häufig sind, so viel wir wissen, die bisherigen Beweisstücke dafür, daß die heilige Feme ihren Arm nach jedermann ohne Ansehung des Glaubens ausstreckte. — Die Gerichtsakten des 15. Jahrhunderts erzählen auch von einem Raubmord, den zwei Christen, ein Mann und eine Frau, nach dem Geständnis der letzteren, nächtlicher Weise an einem Juden verübt.³⁾ Unter dem Vorwande, auf eine zinnerne Kanne einige Pfennige zu leihen, drang der Mann mit dem Schlächtermesser bei dem Juden ein, mordete ihn und teilte das geraubte Gut mit dem Weibe. Da diese die Missethat in ihrer Angst beichtete, wurde die Sache zwar ruckbar und durch weitere Nachforschung erwiesen, doch wurde der Essener Rat über das Urtheil nicht klar und suchte Rechtsbelehrung in Dortmund nach.

4. Nugunst der Stadt. Erste städtische Judenordnung. 16. und erstes Viertel des 17. Jahrhunderts.

Nicht lange mehr sollte sich die Äbtissin des ungestörten Genusses ihres hohen Regals erfreuen. Sie nennt zwar noch Ende des 15. Jahrhunderts die Juden ihre Juden, setzt sie in ihre

¹⁾ Beilage Nr. II.

²⁾ Stobbe, S. 150.

³⁾ Beilage Nr. III.

Städte, weist sie an ihre Bürgermeister. Aber in Effen, das mußte sie, ward ihre unbegrenzte Oberhoheit dem aufstrebenden Gemeinwesen unerträglich und konnte der Stadt auf die Dauer nicht aufgedrungen werden. Diese empfand es, einmal eifersüchtig geworden, als mit ihrer Selbstherrlichkeit unvereinbar, daß ihr Juden einfach aufgenötigt werden konnten, deren Anzahl, Abgaben, Jurisdiktion fast ganz in den Händen der Abtiffin lagen. Man hatte ihnen zwar auch schon längst, z. B. 1399 kleine städtische Abgaben auferlegt; man zog sie vor die allgemeinen Gerichte und, was die Hauptsache war, man hatte ihnen einen „Judenhof“ eingeräumt auf städtischem Grund und Boden, aber man hatte doch nicht das volle Verfügungsrecht über ihr Sein und Nichtsein, über Aufnahme und Verweisung, und darnach strebte man.

Nicht in Effen allein, fast in ganz Deutschland hatte sich gerade um die Wende des 16. Jahrhunderts alles gegen die Juden verschworen, um ihre Lage wieder äußerst bedenklich zu machen. In allen Beratungen von Bürgern oder Fürsten und besonders in die Verhandlungen der Reichstage hinein tönte aus dem mächtigen Stimmengewirr der hundertfältigen Anklagen besonders die Klage über den „ungöttlichen Wucher der Juden“, und sind die Akten auch längst verstaubt, das semper aliquid haeret hat sich bis heute bewährt. Mehr als einmal war man entschlossen, dem Wucher der Juden mit einem absoluten Verbot ein schleuniges Ende zu machen — ohne ihnen die Bahn zu „ehrlichen“ Berufen zugleich zu öffnen; kein Wunder, daß die Kur fehlschlug. Auch Kaiser Karl V. mußte jene Klagen oft genug hören; nur war glücklicherweise dafür gesorgt, daß er auch die Gegenklagen der Juden, wie sehr sie immer von neuem wider ihre bisherigen Freiheiten ohne Ursache vergewaltigt wurden, vernahm und gerecht genug war, beides gegen einander abzuwägen. Wir kennen jetzt auch den Vermittler jüdischerseits genauer; es war Josef von Rosheim¹⁾, „gemeiner jüdischheit bevelshaber“, der die Juden besonders auf den Reichstagen vertrat und die Kaiserlichen Privilegien zu Gunsten der Juden im ganzen Reich von Innsbruck und Augsburg (1530), von Regensburg (1541), von Speyer (1544), erneuert zuletzt 30. Januar 1548, erwirkte. Aber dieser für das Verständnis des Folgenden notwendige Blick auf die allgemeine Lage würde ein wichtiges Moment übersehen,

¹⁾ Dudw. Feilschenfeld, Rabbi Josef von Rosheim. Straßburg 98.

wollten wir nicht auch Josels Bemühungen zur Abstellung wirklicher Übelstände bei seinen eigenen Glaubensgenossen gedenken. Auf seinen Einfluß ist „ein zimbliche erbere ordnung und sagung“¹⁾ zurückzuführen, „die, in 10 Artikeln abgefakt, besonders solchen Mißbräuchen in Handel und Wandel begegnen sollten, die . . . durch die vorhandenen Gesetzesbestimmungen nicht geahndet werden konnten.“ Die Gemeindebehörden wachten streng über ihre Anwendung.

In Essen nun ist eine Art Mitbesitz an den Juden und daher Mitbestimmungsrecht über sie seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nachzuweisen. Anders ist die Antwort der Stadt in den Verhandlungen mit der Äbtissin Meyna von Overstein im November des Jahres 1504 beim Beschwerdepunkt „die Juden betreffend“ nicht zu verstehen, welche nach dem Stadtrechtbuch fol. 82 gelautet hat: . . . dat dey van Glychen selliger Gedechnynsse van der stadt entphanngen hefft 50 rinnsche Gulden ind hefft dar vor der stadt gelavet myt consent oirs capittels, sulcher joden to vertreten bys ter tyt dat sulches gelt weder gegeben worde, ind wrin sulz geschiet wer, so wet men doch wal to guden maten, na beschreven rechte, wu ind in wat gestalt in maneren dat men joden halden sall. Wir haben es mit einer Art Verpfändung der Juden durch Sophie von Gleichen (1459—1489) an die Stadt zu tun, auf welche die letztere sich gegenüber der folgenden Äbtissin beruft. Dazu stimmt, daß in den Beschwerdepunkten der Meyna zum Schluß dat ioedengelt ausdrücklich genannt ist, welches also die Stadt für sich in Anspruch genommen hatte. — Gleichviel, wie damals die Sache beigelegt wurde, die Stadt beharrt auf dem Mitbestimmungsrecht über Ansetzung von Juden wenigstens in ihrem eigenen Gebiet, abgesehen von Burg und Burgfreiheit, und wir können nach den vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen nicht zweifeln, in welchem Sinne. Im Jahre 1544 bittet zunächst der Rat die Fürstin Sibylla von Montfort demütig und dringlich, die Juden nicht in die Stadt zu setzen, denn das gemeine Volk sei arm, „und sollten alsdann furtan in den Grund verdorven werden.“²⁾ Im folgenden Jahre aber, 1545 hat offenbar der letzte Jude Essen geräumt, und es ist nur

¹⁾ Das. S. 27. Vergl. Breslau, Aus Straßburger Judenakten II. in Zeitschr. f. d. Gesch. der Juden in D., B. V. S. 307 ff.

²⁾ Kindinger 116, S. 78.

noch einer in Steele vorhanden; aber auch dieser wird durch einen geharnischten Beschluß des Essener Rates in Verruf erklärt. Auf der Abschrift einer späteren Judenordnung findet sich nämlich wörtlich folgende Eintragung:

Von dem juden to Steele und andern juden. Protunc ist geslotten durch burgemeistern, rait, vier und twyntig und gantze gemeinhiet, dat wanner eymanz wurde befunden der burger oder inwoneren to Essen, die dem juden ires gudes op woecker tobrechte, durch sich oder eymanz anders, die sall der statt unde siner bürgerschaft entwerth sin, und die jüden sollen buten der statt und fredepaelen blyven. Und als Quellenangabe darunter: Statutum hoc reperitur in codice statutorum civitatis Essend. p. 70 conditumque ao. 1545.

Jede Inanspruchnahme des jüdischen Geldleihers in Steele (es ist Heyman der Jude, wie wir gleich sehen werden) soll also Verlust des Essener Bürgerrechts zur Folge haben, Juden aber von den Grenzen Essens (den Friedpfehlen) abgewiesen werden. Was sollten sie noch in dem ungestlichen Gebiet, dessen Bürger sich so feindselig verhielten? Unter solchen Umständen sah sich Sibylla von Montfort veranlaßt, auch dem letzten Juden von Steele das Geleit zu kündigen, bevor es noch abgelassen war. Die betr. Urkunde¹⁾ ist vom 8. Januar 1546 datiert und weit entfernt, dem Juden etwa aus seinem Verhalten irgend welche Vorwürfe zu machen, in freundlichen Formen gehalten. Heyman und seine Hausfrau Mynten sollen noch einige Zeit unter fürstl. Schutze bleiben, um ihre Außenstände beizutreiben, die Behörden sollen ihnen hierzu verhelfen, und die Äbtissin zahlt 20 ggl. Schutzgeld gegen Wiedergabe des Geleitbriefes zurück.

Über 30 Jahre können wir nunmehr keine Juden im Stift nachweisen. Dann machten sich aber die oben erwähnten kaiserlichen Privilegien geltend, und die Äbtissinnen öffneten ihnen die Grenzen, die Stadt erst unfreiwillig, dann im eigenen Interesse ihre Tore. Am 12. Juni 1578 nimmt Elisabeth von Sahn den Juden Godtschalkh in ihr Geleit²⁾ auf 14 Jahre und ohne Tribut, nachdem derselbe einen kaiserl. Geleitbrief für sich, sein Weib, seine Kinder und Tochtermänner vorgewiesen, darin ihm ungehindertes Handeln, Wandeln und Wohnen zugesichert war, zugleich unter der

¹⁾ Beilage VI.

²⁾ Beilage VII.

Bemerkung der Äbtissin, daß er sich auch bisher bei den Vorfrauen „unverweislich“ gehalten. Dies letztere Moment kommt 10 Jahre später unserm Gottschalk zu gute, da er für seinen Tochtermann Heyman bei Elisabeth von Manderscheid um Geleit nachsucht und solches mit Anerkenntnis seines ehrbarlichen Verhaltens am 30. Juni 1588 erhält.¹⁾ Dieser Brief hat die Besonderheit, zum erstenmale einen bestimmten Zinsfuß anzuordnen: sie sollen an Interesse nur so viel nehmen, als im Erzstift Cöln, zu Aachen, Dortmund u. a. umliegenden Städten unter den Juden gebräuchlich, „als zu wissen von jedem rz Cölnisch gelts per wochen 4 Heller“.²⁾ Genau denselben Zinsfuß bestimmt die wenige Jahre später für Lazarus Juden, Heimans Juden von Weißenaus Sohn, unterm 16. Okt. 1592 ausgestellte³⁾, am 27. August 1596 auf weitere 4 Jahre erneuerte Geleitsurkunde. Außer der Freistellung von Tribut und der Bezugnahme auf bereits erfolgte Niederlassung in Essen tritt uns noch das bemerkenswerte Verbot entgegen, irgend einen Juden vor dem Räte der Stadt zu verklagen, oder dajelbst als Beklagter zu erscheinen, da sein zuständiges Gericht die fürstliche Kanzlei ist; und endlich die Abmachung, fremde, ausländische Juden durch Unterschleif in die Stadt zu schmuggeln. Die Ausschaltung der städtischen Gerichtsbarkeit sollte noch ihre Folgen haben.

Wie die Stadt die Neuaufnahme ansah? Mit einem nassen Auge, wie man zu sagen pflegt, und einem fröhlichen. Die Zeiten hatten sich ja auch für die Stadt geändert, und gerade in den 60er Jahren hatte sich in ihrem wirtschaftlichen Leben jener Aufschwung vollzogen, den wir aus Borchardts lichtvoller Darstellung⁴⁾ kennen. Da gehörten also auch Juden hin. Schneller haben sich die Behörden, langsamer hat sich die Bürgerschaft mit ihnen befreundet. Erstere veranlagten die Juden alsbald zu einer Steuer, die im Haushalt der Stadt unter „Einnahme“ als Geleit (gleidt, glaid u. ä.), auch wohl „Vor Schutz und Schirm“ oder „Contribution“ u. ä. auftritt. In Borchardts „Haushalt“ sind die Erträgnisse dieser Steuer von 1591—1614 in Rubrik 14 mitgeteilt; der Posten

¹⁾ Beilage VIII.

²⁾ 1 Reichstaler galt 1588 in Essen 30 alb. (Beitr. 24, 8); ein Albus = 12 Heller; der höchste zulässige Zinsfuß war also annähernd 20 %.

³⁾ Beil. IX.

⁴⁾ Ess. Beiträge XXIV.

läßt sich in den Stadtrechnungen noch etwas weiter zurückverfolgen. 1586 findet sich nämlich die Angabe:

„Joist Judde vom Gleidt 3 Monat 3 dubbel Dufat.“¹⁾
 Darunter: „Was nit vom Gleidt, steht auf Erlaben“) consulum.“
 Zweimal findet sich dann noch: Von Gleidte De Judaeis et aliis nihil; bezw. Von Glaidß. Von den Judden allhier wohnhaftig vor diesmal nichts. Von den Judden so durchpassiren oder benäch- tigen, respondebunt consules. — Hiernach sind Borchardts Bemerkungen zur Rubrif 14 seines Haushalts (S. 35) zu ergänzen. Die daselbst behauptete Schlaueit der Juden vermag ich zwar nicht zu durchschauen, da doch der Reichstaler nach der Übersicht auf Seite 8 gerade von 1591 an bis 1607 nicht schwankte; sollte hieran aber auch ein mangelndes Verständniß für Kurzgeheimnisse schuld sein, so hielt sich ja der Rat schon seit 1598 durch Erhöhung des Schutzgeldes auf 8 rr. schadlos. Die Namen der Besteuerten sind 1586 nur Joist, 1591 außerdem Byman, 1592 kommt Heiman und 1593 noch Vazarus dazu; also theils weniger, theils mehr, als wir aus den Geleitsbriefen kennen.

An jenem wirtschaftlichen Umschwung in der Stadt berührt uns nun besonders die Umgestaltung des Kreditwesens. Längst waren die Juden nicht mehr die einzigen Inhaber oder Vermittler der Geldgeschäfte. Ganz abgesehen von dem althergebrachten Rent- kauf hatte man schon Mittel und Wege mancherlei gefunden, Geld zinēbar anzulegen, und das noch immer bestehende kanonische Verbot zu durchbrechen; der „lame Schroer“ und „der wise Modere Sönsfrowe“²⁾ waren 1591 in Strafe genommen worden, weil sie Geld auf Bucher ausgeliehen hatten. So konnte man denn keinen Anstoß mehr daran nehmen, daß die Juden das Gleiche taten, da ihnen doch anderes verwehrt war. Ihre Dienste konnten in Finanznöten sogar sehr nützlich sein, und gegen Ende des Jahrhunderts verhielt sich der Rat so gut mit den Juden, daß die Bürgerschaft argwöhnisch wurde. Da gehen Bürgermeister und Rat in sich, und entwerfen 1598 eine strenge „Judenordnung“, der die Juden in der Stadt fortan nachzuleben haben.

¹⁾ Ein spanischer Doppeldukat galt nach der Jülichischen Münz- ordnung von 1596 9 Gulden 12 Albus (Mon. Schr. d. Berg. G. v. 1904 S. 229).

²⁾ = Erlaubniß.

³⁾ Borchardt a. a. O. S. 118/9.

Wir haben im städtischen Archiv von dieser Judenordnung 2, genauer 3 Entwürfe: eine allererste Aufstellung (zunächst auch ohne Paragraphen), daraus ein Pro memoria, auf der Rückseite „Juden belangend, Vierundzwintig übergeben 20. Februarii Ao. (15)98“; beide von derselben Hand. Alsdann eine Überarbeitung von anderer Hand mit Einführungsartikeln, Randnoten, Streichungen und formellem Abschluß, sowie Einteilung in 12 Artikel. In dieser Form ist die Judenordnung Gesetz geworden, ihr entsprechen auch die späteren Abschriften. Merkwürdigerweise befindet sich eine solche auch bei den Akten der einstigen fürstlichen Kanzlei¹⁾, ja, es spricht nichts dagegen, daß wir in dieser eine Urschrift der wirklichen Veröffentlichung zu sehen haben. Sie nennt sich selbst: „Ordnung von wegen der Juden, welchergestalt dieselben alhier in der Stadt verglaidet und die Bewohnung ihnen gestattet werden, sie sich verhalten und mit ihnen soll gehandelt werden, mit und durch einen Brg. und Rat u. 24 auffgerichtet.“ Am Rande ist vermerkt: „Ist publiziert auf Sontag nach Petri anno 1601 der ganzen Bürgerschaft auf dem Stadthause. Ist den Juden ahm 27. Februarii vorgelesen.“

Die unmittelbare Verpflichtung zum Erlaß der neuen Ordnung leiten Bürgerm. u. Rat aus der in Frankfurt i. F. 1577 errichteten Polizeiordnung Titel 20 ab, die jeder Obrigkeit, darunter Juden geseßen, die nötige Vorsorge gegen deren ungöttlichen Wucher zu treffen anbefohlen. Nicht minder aber übernimmt es die Ordnung, die Bestimmungen des Reichstagsabschieds von Augsburg vom Jahre 1551 in die Praxis des täglichen Lebens überzuführen. Damit sind ihre wesentlichen Bestimmungen gegeben und auch ihre ganze Haltung vorgezeichnet.

Mehr oder minder einschneidend waren folgende Forderungen: Ein Schutzgeld von 8 rz. an die Stadt; bei kurzfristigen (kleineren) Darlehen als Zins von 1 Thaler 3 Heller pro Woche d. i. e. 26 % jährlich; bei langfristigen größeren dagegen von 100 Thalern nur 12 pro anno, also 12 %. Genaue Buchführung, insbesondere Aus-
händigung von Scheinen in deutscher Schrift; Ankündigung des Verfalltages 8 Tage zuvor an den Schuldner und bei Verfall nur gerichtliche Abschätzung und Verkauf des Pfandes und Rückerstattung des nach Berechnung der Zinsen und Gerichtskosten die Schuld-

¹⁾ Döff. St.-A. Beilage X.

summe übersteigenden Restes an den Schuldner. Ferner die Warnung, gestohlene Güter an sich zu bringen bei Vermeidung, sie ohne jeden Entgelt zurückgeben und noch Strafe gewärtigen zu müssen. Man beachte die vielfachen Verschärfungen gegenüber den entsprechenden Bestimmungen der Geleitsbriefe und des gesammten älteren Judenrechts. Auch die auf neuere Erscheinungen und wirkliche Mißbräuche zurückgehenden Paragraphen atmen einen argwöhnischen, übelwollenden Geist. Zwar gegen die Verzugs- oder Zinseszinsen waren die jüdischen Wortführer schon selbst eingeschritten (s. o. das über Josef v. Rosheim Gesagte); daß die Verseger von Pfändern persönlich ihr Darlehen aufnehmen sollen, um Betrügereien zu vermeiden, scheint vonnöten gewesen zu sein, und wirklich billig war es, die Benachrichtigung von Erben oder Vormündern zur Pflicht zu machen, wenn jemand vor Auslösung seiner Pfänder stirbe. Aber ganz dem ungünstigen Reichsabschied von Augsburg, 1551 entlehnt waren die §§ 9 und 11, einem Abschied, der das ganze Erwerbsleben der Juden aufs ärgste bedrohte, und gegen den selbst Josef v. Rosheim nur wenig ausgerichtet zu haben scheint. Es war von den Reichsständen geklagt worden, daß die Juden ihre wucherischen Forderungen anderen Christen verkauften und die Verschreibungen auf die Käufer stellen ließen. Der Abschied bestimmt,¹⁾ „daß die Juden hinfürder keine Verschreibung oder Obligation vor jemand anders denn der ordentlichen Oberkeit, darunter der contrahirend Christ gefessen, aufrichten“ sollten. Die Vorstellung der Juden, daß dann „ain arm Jüdischhait von jeglichen gelt kainen Nutzen mehr weder ueben oder haben wird megen, dieweil kein Oberkait ainich Brief und Verschreibung . . . von innen aufrichten oder vertilgen lassen würdet“, hat am Ergebnis nichts mehr geändert, und die Essener Obrigkeit zieht die Folgerungen. Die betr. §§ (9 und 11) unterjagen den Juden jede Erweiterung des Geldgeschäfts. Denn darauf lief es hinaus, wenn sie kein Geld gegen Zins annehmen und keine Forderungen, sei es kaufen oder verkaufen durften.

Gern hätte es dabei bleiben mögen, wenn nur nicht zugleich eine andere Sentenz den Juden alle „ehrliehen Commerzien, Handtierung und bürgerliche Nahrung“ untersagt hätte. Aber da lag der Fehler des Systems. Mit solchen harten Bedingungen

¹⁾ Angeführt bei Feilchenfeld a. a. O. S. 68.

findet man sich erst ab, wenn man einen Blick auf das übrige Deutschland des 16. Jahrhunderts, das katholische, wie das für die Reformation gewonnene wirft, und die abenteuerlichen für die Juden, richtiger gegen sie ausgedachten Pläne überschaut. War doch damals z. B. dem Landgrafen Philipp von Hessen von geistlicher Seite geraten worden¹⁾ (1538), den Juden sowohl den Wucher als jeglichen Kaufmannshandel zu verbieten; „doch sei ihnen auch kein sauberes und gewinnliches Handwerk zu verstaten; sie seien vielmehr nur zu den mühseligsten und ungewinnlichsten Arbeiten zuzulassen, als da seien der Bergknappen-Arbeit, Graben, Walmachen, Stein und Holz hauen, Kalkbrennen, Schornstein- und Kloackfegen, Wasenmeister oder Schinderwerk treiben und dergleichen“. Da waren die Essener doch bessere Menschen! — Das Verbot, abends nach 6 Uhr bezw. 9 Uhr außerhalb der Burg in den Straßen der Stadt betroffen zu werden, könnte darauf führen, die Wohnungen der Juden nur noch in der Burg zu suchen, und das Verschwinden des alten Judenhofs seit dem 16. Jahrhundert darin bestärken. Möglich, daß 1598 kein Jude in der Stadt selbst wohnte; nicht lange darnach treten sie dort wieder auf. Der Streit wegen der häuslichen Niederlassungen von Juden in der Stadt zog sich durch den ganzen seit 1567 beim Kammergericht anhängig gemachten Landeshoheitsprozeß hindurch; er nahm aber erst unter Anna Salome seine scharfen Formen an, und mag später im Zusammenhang behandelt werden.

Gelegentliche Eintragungen in die Hallengerichtsprotokolle geben uns Einblicke in das geschäftliche Gebahren der Juden zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Zweimal sollen sie sich wegen monatlicher Zinseszinsen rechtfertigen. Wir lesen da²⁾:

De anatocismis³⁾ menstruis, Mercurii 6. Martii 1619: Bescheidt. Ist dem Juden auferlegt, für allen Dingen sich per iuramentum zu purgieren, daß er in den Handschriften mit dem Interesse kein Hauptsumme gesteigert, sondern die Hauptsumme an baren Pfennigen den Debitoren dargelegt; wie auch, was er uff die

¹⁾ Breslau a. a. O. S. 315; vergl. neuerdings Salfeld, Die Judenpositiv Philipps des Großmütigen in Beitr. z. Gesch. f. Lebens u. f. Zeit. 1904. S. 519 f.

²⁾ M.-A. Sammelband.

³⁾ ἀνατοκισμός = Zins von Zins.

weitere Bezahlung laut der eingebrachten Zettul von den Debitoren geftehet oder nit geftehet.

Juramentum praestandi Judaeus fuit paratus ad id se offerens, Judaico more, ac ex prescripto cam(erae) in reliquo sui recollectionem petens ad proximum.

Und am 11. Jan. 1620 in ähnlicher Sache:

Ist der Bescheidt, daß der Judt mit seinem Eid betheuren soll, daß die Handschrift kein Interesse sei, noch von Interesse gemacht. Der Jud praesens apparuit tamquam gravatus. Visis gravaminis (!) wol der Richter de gravaminis (!) respondieren. (Am Rande: Symon Judt contra Luyken.) Andererseits suchen die Juden ihr Recht gegen Beeinträchtigung bei der Abtiffin. Sie schreibt an den Rat am 11. Juli 1628 (ins Protokoll des Hallengerichts eingetragen am 21. Juli): „Demnach sich Unser Burg-eingeseffenen Juden vielfältig beklagt, daß denselben des Interesse in Schuldforderungssachen allerhand Einsperrung beschehe, als ist hiemit Unser Bevelch, daß der Richter gestalter Sachen nach dem ihnen gegebenen Geleitsbrief allerdings nachkomme. Urkund dieses u. j. w. Maria Clara Abtiffin.“

Es wird kaum als überflüssige Abschweifung betrachtet werden können, wenn wir zum Abschluß dieses Kapitels ein allgemeines Wort über den darin so viel berufenen Wucher der Juden hinzutun. Und zwar über die Frage, ob wirklich dies ihnen aufgedrungene Gewerbe mit ihrer Religion in Einklang steht, wohl gar von ihr Vorschub erhielt! Denn darauf ließe es hinaus, wenn wirklich irgend eine jüdische Sagung lautete: Du darfst nicht nur, du sollst vom Nichtjuden Wucherzins nehmen — wie selbst ein Stobbe bei seiner verzeihlichen Unkenntnis der jüdischen Quellen einem Gewährsmann, wie Ritter v. Pawlikowski (?) glaubt.¹⁾ In ihrer vielbewunderten Fürsorge für die Bedürftigen und wirtschaftlich Schwachen verboten Gesetz und Propheten den Israeliten untereinander jegliches, auch das geringste Zinsnehmen und unterbinden so in Übereinstimmung mit dem überwiegend landbauliebenden Charakter der Bevölkerung alle Geldgeschäfte, ja in weiterem Sinne den Handel. Nur gegenüber dem handeltreibenden Ausländer ist Zinsnehmen (für leihweise Vorschüsse) gestattet, nicht etwa geboten; wie er auch nicht der Vorteile des sog. Sabbatjahres, das wiederum den jüdischen Land-

¹⁾ A. a. O. S. 106.

bau voraussetzt, theilhaft wird. Die weit über 1000 Jahre reichende Entwicklung konnte es zu Wege bringen, daß die Juden, nicht etwa in allen Ländern, sondern nur, oder doch vorzüglich in Deutschland zu unglückseligen Gelddarleibern herabsanken, nicht aber, daß ihre religiösen Grundsätze sich änderten. Nicht die Synagoge, sondern die Kirche war es, die die Zulässigkeit der Bewucherung von Christen durch Juden aus der Schrift erwies — zur Bestätigung des geistreichen Wortes Lamprechts vom „Zeitalter der Analogie.“ Dem Talmud, der dem Entwicklungsgefeß entsprechend in manchen Fragen selbst der Bibel gegenüber den fortgeschritteneren Standpunkt darstellt und aus naheliegenden Gründen. das Verhalten zu Christen nicht in Betracht ziehen kann, dem Talmud ist keine Nachgiebigkeit in Sachen der strengen Redlichkeit und in der Verpönung der Ausnutzung der Notlage von Nebenmenschen, sie seien Juden oder Nichtjuden, nachzuweisen. Und genau so verhält es sich mit der jüdischen Religions- und Sittenlehre des gesamten Mittelalters. Daß freilich die Gewissen durch Not und Gewöhnung oft stumpf geworden, daß viele dem Anreiz des Goldes erlagen, dem sie oft allein die Schonung ihres Lebens zu danken hatten (wie sie es oft um seinerwillen auch einbüßten), daß das Erniedrigungswerk am Juden häufig auch nach der Seite des Charakters Erfolg hatte — wer würde dies zu leugnen wagen?! Aber dann trifft das edle Wort v. Döllingers zu: „jene Beschuldigung (des Buchers) gegen die Juden war nicht unwahr und dennoch — ungerecht.“¹⁾

5. Im Zeichen des 30jährigen Krieges. Besonderes Auflagen und Schatzungen. Die großen Anleihen. Jüdische Namen und Herkunft der Familien Rosman und Lehman.

Man begreift, daß der 30jährige Krieg je länger, desto härter auf den deutschen Landen lastete. Es mag sein, daß in dieser traurigsten Zeit unserer Geschichte die Juden nicht mehr litten, als alle anderen Stände, hoch oder niedrig, arm oder reich; aber die Friedensglocken von 1648 werden auch ihnen liebliche Musik gewesen sein. Freilich, nur das Kriegsgetümmel verstummte, in den

¹⁾ Akademische Vorträge. I. Rördlingen 88. S. 223. Vergl. hierzu 2. Buch Mose 22, 24; 3. B. M. 25, 36; 5. B. M. 23, 20; und d. Talmundstellen Baba mezia 70 b, Sanhedrin 25 a, Makkot 34 a; zur Auffassung etwa Leo Bäck, Wesen des Judentums, Berlin 05, S. 113 folg.

Finanzen spürte man die Nachwehen noch über ein halbes Jahrhundert hinaus.

Wenden wir zunächst in die Stadtrechnungen, so ist da während der Kriegszeit nichts Aufregendes zu bemerken. Die 6 bis 7 zur Abgabe herangezogenen Familienvorstände zahlen nie über 8 r_x, desto häufiger aber darunter bis zu 1/2 r_x. Ob das allgemeine Mißgeschick die Behörden günstiger stimmte, genug, es kommt so manche Stundung, mancher Abstrich und Nachlaß vor, meist unter Angabe der Gründe. So heißt es 1625¹⁾: Simon Jude, der sich seines großen Schadens beklagt, darum propter Deum nachgelaß gebetten, als sein im die Jahre 623 u. 624 restierende jedes Jahr 3 r_x biß auf besser Gelegenheit nachgelassen und hinfür vom Ehrsamem Raadt 5 r_x zu geben vergünstigt.“ Oder 1629 nach Feststellung der Summe: „gehet von Byman Judt einen r_xdhaler zurück, weilen selbiger verarmdt und nichts zum besten hat.“ Rechnen wir das garnicht seltene „nihil, quia pauper“ hierzu, so entsprachen ihre Reichtümer nur schlecht den gewöhnlichen Vorstellungen. — Etwas anders liegt die Sache schon, wenn wir die Heranziehung der Juden zu den außerordentlichen Kriegslasten betrachten, die unter allen erdenklichen Namen zuerst hin und wieder als Türkensteuer, Kaiserliche Contribution, Satisfaktion oder so ähnlich, bald als ganz gewöhnliche Wochenjchagungen (ja auch diese noch als 1,= 2= und 3fache) auftraten. Wie mußten die Bürger zittern — und hierbei waren auch die Juden Vollbürger — wenn die Steuererheber immer aufs Neue die Kunde antraten und niemanden vergaßen. In ganzen Stößen von Aktenbündeln liegen heute noch die Aufstellungen und Einkünfte, aber auch die Rückstände der jahrzehntelangen Auflagen vor, ja letztere füllen einen dicken Folianten, und darin sind auch sämtliche Juden (unterm Buchstaben J) gebucht. Wir haben uns aber der Mühe überhoben gehalten, sämtliche auf Juden entfallende Posten aus den verschiedenen 10 Jahnen, in die die Stadt zum Behuf der Schagungen zerfiel, für alle Jahre zusammenzustellen, um etwa den Anteil der Juden an den Kriegslasten nachzuweisen. Dies mag einer allgemeinen Wirtschaftsgegeschichte der Stadt zu jener Zeit vorbehalten bleiben; nur als Beispiele mögen folgende Schagungen mit kleinen, und wiederum mit großen Sätzen hier stehen (die Striche bezeichnen christliche Bürger):

¹⁾ Stadtrechnungen R. A.

1632. 8. Fahne:

Isaac Jude iunior 6 alb.

— —
Leffman Jude . . 9 alb.

— —
Simon Jude . . —

— —
Kosman Jude . . 1 Thlr.

— —
Byman Jude p (super)

— —
Lazarus Jude . . 8 alb.

9. Fahne:

Isaac Jude 1 Thlr.

Dagegen 1633 (14. August), rechts die Forderung, links die Zahlung:

dedit 6 Goldg.	Cosman Jude . .	25 rꝝ
" 5 Königsthlr.	Isaac Jude der ältere	20 rꝝ
" 6 rꝝ	Simon Jude . .	10 rꝝ
" 1 Königsthlr.	Leffman Jude . .	3 rꝝ
" 1 "	Lazarus Jude . .	2 rꝝ
	Isaac Jude der jünger	2 rꝝ

Auch eine minder eingehende Durchforschung des hierfür vorhandenen Materials berechtigt nun aber zu dem für die folgenden Ereignisse wichtigen Schlusse, daß die Juden niemals, weder vor, noch nach dem Kriege nur in der Burg, bezw. Burgfreiheit, gewohnt haben, welche zur 9., aber auch zur 8. Fahne — denn die Einteilungen schwankten wahrscheinlich — gehört hat; sondern ununterbrochen auch in der Stadt; andrerseits ergibt sich, daß sie nur zu 2 oder 3 Fahnen, aber nicht mehr gehört haben.

Friedlicher mutet es uns an, wenn wir von der Paßgebühr hören, die die Pfortner von jedem durchreisenden Juden am Tore zu Gunsten der Herren Bürgermeister erhoben. Erst recht spät, 1689, wird gemeldet: „Wegen der frembden Juden haben hiesige in der Stadt und Burgfreyheit eingewessene Juden affordiert, daß Sie vor deren freyes Geleidt jährlichst geben jedem Hrn. Bürgermeister 1 goldg. Es muß sonsten jeder frembder Jude, wie er einkompt, für Geleitsgeld geben 2 st.“

Auch das Ausfahren der Leichen, das fürstlicherseits abgabefrei war, brachte wenigstens den höheren städtischen Behörden Gebühren ein; und zwar eine „Hauptleich“ $\frac{1}{2}$ r^x jedem Bürgermeister.“ Es klingt garnicht geschmackvoll, wenn nach Aufzeichnungen aus den Jahren 1617 und 22 die Gebühr bei Ausführung von Kindes- oder Frauenleichen 2 Maß Wein oder 2 Viertel Wein usw. betrug; desto besser, wenn der Secretarius seine Gebühren den Armen gibt. Wir wollen hierbei erwähnen, daß die Juden im Stifte damals zuerst Schritte zur Erwerbung eines eigenen Friedhofes taten; das Nähere aber über die bemerkenswerte Nachricht v. J. 1627 weiter unten behandeln.

Zu den Kriegsnöten zurückzukehren, so gab es deren auf allen Seiten. Die Juden mochten sich nicht immer scheren lassen, die Obrigkeiten aber mußten Geld herbeischaffen. So sahen es diese denn ganz gern, wenn jene allerlei Anträge auf Abfindung, einmalige Ablösung und dergl. stellten, und gingen alsdann zu bedeutenden Anleihen über, ohne es mit den feierlich schriftlich gegebenen Gegenleistungen allzu genau zu nehmen. — Zuerst hören wir von einer Abfindung bei der Fürstäbtissin.¹⁾ In einem „Rescript“ vom 26. Juli 1628 bezieht sich diese auf eine Bitte der Juden selbst, sie bei vorkommenden Einquartierungen vor äußerstem Verderben zu beschützen; und sie ist so freundlich, ihnen dies auf 2 volle Jahre zuzusichern, allerdings gegen sofortige Erlegung von 200 r^x. Hätten sie das vorausgesehen, sie hätten wahrscheinlich geschwiegen. — Als dann nimmt der Rat unterm 18. September 1642 eine Abfindung von 70 r^x für eine recht kurze Zeit von der ganzen Essener Judenschaft entgegen, die hier übrigens zum ersten Male als Gemeinschaft auftritt; die Quittungsentwürfe liegen bei den Akten und sind: *Diedrich Beckmann, Secretarius* gezeichnet. Eine bedeutende Anleihe bei einem wohlhabenderen Juden macht die Stadt zuerst²⁾ am 3. November 1643, und zwar nimmt sie bei dem „bescheidenen Isaac Juden oder Benjamin genannt“ 200 r^x auf, die solcher „auf Unser Gefinnen in Unseren besangenen Nöthen in einer alinger Summen an gutter gangbarer Münze guetlich vorgestreckt und gelehnet hat“. Man hat bezweifelt, ob es bei solchen Anleihen immer

¹⁾ D^{iff.} St.-A., siehe Beilage XI.

²⁾ Beilage XIII; vergl. zum Folgenden Fascikel „Isaac der Ältere und dessen Sohn Abraham“ im N.-A.

so gütlich zuzuging, aber auch, ob es sonderlich edel gegen die übrigen Juden gehandelt war, wenn die begüterten sich loskauften und die bedürftigen den Schatzungen überließen. Die Gegenleistung der Stadt waren für den Gläubiger günstig genug; er sollte von aller Contribution, Steuer und Schatzung „wie solche Rahmen haben möchte“ frei sein, sie aufkündigen, auch seiner Frau und seinen Erben vermachen können und es sollte ihnen gegebenenfalls die Eintreibung durch Exekutionsmittel, Arrest u. s. w. erlaubt sein. Am 21. November 1645 quittiert Jsaac d. Aeltere, der für die Stadt auch Naturallieferungen „Mehlquatte und Rhorn“ besorgt, über Rückzahlung der 200 r_x mit seinem hebräisch geschriebenen Namen: Isak Benjamin. Schon am 16. September 1646 streckt er der Stadt wieder unter gleichen Bedingungen 200 r_x vor und am 17. Juni 1647 sein Sohn „der bescheidene Abraham Jude, des älteren Jsaac Juden Sohn, wieder in gleicher Weise 75 r_x. Diesmal hapert es mit der Einlösung, mindestens zieht sie sich ungebührlich hin. Der ältere Jsaac stirbt inzwischen, und sein Sohn Abraham muß schließlich sogar das Reichskammergericht bemühen. Auf die von dort erfolgte Abschrift der Jsaac'schen Obligation vom 16. September 1646 vermerkt man städtischerseits unterm 10. Juni 1679, „alldweile Rath und Vorstandt vermeinet, daß diese Obligation bereits mortifizirt sey, so soll, so bald diese Kriegstroublen ein wenig vorbey, die quitungen und nachricht davon aufgesuchet und nachgesehen werden.“¹⁾ Abraham hatte zudem noch am 25. Februar 1672 weitere 100 r_x geliehen, und wenigstens von diesen und von der Forderung seines Vaters sah er nichts wieder. Auffallenderweise findet sich seine eigene erste Obligation über 75 r_x und zwar im Original mit dem Stadtjiegel versehen (durch Kreuzschnitte entwertet) wieder bei den Akten, also im Besitz der Stadt, und das kann doch nur auf Ablösung der Obligation deuten? Dagegen wird Abraham offenbar wegen seiner sonstigen Forderungen ein Reduktionsrechnung aufgemacht, nicht ein wenig nach dem Kriegstrubel, sondern erst 1688, und hier erscheint die alte Forderung vom 17. Juni 47 neben der vom 25. Febrnar 1647 noch ausstehend; aber statt daß Abraham 175 r_x herausbekäme, ergeben seine gegen den Wortlaut der Verschreibungen nachgeholten Schatzungsgelder aus all' den

¹⁾ Vermerk auf der Späterer Abschrift; H. A.

Jahren 191 r_x 18 $\frac{1}{2}$ fl.; er ist also noch 16 r_x 18 $\frac{1}{2}$ fl schuldig. Von des Vaters (2.) Obligation schweigt des Sängers Höflichkeit.¹⁾

Ganz ähnlich verlief ein anderes Leihgeschäft. Am 13. September 1643 strecken Cosman Moses nebst Ehefrau der Stadt 200 r_x und zugleich deren Sohn Elias (in einer Obligation vereint) 50 ggl. vor, alles unter genau denselben Bedingungen, wie wir sie oben kennen gelernt. Es vergehen Jahre, an Einlösung ist nicht zu denken. Cosman Moses stirbt (spätestens 1649), und Elias präsentiert der Stadt seine „Recognition“²⁾ (20. Febr. 1658) aber mit einem unerwarteten Erfolge. Die Forderung von Cosmann wird durch die oben gekennzeichnete Reduktionsrechnung soweit herabgebracht, daß das erstaunliche Mehr von 470 r_x 7 fl zu Gunsten der Stadt herauskommt, die natürlich auch eine imaginäre Größe bilden. Elias, eigene Forderung (v. 50 ggl.) wird im gleichen Verfahren als am 15. September 1644 getilgt bezeichnet; seine Schuld ist bis 1657 auf 476 r_x 2 Kopst. angewachsen. Das hieß wirklich den Spieß umdrehen. Die Obligationen waren zu Makulatur geworden und fielen beim Wegzug eines Bruders von Elias des Gottschalk Cosmas, wie er sich nannte, nach Emden, diesem als zweifelhafter Wertgegenstand zu. Nur ein sehr kühner oder — verzweifelter Mensch konnte auf sie noch Geld zu bekommen hoffen; Gottschalk versucht es wirklich von Emden aus, wobei wir um einen interessanten Briefwechsel reicher werden, er aber noch das Porto verliert. Er schreibt zuerst am 5. Juni 1675 in aller Form, aber in gemessenen, ja drohenden Ausdrücken, hält dem Räte vor, daß er bis dato kein parol gehalten, kündigt die Obligation, auf verlangt Zahlung gegen den Verfallstag und droht für den andern Fall: „so bin ich genothsachet, umb anders darin zu versehen und wie in der obligation gesagt, meine schadloße Zahlung bei einer oder ander derselben Bürgern oder Einwohnern suchen und sie an alle Ohten undt Ähnden, war die anzutreffen, lassen arretieren, wozu den meine Kinder, imfall die Zahlung nicht geschieht, zu amsterdam

¹⁾ Nachträglich sehe ich, daß diese schließlich in der Erbteilung an Merlein, Tochter Jsaaks, Jüdin von Speier gefallen ist, und diese ihr Recht bei der Fürstl. Kanzlei geltend macht. Laut Ratsprotokoll vom 23. Oktober 1682 verwahrt sich die Stadt energisch dagegen, für die Summe angesprochen zu werden.

²⁾ H.-M. Hascikel „Cosman Moses.“

habe Order geschrieben, darauf gute achtungh zu geben, umb einer oder ander zu extrapsen, den Sie alsdan ohne einige Contradiction sollen in den Bhseling oder Karzger setzen lassen.“ Unterm 13. August bekommt er durch den Bürgermeister die Antwort, daß ein terminns liquidandi auf den 26. September zur Prüfung der Forderung angekehrt und er oder sein Bevollmächtigter freundlichst dazu geladen sei. Aufschrift: „Dem lieben und discreten Gottschalk Cosmas Moyjes Juden, Unsem günstigen gutem Freunde. Embden.“ Erst am 22. Febr. 76 findet der gute und günstige Freund wieder Worte; er ist schon kleinlauter und sagt, daß er angesichts solch einer „sauberen obligation“ sich auf den Termin nicht einzulassen nötig gehabt und schmerzlich erkannt habe, daß die hochgeehrten Herren nicht zu zahlen gesonnen seien. So muß er denn alle zugelassenen rechtlichen Mittel und Wege anwenden u. s. f. Die Antwort vom 14. März 76 sagt klar heraus, daß die Contributionsforderung ebenso „liquid“ sei, und es darum bei der Gegenrechnung bleiben müsse. Weiteres Porto spart sich Gottschalk.

Bevor wir zu ihm bezw. seiner Familie aus gleich zu meldendem Grunde noch einmal zurückkehren, sei der Vollständigkeit halber zum Kapitel der außerordentlichen Auflagen auch erwähnt, daß die Juden damals zwei Thronbesteigungen zu überstehen hatten; 1637 die Kaiser Ferdinands III. und 1658 die Leopolds I. Wir sagen, zu überstehen; denn wengleich die größeren Brandschätzungen bei solchen Gelegenheiten früheren Zeiten angehören; der güldene Opferpfennig nebst Kronsteuer wird noch immer von allen Judenschaften gefordert, und diejenige von Stadt und Stift Essen hat wenigstens die Ehre, auch kaiserlicherseits als Vollgemeinde gezählt zu werden. Sie erhält (offenbar durch die Fürstl. Kanzlei) zunächst unterm 22. März 37 ein gedrucktes Formular¹⁾, darin im hohen Stil das Ableben Ferdinand des Andern und die Thronbesteigung des Nachfolgers gemeldet und die Judenschaft mit „Juden, Jüdinnen, Knecht, Mägd und Kinder“ (denn es war eine Kopfsteuer) zur Zahlung des Opferpfennigs bei Vermeidung von Eintreibungskosten aufgefordert werden. Gezeichnet: „Dero Kayf. Maj. Rath und Ober-Kommissarius auch der Kayf. Graff- und Herrschaften in der Wetteraw und Westerwaldt verordneter Ober-Ampptmann Bertram.

¹⁾ Düff. St.-M. Fascikel „Besondere Auflagen der Juden“.

von Sturm zu Behlingen und Weißkirchen“. Die Adresse lautet wie an eine Großgemeinde: „An die Baumeister, rabiner und vorgänger der gemeinen Judenthums des Stiffts Effen.“ — Da wer langsam zahlt, billiger wegzukommen meint, so ließen sich die Juden Zeit. Bertram von Sturm schreibt daher unterm 14. Juni an die Äbtissin,¹⁾ daß er bisher jegliche Antwort vermissen und dringend ersuche, die Juden zur Berrichtung ihrer Schuldigkeit ernstlich anzuweisen; „also soll es gehöriger Orths in Unterthenigkeit zu rühmen unvergessen bleiben.“ Die Höhe der nun sicher erlegten Summe kennen wir nicht. Das andre Mal waren die Juden noch schwieriger. Leopolds erstes Mandat blieb erfolglos; die Juden glaubten offenbar, daß die Steuer, die sie empfindlich an die alte Kammerstnechtschaft gemahnte, gegenstandslos geworden, nachdem die Kaiser ihr Regal den Fürsten abgegeben, und fürchteten wenig von der angedrohten Entziehung aller Privilegien und Gerechtigkeiten. Der Kais. Reichs-Hof-Fiskal zu Wien vertritt aber die Forderung namens des Herrschers energisch, und erläßt am 23. November 1666 eine Mahnung an sämtliche Gemeinden. Da er noch immer nicht befriedigt wird, so müssen „alle und jede in dem heil. Röm. Reich gefessene Juden, beklagte“ in contumaciam verurteilt werden, die Steuer innerhalb weiterer 6 Monate endlich zu erlegen. Diese Verurteilung ist abschriftlich auch dem an die Äbtissin gerichteten kaiserlichen Briefe²⁾ vom 14. Juli 1670 (gezeichnet Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg; und Reinhardt Schröder³⁾) beige-schlossen; und wird laut Bemerkung auf demselben am 11. August „Elias und Abraham nomine aliorum“ bekanntgegeben.

Treten nun hier mehr und mehr Juden auch als Persönlichkeiten hervor, so gewinnen für uns auch ihre Namen Bedeutung. Namen bilden ja ein kulturgeschichtliches Kapitel für sich; das der jüdischen Namen gibt die überraschendsten Aufklärungen. Leopold Jung hat nachgewiesen,³⁾ daß die Juden nur einen winzigen Bruchteil aller biblischen Namen zu bestimmten, geschweige zu allen Zeiten verwandten; im Übrigen aber sich (bis zu gewissen der Neuzeit vorbehaltenen Verboten) stets der landesüblichen bedienten, also jenach-

¹⁾ Beilage XII. a.

²⁾ Beilage XII. b. Duff. St.-N.

³⁾ Gesammelte Schriften Bd. II. S. 1 ff. (Berlin 76.)

dem aramäischer, persischer, syrischer, dann griechischer und römischer; arabischer, spanischer, italienischer und französischer und ganz besonders auch deutscher. Da diese nun selten auch im Nitus gebraucht werden konnten, bekamen die Träger daneben meist noch kirchliche Namen, die zur willkommenen Unterscheidung (neben der Angabe des väterlichen Namens) dienten. Traten dann noch Ortsnamen als Herkunftsbezeichnungen hinzu, was seit dem frühen Mittelalter bezeugt ist, so ist der Übergang zu Haus- oder Familiennamen vollzogen. Werfen wir einen Blick auf die bei den Essener Juden geläufigsten oder auch selteneren, vielleicht sonst nicht vorkommenden Namen, so finden wir das bestätigt. Wir haben da biblische Namen, natürlich in mittelalterlicher, meist lateinischer Schreibweise (also Isaac, Moses, Elias u. s. w.), außerdem aber rein deutsche, ja womöglich essendisch-mundartliche und wiederum andere, die dem Deutschen aber in der Form angenähert sind. Zu den ersteren rechnen wir:

Arndt;

Cosman, lateinisch Cosmas, gleich dem einen Schutzheiligen der Stadt;¹⁾

Gottschalk = Gottesknecht;

Selichman;

Byand (= Feind; sonst nicht bezeugt?)

Zu den andern:

Bimer = Benjamin;

Heiman, aus hebr. Hajim;

Herz = Hirtz = Hirsch;

Vaserus = Lazarus = Veiser, aus Eliezer;

Veeman, auch Lehman = Löwemann (=) Jehuda;

Lewe = Löwe;

Lichem = Lychman, Lychmann = Lefmann (Liebmann);

Joest = Justus (oder Iodokus?);

Salmen = Salomon; endlich Joseph in der Nebenform Juspa.

Weibliche Eigennamen treten uns folgende entgegen: Anna, Freudt, Gudel, Merlein, (= Marie-lein, Bunz S. 66) Metta (= Meta) Mynten (Bunz S. 50 Mindel), Saer = Sara; also

¹⁾ Die Schutzheiligen der Stadt Cosmas und Damian sind aus Arabien stammende Heilkundige gewesen (gütige Mitteilung des Herrn Rectors und Oberlehrers Schmitz). Dazu stimmt die sprachliche Namensform.

meist deutsche. Und zugleich können wir an einem vollgiltigen Beispiele sehen, wie sich (in unserm Falle Mitte des 17. Jahrhunderts) zwei Familiennamen für Zweige eines Hauses herausbilden, dem das Doppelglück vergönnt war, Männer der Wissenschaft und solche der Finanz- und Staatskunst hervorzubringen.

In Essen war das Stammhaus der Familien Kosman und Lehman; als deren bedeutendste Vertreter R. Joseph Kosman, Rabbinatsbeisitzer zu Deutz, Verfasser des Masbir und des Noheg kazzon Josef und Berend Lehmann (auch Isachar Berman genannt), Königl. Polnischer Ministerresident Augustus des Starcken zu Halberstadt gerühmt werden. Die Tatsache der Herkunft aus Essen war in der jüdischen Gelehrtengeschichte hinlänglich bekannt durch den Verfasser-namen auf den Titelblättern und in den Approbationen der Kosman'schen Schriften; nicht minder aus Deutzer und wiederum Halberstädter Akten. Erwähnung findet sie daher mit Recht sowohl in Wischs Geschichte von Cöln und Umgegend,¹⁾ wie in Auerbachs „Geschichte der isr. Gemeinde Halberstadt“,²⁾ als auch bei dem Geschichtschreiber seiner eigenen Familie, dem Rechtsanwalt Emil Lehmann (gest. 1898 zu Dresden).³⁾ Gerade über die Anfänge dieser Familien weisen die Darstellungen dieser Verfasser (von denen die beiden späteren übrigens ganz von Auerbach abhängig sind) große Lücken und Ungenauigkeiten auf, die nicht immer glücklich durch legendenhafte Züge behoben werden sollen. Wir sind nun in der Lage, aus den bislang noch nicht benutzten Familienakten des Essener Ratsarchivs jene, wie man sieht, schon weitverbreiteten Irrtümer aufzuheben, und einige Lücken auszufüllen.

Zunächst können wir nicht nur den bisher wie eine sagenhafte Persönlichkeit an der Spitze der Stammtafel stehenden „Elia den Alten“, sondern auch noch dessen Vater nachweisen. Dieser ist niemand anders, als der Inhaber der Obligation vom 13. Sept. 1643, laut welcher er der Stadt jene 200 rr. und sein Sohn, der ebengenannte Elia, 50 ggl. vorgestreckt hat. Sein Name, also der des eigentlichen Stammvaters, ist Cosman Moyses; und schon er führt in den Stadtrechnungen, wo er seit 1598 erscheint, zu 1623 f.

¹⁾ Band II. S. 118/9 und S. 136, vergl. Grätz Bd. 10² S. 311.

²⁾ Dr. B. S. Auerbach, Halberst. 1866. S. 35 f. u. S. 43 f.

³⁾ Gesammelte Schriften Berlin 99; insbes. S. 116 ff. Der Stammtafel daselbst S. 153 setzen wir die unsre entgegen: Beilage XX.

den Titel rabiner. Er war aus dem Stamme Levi, und sein voller Name war Juda Cosman, Sohn des Mose Halevi. Der Name Cosman ist hier schon eine Art Familienname, besser ein unterscheidender Beiname. Sein Sohn ist Elia halevi, natürlich für die Nachkommen hasaken, d. i. der Alte. Dessen Bruder ist Gottschalk halevi, der nach Emden verzog, und dessen Briefwechsel mit der Stadt wir ja kennen. Elia als der ältere erscheint in den Stadtrechnungen seit 1640; der jüngere Gottschalk gar nicht. Elia stirbt etwa 1691, er ist Vater von mindestens 3 Söhnen: 1) Juda Lehman (letzteres der deutsche Beiname zu dem kirchlichen Juda); erscheint seit 1664 in den Stadtrechnungen; stirbt 1693 in Essen, wo seine Witwe seit 1694 erscheint; ist Vater des späteren Ministerresidenden. 2) Mose Kosman, auch Rabbiner beigeannt, tritt in den Stadtrechnungen nur als Kosman, aber unregelmäßig auf, da diese uns in der entscheidenden Zeit im Stiche lassen, während ein anderer mit ihm nicht zu verwechselnder Cosman hinzukommt; geht (zuerst nach Halberstadt? dann) nach Deutz, wo er begraben liegt. Sein Sohn ist Joseph Cosman, der Verfasser der Schriften. 3) Abraham Elias, ein jüngerer Sohn, der noch 1732/33 in der Stadtrechnung erscheint; während 1736 seine Witwe aufgeführt wird. — Als neue Daten ergeben sich: Es ist nicht eine in „westfälischen (?) Orten ausgebrochene Judenverfolgung“¹⁾ an dem Fortzug einzelner Zweige der Familie schuld. Der Vater Berend Lehman's siedelte niemals nach Halberstadt über; noch seine Witwe wohnte in Essen. Was die Sage erzählt, beweist, daß er selbst in Halberstadt unbekannt war, mehr noch natürlich der Großvater Elia. Berend ist in Essen geboren (1661), kommt allerdings als ganz junger Mann nach H., woher es sich schreibt, daß er sich vielleicht auch selbst als von Halberstadt bezeichnete. So begreift sich auch, daß die Grabsteine der Eltern Berends auf dem Halberstädter Friedhofe nicht vorhanden sind. Wann Mose Kosman nach Deutz gezogen und Joseph geboren wurde, steht dahin; ausgeschlossen ist es durchaus nicht, daß auch Joseph (mundartlich Juspa genannt) in Essen geboren ist. Hier konnte er freilich, obwohl religiöses Wissen in seiner Familie ebenso, wie große Frömmigkeit heimisch waren, nur die ersten gelehrten Studien machen, seine Ausbildung genoz er bei seinem späteren Schwieger-

¹⁾ Auerbach a. a. O. S. 36.

vater N. Juda Eß Möller, Landrabbiner von Köln und der Kreise Rhein, Arnberg, Mark und Münster, sowie auf der Hochschule zu Frankfurt, das er als Hochsitz jüdischer Gelehrsamkeit in der Vorrede zum „Noheg“ preist.

Da wir die engere Zugehörigkeit der beiden bedeutenden Männer zur Essener Judenthüm nachgewiesen zu haben glauben, wird noch mit einem Worte ihres Wirkens zu gedenken sein, wenn gleich alles Nähere am andern Orte gemürdigt werden muß.¹⁾ Berend Lehmann war Hofagent Augusts von Sachsen, Königs von Polen, besaß großen politischen Einfluß und benutzte denselben zur Verbesserung der Lage seiner Glaubensbrüder in Preußen und weithin bis nach Polen. Ihm verdankt die Judenthüm in Mittel- und Ostdeutschland die erfolgreiche Vermittlung in vielen damaligen Nöten, diejenige Sachsens die Gründung von Gemeinden wie Dresden, Magdeburg, Halle, Halberstadt die herrliche Synagoge, die reich ausgestattete Klaus (Lehrstätte) u. v. a. Er ist ferner ein fürstlicher Mäcen der Wissenschaft gewesen, der ganze hebräische Druckereien beschäftigte und die neu aufgelegten Werke an die Hochschulen verschenkte, neuen Autoren zur Veröffentlichung ihrer Schriften verhalf. — Sein Vetter Joseph Kosman konnte sich auch in dieser Gunst; er ist talmudisch reich gebildet, im gesamten jüdisch-theologischen Schrifttum bewandert und poetisch begabt. Seine Sondergebiete sind aber Liturgik und Ritus; die Erklärung (Masbir) zu den Selichoth (Bußgebeten) ist literargeschichtlich und sprachlich wertvoll;²⁾ sein Ritualwerk Noheg³⁾ (kurz Manhig genannt) begleitet das religiöse Leben des Juden von der Wiege bis zum Grabe, von früh bis spät am All- und am Feiertag und schließt mit einem Lobhymnus auf die Einheit Gottes von 42 Strophen. Drei andere Werke von ihm sind ungedruckt, zum Teil verschollen. So haben schon zwei Juden des mittelalterlichen Essen 'Esa dem Namen ihrer Vaterstadt, der eine durch das Schreibrohr des Gelehrten, der andre durch die Monumentalschrift edler Laten zu dauerndem Klang und Ruf verschollen.

¹⁾ Wir gedenken Joseph K. eine besondere Abhandlung zu widmen.

²⁾ Gedruckt Amsterdam 1712 4°.

³⁾ Gedruckt Hanau 1718 4°.

6. Fürst-Äbtissin Anna Salome und ihre jüdischen Untertanen. Die letzten heftigen Zwistigkeiten zwischen Stadt und Fürstin wegen des Judengeleits und der Juden-Gerichtsbarkeit.

Die Herrscherin, die unter allen Äbtissinnen von Essen diesen Namen am meisten verdiente, ihre Hoheitsrechte am entschiedensten zur Geltung brachte und einen gewissen fürstlichen Glanz um sich verbreitete, war Anna Salome von Salm-Reifferscheidt. Berührt es uns schon seltsam, wenn wir bis ins späteste Mittelalter hinein geistliche Herren an der Spitze kriegsmäßig gerüsteter Scharen ins Feld ziehen sehen, wie befremdend ist gar eine geistliche Dame als Seele kriegerischer Unternehmungen! Anna Salome hatte von ihrem gottverliehenen geistlichen und weltlichen Regentenamte eine so hohe Vorstellung, daß es uns verlegt, wenn sie auch dessen schlimme Büttel, List und Gewalt, in ihre Dienste nahm. Es war eine unruhvolle, bewegte Zeit, die sie über Stadt und Stift brachte, und doch hätten diese nach dem grauenvollen Kriege so sehr des inneren, wie des äußeren Friedens bedurft. Von Herrschgefühl beseelt, war ihr die von der Stadt hartnäckig betonte Reichsunmittelbarkeit ein Dorn im Auge, und alle darauf gebauten Gerechtsame und Privilegien hatten in ihr ihren natürlichen Gegner. Noch immer gab es zwischen Fürstin und Stadt eine Menge unausgeglichener Streitpunkte, also Bündstoff genug zu plötzlich ausloodernden Zwistigkeiten. Urkunden standen gegen Urkunden, Starrheit gegen Starrheit, und selbst auf Jahrhunderte langes Herkommen konnte man sich gegenseitig berufen. So auch in dem neu entbrannten und erbittert geführten Kampfe um Judengeleit und -Gerichtsbarkeit.

Um hier völlig klar zu sehen, werden wir gut tun, uns die Tatsachen ins Gedächtnis zu rufen, auf die sich die städtischen Ansprüche an die Juden überhaupt gründeten. Denn über ein allgemeines Schutzverhältnis zu den Äbtissinnen ist ja kein Zweifel. Aber schon 1399 waren die Juden in der Steuerliste, also zu städtischen Lasten herangezogen, und, ob mit Recht oder Unrecht, so blieb es dabei alle Jahrhunderte hindurch. Alsdann kam die Einbeziehung der städtischen Juden in ebensolche Gerichtsbarkeit, abgesehen von peinlichen Fällen; nur war diese ausdrücklich nur neben der fürstlichen vorgesehen, und nach und nach immer stärker

Letztere allein betont. Seit 1544 spätestens wünscht die Stadt bei der Äbtissin völlige Verschonung von Juden; 1545 folgt dem Wunsche der entsprechende Beschluß. Um 1600 erläßt die Stadt eine Judenordnung, verfügt also über ihre Juden, wie eine vollkommene Obrigkeit, und sie drückt in Kriegszeiten die Augen zu, wenn sich Juden in der Stadt selbst wieder ansässig machen. Endlich wissen wir auch aus dem Reichskammergerichtsurteil vom 4. Februar 1670, bezw. dem Mandat vom 19. Januar 1685 und dessen Begründung, daß in dem großen hundertjährigen Hauptprozeß um die Landeshoheit (anhängig gemacht von Irmgard von Diepholz 1567, entschieden 1670), daß die Frage des Judentums in der Zwischenzeit mehrmals Anlaß zu Erhebungen und Erklärungen der Stadt gegeben hat. So am 17. August 1571, wo die Stadt kurzerhand angab, „daß ihnen das Geleit in der Stadt indifferenter allein zustünde“, und am 8. Januar 1603, wo man hinzufügte, daß die fremden Juden an den Toren um Geleit ansuchen müssen, ehe sie herein kommen, und die von der Äbtissin begleiteten Juden ab aliquot saeculis nur im Stift und in der Burgfreiheit ihre Wohnung hätten.

Gerade diese letzte Behauptung entsprach nun wohl dem Wunsche, aber durchaus nicht den Tatsachen. Die Schatzungslisten bis um 1650 beweisen das gerade Gegenteil; denn bis dahin sind sie über mehrere Fahnen zerstreut. Jetzt erst, unter Anna Salome, wehte eine schärfere Luft. Es scheint ein unslätes Umherziehen und Wandern sogar in der Stadt selbst stattgefunden zu haben, wie es der wohlleingesehene Bürger sonst nicht kannte; denn z. B. 1652 finden wir sämtliche 7 Juden in der Burgfreiheit (9. Fahne), von denen einige 1648 noch nicht dort gewohnt.

Im Jahre 1662 erfährt die Stadt bei dem sog. Bauernüberfall zuerst, wessen die Äbtissin zur Erreichung ihrer auf die Demütigung der Bürger gerichteten Ziele fähig war. Noch waren die Wirrnisse nicht beseitigt, da nimmt Anna Salome unterm 3. Nov. 1664 Abraham und Anna Eheleute durch Geleitsbrief auf 14 Jahre auf unter Formen, die auf die Stadtrechte nicht die geringste Rücksicht nehmen.⁴⁾ Die Familie wird in „Unsere Stadt Eßen“ gesetzt (A ist wahrscheinlich nicht identisch mit dem Abraham, Sohn Isaacs, der obigen Anleihe, sondern Elias Sohn,

⁴⁾ Beilage Nr. XIV.

und erscheint in den uns erhaltenen Stadtrechnungen erst seit den 80er Jahren), soll sich nach den ergangenen Reichsverordnungen und Abschieden verhalten; sie soll bei „Mißverstand“ „bei unsern Gerichten gleichmäßig Recht“ erhalten, ebenso „Uns zur Strafe stehn“ u. s. w. Die Stadt schweigt und duldet. Ja sie muß sich im Vergleich mit der Fürstin 1665 Juli 4./14. die harmlosen Bezeichnungen Geleits- und Schutzgeld oder Tribut für städtische Abgabe unterlagen lassen. „Was sie aber,“ heißt es weiter darin,¹⁾ wegen Treibung, Gewinn, Gewerks und Nahrung in der Stadt für recognitiones und andere bürgerliche Lasten vor den letzten Irrungen genossen, darinnen wollen Ihre Fürstl. Gnaden, in so weit gewöhnlich ist, ins Künftige keine Hinderung thun lassen, jedoch auch, daß die von Ihrer Fürstl. Gn. begleitete Juden wider die Gebühr nicht übernommen werden.“

Zwei Jahre später, unterm 13. September 1667, stellt die Fürstin einen Geleitsbrief für Benjamin, Sohn Isaacs, und seine Frau Mette, Tochter Josephs, aus, der fast wörtlich dem von 1664 entspricht. Sie nehmen stillschweigend in der Stadt Wohnung. Da kommt das Jahr 1670 heran und bringt das Kammergerichts-Urteil von Speier in dem Hauptprozeß um die Landeshoheit. Auf den ersten Anblick bedeutete es einen vollkommenen Sieg der Fürstin, bei näherer Betrachtung fehlte so viel daran, daß man sogar einen solchen der Stadt herauslesen konnte, so viel waren der Freiheiten und Vorrechte der letzteren. Und wie stand es mit dem Rechte über die Juden? Sie waren in dem Urteil gar nicht ausdrücklich genannt. Aber der Stadt war darin zugesprochen: „Allerhand dem gemeinen Wesen nützliche Satzungen und Ordnungen zu machen und zu publizieren; Glaydts und sichern Durchzug³⁾“; — und dies genügte, um in dieser Hinsicht (wie ganz ähnlich in andern Punkten) das geschichtlich Gewordene rechtlich zu sanktionieren.

Aber auch die Äbtissin stützte sich auf die ihr günstigen Wendungen, mehr aber noch, da sie hiermit kein Glück zu haben fürchtete, auf — französische Truppen. 1672 stellten sich deutsche Fürsten und mit ihnen die Äbtissin im Kriege gegen Holland auf die Seite des ländergierigen Ludwig XIV., und alle Verhandlungen zwischen Stadt und Fürstin werden von Franzosenfurcht beherrscht. Gerade damals sollte der Streit wegen der häuslichen Niederlassung

¹⁾ R. A

von Juden in der Stadt ausgetragen werden; es kam aber nur zu einer Vereinbarung, die nicht einmal gleichzeitig protokolliert wurde und die gar nicht im Sinne der Stadt ausfiel. Wir kennen die Verhandlungen aus eidlichen Aussagen, die 14 Jahre später (Oktober 1684) noch lebende Zeugen aus einem bald zu meldenden Anlasse machen: Danach wollte die Stadt unter Bürgermeister Severin mit den Juden aufräumen; in Rücksicht der französischen Kriegsunruhen gibt sie so weit nach, daß sie in die Einsetzung von 2 Juden, Cosman und Benjamin, aber nicht mehr, willigt, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstellt werden, und nach deren Tode sie keine Juden mehr aufzunehmen braucht.

Die französischen Truppen, die noch zu Großem ausersehen waren, erheischten aber viel Geld. Unterm 28. September 1672 macht die Fürstin ihren sämtlichen Juden des Stifts durch Mandat¹⁾ bemerkbar, daß sie von Rechts wegen dazu beisteuern müßten. Da die Fürstin im allgemeinen, so ungefähr hieß es, besonders aber zu Gunsten der Juden große Aufwendungen gemacht, und diese bei dem allgemeinen Landverderb ihre Befreiung von Schaden nicht ohne Gegenleistung genießen könnten, auch für ihren ungestörten, ja in Hebung befindlichen Handel der Äbtissin verpflichtet wären — so hätten sie allesamt, ob begleitet oder nicht, innerhalb von drei Tagen 200 Ggl., bei Versäumnis des Termins aber 300 auf der Kanzlei zu entrichten. Da die Judenschaft solcher Auflage nicht gewachsen war, so bürgte Elias für die ganze Summe; da er nicht befriedigt werden konnte, mußte die Äbtissin für ihn eintreten (5. Januar 1673); und wir haben noch die Klage der Essener, daß die Juden von Steele nicht herangezogen worden waren, obwohl sie doch mit der Essener Judenschaft eine Gemeinde bildeten.

Die Furcht vor den Franzosen war durchaus nicht unbegründet. Am Palmsonntag 1673 gelang es der Fürstin, ihrer 25 Kompagnien in die Stadt zu bringen, und mit deren Hülfe den ihr mißfälligen Rat ab-, einen andern einzusetzen, und für kurze Zeit nach Gutdünken zu schalten und zu walten. Diesmal vergaß sogar das Reichskammergericht seine sprichwörtliche Saumseligkeit, und der Schirmvogt, der wackere Große Kurfürst, bot seine Truppen zum Schutze der Stadt auf — aber Erbitterung blieb auf beiden Seiten zurück. Fast scheint es, als wenn die Juden die üble Laune ihrer

¹⁾ Döff. St.-A.

Herrin hüßen mußten; denn in keiner Zeit hagelten die ungnädigen Erlasse gegen sie so dicht und waren die Sonnenblicke so selten — nämlich dann, wenn das Hagelwetter von der Stadt kam. — Zuerst hatten sie berechtigten Grund zur Klage durch ihr anstößiges Benehmen an den Sonn- und Feiertagen gegeben — woher sollten sie auch damals Takt und Empfindung für die religiösen Gefühle anderer haben? Es heißt da unterm 13. Oktober 1673¹⁾: Demnach Ihre Fürstl. Gn. . . vernommen, auch der Augenschein gegeben, wesgestalt die sämptlichen Juden des Sonn- und Feiertags Ihre Debitoren und zur Kirch gehende Bauersleute ohngestommter Weise anmahnen, selbige durch ihre Knechte oder Jungen mit stetigem Anlaufen beunruhigen, mit allerhand Arbeit, Anziehung verwürflicher Kleeder profanieren und verunehren, sondern auch gegen löbl. hergebrachten Gewohnheiten auf Sonn- und Feiertagen das Fleisch auszuhäuen strafbarer Weise sich vermessen dürften und dann durch solche und dergl. Vermessenheit mehrere Profanierung und ärgernis andere angeführt und verleitet worden, als wird hiermit den Juden samt und sonders bei Straf von 25 Ggl. anbefohlen, solchen Anmahnen, Erziedieren, Ungebührlich Ankleidens, des Sonn- und Feiertags alles Schlachtens, Aushäumens und Verkaufens und daraus ersolgender schändlicher Consequents sich gänzlich zurückzuhalten“ u. s. w.

Im Jahre 1676 sollen drei Essener Juden das Land verlassen. Das Mandat vom 14. Oktober gen. Js., von der Fürstin selbst unterzeichnet²⁾, besagt: „Demnach Lehmann Jude zu Essen, sodann Berndt und Jakob Jude denen verschiedentlich ausgelassenen ernstlichen Befelchren nit nachkommen, als wird denselben nunmehr wohlernstlich und bei straf des Thurms anbefohlen, inner 6 Tagen Zeit Ihre Fürstl. Gn. Land zu räumen und sich mit ihren Haushaltungen daraußen zu begeben.“ Bei Nicht gesehen, war die Maßregel gegen die Genannten, die sich „bereits bei Ihrer F. Gn. sich desfalls angegeben“ nicht so hart; denn wahrscheinlich waren Berndt und Jacob Ausländer, die auch abzogen, und Lehman bleibt nach Ausweis der Stadtrechnungen wohnen. Am 10. Mai 1677 folgt ein Lichtblick: Heinrich von Bonn hat dem Juden Abraham eigenthätiger Weis eine Kuh abgepfändet und wird dafür unter

¹⁾ Düss. St.-A.

²⁾ Das.

Ihrer Fürstl. Gn. Handt und Siegel gemahregelt; Entrüstung der Stadt ob „solcher Bosheit“, Deputation auf die Kanzlei und Rückzug der Stadt. Was doch damals alles Haupt- und Staatsaktion war, wenn es an größeren Sorgen fehlte! — Solche bereiteten der Äbtissin seit langem die „fremden“ Juden, und so erläßt sie am 23. Juni 1679 „Namens der französischen Generalität“ ein Mandatum contra Judaeos, jene nicht länger als eine Nacht zu halten, oder von jedem Tag 3 st. zu geben. Gnädig flüht sie hinzu: jedoch mögen unseren begleiteten Juden eigene Kinder, Bruder und Schwester 3 Tag ohne Tribut verstattet werden. Also die eigenen (allerdings erwachsenen) Kinder sind lästige Fremde im Ländchen, die Heimat stößt sie von sich. Gottlob waren die Menschen oft besser, als ihre Erlasse.

Das sollte sich gleich im folgenden Jahre zeigen, wo wieder einmal ein Unwetter gegen die Juden von Essen losbrach. Aus unbekanntem Anlaß verfügt die Fürstin unterm 14. März 1680 deren Ausweisung durch folgenden Erlaß¹⁾: „Demnach Ihrro Fürst. Gn. aus sicher bewegenden Ursachen Gn. (!) resolvieret, die Judenschaft in ihro Stadt und Burgfreiheit nicht länger zu gedulden, als wird denen Juden sampt und sonders, welcher Gleid annoch dauret, sich nacher Steel, denen übrigen aber, welcher Gleid erloschen ist, sich mit ihren Wohnungen anderweitlich außer Lands hinzugeben anbefohlen und zu einem so wohl, als anderm eine Zeit von sechs Wochen benennet; jedoch wird dem alten Deefmann Juden sampt dessen Sohn und Hausgenossen hierselbst zu bleiben verstattet. Urkundt Ihrro Fürstl. Gn. Handtzeichen . . .“ Was Deefman, einem andern Noa, der als Foeste Juden Eidam wirklich schon seit 1619 in den Stadtlisten erscheint, jene Gunst verschaffte, ob nur sein hohes Alter, oder was es sonst war — keineswegs blieb er in seiner Arche allein. Vielleicht sollten wieder gerade die unbegleiteten Juden getroffen werden, die andern aber wußten sich zu retten und kamen, wie die Folge zeigt, mit dem bloßen Schrecken davon. Es ging im kleinen, wie im großen; hundertfältig kamen Landesverweisungen von Juden vor, die durch Rückberufungen oder auf welche Weise immer unwirksam wurden.

Bald fingen die Essener Juden wieder fürstliche Sonnenstrahlen auf, die ebenso viel sengende Pfeile für die Bürgerschaft

¹⁾ Daf.

waren. Schon 1679 waren jene nämlich mit der „Kauf- und fetten Gilde“ in Streit geraten und von der Äbtissin geschützt worden; jetzt 1681 zog der Streit neue und größere Kreise.¹⁾ Die Gilde machte denselben beim Rat und Vorstand anhängig, und diese gaben den Juden Benjamin und Cosman auf, sich innerhalb dreier Tage wegen Verkaufens (sc. von in die Gilde einschlagenden Waren) mit dieser bei Strafe der Exekution abzufinden. Die Juden reichen eine Klage, Erinnerung und Bitte bei der Fürstin ein, und diese stellt sowohl der Gilde, als dem Magistrat den Befehl zu, es bei dem am 6. Juli 1679 erteilten Bescheide zu belassen, und klagende Juden „zu Abbruch und Verschimpfung Ihro Fürstl. Gn. hohen Regalien und in kraft deren erteilten Gleydts“ nicht zu beschweren bei Ungnade, Gegenezekution, Brüche. Die Gilde, richtiger die Stadt, bleibt aber fest. Da erscheint am 16. April ein zweites Mandat an die Verbündeten und gießt Öl ins Feuer. Es befiehlt bei 100 Goldgulden Strafe anmaßlich „die Judenschaft in Ihro F. Gn. Stift Stadt- und Botmäßigkeit bei denen in ihrem Gleydtpatente enthaltenen Privilegien und ausdrücklich verstateten Handel und Handtierung mit Kaufen und Verkaufen, jedoch mit keinem offenen Laden und also nicht wie die Gildegenossen, unturbieret zu belassen, gestalt auch in benachbarten Länden und Städten also verstatet und belassen würde.“ Zum Schlusse wird der Magistrat anmaßlich erinnert, sich der „Cognition“ über die Juden überhaupt zu enthalten, auch die Gilde angewiesen, ihre Beschwerden gegen Juden bei der Fürstin anzubringen.

Damit war die alte Wunde wieder zum Schmerzen gebracht, und man tritt in Unterhandlung. Am 18. April legen Bürgerdeputierte auf der Kanzlei dar, daß die Juden nach Statut und Observanz der Gilde durchaus nicht befugt waren, Handel zu treiben; und bitten um einen Termin zum Austrag der Sache. Dieser wird von Dr. Aurelius, fürstl. Offend. Räte, bemilligt, findet auch am 23. statt, führt aber zu keinem Ergebnis. Die fürstlichen Räte wollen, wenn die Juden nur nicht viel handelten und einige Waren anstatt Bezahlung bekamen, daß die Gilde sich finden lassen solle, die Gildemeister aber, denen solches am folgenden Tage vorgetragen, haben auf solches einzugehen expreß recusiert. Inzwischen legte man in jedem Falle eine „Deklaration“, Remonstration, Contra-

¹⁾ Ratsprotokoll, ergänzt durch die bezügl. losen Akten im R.-A.

diction- und Proteftationsfchrift“ nieder; felbft die lateinifche Sprache hatte nicht Worte genug für die Entrüftung. Am 30. Mai erläßt die Fürftin aber ihr drittes „Mandat“ in der Sache, erinnert an die auf Ihre Gn. Befehle (!) anno 1672 erfolgte Aufnahme einiger Juden in die Stadt und verlangt Einftehung der Exekution, Freigabe der Pfänder u. ſ. w. Mit der Erwähnung von 1672, alfo der beginnenden franzöfifchen Kriegsunruhen unrühmlichen Andenkens, berührte die Äbtiffin einen noch wunderen Punkt, und in einer unermüdblichen Ermiderung wird ihr bedeutet, daß jene Aufnahme von Juden *cum consensu Magistratus vi (et) metu* wegen der Franzosen und mit der Bedingung der Unterwerfung unter die ftädtifche Gerichtsbarkeit gefchehen jei. Dann ſchweigen die Aufzeichnungen; aber wir wollen anerkennen, daß Anna Salome diefes Mal die weitherzigere Übung zu Gunften der Juden aus der Erkenntnis heraus verlangte, daß die Einſchnürung in ihre bisherigen Wucherordnungen auf die Dauer nicht aufrecht zu halten war. Am 30. Mai 1683 erläßt ſie nichtsdeftoweniger eine Ordnung der Gilde und Zunft von Steele.

Daß die Eiferſucht in Sachen der Gerichtsbarkeit niemals ruhte, zeigte ſich damals gerade in einem aufregenden Falle, wo es ſich nicht um einen wirklichen, ſondern nur um einen ſogenannten Juden handelte. Everdt Schürmans¹⁾ war ein Dieb und arger Sünder; wie es aber kam, daß er ſeine Sünden zum Theil ſchon bei Lebzeiten abbüßte, indem er den Beinamen „Jude von Vorbeck“ führte, wird wohl niemals aufgeheilt werden. Er war am 29. Okt. 1682 vom Gefängnis auf der Windmühle nach Kellinghausen geführt worden, um dort gehängt zu werden; aber der Magiſtrat von Eſſen unterſagt der Witwe des alten Henkers unter der Androhung, ihr Sohn würde ſpäter den ſchönen Poſten nicht erben, einen Henker aus Bochum für die Hinrichtung anzunehmen, weil die Äbtiffin das Hochgericht der Stadt Eſſen gegen uraltes Herkommen übergegangen hatte. Everdt Schürmans bekommt dadurch im eigentlichen Wortverſtande eine Henkersſtrift; erſt am 7. November wird er durch den Scharfrichter von Ratingen vom Leben zum Tode befördert.

1682—84 beſchäftigt aber ein anderer Fall die beiderſeitigen Ranzleien²⁾, und dabei ſpielt Benjamin, Sohn Iſaacs, von Anna

¹⁾ Ratsprotokoll.

²⁾ Daſelbſt; ergänzt durch bezgl. loſen Akten (Diebſtahl bei St. Clois).

Salome 1667 aufgenommen, keine ehrenvolle Rolle. Ende 1682 werden einem gewissen Dumont Saint Clois aus Neckhausen a. Weser durch Einbruchsdiebstahl goldene und silberne Kleinodien entwendet, und die später abgefaßten Diebe bezeichnen einen zur rechten Hand von Münster her wohnenden Juden und dessen Frau (sowie 2 gerade anwesende Juden) als Käufer. Dumont eilt nach Essen, um vielleicht einen Teil seines Gutes zu retten, und auf dem Rathhause ist man (21. Dez. 1683) bereit, Benjamin und zur Sicherheit auch Cosman vorzuladen. Sie kommen (22.), und Benjamin räumt ein, einen kleinen Teil des betr. Gutes gekauft, aber auch wieder verkauft zu haben, und fügt hinzu, daß er laut Geleitsbrief jetzt (da weit mehr, denn drei Monate verlossen) die damalige Kaufsumme anzugeben nicht verpflichtet sei. Dumont erbietet sich, 60 rz. zu zahlen, wenn er seine Kostbarkeiten zurückbekäme; Benjamin sucht Zuflucht auf der Fürstl. Kanzlei. Als die Parteien am 25. wieder auf dem Rathhause erscheinen, behauptet Benjamin, die Sache wäre auf der Fürstlichen Kanzlei anhängig gemacht, und die Parteien hätten auch schon Vorladung durch Dr. Aurelius erhalten. Dumont bestreitet diesen Hergang, und will Dr. Aurelius die Sache nur beiläufig erzählt haben. Der Magistrat erläßt den Befehl, daß Benjamin die Klage zu beantworten und sich zu rechtfertigen habe. Da er es nicht tut, bekommt er und zur Gesellschaft Cosman die Weisung, die Stadt binnen 4 Wochen zu räumen.

Die Fürstin verlangt unterm 17. Februar die Zurücknahme dieser Maßregel¹⁾; da „Ihro F. Gn. dem Magistrat keine Jurisdiktion über Dero kraft kais. Regalien begladyete Juden (außerhalb was etwa in den täglichen bürgerlichen Sachen und Differentien connivendo nachgesehen wird) absonderlich in diesem immediate in das verlicheene Glaydt einschlagenden Streitfachen gestehen thun“. Die Stadt weicht nur insoweit, daß sie die Ausweijungsfrist bis Ostern verlängert. Nun erscheinen die Juden wieder auf dem Rathhaus und wollen den Befehl schriftlich haben. Da dies verweigert wird, werden Registrator Hiltropf und Prokurator Bieften abgeschickt, die Ursache der Strenge zu erfahren und etwas Schriftliches zu erwirken. Es wird ihnen klar bedeutet, daß die Stadt sich die Jurisdiktion über die Juden nicht streitig machen lasse. Die Äbtissin bleibt die Stärkere; sie läßt die Schleifmühlen schließen,

¹⁾ Original im R.-A.

Bürgermeister Dr. Feimgardt muß jetzt immer häufiger Briefe nach Speier an den Advokaten der Stadt Dr. Plönnies schicken, um ihn auch über die neuen Vorfälle auf dem Laufenden zu erhalten. Wir hören, daß er Salomon am 3. September den Einzug in das Haus bei 25 Ggl. verbietet. Nun aber greift die Fürstin ein. Sie erläßt am 11. Oktober ein Edikt des Inhalts, daß sie in dem Vorgehen der Stadt „eine Violation und Schmälerung dero von der Röm. Kaj. Maj. tragenden Regalien und Privilegien erblicke und dem Juden die Einwohnung zu gestatten und ihn im Genuß des Geleits zu belassen fordere. Bürgermeister und Rath antworteten schon tags darauf ebenso klar und unumwunden: . . . „Daß Ew. Hochf. Gn. das Judengeleit in der Stadt nicht herbracht haben, sondern der Magistrat die Juden in der Stadt je und allwege auf- und angenommen haben, und demselben wider ihren Willen die Juden nicht obtrudiert werden mögen, umbdemehr, daß civitati mere municipali invitae keine Juden zu obtrudieren, als vielweniger civitati mixtae, warumb Bürgermeister, Rath und Vorstand von ihrem an die Juden gethanem Verbot nicht wissen abzustehn, sondern dem zugestellten Befehl per expressum contradicieren.“

Am folgenden Tage (13. Okt.) findet die Sitzung statt, in der der Vergleich von 1672 wegen Ausnahme der beiden Juden durch Aussagen wiederholt und in möglichster Treue festgestellt ist, und auf dieser Grundlage beginnen neue Verhandlungen. Wir haben noch die Entwürfe des angestrebten Vergleichs von beiden Seiten, nicht aber den vollzogenen. Im Entwurf der Stadt¹⁾ lauten die entscheidenden Stellen: Magistrat nimmt noch den dritten begleiteten Salomon Benjamin Juden in die Stadt ein, doch soll „nach Verstorb eines von den dreien Juden die Anzahl der von diesem bewilligten zweien Juden bis in die ewigen Tage nicht vermehrt und keine darüber mehr angenommen oder angemutet werden. Auch sollen sich diese begleiteten Juden nicht allein friedlich und bescheidenlich verhalten, sondern auch des Magistrats Ordnungen in allen und jeden Punkten sich gehorsam bequemen und dieser über ihnen wie über andern Bürgern und Einwohnern zustehenden Jurisdiction kein Eintracht geschehen.“ — In dem Entwurf der Fürstin²⁾ da-

¹⁾ R. A.

²⁾ Das.

gegen hieß es: . . . so haben Hochgn. Ihre F. Gn. . . . sich dahin erklärt, daß forthin Bürgerm. und Rath mehr als zum höchsten 3 Familien oder Hausgeinde von deroſelben begleiteten Juden in hieſiger Stadt einzunehmen und wohnen zu laſſen nicht angemutet werden ſolle, die welche ſich dann eingezogen und friedlich und alſo verhalten ſollen, daß darüber mit Fuge nicht geklaget werden möge. Inmaßen ſobiel daß Bucher und was ſonſt ein und andere in das Judentum einſchlagende Sachen betrifft, Ihre F. Gn. förderlichſt eine beſtändige und billigmäßige Verordnung zu allerſeitiger Nachlebung einrichten und darob halten laſſen wollen. Im Übrigen bleiben Bürgermeiſter und Rath bei biſheriger Obſervanz in pecto. jurisdictionis in täglichen Vorfallenheiten, Hochſtgn. Ihre F. Gn. Regalien und habenden Judentum jedoch ohne praejudiz.“

Das lautete nun recht verſchieden, beſonders die Äbtiffin war im Grunde bei ihrem Stück geblieben. So zogen ſich die Verhandlungen in die Länge, Dr. Veimgardt ſchreibt noch unterm 25. Oktober 84 an Dr. Plönies, daß die Conferenz mit den Fürſt. Herren Räten noch ohne Frucht verlaufen ſei; „denn der Magiſtrat will es ſchwarz auf weiß haben und ſich ausdrücklich reſervieren, die Jurisdiction und die Judenordnung vorzuſchreiben.“ Um ſo mehr bittet er, die Urtheilsfällung in Sachen der Beſchwerde zu beſchleunigen, die unter dem Titel: Unterthänigſte Supplication pro mandato cassatorio et de non turbando et non contraveniendo rei judicatae s. c. annexa citatione solita eingereicht war, und zu der er immer neue zweckdienliche Beilagen und juridiſche Erörterungen und Winke beifügte. — Wir beſitzen noch die 27 Folioſeiten ſtarke, „In jure et facto wollbegründete Deductionsſchrift In Sachen Herren Bürgerm., Raths und Vorſteher der Statt Eſſen c/a Ihre F. Gn. Frau Äbtiffin zu Eſſen Mandati cassatorii sine et cum clausula“; gerichtet an den hochwürdigſten Erzbischof und Kurfürſt Dero Röm. Kaiſ. Maj. Cammerrichter pp.¹⁾ und man braucht kein Rechtsgelehrter zu ſein, um an ihr auch abgeſehen von den köſtlichen Ausfällen auf den Gegenanwalt Vergnügen zu finden. Die Streitpunkte — Judentum und Jurisdiction — konnten ja nur in größerem Zusammenhange klargeſtellt werden, und ſo iſt der größte Theil der Erörterungen rein verfaſſungsgeschichtlicher Natur. Was die Schrift, die in einen abwehrenden und

¹⁾ Bei den Akten des R. A.

einen positiv begründenden Teil zerfällt, über den wirklichen Charakter der Reichsunmittelbarkeit der Stadt sagt; wie sie die civitas mixta scharf von einer bloßen Municipal- und Fürstenstadt unterscheidet, ersterer (also Essen) Kaiserliche Privilegien, aber nicht nur Fürstliche Gnadenbeweise zuschreibt u. s. w., das alles ist überzeugend und schlagend dargetan; doch ist hier nicht der Ort, darauf einzugehen. In Bezug auf die eigentlichen Streitpunkte wird besonders auf die Worte „Gleibt und sichern Durchzug“ im Urtheil von 1670 zurückgegriffen und die Unterscheidung zwischen jus conducendi in genere und jus recipiendi Judaeos abgewiesen. Freilich sei letzteres ein hohes Kais. Regal; aber es sei eben — heruntergekommen. Nicht minder aber werden die umstrittenen Gerechtfame aus den Worten: „aller und jeder politischer und weltlicher Administration in Bürger- und peinlichen Sachen allerhand dem gemeinen Wejen nützliche Satz- und Ordnungen zu machen und zu publicieren“ abgeleitet. Zum unumstößlichen Beweis wird hinzugesügt, daß die Reichsabschiede von 1530 und 48 den Punkt von den Juden unter „Reformation guter Politzey“ bei Gelegenheit von „Gotteslästerung, Zutrinken, Kleiderordnung, Hochzeiten, Kindstausch, Tagelöhnern, Wucherleihen, Contracten, Commerzien, Bettelern und Handswerkern“ behandelt.

Noch kurz vor Weihnachten drängt Dr. Peimgardt den Advokaten in Speyer und bittet, nicht zu vergessen, daß auch die Insinuationen von allerlei Mandaten durch fürstliche Kanzleiboten an Bürger der Stadt als Kränkung empfunden wären, also gerügt werden müssen; auch in der Deduktionschrift war gesagt: wer nun die Jurisdiktion hat, (d. i. die Stadt), hat auch die actus derselben. Bald nach Neujahr, am 19. Januar 1685 ist das Urtheil zu Gunsten der Stadt gefällt und ausgefertigt, und wird durch Kais. Sonderboten zuerst auf der Kanzlei, dann auf dem Rathhause insinuirt“, 2/19. April. Es führt den Titel: „Mandatum cassatorium et de non turbando nec contraveniendo rei judicatae resp. sine et cum clausula In Sachen Bürgermeister und Rath der Statt Essen c/a Abbtissin zu Essen und Cons.“ Es ist natürlich in jenem atemraubenden Juristendeutsch abgefaßt, in welchem Sätze von 5—6 Seiten keine Seltenheit sind; es geht in verschiedenen Einschachtelungen auf die ganze Geschichte des Streits an der Hand der Beilagen ein; aber die entscheidende Stelle ist doch nicht mißzuverstehen:

1) Beilage No. XV.

„daß sie und ihr demnächst nach Verkündung dieses der
„ahn. diesem Unserm Kay. Cammergericht publicirter Urtheil nicht
„contraveniren sondern schuldigst geleben und sie Klägern in einigen
„darin reservirten Punkten nicht graviren oder beschwehren denen
„selben auch wider ihren Willen keine Juden obtrudiren und über
„dieselben in der Stadt keiner Cognition sich unterfangen, deme
„also würklich nachkommen . . .“

Wer etwa gehofft hatte, daß der Streit damit zu Ende sein würde, sollte arg enttäuscht werden. Die obsiegende Stadt geht zwar energisch gegen Salomon vor, nimmt ihn in eine Strafe von 55 ggl., pfändet darauf sogleich sein Bettwerk und Mobiliar mit der Androhung (29. Mai), sie zu verkaufen. Aber auch die Äbtissin greift wieder ein und verfangt¹⁾ in keineswegs geminderter Schärfe (1. Juni 85), daß Salomon die Pfänder unentgeltlich zurückgestellt würden und sie in ihren Regalien nicht beeinträchtigt werden dürfe; wegen des *Mandatum cassatorium* werde sie schon geeigneten Ortes Schritte tun. Die Stadt erwirkt jetzt ein Schreiben der Regierung zu Cleve²⁾ (5. Juni 1685), in welchem die Äbtissin wiederholt aufgefordert wird, das Urtheil von 1670 strenge einzuhalten. Gleichzeitig wird Dr. Plönnies wieder bemüht, schießt am 15. September einen „Receß“ ein und ist noch am 2. Februar 86 mit der völligen Erledigung beschäftigt, indem fürstlicherseits ein „Gegenreceß“ eingereicht war. Dann schweigen die Akten; allmählich legen sich die Wogen des Streits. Auf beiden Seiten hatten die Parteien die Genugthuung, ihre Rechte stark und würdig verteidigt zu haben, Benjamin diese, in der Stadt wohnen bleiben zu dürfen. Im Jahre 1688 starb die Fürstäbtissin Anna Salome.

7. Inneres Leben der Gemeinde. Eine Fürstl. Evidente Judenordnung. Erste Begräbnisplätze. Das 18. Jahrhundert bis auf Franziska Christine.

Sind wir bisher den äußeren Schicksalen der kleinen Gemeinde gefolgt, die in den zuletzt besprochenen Jahrzehnten ja ziemlich aufregend waren, so wird es nun an der Zeit sein, dem innern Leben unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Es war im allgemeinen von

¹⁾ Original im R.-A.

²⁾ Desgl.

der ziemlich günstigen sozialen Stellung getragen und daher würdig und friedlich. Wir hatten schon oben mehrfach angemerkt, daß die Juden des Stifts in wesentlichen Punkten um einige Grade besser gestellt waren, als draußen im Reich, und ihnen die ärgsten Demütigungen erspart blieben. So hören wir nichts von Zwangsbekehrungen, Judenhut und Judenfleck, und was dieser unerquicklichen Dinge mehr sind. Im Gegenteil werden ihre religiösen Zeremonien, Gottesdienste, Unterrichtsanstalten geschützt, wie die kaiserl. Privilegien seit dem 16. Jahrh. es allerdings einschränkten, aber nicht überall durchsetzten. In der Stadt wehte oft ein schärferer Wind gegen sie, aber der Judenhof, den sie in älterer Zeit ihnen anwies, hatte nichts Entehrendes an sich, und daß die Juden zu allen Zeiten aus Burg und Burgfreiheit herausstrebten, um in der Stadt in den verschiedenen Fahren zu wohnen, ist kein Zeichen für feindselige Gesinnung der Bürger.

Wo genügten sie nun ihrem religiösen Bedürfnis? Die älteste Synagoge wird am 9. Oktober 1683 im Ratsprotokoll gelegentlich eines Vorfalls erwähnt, der aus mehr als einem Grunde bemerkenswert ist. Wir geben die Nachricht wörtlich wieder: „Als der Weg von der Schule in der Borg bis auf die Mühle an der Stelischen Straßen gelegen renovirt worden, hat sich an der Juden Synagog schier bey dem eck der Mühlen ein großer Post (Pfosten) in die Erde gefunden und weilten man an Statistheithen justeniret hat, es mögten so weit die limiten von der Borg gehen, hat man begehret, daß solcher nicht ausgehoben mogte werden bis daran besichtigt worden, worauf auch des nachmittags von Herrn capellano honoris und Hrn. Richter Coci an einer und Hrn. Bürgerm. Dr. Veimgarten des Stattrentmeister Grebelius et mo (!) secretarii andererseits die Besichtigung geschehen, weilten man aber noch zur Zeit nichts gewisses davon urteilen können, ist es *in suspenso* gelassen worden.“ Ergibt sich hiernach, wo ungefähr die Synagoge gestanden hat, so wird jeder Zweifel durch das um 1710 aufgenommene Kataster behoben, wo die Eintragung Fol. 274 lautet: „In der Borg zur Linken Hand v. d. Stelischen Straße: Salomon Jude, wohnet in der Juden Synagoge.“

Sie lag also auf der Südseite der Bergstraße, nahe dem Steelerthor; nordöstlich von Burg und Münsterkirche. Westere, der „Umbgang, Johanniskirche, Kirchhofcapelle und übrige pertinentes“

schließen sich auch im Kataster unmittelbar an. — Wir wissen nicht, wann sie erbaut wurde, und obwohl wir sie uns als bescheidenes Bauwerk vorstellen, ist es doch zu bedauern, daß sie so spurlos vom Erdboden verschwunden ist. Auffallenderweise haben sich auch keine Kultgegenstände aus ihr erhalten, obgleich sie offenbar bis 1808, dem Einweihungsjahr der nächsten Synagoge (auf dem Platze der jetzigen, 2. Weberstraße) in Benutzung gewesen; und selbst ein altes Gebetbuch (offenbar das Handbuch der Vorbeter), von dem der frühere bekannte Prediger der Gemeinde Moses Blumenfeld noch Kenntnis hatte, ist bei einem Brande vernichtet worden.¹⁾ Da mit jeder Synagoge ein Badhaus verbunden zu sein pflegte (ein solches befand sich noch auf dem Synagogenplatze in der Weberstraße), so haben wir es uns auch in der Bergstraße zu denken; eine Nachricht darüber fehlt aber. Die Gemeindeverfassung wird ganz dem Muster größerer, angesehener Judengemeinden nachgebildet gewesen sein. Religionsgelehrte treten erst ziemlich spät auf, und es darf nicht Wunder nehmen, daß sie nicht sowohl beamtete Rabbiner, als Privat- und Kaufleute, wie die andern waren, deren oberste religiöse Leitung ihnen als den gelehrtesten freiwillig zugleich mit dem Ehrentitel zuerkannt wurde. Kein anderer, als der uns wohlbekannte Cosman (Moses, Vater des Elia) erscheint auch in den Stadtrechnungen wenigstens in den Jahren 1623, 24 und 25 mit dem Beiwort „rabiner“. Wir haben oben gesehen, daß in seiner Familie nicht nur große Frömmigkeit, sondern auch religiöse Wissenschaft heimisch war, und daß die Nachkommen dieser Essener Judenfamilie in Halberstadt, Deutz und dann gewiß noch in vielen anderen Städten die bescheidenen Voreltern noch überragten. Der 1710 erwähnte Salomon, der in der Synagoge wohnte, war zwar nicht Rabbiner, wie dieser Titel überhaupt nicht mehr wiederkehrt, aber wahrscheinlich Vorbeter. Von Schullehrern kennen wir erst aus dem 18. Jahrhundert zwei mit Namen. Mit dem Unterricht im Deutschen, wie in weltlichen Fächern im allgemeinen wird es übel ausgefallen haben; die Anmahnungen, die Geschäftsbücher deutsch zu führen, scheitern an der üblen Gewohnheit, die Landessprache und -schrift wenigstens im schriftlichen Verkehr wie eine fremde, fern zu haltende zu betrachten; und noch 1695 klagten die älteren Juden, daß sie es mit dem Deutschen nicht fertig brächten, ohne doch den

¹⁾ Heidemann, Die Juden in Essen. Manuskript. S. 18 (im R.-U.).

guten Willen zu zeigen, es ihre Kinder lernen zu lassen. Erst Moses Mendelssohn und seine Anhänger wirkten hier bahnbrechend für alle deutschen Juden. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß 1693—96 auch ein leibhaftiger jüdischer Doktor Simon in den Stadtrechnungen aufgeführt wird; die Praxis scheint ihn aber bald aufgegeben zu haben.¹⁾

Endlich mußte die Judenschaft des Stifts auch daran denken, einen eigenen Begräbnisplatz zu erwerben. Grundbesitz war ihnen freilich auch in Stadt und Stift Essen verwehrt, und sie waren seiner so entwöhnt worden, daß sie höchstens nach einem Stückchen Land aus waren, woselbst sie ihre Toten betten konnten. Zu diesem Zwecke nahmen sie das betreffende Grundstück in Erbzins, und dazu suchte jede Gemeinde zu gelangen, sobald ihre Vermögenslage es erlaubte. Zählte man doch öffentlich so viel Gemeinden, als es Friedhöfe gab.²⁾ Die ältesten Schutzbriefe reden noch vom ungeschädigten Ausfahren der Leichen außerhalb der Landesgrenzen; eine benachbarte Gemeinde setzte die Leichname auf ihrem Friedhofe bei. Die erste Mitteilung über eine Beisetzung auf stiftischem Gebiet rührt aus dem Jahre 1627 her. Sie lautet³⁾:

„Bekenne ich Simon Jude zu Stehl, daß Ich mit Herman Im Stein accordirt und mit Im eins worden, daß meine verstorbene Frau hinder Müller ahm Dungenß Heusgen begraben werden solle nach laut eines schriftl. Befellichs auß der Essend. Kangelci. Gelobe derowegen neben den schwarzen Simon in Essen 18 Reichsdaler wegen Hermans im Stein Hans Jorgen Steinacker in 14 Tage zu lieffern und woll bezahlen Sonder einige exception oder Befwerdt.

Urkund Unser Beider Juden Unterschrift

Sign. Steel, den 8. Oktobris 1627.

(Links): Beken Ich Simon Jued dis vorgeschrieben whar tho sin

Simon Judt zu Essen der Alte.

¹⁾ Stadtrechn. 1693, 94, 95, 96 (beim Judengeleit): Dr. Simon (oder Symon) Jude 3 rblr.; 1692 findet sich der Name noch nicht, 1698 nicht mehr. — Übrigens praktizierte im Jahre 1651 ein (in den Stadtrechnungen nicht vorkommender) Jude Levi in Essen als — damals einziger — Arzt; H. Kaufmann in seiner Gesch. der ev. Gem. (Hdsch. im städt. Arch.) berichtet, daß er in der letzten Krankheit des damals verstorbenen evangelischen Pfarrers Syberg zugezogen worden sei.

²⁾ Stobbe, S. 117.

³⁾ Düff. St.-A.

Rechts die hebräischen Namen.) Darunter:

Begl. von Gerhard Gutman, Notar.“

Obwohl weder literarische, noch monumentale Befundungen bestätigen, daß fortan bei weiteren Todesfällen an der gleichen Stelle beerdigt worden ist, ist doch mit aller Sicherheit anzunehmen, daß die fast 90 Jahre später bezugte erweiterte Friedhofsanlage sich wirklich an jene erste „hinder Wöller ahm Dungenß Heusgen“ anlehnte. Die neue Nachricht spricht strenggenommen zuerst von einem wirklichen für die Gemeinde Essen-Steele angelegten Friedhof:

„Anno 1716 d. 7. Maji haben sich die Judenschafft zu Essen und Steel mit Jobst Diederich Kempgen nunc Steinman wegen leg- und prosequirung einer beständigen Mauer rings um deren bey dem Steinforten gelegenen sogenannten Juden-Kirchhoff wie auch das dabey jüngst belegte stückszen garten laut ao. 1714 d. 22. Martii aufgerichteten Notariats Scheins und krafft darüber am 21. April 1716 erteilten gnädigen Confirmation sich vereinbaret, und solche zu legen folgendergestalt verakkordiert und verabredet, daß nemlich Er Steinman das Fundament der Mauer längs den Weg nach dem radt- oder Knottenberg in die erde so tieff als nötig 3 fueß dick gegen den Berg so weit einer seithen die Mauer blos, anderer wieder den gemelten Kirchhoff zu liegen kommt 2 $\frac{1}{2}$ fuß . . .“

Dafür erlegen gen. Judenschafft ihm dann einmal für alle ohne die geringste weitere Zahlung die Summe von 128 rz. (zu 60 ft. eleyisch) in Raten von 2 × 43 und 42 rz.

Als Zeugen: Joannes Matthof, Jost Diederich Kempgen, Heinerus Rose. Seitens der Juden zeichnen: Cosmas Elias, Salomon Benjamin, Abraham Elias; hebräische Namen fehlen.

Wir wissen endlich, daß eben dieser Friedhof im Jahre 1766 vollständig belegt war, und die Essendischen Gemeinden zur Anlegung eines neuen im Hobescheider Siepen schreiten mußten. Auf diesen kommen wir im folgenden Kapitel zurück.

Aus dem zu Ende gehenden 17. Jahrhundert sind nur noch wenige Ereignisse zu vermerken. Das wichtigste war der Erlaß

¹⁾ Es sind: Abraham bar Jakob — Eljakim bar Chajim — Elieser bar Meir. Dies sind nicht kirchliche Namen der Kontrahenten, sondern eine Art Beglaubigung durch Vertrauenspersonen der Gemeinde (Dreimännerkollegium — bet din). Gütige Mitteilung des Herrn Rabbiners Dr. Ph. Bloch in Posen.

einer umfangreichen, 18 Paragraphen zählenden Judenordnung!) durch die Abtissin Bernhardine Sophie am 25. Januar 1695. Sie hatte weniger die Juden der Stadt, als die des Stifts im Auge, deren Rechtsverhältnisse noch immer ganz auf den Geleitsbriefen beruhten, und deren Zahl auch damals gerade zu steigen begann. Keine neuen Gesichtspunkte machen sich geltend, keine entscheidende Wendung in ihrer Lage wird darin eingeführt; nur das längst zur Übung Gewordene wird näher bestimmt und für die Folge festgelegt, und selten, kaum merklich, zwischen den Zeilen, ist auch der Wandel der Zeiten fühlbar. Da wir die Urkunde als ein zeitgeschichtliches Zeugnis ganz zum Abdruck bringen, so genügt es, hier einige Punkte herauszuheben, die besondere Beachtung verdienen. Die zur Begründung des Erlasses dienende Einführung zunächst ist gerade kein Ehrenzeugnis für die Juden des Fürstentums. Aber wir wissen auch schon, was von jenen immer wiederkehrenden Klagen über Eindringen fremder ungeleiteter Juden, übermäßigen Wucher und Einführen untüchtiger Waren zu halten ist; dieses waren Erscheinungen einer tiefer sitzenden Krankheit. Die Landesobrigkeit wendet sich natürlich gegen Juden, die sich ohne Geleitgeld in ihr Gebiet zu schmuggeln wagen, und bestimmt auch für fremde Juden, die Geschäfte halber zeitweilig im Stifte zu tun haben, eine Paßgebühr. Die einheimischen Juden mit regelrechtem Schutzbrief und ihre Angehörigen sind bei Reisen im eigenen Ländchen (!) wenigstens vom entehrenden Leibzoll befreit; ihre Waren müssen aber verzollt werden. Sie müssen sehr eingezogen leben, sich jeden Hochmuts und der Schmähung und Verachtung der christl.-katholischen Religion enthalten, die drei letzten Tage der Karwoche sich in ihre Häuser zurückziehen und im übrigen mit Christen nicht in einem Hause wohnen, noch christliche Dienftboten oder Ammen haben.

Der Hauptteil der Judenordnung ist natürlich den Erwerbsverhältnissen gewidmet. Liegende Güter ohne ausdrückliche Erlaubnis zu besitzen ist verboten; dagegen erfährt der reine Geldhandel zum ersten Male seine Ergänzung im Kleinhandel mit Juwelen, Früchten, Vieh und Wolle, mit der Einschränkung, daß kein offener Laden gehalten werden darf. — Die Pfandsetzer müssen in der Regel Eheleute, oder, wenn Einzelpersonen, bekannte Geschäftsleute sein; Ackergerät ist kein Pfandgegenstand; Annahme christlicher Schuldver-

¹⁾ Beilage XVI.

Schreibungen in Kauf oder als Zahlung (wegen der Vermutung zu hoher Zinsen) untersagt. Verdächtige Personen sollen von den Juden angehalten, Kirchengerräte den Beamten oder Pastoren ausgeliefert werden. Sind die Juden in gutem Glauben zu gestohlenen Gütern gekommen, so erhalten sie ihr Geld nur wieder, wenn sie den Pfandsezer namhaft machen; trifft sie ein Verschulden, so müssen sie außer der Strafe noch Verlust ihres Geldes gewärtigen.

Geld und Waren, die sie leihweise (bezw. auf Borg) ausgegeben, müssen als tüchtig befunden werden; die Summen dürfen nicht höher oder für längere Frist ausgeschrieben sein, als der Wirklichkeit entspricht, um den Zinsfuß zu verschleiern; auch in keiner Art Zinseszins herausgeschlagen werden, — alles Dinge, die den Juden denn doch wohl nicht immer ohne Grund nachgesagt wurden.

Um größere Schuldverschreibungen an Juden möglichst zu erschweren, soll jede jüdische Obligation über 10 r π notariell oder durch Vertrauenspersonen beglaubigt und in spätestens 3 Jahren eingelöst sein. Die Bücher sollen in deutscher Sprache und Schrift geführt werden; längstens nach 10 Jahren müssen die Juden und deren Nachwuchs dessen fähig sein.

Geldzins soll betragen bei Bardarlehen über 50 r π — 10%, bei Waren 6%; nur ältere (vor Erlaß der Ordnung) schwebende Schulden mögen noch mit dem Zinsfuß von 12% und mehr hingehen. — Über Leitzahlungen sollen Quittungen gegeben und die Pfänder nicht vor einem Jahre veräußert werden; auch ist bei mehr als 20 r π Wert eine gerichtliche Abschätzung erforderlich, bei geringerem — nur auf Verlangen des Schuldners; Vereinbarungen über Verfall der Pfänder sind unzulässig. — Beim Angebot von Silber oder Bruchgold muß solches der Landesfürstin zugewiesen werden; alles betrügerische Verfahren aber mit Münzen ist bei schwerer Leibesstrafe verboten. Wenn endlich bei Heiraten, Geburts- und Sterbefällen innerhalb 8 Tagen je 1 ggl. (sonst aber das Doppelte) zu zahlen war, so ist das zur Gewöhnung an die spätere allgemeine Bürgerpflicht, sich auf dem Gericht bezw. Standesamte einzufinden, ganz zweckmäßig gewesen. Wollte jemand dem Lande ganz den Rücken kehren, so sollte er seinen Geleitsbrief zurückgeben, und die uneingelösten Pfänder hinterlegen, doch war das wohl mehr guter Wille. Für alle nicht erwähnten Fälle sollten die vom heil.

Röm. Reich erlassenen Konstitutionen und Reichsabschiede maßgebend sein, deren entscheidenden Einfluß auf die fürstl. Essendische Ordnung wir besonders in den Bestimmungen über christliche und jüdische Obligationen nachweisen können.

Gerade damals errichtete die Stadt eine „Bank-Vernehmung“, deren „Ordnung“¹⁾ (veröffentlicht u. angenommen d. 18. Dez. 1698) sich in manchen Punkten mit entsprechenden Bestimmungen der Judenordnungen berührt. Schon früh hatte die Kirche die bekannten montes pietatis gegründet; auch die weltlicherseits nach und nach eröffneten und in städtischer Verwaltung bezw. Oberaufsicht stehenden Pfandleihanstalten sollten dem Bürger ermöglichen, kleinere Darlehen auf eben entbehrliche Wertgegenstände und für kürzere Fristen gegen kleinen Zins jederzeit zu erhalten. Der Bankhalter durfte von Minderbegüterten nur 5% Zinsen nehmen; mußte genau Buch führen und signierte Zettel ausgeben, konnte nach einem halben Jahr die Pfänder öffentlich verkaufen, mußte den reinen Mehrerlös abliefern (oder niederlegen), mußte Kinder, Verschwender u. s. w. abweisen; sich vor gestohlenen Pfändern hüten. Zweifellos taten die Pfandleihen dem Pfand- und Geldhandel der Juden einigen Abbruch, und sie sollten es tun. Um so eher konnten diese darauf dringen, daß die drückenden Fesseln ihres Erwerbslebens endlich gelockert und ihnen die Wege zu den übrigen Berufen allmählich freigegeben würden.

8. Zunahme der jüdischen Niederlassungen besonders im Stift. Mandate und Eingaben. Der Friedhof im Hovescheider Stepen. Die neue Zeit.

Am 19. Juni 1727 ließ die Äbtissin Franziska Christine ein großes Protokollbuch für alle ihre Juden betreffenden Regierungshandlungen anlegen²⁾, vorzüglich, um die auszugehenden Geleitsbriefe darin niederzulegen. Daneben wuchs es sich zu einem vollständigen Personenstandsregister aus, insofern regelmäßig auch die Sterbefälle, gelegentlich auch die Hochzeiten darin vermerkt wurden. Da die Namen, Zahlen u. ä. die größte Sorgfalt verraten, so ist die Handschrift schon für sich ein Knochengeriüst der Geschichte der Juden in den letzten 75 Jahren des Stifts, das eben nur noch mit Fleisch und Blut bekleidet zu werden braucht.

¹⁾ R.-A.

²⁾ Düff. St.-A.

Die Hauptgemeinde war und blieb zwar Essen; aber Steele gab ihr nur sehr wenig nach. In religiöser Hinsicht fühlten sie sich wohl nur als eine Gemeinde (denken wir nur an den gemeinsamen Friedhof), in mancher andern aber ging doch jede ihren eigenen Weg. Entsprechend dem gespannten Verhältnis zwischen Abtissin und Stadt Essen, fühlten sich die Juden hier selbst auch nur mittelbar und ziemlich lose abhängig von der Fürstin; ganz unmittelbar unterstanden ihrer Oberhoheit dagegen die Juden in Steele und in sonstigen Orten des Stifts. Diesen gelten auch in erster Linie die Mandate, Befehle, Maßnahmen der Fürstl Regierung; in Essen sorgte, abgesehen von außerordentlichen Fällen und der als Regal geschützten Begleitung, der regierende Bürgermeister und Rat für das Nötige.

Wie gesagt, ist es nicht mehr Steele allein, wo die Landesfürstin ihre Schutzjuden ansetzt; in allen namhafteren Plätzen des Stifts, auch in den zerstreuten Herrschaften treten sie fortan immer zahlreicher auf. So in Dorstfeld und Huckarde (beide bei Dortmund), in Breisig am Rhein, aber auch in Vorbeck, der Nebenresidenz der Fürstin; (nicht dagegen in Stoppenberg und Nellinghausen). Es konnte nicht unbekannt bleiben, daß die Fürstinnen der Ansetzung neuer Juden in ihrem Gebiete besondere Schwierigkeiten nicht bereitete, und andererseits dieses Land selbst durch glückliches Zusammentreffen von mancherlei Umständen seinen Bewohnern bei einigem Fleiß ein auskömmliches Dasein sicherte. Freilich mußte vor allem mit dem natürlichen Zuwachs der Gemeinde gerechnet werden, und es war elterliche und obrigkeitliche Sorge zugleich, wie der am besten unterzubringen war. Wir wollen es nur gestehen, daß hierbei rein menschliche Gefühle oft mit recht engherzigen Erwägungen im Streit lagen, und letztere die Maßnahmen der Machthaber noch lange beherrschten. Gibt es auch kein direktes Verbot, daß die jüngeren Kinder, wenn volljährig, nicht im Lande bleiben und Familien gründen durften; in Wirklichkeit war dies der Sachverhalt. Man führte den herangewachsenen Sohn in sein eigenes Geleit mit ein, und brauchte für ihn, so lange er die gleich miterwähnte zukünftige Gattin noch nicht heimgeführt, nur das halbe Geleitsgelt zu zahlen; oder man bat um Geleit für einen Schwiegersohn, den man für die Tochter gewonnen, und dem die Heirat mit der Erbtöchter das Geleit erwirkte. Wir wollen nicht sagen, daß die

jüngeren Kinder nach ihrer Mündigkeit gar nicht im Bande bleiben konnten; ein vollgültiges Geleit bekamen sie aber nicht, es sei denn, daß sie sich durch besondere Gewandtheit früher, als ältere Geschwister selbständig machten und verheirateten; sonst blieben sie im Hause halb und halb wie Angestellte, Untergebene, zu allen Rechtsgechäften unfähig, oder — sie suchten in der Fremde ihr Glück. Und dies mit gutem Grund; denn nur eine Gnade, kein Rechtstitel war es, daß auch nur der eine Sohn (wenngleich in regelmäßiger Übung) Geleit erhielt.

Dazu kam, daß in Essen selbst noch mit den städtischen Behörden sehr zu rechnen war. Sie gehen von eigenen Erwägungen aus, ihnen scheint der Nutzen zahlreicher jüdischer Familien sehr zweifelhaft, und freilich das große Einkaufsgeld, „Für die Gnad“ genannt (1727 20 Pistolen, dann 100 Rthl. für jeden einzelnen betragend), floß in die fürstliche Kentei. Was sollte sie veranlassen, Niederlassungen in der Stadt zu erleichtern? Für die Abgaben war ein bestimmter Satz nicht durchzuführen, die Verhältnisse (Erwerb, Familie) machten sich geltend, und so schwanken sie denn zwischen 9 und 2 Thlr. 20 St. Erst ganz spät, gegen Ende des Jahrhunderts erhob die Stadt selbst auch ein Einkaufsgeld, Recognition genannt, (1796: 50 rz), besonders wenn jemand mit neuem fürstlichen Geleit durchaus in die Stadt zu kommen strebte, und wenn er auch gleichsam als Zwischenstufe längere Zeit in der Burg gewohnt hatte, wie in einem noch zu meldenden Falle. Waren dann die Bitten gar zu dringend, dann sah die Stadt nicht ein, was ihre Gnade weniger wert sein solle, als die fürstliche, und ließ sie sich entsprechend bezahlen. Ein kleines Vermögen nach damaligen Begriffen mußte dann schon geopfert werden.

Als der fürstlich Essendische Schreiber auf das erste Blatt des großen Protokollbuchs eine „Formula Judenglaydts“ mit vielen Schnörkeln setzte, benutzte er offenbar eine ziemlich veraltete Vorlage. Es gibt da einen Satz: „Daße ihnen gestohlene Waaren von verdächtigen persohnen auf guten Glauben verseret und verkaufet, sollen sie dieselben wider Erlegung ihres ausgelegten Geldts den eigentümern auf vergangenen genugsamen Berveis, da es gestohlene güter sint, folgen lassen, und dahingegen ihnen den Verkaufern und Zubringern nahmhafft machen,“ der zeilenweise unterstrichen ist, und am Rande die Bemerkung trägt: bleibt künftig

fort. Als die Fortführung des Buches unter der Regierung Ihrer Königl. Hoheit der Maria Kunigunda vermerkt wird (Seite 53a, im J. 1776) fehlt er denn auch. Zugleich hat sich schon seit einigen Jahrzehnten die Übung herausgebildet, daß nicht allein einzelnen Familien die Neuanfiedlung durch besonderen Schutzbrief gewährt wird, sondern die einmal ansässige Judenschaft in Essen, bezw. in Steele, auch in Huckarde und Dorfsfeld gemeinsame Schutzbriefe in entsprechender Weise zuerst auf 7, dann regelmäßig auf 14 Jahre erhält. War diese Zeit abgelaufen, dann macht die betreffende Judenschaft eine Eingabe an die Regierung; es erfolgt höchste Entschliegung, neue Ausstellung der Urkunde mit Anführung sämtlicher Namen und Aushändigung gegen die Gebühren.

Aber dieses waren nicht die einzigen Regierungsjorgen, die die Juden den Fürstinnen bereiteten; es gab deren noch manche und recht lästige. Zunächst mußte noch einmal der Zinsfuß genau festgesetzt werden. Der Erlass der Franziska Christine vom 11. Mai 1748 bestimmt¹⁾, daß von Geld oder Waren bei größeren oder kleineren Summen nie mehr über 6 % Zinsen gefordert werden dürfe, und die Verordnung wird von der Kanzel herab verkündet, in Essen und im Stift an die Kirchentüren geheftet; ja, die letzten Geleitsbriefe beziehen sich darauf, wie auf einen Nachtrag zur Ordnung von 1695. Dennoch muß es im Stift noch ganz gut zu leben gewesen sein, besonders wenn man das feindselige Verhalten der benachbarten Regierungen, sowohl der jülich-bergischen, als der märkischen (also Preußens) dagegen hielt. So haben wir folgende Nachricht²⁾ vom 1. April 1757: Buchumbische Juden supplicieren, daß bey denen Kriegstrouben sich nachr Steel begeben dorften. Resolutum in consilio eodem, daß Supplicanten in die statt steel ziehen, ihr erforderliches Brotkorn aber mitbringen und diesem nächst die Erlaubnisgelder ihnen bekannt gemacht werden sollen.³⁾ Die Ausgenommenen sind Arndt und Mendel Markus.

Mehr und mehr hatten die Juden im Stift (aber auch in Essen selbst) den Viehhandel im Lande an sich gezogen⁴⁾; daneben blühte das Metzgergewerbe. Gerade zu solchen Gewerben gehörten aber viel Knechte, und wenn junge Leute, die noch lange nicht

¹⁾ Beilage Nr. XVII.

²⁾ Protokollbuch.

³⁾ Vergl. Berger, Der alte Sartort, S. 44.

hoffen konnten, die hohen Geleitsgebühren zu erschwingen, bei glücklicheren Glaubensgenossen in Dienst traten und jahraus, jahrein für sie Vieh ankauften und wieder verkauften, so entwickelte sich bald eine Art Kompagniegeschäft daraus, und Herren und „Knechte“ fanden ihre Rechnung. Auf die Dauer blieben diese verkappten Kaufleute nicht unentdeckt, und es hagelte Verbote wegen der zu vielen Knechte. Ganz abgesehen davon, daß sie oft ganz unliebsame Bekanntschaft mit Flurschützen, Frohnen und Führern machten, und oft genug, wenn sie unvermerkt gar über die blau-gelben Pfähle hinausgegangen, erst um viele Bagen erleichtert nach schmählicher Karzerhaft und geschunden heimkamen. (Klage vom Februar 1760.)¹⁾

Leise, fast unmerklich legte die Zähigkeit der Juden, legten richtiger die Vorwehen einer neuen Zeit Bresche in die dicken Scheidewände zwischen christlichen und jüdischen Bürgern. Es war, als wenn die Sonne die Schneedecke eben zum Schmelzen bringen wollte; kein Wunder, daß das junge Grün nur wartete, bis die trüben Rinnale sich verlaufen, und Schlamm und Schmutz aufgesogen waren. Gründlichen Schlamm wühlte damals, im Jahre 1763 gerade wieder eine Klage der Wül- und Kaufgilde zu Steele auf, womit der vor 80 Jahren in Essen ausgetragene Streit eine neue Auflage erfuhr. Diesmal haben die Juden es gewagt (und sie bestreiten die Tatsachen nicht), dort Tabak, hier Kannefas, dort der Frau Bürgermeisterin Rattun, hier der Schulmeisterin ein Halstuch aufzudrängen, alles „um den halben profit“, und kein Verbot, kein Konfiszieren half dagegen. „Und dabei,“ fahren sie in der ausführlichen Eingabe fort²⁾ „ist es doch offenkundig, daß sie nicht mit Maß, Gewicht und Elle Kaufmannsgüter verkaufen dürfen, sondern sich mit Umschlagung alten Kupfers, Zinn, alter Kleidung, Kapfen u. dergl. zur Kaufgilde nicht einschlagenden Waren zu begnügen, absonsten auch ihre Hantierung in Pferdehandel und Viehschlachten zu setzen.“ Wir wollen auch die drei Gründe nicht unterdrücken, warum die Gilde ihnen größere Freiheiten verwehrt wissen will: Weil a) „ein Christ gegen einen Juden darum nicht bestehen kann, weil ein Jud so wohl in Einkauf als Auskaufung der Waren solche practiquen und heimlichen Zusuhb hat, deren ein ehrlicher Kaufmann und Christ sich zu gebrauchen ein Gewissen macht.

¹⁾ Dülff. St.-A.

²⁾ Dülff. St.-A.

h) lebend in Steele verschiedene kleine Winkelger, wovon sich viele Leute kümmerlich unterhalten; würde nun denen Juden ein freyer Handel erlaubt, so wären alle diese Leute auf einmal zu Grunde gerichtet und am Bettelstab gebracht. Da doch e) Ein Jud durch mannigfaltige Wege einen zum Amte und Kaufgilde nicht gehörigen Handel und Wandel treiben und sein Brodt genugsam haben kann.“

Die Juden verfehlten nicht, eine Gegenchrift aufzusetzen. Daß sie es wagen, recht zuversichtlich zu reden, deutet auf den Umschwung der Zeiten. Nach energischer Klage über so ungerechte Angriffe hoffen sie um so mehr auf Abweisung der Bittsteller, „als bejagte Judenschaft bekannter Maßen alle und jede so Bürger- als schwere Kriegslast, wie dieselbe auch Namen haben möge, jederzeit nicht allein ohnweigerlich und schuldigt mitgetragen haben, sondern auch nach Hochf. Gn. Verordnung nunmehr alle 7 Jahr ihr Schutzgeleit sehr teuer bezahlen müssen, mithin nicht abzusehen ist, warumb mehrgen. Judenschaft gleich denen Bürgern nicht privilegiis civitatis mitgaudieren mögen.“ Unterschrift: Sämtliche Schutzjuden zu Steel. — Also nichts Beringeres verlangen sie, als Mitgenuß der strenggehüteten Gildenvorrechte, als ob sie nicht gewußt hätten, daß sie damit kein Glück haben würden. Nicht umsonst hatte sich die Gilde auf die von Anna Salome am 30. Mai 1683 erteilte, von Bernhardine Sophie bestätigte Ordnung der Gilde und Zunft¹⁾ (zumal § 10 und 12) berufen; auch Franziska Christine konnte an dieser Schranke nicht rütteln lassen. Sie beschied die Körperschaft am 7. September 63 dahin, daß, was in Recht und Billigkeit gegründet ist, angewiesen werden würde. Die Judenschaft dagegen wird unterm 12. Oktober angewiesen, sich aller den Privilegien zuwider seienden öffentlichen und Schleichhandels bei Strafe zu enthalten. Viel genügt hat dieses Verbot nicht.

Im Jahre 1766 findet die Fürstin eine alte, sonst unbekante Verordnung heraus, wonach jeder Steeltische Jude jährlich einen Hut Zucker à 3 Pfd. an die Rentei zu liefern habe. So wäre von 1727—52 auch geschähen, seit 1752 aber wären die Juden im Rückstande damit. Auf Vorhalten mußten diese natürlich nichts von der Verpflichtung, der Landesherrin das Leben zu versüßen. Selbst die Herren Räte meinten, da sie als meist neubegleitete Juden wirklich ohne Kenntnis von der Auflage gewesen

¹⁾ Gff. Beitr. XIII, 97 ff.

sein mögen, solle man eine Ablösung von 30—25 Egl. für den ganzen Rückstand verlangen und fortan wieder den Gut Zucker fordern. Die Äbtissin bestimmt aber anders¹⁾: „Nachdem Ihre Hochf. Gn. auf unterthänigstes Supplicieren der Steelischen Juden und von Euch gehorsambst erstatteten Bericht gnädigst resolvirt haben, daß jeder begladeter Jude daselbst in Zukunft nebst den Tribut-Geldern alljährlich einen Gut Zucker à 3 pfund zu Höchstdero Renthey liefern, in Ansehung des Rückstandes aber ab anno 1752 bis anhehin die gesambte der Zeit begladete dorthige Judenschaft nur zwey Hütthe Zucker von nemlichem Gewicht für jedes restirende Jahr abzuführen soll, als bleibt solches mit dem Gn. Auftrag ohnverhalten, gestalten dieselbe hirzu sorderjambst anzuweisen auch darob Höchstdero Renthmeistern zu seiner Nachricht Act zu geben. Schloß Borbeck d. 28. Juli 1766. Franziska Christine.“

In den nächsten Jahren müssen die Juden immer wieder ermahnt werden, fremden (ungeleiteten) Juden keine Unterkunft zu gewähren — einmal wird auch ein Rabbiner aus Steele ausgewiesen — und die vielen Knechte bis auf einen abzuschaffen, damit sie nicht mit gestärkter Hand herausbefördert werden (1760 bis 1785)²⁾. Wir kennen diese „Knechte“ schon und wissen, was es mit ihnen auf sich hat. Was man den Juden nicht offen zugestand, dafür suchten sie Schleichwege, und es war oft schwer, ihnen beizukommen.

Es war aber auch dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen. In den 80er Jahren hatte die Äbtissin (seit 1775 regierte als letzte Maria Kunigunde) mehrere ausländische Juden unter neuem Geleit ins Stift gesetzt, und sogleich sehen sich die Eingeseffenen für sich und ihre erwachsenen Söhne bedroht. Wie armjelig muß doch bei alledem ihre Existenz gewesen sein, wenn sie angesichts einiger Renaufnahmen sogleich für ihr Brot und für die Zukunft ihrer Familien zittern. Sie führen (im Mai 1787) bewegliche Klage³⁾: Die Zahl der begleiteten Juden sei so groß, daß selbe den ohnehin kleinen Handel um vieles verringert hat, so daß sie für sich und ihre Kinder wenig Aussicht haben, in hiesigem Hochstift Nahrung zu finden und ihre „ausgewachsenen“

¹⁾ Dülff. St.-A.

²⁾ Das.

³⁾ Das.

Kinder zu versorgen, zumal diese im Süllich-Bergischen und Preußischen nicht in Geleit genommen, sondern an ihre Obrigkeit zurückgeschickt würden. Sie bitter also: „Diese Höchste Gnade unsern vielen Kindern vorzubehalten.“

Der Bericht an serenissima princeps verkennt nicht, daß zwei Erwägungen die Bittschrift unterstützten: Einmal wäre wohl eine Vermehrung des ordentlichen Handels dem gemeinen Wesen zum wahren Nutzen; der jetzige Vieh- und Klein- (besser Schleich-) Handel tue dagegen dem Bürger und Landmann eher Abbruch. Misßdenn aber verdienten die Landesinder den Vorzug, und die Feindseligkeit der Nachbarstaaten sei wahr, wo sonst in der Stadt Steel so viele aus dem Märkischen Vertriebene sich nicht aufhalten würden. Dennoch dürfe die Fürstin sich nicht die Hände binden, sondern in der Erwiderung zu erkennen geben, „daß dieselbe bei sich ergebendem Fall auf ihre Vorstellung die billige Rücksicht zu nehmen gnädigst geruhen werde“.

Dem Andringen einer neuen Zeit machte noch weniger und widerstrebender, als die Fürstin, die Stadt Essen Zugeständnisse, sofern es die Juden betraf. Ihre Zahl wird künstlich niedrig gehalten; man freut sich zwar ihres Bürgerinnß — so feiern sie am 25. Juni 1730 mit der übrigen Bevölkerung das Fest der Übergabe der Augsburger Konfession¹⁾ — aber rechtlich bleibt alles beim alten. Wie rückständig mutet die Nachschrift des Rentmeisters zur Stadtrechnung von 1762/63 nach Aufführung der 7 besteuerten Juden an: „Ein fremder Jude muß, wann er in die Stadt kommt, für Geleit geben 2 ft., welches die Hr. Bürgermeistern selbst empfangen lassen.“ Erst 1777 stehen 12, später bis zu 17 Juden in den städtischen Listen; daß aber der Cerberus Abneigung noch immer das Stadttor bewachte, sollte im Jahre 1791 Lehser Joseph erfahren.

Bevor wir seinen Handel mit der Stadt erzählen, sei noch bemerkt, daß zweimal Schulmeister der Essener jüdischen Gemeinde aus jener Zeit vermerkt werden: Benjamin Breslauer, der längere Jahre hindurch gewirkt haben mag und am 26. November 1763 gestorben ist. Bei Verabfolgung des Sterbegeleits befehlt die Fürstin, „Führern und Frohnen, dabey alle etwan zu besorgende Insolentien zu verhüten.“ Leider waren Begräbnisse von Juden

¹⁾ Kunde, Geschichte der Stadt Essen. S. 168.

noch lange der Anlaß zu Ausschreitungen des Pöbels. 1790/91 erscheint dann ein Schulmeister Simon Moyses, der aber schon im folgenden Jahre starb.

Ein neuer Begräbnisplatz für die beiden Gemeinden Essen und Steele wurde damals mit Genehmigung der Fürstin im Hovescheider Siepen erworben. Wir haben noch den Kaufvertrag¹⁾ vom 2. Oktober 1766, wir kennen die Besetzung des Gerichts, die Vertreter der Huttroper Bauerschaft, wie auch der Juden und alle genaueren Vereinbarungen. Aber was wichtiger ist: dieser Friedhof, bis 1830 in Benutzung gewesen, berührt heute die so mächtig hinausgerückte Grenze der aufstrebenden Großstadt und ist, vereinst in einsamer, öder Gegend gelegen, heute der einzige ins Auge fallende Zeuge und Überrest der alten fürstlich-Essendischen Judenthümer. Mit Recht umgibt gegenwärtig die Synagogen-Gemeinde Steele in Gemeinschaft mit der von Essen das Gräberfeld, das nur noch wenige deutlich erkennbare Hügel, dagegen zahlreiche Grabsteine mit verwitterten Inschriften aufweist, mit einer lebenden Hecke.

Noch ein letztes Mal spielen sich gegen Ende des Jahrhunderts Verhandlungen wegen Aufnahme eines Juden in die Stadt ab, die man fast tragikomisch nennen könnte, obwohl es dem Bittsteller Peyser Joseph traurig-ernst dabei zu Mute gewesen sein mag. Er hatte 1789 um fürstl. Geleit nachgesucht und es auch erhalten, nachdem er jahrelang in Steele „Knecht“ bei Moyses gewesen, dann ein Kompagniegeschäft mit Herz Isaac in Essen angefangen und am 3. Februar 1791 nach vorläufiger Übersiedlung nach hier durch Eingabe die Erlaubnis, in der Stadt zu wohnen, nachgesucht. Sie wird rundweg verweigert. (10. Februar 1791.)²⁾ Was war zu tun? Er hat sich unterdessen verheiratet und hat ein Kind; aber er muß zu dem armen Juden Jacob ziehen, hat Angelegenheiten in dessen kleinem Häuschen, zumal Jacob selbst „mit vielen Kindern überfallen ist“, kann seinen Gesellschaftshandel nur schlecht führen, wäre aber ganz verzweifelt, wenn er etwa von Essen fortziehen müßte. Dies alles legt er in einer neuen Eingabe (Untertänige flehentliche Bittschrift und Anerbieten) nieder, betont, daß er den andern Juden, die meist im Stifte Handel treiben, keinen Abbruch tun würde, und beruft sich auf seinen guten Ucu-

¹⁾ Beilage Nr. XVIII.

²⁾ Altan „Joseph Peyser“ im R. A.

mund; macht aber zugleich das verlockende Anerbieten, 100 r. „Recognition“ und dann alle Abgaben, wie die übrigen, an die Stadt zu zahlen (24. Januar 1793). Er bewirkt so viel, daß vermerkt wird: soll zuvörderst die vorige Verordnung nachgesehen werden. Das ist aber am 20. Juni noch nicht geschehen; da bittet er zum dritten Male um günstigen Bescheid, und schiebt sein Mißgeschick auf die ihm so sehr, doch ohne Ursach verfeindete hiesige Judenschaft. Wer weiß, wie lange er noch hätte warten können, wenn nicht eine Geldverlegenheit der Stadt seine Rettung geworden wäre. Man hat von der Judenschaft 50 r. geborgt (1791) und soll sie jetzt abzahlen; und man muß Geld zum Einkauf von Korn vorschießen, wozu 200 r. nötig — Leiser Joseph muß dafür aufkommen; mit 250 r. (eine unerhört hohe Summe) erkaufte er sich den Einzug in die Stadt; den 5. Februar 1795. Die Stadtrechnung vom nächsten Jahre 1795/96 vermerkt, daß wirklich davon die Judenschaft ihre Obligation bezahlt bekommen habe; ebenso daß für 94½ franzöf. Saubthaler Korn für die Armen ausgegeben worden, was mit Agio 182 r. 49½ st. mache; daher ist der Überschuß von Leisers Einkaufsgeld nur noch mit 17 r. 10½ st. zu verrechnen. In einem besseren Jahre, 1797 zahlt ein Leiser Abraam nur 50 r. als Recognition.

Kam die Erneuerung des Schutzbriefes der gesamten Judenschaft insbesondere Essens in Frage, dann mußte eine gewaltige Geldsumme bereit sein, um sich wieder einmal für 14 Jahre loszukaufen. So heißt es im großen Protokollbuch vom 20. Sept. 1776: Die Juden müssen 1000 r. sogleich und dann noch nächstes Jahr (1777 begann erst dies Geleit) 200 r. zahlen; nur der 70jährige Philip Abraham braucht nicht zu zahlen. Es werden in diesem Briefe genannt: Philip Abraham in der Burg, Abraham Isack, Benjamin Moyses, Samjon Joel, Gottschalk Moyses, Philip Abraham Neuhaus, Jacob Levi, Natan Joel, Isack Moyses, Joseph Philip und Cosman Isack. Am 20. April 1791 wird die Essener Judenschaft zum letzten Male von der Äbtissin begleitet; sie muß „in Gefolg gn. Entschließung d. d. Coblenz, 15. April cr.“ 1100 r. für die Gnade und dann 6 r. 40 st. zum jährlichen Tribut zahlen. Aufgeführt sind:

Philip Abraham
Benjamin Moyses

Isack Moyses
Wittibe Abraham

Gottschalk Moyses
 Samjon Joel
 Joseph Philipp
 Salomon Abraham
 Natan Joel

Cosman Jaac
 Gebrüder Philipps
 Leejer Joseph
 Herz Jaac.

Als die nächste, überhaupt letzte Begleitung geschieht, ist Essen bereits preussisch; König Friedrich Wilhelm III. stellt den Brief¹⁾ noch einmal am 26. September 1805 19 Essener Juden aus.

Noch immer kommen daneben Einzelaufnahmen vor; die letzte vielleicht wird unterm 21. April 1789 Heiman Abraham zu Steele für 7 Jahre gewährt²⁾; und er kann noch immer schwarz auf weiß lesen, was sich wahrscheinlich schon damals recht altertümlich und vom wirklichen Leben überholt anhörte: daß er wohnen, wandeln, gehn und stehn könne, seine Pfennige ausleihen, seine Pfänder umschlagen dürfe, den Erlaß vom 11. Mai 48 beachten, neben anderer religiöser Freiheit auch der eigenen Schule sich bedienen dürfe, doch so, daß er sich eingezogen halte und den Christen kein Argerniß gebe. — Und wie nach Steele, so erteilt die Äbtissin bis ganz zuletzt, bis zur Säkularisation des Stifts, dem Endziel unserer Darstellung, ihre Freibriefe auch weiter nach Dorstfeld und Huckarde, sowie nach Breisig und Borbeck. Als diese Flecken preussisch wurden, werden besonders die beiden erstgenannten ihre einst Essensischen Juden vornehmlich nach Dortmund, vielleicht auch nach anderen Orten unseres Bezirkes abgegeben haben.

9. Ausblick und Schluß.

Wir haben eine lange Wanderung zurückgelegt, über 500 Jahre an uns vorüberziehen lassen, und da es in unserm Plane liegt, dem Jahrhundert von 1803 bis heute eine besondere Darstellung zu widmen, nur noch wenig hinzuzufügen. Wohl zählen die vorgeschriebenen Ereignisse nicht zu den weltgeschichtlich bedeutsamen, noch die Persönlichkeiten zu den überragend großen; viel eher tragen sie, wie fast alle berührten Dinge und Verhältnisse den Charakter einer gewissen Kleinheit an sich. Aber sie spiegeln doch Größeres wieder, eröffnen uns Fernsichten in das mächtige Weltgetriebe

¹⁾ Beilage XIX.; Abschrift im Besitz des Stadtverordneten und Gemeindevorstehers Herrn Jaac Hirschland.

²⁾ Im Besitz eines seiner Nachkommen, des Herrn Rentners Salomon Heymann in Essen.

draußen, tiefe Einblicke ins Gewoge menschlicher Leidenschaften und Strebungen. Wem in der Geschichte mehr hieran, denn an Haupt- und Staatsaktionen gelegen ist, kommt auf seine Rechnung. Hier die Fürstin des Heil. Röm. Reichs, mit dem Hermelin der Landeshoheit angetan, dort die Bürgermeister und Ratsherren in nicht geringerem Schmutz ihres stolzen Unabhängigkeitsgefühls; dazwischen der Jude, der Ausgestoßene der mittelalterlichen Welt, um den der Zank und Streit unbarmherzig hin und her tobt. Dies merkwürdige Bild prägt sich vielleicht auch dem flüchtigen Leser ein. Und merkwürdig: es sind kaum mehr als Typen, all die Mächtigen, die dort handeln und die Gedrückten, die hier leiden; sie bleiben in diesen ihren Rollen sich immer gleich, ob auch die Namen und die Zeiten wechseln. Sie treten uns hier weniger als Menschen von Fleisch und Blut entgegen, weder jene Fürstinnen und Ratsherren, noch diese Juden, sondern wie verummumt in das ihnen von der Geschichte verliehene Kostüm. Ein Elia wird von der jüdischen Sage verklärt; hier ist er ein gewöhnlicher Geldverleiher. Selten verfeucht ein herzerfrischender, menschlicher Zug die kalte Fremdheit und das tödliche Mißtrauen, das zwischen den Parteien unheilvoll gelagert erscheint, und Jahrhunderte sind nötig, die künstlichen Wälle religiöser und nationaler Mißverständnisse und Vorurteile abzutragen, und der Gerechtigkeit und Liebe die endliche Siegesbahn zu ebnen. Klingt es nicht auch aus diesen Blättern: Denn 1000 Jahre sind vor Dir, wie der gestrige Tag, oder wie eine Nachtwache, wann sie vorüber ist? (Psaln 90, 4.)

Aber mehr noch, als nach dem Dichterwort zum Weltgericht, wird uns hier die Geschichte zur Weltverföhnerin. Sie lehrt uns Zustände und Geschehnisse als Ursachen und Wirkungen, aus Anstößen und Entwicklungsgesetzen verstehen und begreifen, und darum nicht mehr zu verdammen. Sie mahnt die Parteien beiderseits, wenn sie immer wieder mit Vorwürfen bei der Hand sein wollen, an die besonnenen Worte v. Döllingers oder seines dem gleichen Leitfaden huldigenden Gesinnungsgenossen Anatole Leroy-Beaulieu¹⁾: Mögen jene gleich nicht unwahr sein, so sind sie dennoch ungerecht!

In diesem Geiste ist es uns eine Freude, mit einem Ausblick auf das letztverfloßene Jahrhundert zu schließen. Nicht die erste kurze preußische, sondern die französische Zeit brachte den Um-

¹⁾ Israel chez les nations, deutsch von Vincenti. Wien 1893.

führung herbei. Als Napoleon den Rheinbund begründete (12. Juli 1806), Essen als zu Cleve gehörig einzog und Joachim Murat zumies, es auch nach dem Tilfiter Frieden urkundlich erhalten hatte (7. und 9. Juli 1807), da waren auch die Juden über Nacht — französische Bürger geworden. Damals erfüllte sie ein nie gekanntes Glück und Hochgefühl^{*)}; man errichtet zum erstenmale einen „Tempel“, also eine größere Synagoge, übrigens auf dem gleichen Platze, auf welchem die jetzige erbaut ist, und am 26. Febr. 1808 vollziehen der Oberrabbiner Löb Axon und der hiesige Schullehrer Isaac Mannzer die feierliche Einweihung unter Teilnahme der ganzen Bevölkerung. Aber am 11. März 1812 hat auch Friedrich Wilhelm III. in einem Edikte die Juden Preußens als Bürger erklärt, und somit auch jenem letzten Schugbrief für Essener Juden (von 1805) die Bedeutung entzogen. 1848 lautet § 11 der Verfassung: Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Teilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft; ein gleicher Artikel geht 1869 in die Verfassung des Norddeutschen Bundes, 1871 in die des Deutschen Reiches über.

Die Gemeinde entwickelt sich unter Preußens Szepter friedvoll und stetig, sie fühlt sich getragen vom Wohlwollen der Bürger nur als Religionsgemeinschaft, und nimmt mit allen Kräften am gedeihlichen Ausbau von Stadt und Vaterland teil. Fast ein Jahrhundert nach der Weihe jenes Tempels aus der Franzosenzeit kann sie jetzt, seit 1894 zum Rabbinatsitz erhoben, und da ihre Seelenzahl die 2000 überschritten, den Plan verwirklichen, ein neues, der Bedeutung der Gemeinde entsprechendes Gotteshaus auf der hierfür erworbenen alten Glashoff'schen Besizung in besonders bevorzugter Lage (am Steeler Tor) zu errichten.

Die Stadt endlich machte manche Unbill alter Zeiten in eigenartig schöner Weise wett. Während sie den alten „Judenhof“ in völlige Vergessenheit geraten ließ, benannte sie (1902) eine Straße in ihrem Weichbild „bis in die ewigen Tage“ nach dem letzten, hochverdienten jüdischen Lehrer und Prediger der Gemeinde, nach Moses Blumenfeld.

^{*)} Vergl. die im Druck (bei G. D. Baedeker) erschienene Einweihungsrede des Schullehrers Isaac Mannzer (1808).

Beilage I.

**Schutzbrief der Äbtissin Elisabeth von Nassau für Salemon
und Vewe. 1409. Aug. 2.**

Wy Elizabeth van Nassouwe, ebdisse by der tyd van godes genaden der werthliken kerke des stichtes to Essende, bekennen und betugen overmits dussen openen breve vor uns und vor al unse nakomelinge, dat wy hebt entfangen und entfaet in dussen breyve Salemon den joden, Nattanes sone des joden, und Lewen den joden und ere wyve und ere gesinde, de in eren brode synd, to unsen joden myd uns to wonende in unser stat to Essende achte jar langh na dusseme dage gyffte dusses breyves, und wy salen sey vorantwarden und vordegedingen gelick unsen gebrodeden knechten up allen steden. war on des to donde ys, na unss. macht, und sy mogen ere gelt ut doyn to eren besten nut to eren willen up allerley pande, utgesecht tobrokene keliehe und blodige cledere; und de pande, de en werdet gesat, de mogen sy halden eyn jar, und so mogen sey dan de pande vorkopen ut eyner hant in de anderen und ere gelt dar an zoyken und nemen. Und sey solen narwesen to behaldene up er pande, dan en dey jemand aff to zwerene sy. Vortmer so en sal men de vorss. joden nyrgen mede overtugen dan myd twen umbesprokenen joden und myd twen umbesprokenen kersten. Vortmer wertzake dat dey vorss. joden solden jemande eyde doen, der en solen sey by nyrgen doen dan vor uns und vor unsem rade. Und den eyd solen sey zweren also, dat em god also helpe und syn e. dar solen sey mede quit wesen. Vortmer wertzake, dat dey vorss. joden jenigen broke breken. den sey to rechte beteren solden, den solen sey beteren myd eyne guden zwaren rinsschen guldene, dar solen sey mede quit wesen, utgesecht hals und hand. Vortmer so en dorven sey vorss. joden neymande nyrgen to rechte stan dan vor uns und unsem rade. Vortmer weret dat dusser vorss. joden ofte oirs gesyndes welich storven, den mogen sey voeren, war dat sey wilt, umbesat und umbekummert. Were ock dat dusse vorss. joden ofte er jenich van uns varen walden in eyn ander land effte stichte bynnen dusser vorss. tyd, so solen sey ere pande up-

beyden und halden sey darna eyn verdel jars, und so sale wy sey dan myd erme gude geleyden ut unsem lande und stichte umbesat und umbekummert. Unde wert oick sake dat myn ghenedighe vrowe der vorss. joden hyr nicht langer hebben ene will, dat sal en myn ghenadighe vrowe eyn jar to vorens segghen. Vortmer wertzake, dat dusser vorss. joden jemand icht schuldich were in unsem lande und stichte, des sey nicht gemanen enkunden, dar sale wy on helpen na unser macht, dat sey betalt werden. Vortmer wertzake, dat enich gerochte offte clockenslach gevelle in unser stad und stichte, so en dorven de vorss. joden nicht vorder volgen dan vor de porten. Und ume dusser vryheit willen, so salen uns de vorss. joden gheven alle jar uppe medewintersdach teyn gude zware rinssche guldene. Und de solen sey eirst uigheven up den nesten tokomene medewinterdach over eyn jar na gyffte dusses breyves und dan vortmer darna alle wege up medewinterdach. Were ock, dat dusser vorss. joden welich van uns voere bynnen dusser vorss. tyd, so sal uns de andere jode, de mit uns wonachtich bliivet, dan vortmer dar na nicht mer gheven des jars dan vyff gude zwaren rinssche guldene up medewinterdach. Alle argelist und nyevunde utgesproken. Und des to eyne tuge der warheit al dusser vorss. punte, so hebbe wy Elizabeth van Nassouwe ebdysse vorss. unse ingesezel an dusser breyf doyn hangen vor uns und vor al unse nakomelinge, de dyt mit uns solen halden vast und stede sunder argelist. Datum anno domini millesimo quadringentesimo nono. crastino beati Petri apostoli ad vincula.

Dr. Perg. Dän. St.-N. Die Urkunde wurde bald nach ihrer Abfassung zum Schutzblatt eines Einbanddeckels verwandt und hat beim Ablösen an einigen Stellen gelitten. Gedr. (nicht ganz genau) Kumbinger, Sammlung merkwürdiger Urkunden, S. 138 ff.

Beilage II.

Die heilige Geme ladt Meyer Juden von Giffen vor ihr Gericht. 1446. Jan. 11.

Wete. Meyer jode, dat vur my komen is an den vryen stoel to Hoerode eyn vryscheppen des hilgen rikes genand Herman van Hoerode ind hevet al dar in des hilgenrikes openbaren vryen gerichte syn eyd entrumed ind ingebracht ind geklaget, wo du Johan Vrundes elike husvrowe entwedemet ind entweldiget hevest thegen god, thegen dey hilge eschop, theger ere ind recht, wellike klage dy seer hoe an dyn lyff zeit. wante dat eyn gemeyne gerochte is ind to straten ind to

steghen geyt, ind dar umb med rechte erkant is, geburlych an eynen vryen stoel to richten. Hir umb gebeyde ik dy ernstliken in kraffte dys breffs ind van macht der vryenstole, dat du komest ind syest an den vurss. vryenstole in des hilgen rikes vryen gerichte en nesten donresdaghes nae sunte Anthonys dage nest komet ind verantwers dar dyn lyff to dynen hogesten gerichte; en dedest du des nicht ind mynen gebode van keyserlikes bevels weggen myns ampts gedain ind unher-sam wordest, gesunne ind . . . schede dan dey vurss. klegger eder eyn ander van des hilgen rikes wegen vor dem gerichte thegen dy, so moit ich over dy richten ind de leste sententie over dy geven. Hir wete dy vysliken na to richten. Gegeven up den dynsdach vor sunte Anthonys dage anno XLVI.

Johan Kruse, vrygreve des hogeborne fursten ind heren, hertogen van Cleve ind greven to der Marke, myns leven gnedigen heren.

Auffschrift: An Meyer den joden. wonende to Essen med Moell (?).

Dyssen breff sall neymand lesen noch horen lesen, he en sy en vry echte rechte vulschepen des hilgen rikes hemelike achte.

Dr. Papier. Effen, Stadtsch.

Beilage III.

Gerichtsfall aus dem 15. Jahrhundert.

Casus. Casus.

It. eyne cristen vrowe hefft bekant, dat sy myt eynen cristen manne overkomen sy, eynen joden to doden ind syn gud to nemen; ind dar sy eme eyn slachte mes to gedaen hadde, ind synt tsamen in der nacht um treynt van dreyn uren vor des joden huis gegaen ind (so hefft außgestriden) sy den joden op geropen umb veyr wytte penninge op eyne tynnen kanne to lenen. So is die jode op gestaen ind sy ingelaten in oir dat vurss. gelt gedaen; so is die crysten man hemelichen mede in dat huiss gevolget; so genck die vrowe weder in oir huis umb eyne kerse to halen. In bynnen vurss. tyt hedde dey man den joden gemordet in hadden vart under oen beyden genomen gelt ind ander klenode ind hedden dat in der vurss. vrowen huis gedragen, in die man hedde oir des vurss. geldes und klenodes eyn deyl gelaten ind oich eyn deyl myt sich uyt der stad gedragen, ind is dar myt en wech kommen. Ind do sy anxst hadde, dat yt uytbrecken solde, hefft sy sich laten berichten

ind ampten myt den hilgen schacramenten (!) yn gebychtet der vurss. mysdat. So hefft men die vrowe dar mede betegen ind is in oir huis gegaen, ind men hefft vunden oir kleder blodich ind gelt ind klenode, dat deme joden to gehoirt hadde. Ind sy is voirt (behafftiget gestr.) ind in gevenckenisse gesat ind seven dage laten sitten in er des hilgen schacraments (!) vorder unbeswert; want sy dan dese mysdaet, gelick vurss. steyt, bekant hefft, hydden wy uwer ersamheyde hir op tosamen (ind to wysen gestr.) dat recht is.

Papier. 15. Jh. ohne Dat., offenbar an Dortmund gerichtet.

Essen, Stadtarch.

Beilage IV.

**Geleitsbrief der Äbtissin Elisabeth von Saffenberg für
Selichman. 1454. Nov. 11.**

Wy Elisabeth van Saffenberge, van goits gnaden ebdisse tot Essinde, doin kunt allen luden ind bekennen in desen openen breive vor uns ind vor onse nakomlinge, dat wy entfangen hebn Selichman den yoden mit synen wyve, kindern und gesynde gelich eynen burger van Essinde, und wy sollen sey beschermen vur alle unrechte gewalt, dey eymant an sey keren wolde, und hebn eme georioift, dat hey syn beste doin mach, myt synen gelde to kopene ind to verkopene ind uttoleenen op pande ind op breive umb oeren nut ind orber. Ind dese vurg. yode sal recht nemen ind geven vur dem schulden, richter ind burgermeister, wes eymant mit eme ind hey mit eymande to schaffen hefft, eynen dach in der wecken, we des van eme, off van weme hey des gesinnet, dat dan gescheyn sal nicht in dem richtehuys, sunder in eynem andern huys, van dem schulden, richter of burgermeister oen darto getekent, syn woirt selve to doyne sunder vaire. Dar en boven en sal hey van neyn andern, des wy mechtich syn, vurder gedrunge werden, noch an wertlich, noch an geistlich gerichte. Wolde och eyman den vurg. yoden vurder dringen, des solle wy keren na alle onser macht. Doch wille wy, dat dese yode geyn dobbelscole opslagen en sall noch myt den kersten geyn dobbelspil oven: ind so hey des nicht en leite, ind des enige last of schaden kreges, des en solde wy nicht to schaffen hebn. Och mach dese vurg. yode behoilden op syne pande, ind sweren by syner ee vurder dan eyne ander op eme behoilden mach. Ind wat pande hey jair ind dach geholden hefft, de mach he verkopen sunder . . . off mach sey behoilden

vur syn egen gut. Ind gestolen off geroiffte pande, de eme gesat werden, sol hey laten loisen vur dat hovefgedde ind vur den schaden den genen, der dey pande gesat hayt. Ind wi en sollen van en nicht gesynnen off laten gesynnen to melden, wey en de pande gesat hebt, de gestolen off geroifft syn. Worde och desern yoden wat gestolen, dat mach hey wedder nemen sunder broke. Queme och dysse yode in enige broike, de hey van rechte betteren solde, dey broike sal ind mach hey betteren myt eynen rinschen gulden off synen wert, sunder hande ind hals utgescheyden. Ind desen yoden en sal neymand overtugen, dan myt tween unbesproken kersten, dey vurg. sy burger onser stad Essinde, int myt tween unbesproken yoden, de men myt den andern hebn sal. Storve och dey yode off syns gesynds wat, dey moigen sey voren sunder kroit, woir se willen: ind sey sollen velich syn in onserm lande. Queme och eyn clockenslach off gerochte, so en darf dese yode nicht vurder nae yagen dan vur de porten. Alle dese vurg. puncte solle wy desen vurg. yoden onverbrocklich holden veir jar lanck neist na eynandern volgende, angainde an datum dys breiffs; dar vur hey uns gegeben ind veruoget hefft sestich overlensche rinsche gulden, dar wy ene van quyt schelden, vry, ledich ind lois: ind hyr en boven en solle wy ene nicht vurder dringen to leenen off to geven. Och sal dese yode vry syn wakens, gravens ind aller last der stad Essinde. Ind sodane pagiment dey yode utgift an golde off an silver, sodane pagiment sal men eme wedder geven: ind in were sache, dat dat pagement . . . werde, so solde men eme verguden ind dar opp leggen als dat galt tor tyt, do hey dat utdede, hoger, vur syn schaden. Och sole wy dem yoden alle gude rechte ind gewonte gebreken laten, gelich andern yoden in dem lande van Cleve ind van der Marke gebreken. Ind alle desse vurg. puncte sollen dey vurg. yode ind alle syne gebroidelinge gelich gebreken, dey wile sey in synen broide syn. Ind als dey veir jair ume syn, so sal dese vurg. yode myt synen wyve, kindern, gesynde int gude hebn eyn strack vast geleyde eyn halff jair lanck bynnen onser stad Essinde ind in onsem lande, syn schuldt ut to manen na synen besten; alle argelist in allet, dat desern yoden to hinder off to schaden komen mach, purlichen ind genslichen utgescheyden. Inde to orkunde ind to vestinge alle deser vurg. puncte heb wy Elisabeth ebdisse vurg. onser segel vur uns und vur onse nakomelinge an desen breiff doin hangen, in den jarn unse heren dusend veir hundert veir ind vifflich, up sente Mertyns dage des hilgen bischops.

Beilage V.

**Geleitsbrief der Äbtissin Meyna vom Oversteyn für
Stadt von Stele. 1491. April 15.**

(Im Auszug; vgl. Beilage IV.)

Wir Meyna vom Oversteyn . . . doin kunt . . . dat wy
intfangen hebn Isack ind Saer syn husvrowe . . . gelich
anderen burgeren van Stele, und wy sullen sye beschermen
. . . und hebn oen geortlefft, dat sye oer besten doyn mogen
. . . und dese juden vurss. sullen recht nemen und geven vur
unsen richter und burgermeisterten to Stele, so wes emandz
. . . eynen daich in der weken, so wie dess . . . in eym huse,
dat oen onse richter . . . bescheidt . . . dar baven ensullen
sye van nemandz . . . furder gedrunge werden. Und woltde
jemand dye vurseschr. juden vorder belestigen . . . dat sullen
wy keren nar unser macht. Und dese juden sullen oick keyn
dobbel spill ophalden, noch myt den ersten geyn dobbel spill
oeven off handelen, und deden sye dat, . . . dar umb sullen
wy sye straffen. Ouch moighen sye op oer pande sweren
by oerer ewe, die to behallden vurder, dan eyn ander oen
aff to sweren; und pande, sye jare und daich gehallden
hebn, mogen sye verkoepen . . . yd enwerde oen dan
aff geleiff. Und worde oen eynighe pande gesaitzte, de
gestolen off geroufft weren, dye sullen sye laten losen . . .
und ensullen datz an oen nicht gesynnen off doyn gesynnen
to melden, wie oen die pande . . . gesattz hebbe. Und
worden disse juden broickafftich . . . die bruck mogen . . .
sie beteren myt tweyn rynsgullden, utgescheiden halls offt hant,
dat steit tot unser gnaden Neymantz ensull ouch dese juden
overtugen, dan myt tweyn . . . cyrsten, die burger synt in
unser vriheit Stele vurss., und ouch myt tweyn . . . joden.
Und sturven oick disse joden . . . die mogen sie sunder kroet
voren. . . . Queme oick eynich clockenslaich. . . . Alle disse
vurss. pünthen . . . veyer jaer lanck, angaende up sunte Lau-
rentius dagh. . . . Und hyr van sall hy und syn huisvrowe unss
geven jarlichs allwege up den cristavent twey gude slecht
gullden to offergelde. Und oft sake were, dat disse joden uth
unser vriheit Stele varende wurde, und want die vier jare umb
synt, to solle nochtant dese jude myt synen wyve und kintzen
und gesindt eyn gudt, starck, vast geleide hebn in unsem
lande den nesten maintlanck na den vier jaren, ere gut enwech
to brengen, und des vurss. geleides dese vier jare lanck vurg.
sall disse jude vurg. syn wiff und kinder und gesind gelick
gebruken sunder alle argelist. Und diss to urkunde . . . 1491
op fridaich na den sondage Quasimodogeniti.

Dr. Ferg. (Siegel ab) Düff. St.-A.

Beilage VI.

**Auffage eines Geleits durch Sibylla von Montfort.
1546. Jan. 8.**

Wy Sibylla, von gots gnaden des kaiserlichen vrey weltlichen Stifft Essen Abtissa, geboren gresin zu Montfort und Rottenfels zc., doen kundt und bekennen hiermit offentlich, nachdem wir zubedorn Heyman dem Juden zu Stehl und sehnner huiffrauwen Mynten hn unser fryheit Stehl haben gleydt gegeben, inhaltt unser darüber gegeben siegel und brieve, und wir iz durch dapfer oyrfachen darzu bewogen, hm dem Juden sulch geyth uff zu sagen, so haben wir dennoch myt hm, und das midt sehnem gutthem wissen und wyhlen laessen handeln wy folget, Irstlich wollen wir hm das gegeben gleydt vermuege der vurigen verscribung von Datum an bis auff negeft volgenden Sandt Johannis dag zu Widtsommer bestlich halten, das granter Jude midtler zeyt seyne pande äusseren und mit denen, so hm schuldich findt, zu seiner bezalung handelen muege, darzu wir hm durch unser Burgemeyster und Richter wollen verholffen sehn; und wollen im nach umbganc der zeyt zuinzich goldt gulden entrichten, vernuegen und bezalen; wegen der oeverlieferung iulcher zuinzich goldg. sol uns gemelter Jude den gleizbrieff, so wir im hierbevoren gegeben haben, ungelanzleirt widerumb zu stellen und handreichen, und sol vil granter Jude noch der zeyt im unseren gleyt, schuz und schirm nicht lenger gehandhabet werden, es weyr dan, das er sunst noch von uns in gnaden was erlangen kundte. Urkund der Waerheit sind duffer Aufzeichnung zwey eins inhaltts gemacht und mit unsem auffgedrucktem signeyt versingelt, und mit des juden Handt underschryben. Geben im Jaer uns heren duysent vinfshundert veyrzig sechs, den VIIIten tag des Monatz Januarii.

Ich Heyman Jud biken disses vorgeschriben also wor zu sein urkunt meiner eigen hant schrift.

Dr. Papier (mit aufgedr. Siegel der Abtiffin) Düff. St.-A.

Beilage VII.

Geleitsbrief für Godtschalck. 1578. Juni 12.

Wir Elisabeth, von Gottes Gnaden des Kaiserlichen Stifft zu Essen und Rotteln Abtiffin, geborene Gravin zu Sahn, thun kundt und bekennen, in krafft dieses unfres Gelaidtsbrieffs, gegen mennighen, Nachdem uns Godtschalck Judt in eynem kaiserlichen Gelaidtsbrieff, in welchem er sampt seinem Weib, kindern und Tochter Männern ihre Leib, Hab und Gueter allenthalben, im Reich

zum handeln, wandlen, wonnen von Ider menniglichen unverhindert und an keinen Ortern, da sie festhaft sein, vertrieben werden sollen, bei Vermeidungh Straff, Ungnad und Poen, ferner Inhalt derselbigen Kayserlichen Begnadungh unterthenigh ersucht und ahngerufen, daß wir ihn und die seinen kraft unser Kayserlichen Regalien und von Obrigkeit wegen in unser Glaidt uffnehmen, auch also handhaben, schützen und schirmen wollen. Dweil uns das als einem gehorsamen Standt des heiligen Römischen Reichs derselben Kayserlichen Begnadung zu widdersetzen nit gepueren wolle, zu dem daß ehr Gottschalck sampt den seinen sich bei unsern Vorfrauen Abtissinnen und menniglichen bisahnherr underweifflich gehalten — So haben wir Innen, sein Weib, Kinder und Gefindt derhalben in unser Schutz, Schirm und Glaidt vierzehu Jarlangh sonder Tribut gleich unsern Vorfrauen Abtissinnen auch aufgenommen und empfangen, wie wir dan hiemit thun in kraft dieses Gelaidtsbrieffs, also daß gedachter Gottschalck sampt den seinen dieselbige vierzehu Jar in unser Oberkeit und Gebiet verglaitet sein, frey sicher wandern, stehen, gehn und wonnen soll und mugen, auch Inren gnediglichen Vergundt habe, daß sie sich mögen generen und alle Handtierungh treiben nach jüdischer Ordnungh und Gebrauch, gleichmäßig aller Gestalt, wie er sampt den andern Juden, so von unseren Vorfrauen Abtissinnen und uns bisanher vergleitet, befraget und zugelassen sein sollen. — Urkunt der Wairheit haben wir Elisabeth Abtissin vorg. unser Secret an diesen Gelaidtsbrieff wissentlich thun und heißen hangen. Der gegeben ist im funfzehnhundert und acht und siebenzigsten Jaren, den zwelsten Tag des Monats Junii.

Dr. Perg. (mit großem Siegel der Abtissin in rotem Wachs) Düß. St.-A.

Beilage VIII.

Gelaidtsbrief für Heyman und Freudt 1588. Juni 30.

(Im Auszuge.)

(Elisabeth von Manderscheidt sagt, daß Gottschalk eine Kayserl. Begnadung für sich, Weib, Kinder und Tochtermänner erhalten; daraufhin ersucht er jetzt darum, daß sein Tochtermann Heyman aufgenommen werde. Dies will Elisabeth derart tun,) „daß er auf 14 Jahre mit seiner Hausfrauwen, Freudt genannt, seinen Kindern und seinem Gesinde aufgenommen sey, zumal er sich bis ahnhero erbarlich gehalten, daß er sich möge generen und alle Handtierung treiben nach Jüdischer Ordnung und Gebrauch allergestalt, wie er sampt den andern Juden von den Vorfrauen zugelassen sey, und sollen von ihrer Barschaft, welche sie den Christen zu ihrem nutten vorstrecken, ein dermaßen Interesse nemen mögen,

als im Erbstift Cöln, zu Aach und Dortmund, vert an anderen umbliegenden Stetten under den Juden gebräuchlich, als zu wissen von jedem 12. Cöllnisch gelt per wochen vier heller. Mit ansolehem Anhang, da derselb Jude mehr werde fordern und nemen, daß ehr derohalb vermöge des Heil. Reichs ausgangen Constitutiones ernstlich gestrafft werden soll. Urkund . . .“

Dr. Perg. (Sieg. ab; mit eigenhändiger Unterschrift der Äbtissin)
Düss. St. A.

Beilage IX.

Geleitbrief für Lazarus. 1592. Oct. 16.

Wir Elisabeth, von Gottes Gnaden des Kaiserlichen freien weltlichen Stiftes Essen Äbtissin, geborne Grävin zu Manderseheid und Blandenheim 2c., bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Brieff, daß wir Lazarum Juden, Heymans Juden von Weißenaw Sohn, von heut dato Vier Jhar nach einander folgent sambt seinem Weib, Kindern und gebröten Hausgefindt in unjern Schutz, Schirm und Verspruch aufgenommen haben, als wir auch aufnehmen hiemit, also daß er in unserer Stadt und Stift Essen, da er ego sekhast, die vier Jhar aus seine Wohnung haben, daselbst sonder Tribut frei, sicher wandern, stehen und gehen und sich der jüdischer Ordnung und Gebrauch nach und als bisher gewönlich gemäß und nit anders halten, als nemlich daß er von jedem Cöllnischen Thaller wochentlich vier Heller nehmen und empfangen mag. Und soll er, sein Weib und Gebröt hausgefindt auch ahn dem ords Sie geessen bestimpte vier Jhar Tribut und Geleitsgeldt frei sein und weiter nicht. Soll auch Er Lazarus keinen andern Juden vor dem Rath in berürter unser Stadt Essen verklagen und da er daselbst verklagt würde, nit compariren noch erscheinen, sondern das alles vor uns und unserer Canzleien geschehen soll. Sie sollen auch keine frembden auslendischen Juden mit underschleiffen. Alles bei verwirkung dieses seines Geleits und Straff nach Übertretung und Befindung der Sachen.

Allem und jedem unsern Dienern und Underthanen hierauf befehlende, gedachten Lazarum Juden also bei diesem unserem gegebenen Schirm-Geleit zu schützen und darüber nicht beschweren zu lassen. Daran befehcht unser Bevelch.

Zur Urkund mit unsern anhangenden Secret versigelt und selbst eignen Handen underschrieben. Geben uf unserm Haus Vorbeck am 16. Monatstag Octobris im funfzehnhundert und zwei und neunzigsten Jhare.

Elisabeth Äbdisse.

N. B.: Auf heut hat die hochwürdig und wolgeborne meine gnedige Fürstin und Fraw Abtissin zu Essen Lazarum, Heiman Juden Sohn, sampt Weib, Kind, Hausgehind p. in allermaßen hiebevorn beschehen, vermog gegenwertigen Scheins in Ihrer F. G. Schutz, Schirm und Freigeleit auf vier Jar negst nach dato dießes nacheinandern folgend angenommen. Gehehen zu Borbeck in Weimewens Otten Schnochlachs und Herman Bartelincs am 27. Augusti Ao. 1596.

Sisbertus Moerz, Secretarius.

Or. Perg. (S. d. Abt. in rotem Wachs) Däff. Et.-A.

Beilage X.

Städtische Judenordnung von 1598.

Nachdem in der letzten zu Franckfurt anno 1577 uffgerichte und gebesserter des heil. Reichs teutscher Nation Policeiordnung tit. 20 aller und jeder Obrigkeit, darunter Juden geseßen und enthalten werden, ernstlich bevolen die notwendige Vorsehung zu thun, damit ire angehörige und andere fremde Underthanen durch die Juden und iren ungotlichen Wucher nitt so jamerlich beschwert und verderbet werden,

So ordnen und wollen wir Burg. und Rätß mit Zuthun, Vorwissen und Belieben der 24 als Vorsteheren der Burgerschaft und ganzer Gemeinen dieser löblichen Reichsstadt Essen dem gemeinen Nutzen zum Besten hiemit einmütiglich mit vorgehaptem reiffstem Rätß und einheliglichem Beschluß, wie sich die Juden allhie bei uns verhalten sollen, wie volgt, deme auch gehorjamllich gelebt und nachgesezt werden soll.

1. Anfenglich, daß kein Judt in der Stadt heuslich geseßen zur Weivohnung, Schutz und Schirm gestattet und zugelasser werden soll, er contribuire dann zu Behof und zu Nutz der Stadt jarlich 8 Reichsthaler.

2. Wurs ander, das kein Judt allhie geseßen uf Pfande von diejer Stadt Essen Burgern oder Inwohneren oder andern fremden Underthanen höheren Wucher nitt fordern und nemen soll, dan von einem jeglichen Thaler die Woche 3 Heller, abhie genge und gebe, und da der Judt uff Hantschrift und guten Glauben handlen und verstrecken wüerte, jarlich von 100 nit mehr zum höchsten dan 12 Thlr. zu Interesse fordern und nemen.

3. Item die Juden sollen schuldig sein, wegen der verseztten Pfande richtig Buch zu halten, auch denselben, so die Pfande versezt, ein Urkundt oder Zettel ihres Anleiheris, und wie lang die Zeit der Widderlose benent, in teutscher und nitt hebreischer oder jüdischer Sprach heraußerzugeben, mit deutlicher Anmeldunge, was,

wanehr und wieviel sie den Christen furgestreckt, auch was inen zu Pfand eingesetzt.

4. Und wanehr die gesetzte und benante Zeit verlaufen, sollen die Juden schuldig sein, die Christen 8 Tage bevor zu avisieren zur Einlöse der Pfanden, sunsten aber dieselbe Pfande gerichtlich durch Erkannus der Obrigkeit, wie sich zu Recht gepurt, werbiren und verkauffen lassen. Und was die Pfande besser sein, als das Geld, so daruff gethan, auch uffgelaufner Wucher und Gerichtskosten abgezogen, soll das uberige den Versezern wider zugestellt, entricht und gebolget, auch also hinsuro, wie bisher kein Pfand bei den Juden sich usstehen viel weniger den Juden verfallen sein, noch zu ihrem Ruhr behalten oder verkauft werden.

5. Ingleichen sollen auch die Penninge mitt Summen und Wucher nit zusammen geheset, beigerechnet und also Wucher von Wucher gefurdert oder genommen, sondern nach Verlauf ehegenannter Zeit gestracks mit der Astimation und Umbschlag furgesaren werden.

6. Es soll auch kein Jud von Inwonern oder Uswendigen dieser Stadt keine Pfande, so in andrer Namen oder von irentwegen versezet oder darbracht werden, annemen, sondern die Leute, denen es anbelangt, selbst damit erscheinen lassen, und ir Urkund zuruck davon empfangen, also das solche Versezung beiden Eheleuten, und denen es ferner anlanget, mit bewußt und unverborgen sei, und darunter kein Arglist gesetzt werde.

7. Da auch in mittels der Pfandversezung jemanz von ihnen oder den Versezern absturbe, soll solches alsbaldt deren nechsten Erben oder Vormundern verkundiget werden, damitt sie dieselbe zeitlich wider retten können.

8. Ferner sollen auch die Juden sich aller anderer ehrlicher Commerciens, Hantierung und burgerlicher Narung enthalten, auch den Burgeren am Markt und sonsten in einiger Kauffenschaft kein Eingriff thun, sondern dieselben zu ihrem Behof zuvorderst kaufen lassen, bei Verlust des gekauften Guts und 3 Goldgulden, so oft solchs geschehe.

9. Item sollen auch die Juden von keinem Burger oder Einwohner dieser Stadt einige Penninge usnehmen, anderen uff Wucher zu verstrecken oder sunsten in was Schein solchs auch geschehen muöhte, bei Vermeidung hogster Straf, welche so wol gegen die Antieheren als Juden unnachlessig surgenommen werden soll.

10. Item sollen auch kein geraubte noch gestolene Bris, Sigel oder andre Hab und Guter an sich kaufen oder Geld daruf thun, und da sich solches befunde, sollen die Juden dieselb ohn alle Entgeltens widerumb restituiren und volgen lassen, auch ferner, da der gepuer dargethan wurde, das sie das geraubt oder gestoln Gut wissentlich an sich erkaufft, auch mit Ernst nach gestalten Sachen gestraft werden.

11. Es soll auch kein Christ hinfurters einem Juden seine Action und Forderung gegen seinen Mitchristen nitt verkaufen, noch auch der Judt seine Schuld und Anforderung einiger Gestalt einem Christen übergeben, oder durch andern Contract zustellen, alles bei Verlust dero selbigen nach weiteren Inhalt, wie im Augspurgischen Reichsabschied anno 1551 usgericht mit mehrerem vorsehen.

12. Es sollen auch keine Juden ußerhalb der Borch in der Stadt Winterzeit nach sechs und Sommerzeit nach neun Uhren sich uff der Stragen finden lassen, bei Poen und Straf nach Ermessigung.

Entwurf und Abschr. Effen, Stadtarch.

Beilage XI

**Ablösung der Effenner Judenschaft von Kriegslasten bei
Maria Clara; 1628. Juli 26.**

Von Gottes Gnaden . . . Demnach in dieser Unser Statt Effen auf Unser Blaidt eingeseffene Juden sich ihrer künftlichen Ohnvermögenheit halb hoch und dauürlich beklagt und in Ansehungh derselben so woll als ihrer vor zweie Jahren bei becheenen einfall erlittenen äußersten Verderben unterthänigh gebetten, Sie bei diesen beschwerlichen Kriegslasten und einquartierungen weiteren lasten gnädigh zu entheben, also haben wir aus diesen und anderen mehr Ursachen gegen erlegungh einer Summa von 200 Reichsd. denselben gnadigh versprochen und zugesagt, und thun solches in crast dieses, Sie die Juden alle in samt und einen jedenen besonders zwey nechst naheinander folgende Jahren, so anstehend Michaelis ihren Anfang gewinnen sollen, von allen kriegsbeschwer, Contribution, schazungh und Steuern, so bei einigen bevorstehenden einquartierungen, so in dieser Unser Statt als Stifft zutragen konnten und mogen, gang und zumahl befreyet zu halten und solche Zeit über mitt keinem weiter Extraordinari beschwer dan ihren gewonlichen jarlichen tribut belastigen zu lassen noch auch, daß solches durch einige andere geschehe, zu gestatten. Urkunt Unser Unterschrift und vorgetruckten Secret signatum.

(gez.) Maria Clara abb.

Dr. Dillf. Et. A.

Beilage XII.

**Zwei Annahmungsichreiben wegen des goldenen Opferpfennigs
und der Kronsteuer.**

a. Der Kaiserl. Oberkommissar Bertram von Sturm an
Maria Clara. 1637. Juni 14.

Hochwürdige Fürstin, gnädige Frau.

Ev. Fürstl. Gn. geruhen sich auß meinem vor dießem abge-
gebenen gehorsamen schreiben so wohl als auch auß dem Beschlusß
gnedig zu erinnern, waß Ihr. Kais. May. wegen dero Cron Steuer
regals mir allergnedigst anbefohlen.

Wan nun von Ev. Fürstl. Gn. mir die geringste wieder-
antwortt oder Fürstl. resolution darauf nicht zukommen, viel
weniger die Judenschafftten dero Stiffes erschienen undt dannhero
Meine Herunderkunfft Uff der Ungehorsamen undt saumigen Spesa
Undt Unkosten verurjacht: als hab bey Ev. Fürstl. Gn. mich nach-
mahlen underthenig anmelden undt gehorsammes fleißes bitten
wollen, ob deroelben gnedig beßig, alle in dero Stiffß geßessene
Judenschafftten zur Berrichtung Ihrer schultigkeit zum ernstligsten
anzuweißen undt Solches, wie es zu Allerhöchstgn. Kayf. May.
allergndgst. beselches gehorjambster Volzhung, der Kayf. regalien
schultiger beobachtung, Ubralten Herkommens Objervanz Undt der
Juden darauff erfolgten privilegien Manutenenz geschicht: also Soll
eß gehöriger Orth in Underthenigkeit zu rühmen unbergessen bleiben.
Ev. Fürstl. Gn. dabey zu langwierig glückselig Regierung Undt
allerseßbst erwünschten Wohlfahrt in schuß des Allerhöchsten, Ihre
aber zu Fürstl. Gn. Undt gnedig gewührig resolution mich gehor-
samblich empfehlendt

sign. Cölln, den 14. Junii 1637.

Ev. F. Gn.

Unterthenig Gehorsammen Knecht

B. v. Sturm.

Dr. Duff. St.-A.

b. Kaiser Leopold I. an Anna Salome. 1670. Juli 14.

Leopold, von Gottes Gnaden Erwählter Röm. Kaiser,
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrwürdige liebe andächtige u. Demnach wir auß unter-
thänig anrufen und bitten weilandt Unsers Rathes, Reichshoffrats
Fiscal und lieben getreuen Sartorii von Schwanefeldt, Uns. Kayf.

Mandatum an die Jüdischheit im Reich verwichenen Sechszehnhundert sechs und sechzigsten Jahres den drey und zweinzigsten Novembris dahin ergehen lassen, daß Sie an Unf. Kayf. Hoff innerhalb 6 Monathen die Gebühr wegen des Unf. schuldigen Opferpfennings und Cronsteuer sambt allem rückstandt entrichten und bezahlen oder auf den Ungehorsamsfall derselben alle und jede privilegien schutz recht und gerechtigkeit, so Sie jemals von Unf. Vorfahren am Reich röm. Kaisern und Königen erlangt, cassiert, aufgehoben werden sollten, solche Unser Kayf. Mandat auch dem Herkommen in dergleichen fällen gemäß in Unser und des Heyl. Reichs Stätten öffentlich affigiert und mithin zu der Jüdenschaft wissen gebracht worden, demselben aber von Ihro nicht nachgelebet, sondern auf gedachtes Unseres höchsten Fiskals fernerer gehorsambes erfordern heut dato hiebey gehende paritori Urtheil in contumaciam erkent worden ist,

Als haben Wir Dir solche paritori Urtheil hiemit einschließen wollen mit dem Gn. Begehren, Du wollest die unter Deiner Bottmäßigkeit wohnende Juden angeregte paritoriam verkünden, und dieselbe dem negsten dahin anhalten, das sie sich in dem präfigirtem termin mit Unf. Kayf. Hoff Cammer alhier angeregter Cronsteuern und schuldigen opferpfennings halber gebührendt abfinden, damit es ernster Verordnung nicht bedörfe, warüber wir dan Deines verlässlichen Berichts ebenmëßig inner oberürchten termin gewertig sein wollen. Hieran beschicht Unser Gn. will und mainung. Und wir sein Dir mit Kayf. Gnaden und allem gueten wohl-gewogen.

Geben in Unser Statt Wien den vierzehend Julii anno Sechszehnhundert. und Sibenzig, Unseres Reichs des Römischen im zwölfften, des Hungarischen im Sechszehenden und des bohairnbschen im vierzehenden.

Vt. Leopold Wilhelm Graff
zu Königsegg.

Reinhardt Schröder.

(Darunter ist vermerkt: Elias u. Abraham nomine aliorum.)

Dr. Duff. Et.-A.

Beilage XIII.

Obligation der Stadt Effen für Gofzman Moyjes und dessen Sohn Elias. 1643. September 13.

Wir Bürgermeister und Rhatt auch Vorsteher der Gemeine der Statt Effen, bekennen hiemit vor jedermänniglich Zeugendt, waßmaßen der bescheidene Gofzman Moyjes juede auff Unser fr. gefinnen in Unfern besangenen nöthen heut dato Uns guttlich vor-

gestreckt und geliehen hatt in einer ablinger summa ahn gueter gangbahren münze zwey hundert reichsthr., undt dan Sein Sohn Elias jude fünfzig goltgulden, also und dergestalt, daß myr dahin- gegen versprochen und bey ihren treuw undt glauben beständig zu- gesagt Ihnen Cosmas (so!) jude an statt interesse bis zur volligen ablöse (welche einer dem anderen zu gelegener Zeit monatlich ge- pührlich aufkündigen zu lassen Sich außtrücklich fürbehalten:) hinfür und von nun an von aller Contribution, Steuern und schakungh, wie solche nahmen haben möchte, sonsten auch von allen Kriegsbeschweer gänglich und allerdinge ohne die geringste Einredden, so dagegen erdacht oder vorgewendet werden könnte, beschreien und gegen männig- lichen (ungeacht alles ins künfftig sich zutragenden Kriegsungefals od. gewaldfahmer Beschadigungh so wohl von einer als anderer zeiten:) dabey schützen und vertreten sollen undt wollen, und ist dabey Ihme Cosmas Moyse juden undt Seinem Sohn Elias Juden oder Ihren Erben hiemit zugelassen undt erlaubet, daß nach vorgangener auffkündigungh, wie obstehet, Sie bey macht sein sollen, das Capital, wie obstehet, inskünfftig, wehn die Ablöse über zuversicht nicht verfügt, jondern zur ungebühr verzogen würde, durch schleunige Executionsmitteln sich bester gestalt wieder zu ermechtigen und fähig zu machen, es sey durch Arresten oder andere schleunige mitteln aller orten, da es Ihnen am besten gelegen undt zuträglich fallen mochte, mitt wesentlicher Begebungh aller Exceptionen und Einredden Geists- oder weltlich, so dagegen vortränglich sein köndten oder möchten. Alles jonder argelst undt ohne gefehrden. Deissen allen zu wahrheits uhrkundt haben myr gegenwärtigen Versicherungsbrieff darüber auff- richten undt mit Unser Stadt hievorgetruckten Sekret Siegell wißent- lich bevestigen lassen. So geschehen und also abgehandelt am 13t. Tag monats Septembris anno Sechszehenhundert drey undt vierzig

(L. S.)
(Civitat. Ess.)

Ex mndto Senat. et 24.

Dietrich Beckman secr.

Pro vera sui originalis copia Isaac Grindet
Caes. aut. Not. Publ. de-ex in fidem
subscrips.: m. p. p.

Abshr. Effen, Stadtrath.

Beilage XIV.

**Geleitsbrief der Anna Salome für Abraham und Anna.
1664. Fez. 3.**

Von Gottes Gnaden wir A. Salome, der Kayf. Freyhweil.
Stifter Effen und Thorn respec. Abtiff. u. Dechantin, des H. R.

R. Fürstin, gebohrne Gräfin zu Salm und Raifferscheidt, Fräulein zu Weibur u.

Urkunden und bezeugen hiermit öffentlich für Uns und Unsere Nachkommen am Stift, Nachdem unsere Vorfrauen am Stift Effen von wehland Röm. Kaysern und Königen unter andern Privilegien und Freyhheiten mit unsrer Stadt und dem Judenglaidt daselbst vor vielen undenklichen jahren biß noch belehnt und begabt worden, daß wir also in Kraft darüber habenden Kayf. u. Königl. privilegien u. regalien, wie von alters herbracht, Abraham und Annae Eheleuthen, deren Kindern und Brodtgenossen auf demütig Anhalten in Unser Stadt Effen und demselben Stift ein frey sicher Glaidt gegeben und verlehnet haben, geben und verlehnen, hiermit und in Kraft dieses, dergestalt daß sie hinfüro in berührter Unser Stadt Effen 14 Jahr lang, im Jahr 1664 erst anzurechnen, nächst nacheinander folgend, wohnen, wandern, gehen und stehen, auch ihren jüdischen Handel und Handthierung mit Kauff und Verkaufß treiben mögen in allermaßen sie sambt andern Juden, so von unjern Vorfrauen Abtissinnen vergleitet, befrehet und zugelassen, und von allen ihren pfenningen, welche sie den Christen vorstrecken, zu interesse nehmen mögen, als im Erbstift Cöln, Fürstentumb Jülich, Berg, Stadt Aachen, Cöln, Dortmund und andern umbliegenden Städten unter den Juden gebräuchlich, nemlich vor 1 thaler zur wochen 4 heller. Die pfande, so sie von unjern Unterthanen nehmen werden, sollen sie innerhalb Jahres nicht verkaufen, wosern ihnen alle verschriebenen pensiones bezahlt wären; aber nach Verlauff eines Jahres und 6 Wochen Zeit sollen sie Macht haben (dafern keine pensiones bezahlt) die verjetzten Pfande zu veräußern und umzuschlagen; dahe ihnen gestohlene waaren versetzt oder verkaufft und inwendig 3 Monath Zeit darnach gefragt würde, sollen sie dieselbe gegen erlegung ihres ausgethanen Gelds folgen lassen, sonsten nach Umbgang 3er Monath davon zu antworten nit schuldig seyn, alles denen vor u. nach im H. Röm. Reich in puncto des Judenglaidts ergangenen verordnung und Abschieden gemäß, und da sie ihre Schulden einzunehmen oder sonsten mit Unsern Unterthanen oder andern Mißverstand bekommen würden, sollen ihnen unsere Gerichte gleichmäßig Recht widerfahren und angedeihen, imfall sie aber ichtwas Strafwürdiges begingen, deswegen sollen sie uns zur Straff stehn und dadurch dies Unser Glaidt nit vermürket haben. Was die jüdischen Ceremonien und deren Übung bei ihrer Beschneidung, Kindelbier, Hochzeiten, Gastereyen und ihren eigen Schulen betrifft, wollen wir ihnen auch solches hiemit, jedoch daß sie sich eingezogen verhalten und den Christen kein Argernis geben, erlaubt haben, gleichwol wollen Uns berührte(?) Juden Eheleute jährlich, so lang dies Unser Glaidt, währet, zu tribut geben und berichten fünf Goldgl. Umb dessen Zeugnis haben wir diesen Glaidtsbrief mit eigner Handt unter-

geschrieben und unser secret Sigel darunter trucken lassen. Geschehen auf Unser Residenz Vorbesß den 3. Xbris 1664.

Anna Salome.

(L. S.)

Extract. ex actis Hallens. (Hallengerichtsacten) Elias (?) Juden c. H. Past. Joh. Ant. Würcker, ibi a Judaeo product. 10. Mart. 1691. Abjhr. (17. Jahrh.) Essen, Stadtarch.

Beilage XV.

Kaiserliches Reichskammergerichts-Mandat. 1685. Januar 19.

Mandatum cassatorium et de non turbando nec contraveniendo rei judicatae respective sine et cum clausula

In Sachen

Bürgermeister und Rath der Statt Essen

c/a

Abtiffin zu Essen und Couf.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatiaen und Schlawonien König, Erzhertzog zu Osterreich, Herzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Tyrohl und Görz:

Entbiethen der Ehrwürdigen, Unserer und des Reichs Fürstin und lieben Andächtigen Annae Salome, Abtiffin des freyen weltlichen Stifts Essen, Sodan denen Ehrsamten gelehrten Unseren Undt des Reichs lieben getreuen, Sr. Und. rätthen Unser Gnad undt alles guets: Ehrwürdige Fürstin, liebe Andächtige, auch Erfame gelehrte liebe getreue:

Unserm Kayf. Cammergericht haben Unsere und des Reichs auch liebe getreue R. R. Bürgermeister, rath und Vorsteher der Statt Essen unterthänigst supplicirend für undt anbracht, Obwohln in denen gemeinen beschriebenen Rechten wohl versehen und heilsamlich verordnet were, daß Niemand von seinen erlangten Rechten undt re judicata vertrungen, noch darin turbirt oder molestirt werden solle; obwohln auch an berührtem Unserem Kayf. Cammergericht den 4ten Februarii des 1670ten Jahres in recht ausgesprochen worden, daß supplicirende Burgermeister, rath undt gemeine bürgerschaft bey ihren hergebrachten rechten als aller und jeder Politischer undt weltlicher Administration in Bürger- undt Peinlichen sachen, allerhandt dem gemeinen Weesen nützlichen Satz- und Ordnungen zu machen und zu publiciren, geleidts und sicheren durchzugs, zu schützen und zu manutniren und zulassen und dergestalt an diesem Unserm höchsten gericht per sententiam sub lit. A. copei=

lich beygehend, geschüzt, manutenirt und gelassen worden seyn und
 dahero Sie in krafft solcher Urtheill (wovon in quantum pro keine
 revisio interponirt seye) das glaydt undt jurisdiction in der Statt
 undt dero limiten sowohl über juden als Christen, wie Sie Klägere
 in dem Hauptproceß Citati ad videndum se incidisse in poenas
 privilegiorum am 17t. Aug. ao. 1571 alhie übergebenen articulis
 defensionalibus articulo 42 deducirt, daß ihnen das Glaydt in der
 Stadt indifferenter allein zustündte, in probationibus solches be-
 hauptet und in der den St. Januarii 1603 von klagender seiten an
 mehrberührtem Unserm Rath. Cammergericht exhibirten triplic- und
 konklusionschrift u. was sonst daß glayd belangt p. wohl
 ausgeführt worden, daß alle frembde juden, welche sich daselbst nicht
 eingekauft undt bey supplicirenden Burgermeister und rath glaydt
 ausbracht, so oft Sie durch die Statt ziehen oder zu Verrichtung ihrer
 Geschäften hineintehren wollten, zuorderst bey dem regierenden
 Burgermeistern am statt thor, ehe sie hineintkommen umb glaydt
 ansuchen, welches ohne eintrag were hergebracht und continuirt
 worden, undt nun die daselbst wohnende Juden für die frembde
 eine jährliche Recognition an klagende Burgermeister abstaten, oder
 sonst die frembde daselbst jedesmahls ahn der Pforten umb gleydt
 bitten lassen undt ein Paß oder die Gebühr einlegen lassen; Es
 seye auch ab aliquot saeculis herbracht, daß die von D^r Andacht
 begleitete Juden in der Statt nicht, sondern nur im Stiff und
 in der Burgfreiheit ihre Wohnung haben, ausgenommen, daß post
 sententiam bey denen frantzösischen troublen mit ihnen Supplicanten
 dahin abgeredet, aber nichts schriftliches ausgefertigt worden, sondern
 aus Rath und Vorstandt vier (davon 170 nur einer im Leben)
 deputirt gewesen und der senior consul in senatu referirt hatte,
 daß nur zwey haufgeseffene Juden einzunehmen plaidirt, welche
 klagender Statt jurisdiction untergeben sein solten, wie aus der
 behlag sub litt. E hieubeygehender deposition des einen deputirten
 und anderer membrorum collegii, welche sich dessen noch zu erinnern
 wissen, mit mehrerem zu ersehen: durch welches auff D^r And.
 vorhergegangenes anschreiben undt aus forcht der Königlischen
 frantzösischen zu der Zeit in der nähe gewesenem armee et sic non
 vano metu undt zwarh cum expressa reservatione juris sui
 eingewilligtes pactum Sie klägere sich ihres Rechts im geringsten
 nicht begeben, undt solches vermög extracts sub litt. F. den 2. Juni
 1681 exhibirter schrift (so von D^r And. in specie nicht wider-
 sprochen worden) remonstrirt, wie nicht weniger sich ihres Rechts
 in ausführung der Leiche nach ausweiß der Behlag litt. G.,
 exercirung der Jurisdiction, besag Extract Protokolls sub litt. H.,
 als auch sonst über die beede Juden jederzeit (geklagte turbation
 außgeschlossen) bedient hatten, dannhero D^r And. nicht zugestanden
 in vergangenem Jahr der Cognition über die Juden in der Statt

Dich zu unterfangen, undt ihnen Supplicanten einzugreifen, sondern jehen Sie Imploranten bey dem durch angeregte Urtheill sub litt. A. zuerfendten glaidt billigt zu manuteniren, welches, daß es auch von den Juden zu verstehen, daraus abzunehmen seye, weilen in sachen Essen c/a Essen citationis ad videndum se incidisse in poenam privilegii anseiten D^r And. am 12. Junii a^o 1587 imploratio pro revocandis lite pudente attentatis exhibirt, dargegen Sie klägere am 10. Maii 1588 gegründete Ursachen und einreden, warumb der ex ad, (!). den 12ten Junii fürbrachter imploration kein statt zuegeben producirt hette, in specie das glaidt der Juden betreffend, und seye in der anseiten klagender Statt den 8t Januarii 1603 exhibirten triplic- und confusionschrift in § „was sonsten daß glaidt belangt v.“ das glaidt über die Juden wohl außgeführt, undt seye daß ex parte D^r And. gebettenes Mandatum nicht erkandt, sondern in dicta sententia sub litt. A. ihnen Supplicanten daß glaidt indifferenter zuegespröchen worden, dannoch hette D^r And. dieser Urtheill diametraliter zuwieder dem in der Statt domicilirten Juden Benjamin Jsaacs anmaßlich besohlen, sich vorm Magistrat in der wieder ihn Juden von Dumont S. Clois erpobener undt besangener klag wegen gefauffter gestohlener güeter nicht einzulassen, nach außweiß der beylagen sub litt. B. & C. undt darin auß hiebey kommenden befehl sub litt. J. noch ferneres erhelle, daß D^r And. ihnen Supplicanten wieder ihren Willen undt alle Rechte die Juden zu obrudiren undt dieselbe in der Statt zuebegleiten, wie nicht weniger ihnen Imploranten auch sonst in jurisdictionalibus, nach inhalt der Beylag lit. K. undt copeilicher Beylag sub litt. L. (welche letztere darzu noch durch einen Kantsleybotten in copia intimirt worden, da doch ein solcher den Burgern keine Insinuationes thun könne) directe contra sententiam cameralem einzugreifen sich unterstehe, welchem wiederrechtlichen gesinnen jedoch anseiten klagender Statt durch jetzt angeregte Beylag sub litt. L., sodan sub litt. M. & N. jederzeit kräftigt widersprochen worden, auch Sie klägere niemahlen (ohnerachtet in decreto sub Lit. L. die wort „einwendens ungehindert“ gesetzt worden seyen) darauff eingelassen, sondern nur bloß einen Bericht contra querelam exhibirt hätte.

Wan man in solchen Fällen, da man der Urtheill contravenirt, ein Loch zu machen suchete, oder wohl gar von dem judicato auff einmahl wolle abgetrungen werden, vermög der Kayj. gemeinen Rechte undt Cammergerichts Ordnung per mandata sine clausula verfahren werden möge, wie am 9t. Aprilis 1673 alhier Mandatum erkandt, davon Copia in clausula concernenti sub litt. D. hiebeygehe, undt vermittelst deren die Supplicanten bey denen in sententia reservirten juribus (worauß das Landtsfürstl. Gebott undt Verbott nicht möge außgedeutet werden) ruhiglich gelassen undt dagegen nicht turbirt noch gradirt werden solten.

Solchem nach umb diß Unser Kayf. Mandatum cassatorium et de non turbando nec contraveniendo rei judicatae undt Ladung ahn undt wieder eingangs ermelte D^r And. und Euch zu ertheilen insständigst anrufendt erlangt, das gedachts Mandatum so viel das Zudenglait in der Statt und jurisdiction über dieselbe betrifft, sine — übriger geclagter Puncten halber aber cum clausula erkendt worden ist.

Hierumb so gebiethen wir D^r And. und euch von Römischer Kayf. macht undt bey Voen zehen markh löttiges goldts, halb in Unsere Kayf. Cammer undt zum andern halben theill ihren impetranten ohnnachlässig zubezahlen, hiemit ernstlich undt wöllen, daß Sie undt Ihr demnächst nach Verkündung dieses der ahn diesem Unserem Kayf. Cammergericht publicirten Urtheill nicht contraveniren, sondern schuldigt geleben undt Sie klägere in einigen darin reservirten Puncten nicht gradiren oder beschweren, denenelben auch wieder ihren willen keine juden obtrudieren undt über dieselbe in der Statt keiner cognition sich unterfangen, deme also würcklich nachkommen, als lieb ihro undt euch sein mag, obangetrohete Voen zuevermeiden, daran geschicht Unsere ernstliche meinung.

Wir heischen undt laden dabeneben D^r And. undt Euch von berührter Unserer Kayf. macht, auch Gericht und Rechtswegen hiemit auff den Sechzigsten tag den nechsten nach beschehener Insinuation dieses, deren wir Iyro undt Euch zwanzig vor den Ersten, zwanzig vor den andern, zwanzig vor den dritten, letzten undt endlichen Rechtstag setzen undt benennen, peremptorie, oder ob derselbe nicht ein gerichtstag sein würdte, den nechsten Gerichtstag darnach durch dero undt Ewre gevollmächtigte Anwäldt an hiesigem Unserem Kayf. Cammergericht zuersehen, dero undt Eueren theilß geleisten theilß willfährigen gehorsamb glaublich darzuthun undt zuebeweisen, oder wo nicht, als dan zusehen undt hören, dieselbe undt euch in die obangesezte Voen gefallen sein mit Urtheil undt Recht sprechen, erkennen undt erklären oder aber, warumb solche erklehrung nicht geschehen solle; wie auch im fall D^r And. undt ihr durch dies Unser Kayf. Mandatum, so viel die übrige geclagte Puncten anbelangt, beschwerdt zu sein undt, warumb demselben also nicht zugeleben were, erhebliche undt in Rechten gegründete Urjachen undt einreden zu haben vermeinen, als dan solche entschuldigungen rechtlicher gebühr vorzubringen, darauff der sachen undt allen ihren Gerichtstagen und terminen biß nach endlichem Beschluß undt Urtheil auszuzwarten.

Dan bestimmen wir allerseits in puncto dicti mandati cum clausula zu Übergebung derjenigen gerichtlichen Handlung, welche nach der in primo termino verübter nothurfft vermög der ordnung undt jüngeren Reichs Abscheidts ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monath pro termino legali.

Wan D^r And. undt ihr kommen und erscheinen alß dan also oder nicht, so würdt doch nichts desto weniger auff des gegentheiß oder seines Anwaldts anruffen undt erfordern hierin im rechten resp. mit gemeller erkandtnus, erklarung und anderen gegen dieselbe und euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Darnach Sie sich und ihr euch zu richten. Geben in Unserer und des Hehl. Reichs Statt Speyer den Neunzehenten tag Monats Januarii Nach Christi unseres lieben Herrn gebührt im Sechszehnhundert fünf und achtzigsten, Unserer Reichs des Römischen im Sieben und zwanzigsten, des Hungarischen im drehzigsten und des Boheimbschen im Neun und zwanzigsten Jahre.

(L. S.)

Johann Nicolaß Becht Ltus.

Jacobus Michael Ltus.

Kayf. Cammergerichts

Judicis Imperialis Camerae

Gangleyverwalter subscr.

protonotarius Mpria.

Dr. Esfen, Stadtarch.

Beilage XVI.

Fürstlich-Erffendliche Judenordnung. 1695, 25. Januar.

Von Gottes Gnaden, wir Bernardina Sophia, des Kayf. frehweilt. Stiffts Esfen Abtissin, des H. R. Reichs Fürstin, Frau zu Breisig zc. Entbietthen allen und jeden Unfern Rätthen, Richtern, Schultheißen, Beampten und Gerichten, fort allen unsern Unterthanen insgemein Unsere Gnad, und fügen ihnen in gnädigster Meynung zu wissen, demnach wir seiter unserer angetretener Regierung ganz mißfällig vernommen, was gestalt sich nicht allein einige frembde und unvergleydete Juden ohne unsern gesuchten Urlaub und Geleydt in hiesiges unseres Stifft, Stadt und Landen unterstehen hinein zu schleichen und zum Eingriff und Verschmälerung unserer hohen Regalien und Nachteil unserer Unterthanen ihre Handhierung treiben, sondern auch vielfältiges Beschwer und Klagen so wol von unsern Capitulis und Ständen, als denen Unterthanen vorkommen, daß die vergleydete Juden dieselbe mit übermäßigem Wucher übernehmen und zumalen aufzmergeln, auch öfters mit Einführung ohntüchtiger Wahren übervorthailen, wir aber eine Noththürfft und unseres hohen obrigkeitlichen Ampts zu seyn gnd. erachtet, solche unjere hohe Regalien zu handhaben, unserer Unterthanen mehreren Ruin und andern Inconvenientien in Zeiten vorzubiegen; als haben zu diesem End, damit gedachte unsere Unterthanen so wol als die von Uns verglaydete, auch frembde unverglaydete durch unsers Stifft, Stätte und Landen passierende Juden eigentlich wissen müßen, wessen sich gegen einander in Handel und Wandel zu

komportiren und bey Verretung unserer Landen zu verhalten haben, dem gemeinen Wesen zum Besten eine gewisse beständige Ordnung, darauff hinfüro inner und außer dem Berichte beständig judicirt und richtig gehalten werden, zu verfassen und publiciren zu lassen, obliegenden Landsfürstlichen Amtes halber länger nicht umgehen wollen.

§ 1. Und zwarn erstlich soll kein Jud oder Jüdin ohne unter Unser Hand und Sigel erhaltenem Gleydt sich in unseres Stifft Stätten und Landen mit häußlicher Wohnung bey Verlust seiner Güther und Vermeidung schwerer Leibsstraff niederlassen, noch einem derselben von unsern Beamten und Unterthanen, sie seyn wes Stands sie wollen, unter schwerer Ungnad und 200 Goldgl. straff, mit vermeintlichem gleydt unterschleiff verstaten, sondern fals sie und in specie die Frohnen und Führer, (welchen hiemit ernstlich anbefohlen wird, darauff fleißige Achtung zu geben) deren einige außer den Wegen und Landstraßen ohne unsere Päß und Gleydtbrieffe ertappen werden, dieselbe alsobald anhalten, und unseren Beamten zu unjer andernwertigen gud. Verordnung und gebührenden Abstraffung wol verwahrjam überlieffern.

§ 2. Wann aber die frembde auswendig geseffene Juden durch dieses Unseres Stifft und Landen ihrer Geschäfte halber zu gehen und bey unsere vergleydete Juden oder sonsten unsere Unterthanen zu thun hätten, oder sich sonsten darin auff einige Zeit zu treibung ihrer Handthierung auffhalten wolten, soll ihnen solches zwar zugelassen seyn, fals sich nur fried- und unärgerlich verhalten, jedoch für den Durchzug und Auffenthalt für jede Person von 24—25 jede (?) fünf silber an die verordnete Zollstedte bey straff Leibs und Guths entrichten, Es seye dann, daß diejenige einen Gleydtsbrieff auff eine sichere Zeit von Uns ansgebracht hätten.

§ 3. Soviel nun auch weiter diejenigen Juden, welche zur Wohnung und gebührlichen Handarbeit nach dem Gebrauch anderer benachbarten Landen, Unser fernere Disposition und der Reichsabscheide gemessene Handthierung in unserm Stifft, Stätten und Landen von Uns vergleydet worden seyen und ferners vergleydet werden möchten, belanget, dieselben sollen sich bey unsern Unterthanen fried-, still und unärgerlich ihrem Gleydt gemäß ohne Hochmuth, Zanck, Gotteslästerung, Schmähung und Verachtung der Christcatholischen Religion und Glaubens, als wol auch geist- und weltlicher Standspersonen verhalten, thun und schaffen, keinen Christen zu ihrer Judenschafft mit Worten oder Wercken verleiten, auff hohe Feit-, Sonn- und Fehertagen, bevorab auff die heilige Ostern und nechstvorgehende drey tage in der heil. Charwochen auff den öffentlichen Processionszeiten sich zu Hauß und vor Abgang der Besper, auff den Gassen sich nicht finden lassen, ihre Raden, Fenster und Hünjer versperret halten, und die christliche Debitoren auff

befagten tagen gar nicht wegen Schulden anmahnen oder mit Abrechnung beunruhigen, noch ihrer Handthierung selbst nachgehen, sonsten auch mit keinem Christen zugleich in einem Hause wohnen, noch davon Säugammen oder Gefind bey sich haben.

§ 4. Denen Juden soll nicht erlaubt seyn, in unserm Stifft oder Landen einige unbewegliche Güther und was denen ankleblich ist, ohne unsere sonderbare Erlaubniß zu acquiriren und zu besitzen, sondern was sie dessen erwerben solten, ipso facto dem Fisco anheimb gefallen seyn, wol aber mit Kleinodien, Gold- und Silbergeschirr, Wein und allerhand Früchten, mit Pferden, Kühen, Schaaßen und anderm Viehe, mit Wolle, (doch daß der Verkauf denen in unserm Stifft und Landen eingeweßenen Wollwebern von andern Christen und ihnen Juden bis auff Bartholomaei gelassen werde) mit allerhand Strahmwahren, jedoch ohne offene Läden, und der Uns gebührenden Accise, Zollgerechtigkeiten und andern Auflagen ohnabbrüchlich zu handeln frey stehen.

§ 5. Es sollen die Juden keinem Mann ohne dem Weib, noch dem Weib hinter dem Mann, dache selbige bey einander seyn können, (Es seyen dann bekannte glaubhafte Handelsleuthe, oder es werde forters des abwesenden Ehegatten Wissen oder Consens innerhalb zweyer Monathen beybracht) auch keinen Kindern, Söhnen und Töchtern, Dienstbotten, noch Studenten, noch den Hausleuthen auff Pflug oder andere zum Ackerbau gehörige instrumenten einiges Geld bey Verlust der creditierten Summen vorstrecken, noch von denselben einige Wahren oder Sachen ohne vorher beschohene Erfahrung der Hausherrn und Eltern erhandeln, erkaufen und in Verkauf nehmen, noch ihre an Christen habende actiones oder eines Christen an ihnen Juden habende Ansprach (Es seye dann, daß solches zu lödtung der bey ihnen stehenden actio und resp. passiv schuldigkeiten geschehe) gegen die Reichsconstitutiones cediren noch resp. annehmen.

§ 6. Ebenfalls sollen sie von gemeinen Soldaten, frembden Passanten, Dienstbotten, Kindern und andern verdächtigen Personen einige absonderlich zu vorhergangener entfremdung Verdacht gebende Wahren und sachen nicht annehmen oder abkaufen, sie müßten dann kündlich, daß selbige dem Zubringern gehörig oder zu dem ende ihme anvertraut seyen, vielmehr zum Diebstal Anlaß, Gelegenheit und Auffenthalt geben, dache ihnen auch Ketsche, Monstrangen, Kirchengierath und ornamenta angebracht würden, dieselbe anderer Gestalt nicht, dann süglich und unvermerkt annehmen, unsern des Orts Beambten oder Pastoren hinterbringen und einlieffern, auch so müglich, den Verkäufer so lange auffhalten, würden sie aber solches unterlassen und dergl. Sachen bey ihnen gefunden werden, sollen sie arbitrariß und gestalten sachen nach an

Leib und Leben gestrafft werden, und für erst dessen, was sie darauß geliehen oder dafür gegeben haben, verlustig seyn.

§ 7. Hätten sie Juden aber von bekannten Leuthen oder aber auff öffentlichen Markttagen von unverdächtigen Personen in gutem Glauben gestohlene Glüther an sich gebracht, und es würde bewiesen und außgemacht, daß es gestohlene Glüther seyen, sollen sie dasselbe gegen erstattung des außgelegten Geldes (dessen Quantum so wol auch, als daß sie keine Wissenschaft noch Verdacht des gestohlenen Guths gehabt noch haben können, mit einem Juden Eyd zu betheuren (schuldig) aufrichtig und ohne einige Hinterhaltung herausgeben, hingegen aber den Verkäuffer oder Zubringer nachhafft machen, oder dabe sie solches nicht thun würden, oder der Verkäufer nicht zu betreten oder nicht zahlbar wäre, das Guth ohne einigen Entgelt den Eigentümbern folgen lassen, wäre aber solches albereit veräußert, sollen sie dasselbige, im fall es von denen in §§ 5 to und 6 to gemeldete Personen verkauft oder verßetzt, oder eine von denen in § 6 to gemeldete Sachen wäre, wiederumb an die Hand bringen, und dabe solches unmöglich, den empfangenen Werth dafür gut machen.

§ 8. Weilen auch verspüret worden, daß unsere Unterthanen in denen mit denen Juden eingegangenen Contracten, absonderlich in entlehnten Wahren, offtermal gröblich betrogen worden, als sollen die Juden, was sie an Wahren auff Borg und an Geld ausverliehen, ohne Betrug und Argelüst mit barem dazu gezahltem Geldt oder gelieferten aufrichtigen Wahren geschehen zu seyn, auff erfordern bey ihrem Jüdischen Eyd, daß darunter keine Simulation, Betrug oder Falichheit vorgangen behaupten, die Verschreibungen, obligationes und Handschriften auch nicht höher noch weiter stellen lassen, dann sie Geld in Warheit außgegeben, noch etwas von dem Capital anstatt des Buchers oder Discretion, und daß der debitor mit dem Geld befordert werde, abziehen und vorausbehalten oder einigen Bucher zum Capital schlagen, bey Verlust der ganzen Schuld, auch deren, so die obligationes aufgesetzt oder als Zeugen gegenwärtig gewesen, arbitrariß Bestrafung.

§ 9. Umb diesen Zweck zu erhalten und alles obiges zu verhüten, sollen die obligationes und Handschriften (wann die darin behaltene Summe über 10 Rthl. beläufft) durch jedes Orts Gerichtschreibern oder einen Notarium, auff dem Land und in denen Dörffern aber durch des Orts Pastoren oder Schulmeistern beyseyns zweyer Zeugen beschrieben, auch in deren Gegenwart wenigstens alle 3 Jahren gerechnet, sonst aber vor ungültig gehalten werden, und zwar obßchon zu Vorbiegung alles Unterschleißs die Juden ihre Manualia und Rechenbücher nach Anweisung des Heil. Röm. Reichs Say- und Ordnng nicht in Jüdisch- oder Hebräisch-, sondern in Teutischer Spraaß, Schriften und Buchstaben schreiben solten.

nachdem aber dieselbe sich unterthänigst beschweren, daß sie in der Teutschen Schrift nicht genug darzu erfahren und also diesem nachzuleben ihnen unmöglich seye, wollen wir zwar connivendo geschehen lassen, daß sie Juden ihre Manualia und Rechenbücher wie vorhin vor der Zeit von annoch 10 Jahren continuieren, jedoch bey begebenden Fällen dieselbe auff ihre Kosten durch einen Juden auf Erfordern eydlich verteutschen, auch inner solcher Zeit ihre Kinder im Teutsch schreiben, lesen und Buchhalten unterweisen lassen und nach solchen 10 Jahren sothane ihre Manualia und Rechenbücher nicht mehr in Jüdischer oder Hebräischer Sprach halten, sondern dieselben mit Teutschen Buchstaben schreiben und auf Erfordern vorzubringen schuldig seyn, denen dann, fals sonst selbige mit Benennung des Tages, Monaths und Jahres, auch diejenigen, so die Wahren abgeholt, der Gebühr versehen, der Empfang darin angezeichnet und sonstien gegen die Juden, so das Manuale gehalten, nicht erhebliches mag vorgewendet werden, in der geringen bis auf 10 Thl. erstreckenden summen wegen ausgeborgter Wahren in so weit glauben solle zugestellet werden, wann sie solche und daß darunter kein Verschlag, Betrug noch Falschheit vorgeloffen seye, in Ermanglung andres nöthigen Beweißthums gleichfals mit ihrem jüdischen Eyd nach Erkänntuß des Richtern wirklich bestärcken werden.

§ 10. Was nun oberwähnter Maßen unsern Unterthanen außgeborget und verglichen worden, das solle gültig seyn und darauff summarisch erkandt und exequirt werden, auch vor jede fünffzig Thaler Eßendischer Wahren, dahe sich aber das Capitale über 50 Thlr. in einer oder verschiedenen Obligationen bey einem Schuldner erstrecken würde, nur zehñ von dem Hundert jährlich zu nehmen erlaubt seyn; von denen außgeborgten Wahren aber sollen nach vorhergegangener richtiger abrechnung oder nach bestimmbten Zahlungstermin von jedem Hundert nur hinfüro sechs selbiger Thlr. zahl̄t werden, welches alles jedoch andersten nicht dann von den verglycheten Juden verstanden werden solle, die frembde aber unter den Christen landbräuchliches Interesse genießen, so dann auch von denen künfftig außsehenden Capitalien, außborgenden Wahren und post datum publicationis dieser Ordnung verschienenden Pensionen, darab in den nächst verlauffenden §§ gehandelt worden, genommen, was aber dessen vor Ausgehung dieses geschehen ist, solle zu Vorbiegung aller streitigkeit und Kósten in fällen, dahe ihnen Juden jüdisch Interesse, verschrieben wäre, zwölff in centum passiert und darüber gehalten werden.

§ 11. Unsere verglytete Juden sollen auch alle Jahr bey ihren debitoribus umb Bezahlung ihrer Schuld fleißig anhalten und keine Obligation über 3 Jahren uneingefordert stehen lassen, in Entstehung dessen aber solle ihnen weiters kein interesse oder

Zinsen lauffen, und weniger nit das verlehnte Capital das erste, zweite und dritte Vierteljahr ohnweigerlich so gar ohne vorgangene Aufskündigung mit dem verlauffenen Interesse in einer ganzen Summe, wie das dem Schuldner eben kombt und ihme geliebet, anzunehmen, und dargegen die versetzten Pfande, wie selbige empfangen, ohnverärgert und die Originalobligaciones nach völlig beschehener Zahlung herzugeben, dabe aber nicht das ganze Capitale, sondern nur etwas darauf oder auf die pensiones von den Schuldnern zahlt und abgelegt würde, dasselbe sollen sie allemal unter oder a tergo der Hauptobligation, falls aber deren keine aufgegeben wäre, in ihre manualia klärlich zu verzeichnen und anzuschreiben und daneben eine Quittung zu geben schuldig seyn.

§ 12. Die ihnen versetzte Pfande sollen ohne Vorwissen desjenigen, dem selbe zugehörig, ehe nicht, als nach Verfließung eines Jahres verkauft, dem Schuldner auch oder demjenigen, so das Pfand dem Juden zugebracht, der obhandener Verkauf sechs Wochen zuvor aufgekündigt und freigestellt werden, das Pfand gegen Erlegung der verglichenen Hauptsummen und gebührlichen pensionen wiederumb einzulösen oder selbst zu verkaufen, in dessen Hinterbleibung aber dem Juden freistehen, die Pfande gerichtlich taxiren zu lassen und dem meist bietenden zu veräußern, was übrig, den Schuldnern herausgeben, was aber ermangelt, aus andern Güthern ergänzen zu lassen, dabe jedoch die Pfande nicht über zwanzig Thlr. Essendische Wehrung werth, solle nicht nötig seyn, die gerichtliche citation und taxation ergehen zu lassen, sondern zu Ersparung der Kosten nach vorhergegangener sechswochentlicher avisation des debitoris, wie vorhin gedacht, das Pfand in billigem Werth ohne Betrug und unterlauffenden Vorschlag zu verkaufen, dem Juden freistehen; Es wäre dann sach, daß der Schuldner die gerichtliche taxation und distraction in specie begehren thäte, doch solle garnicht zugelassen seyn, sondern bey Verlust der Schuldigkeit verbotten, einiges pactum zu machen, daß, im Fall die Pfande in gewisser Zeit nicht gelöst werden, dieselbe alsdann verfallen seyn sollen.

§ 13. Es sollen auch die verglahdete Juden kein Bruchgold oder silber vor sich im Lande einkauffen und daraus verfahren, sondern solches zuvorderst Uns anbietzen, vielweniger die gold- und silbermünzsorten verfälschen, falsche einführen, beschneiden, in ein Tiegel werfen und verschmelzen, oder auff einige Manier damit unter schwerer Leibstraff damit umgehen.

§ 14. So oft denen verglahdeten Juden ein Kind geböhren, oder auch sie ihre Weiber und Kinder oder Hausgesind, jung oder alt, heyrathen werden, und auch so oft einer vorgedachten perjonen verstorbt, allemal Uns einen Ggl. entrichten und solches selbst oder

die Hinterlassene inner acht tagen von Zeit der Geburt, Eheyrath und Todt angeben, oder doppelt soviel vor straff zahlen, dessen sollen sie, ihre Weiber, Kind und Hausgesind, wann sie in unserm Gebieth ihrer Gelegenheit nach reisen und gebührende Attestation ihres Glaydts bey sich haben werden, für ihre Personen zollfrey seyn, ihre Güther aber sollen gleichs anderen im Land verzollet werden.

§ 15. Dabe ein vergleydeter Jud aus unserm Stifft und Landen abziehen würde, solle er erst seinen Glaydtsbrieff zu Unser Cantzleyen einlieffern, seinen Abzug öffentlich verkündigen, die schuldner und entlehner vor sich bescheiden, mit denselben abrechnen und auff Zahlung und gewisse terminen handeln, die in Landen habende pfande zurücklassen, hinter die Obrigkeit deponieren, zugleich wegen des Abzugs mit unsrer Cantzley sich vergleichen und abfinden.

§ 16. Endlich thun Wir Uns diese Ordnung gestalte n Zeiten und Sachen nach zu ändern oder gar aufzuzubeben hie mit per expressum vorbehalten, und was in specie hierin nicht versehen, solches solle nach den beschriebenen, gemeinen Rechten des Heil. Röm. Reichs Constitutionen und Abscheiden, und wie es sonst in andern benachbarten Landen herbracht und gebräuchlich ist, gehalten, auch solches in Zeit der Vergleytung der Juden deutlicher, damit sich der Unwissenheit nicht zu beklagen haben möchten, von Unsern Rätthen vorgehalten und ihnen copia von dieser Unser Verordnung mitgetheilet werden.

§ 17. Pgingegen, da wir sothane Unsere verglaydete Juden in krafft Unser höchsten Regalien in Unsern Landsfürstlichen gnädigsten Schirm und Protection nehmen, allen unsern Unterthanen bey schwerer Unnade und zweyhundert Goldgl. ernstlich eingebunden haben wollen, dieselbige noch an Leib noch an Güthern zu beleidigen.

§ 18. Befehlen demnach allen Unsern Rätthen, Richtern, Schultheissen und Befelchhabern, auch geist- und weltlichen gerichtten hiesigen Unsern Stiffts und Landen gnd. und ernstlich, auff diese Ordnung bey ihren Uns geleisteten Pflichten steiff und fest zu halten, dagegen keinen zu beschweren noch solches zu gestatten, sondern mit nachtruck darob und an zu seyn, damit dasjenige, was hierinnen so wol wegen Christen als Juden verordnet worden, bey den darin gesetzten straffen aufrichtig gehalten und beobachtet werde, auch dahin zu trachten, daß die so wol ein- als ausländische Juden, so lange dieselbe in Unserm glaydt stehen und selbst denselben nicht brechen, gebühlich geschützet und gehandhabet und alle dazu bevorstehende dienliche Mittelen vorgenommen werden, darnach sich ein jeder zu richten und bey Vermeidung unser Unnad und ernstlicher Bestrafung zu halten hat. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ordnung mit eigener Hand unterschrieben und unsrerer Cantzley secret darauff trucken lassen. Geben in Unser Stadt Offen

auf unser abteyllichen Residentz den fünff und zwanzigsten Januarii Anno tausend sechshundert fünff und neunzig.

Bernardine Sophie.

(L. S.)

Abchr. Effen, Stadtarch.

Beilage XVII.

Erloß von Franzisca Christina. 1748, Mai 11.

Demnach Uns unterthänigst referiret worden, man auch jüngster Thagen in der Thath verspühret, daß verschiedene Unserer Unterthanen durch die schwehren pensionen, welche Sie denen Juden zahlen müssen, gänzlich zu Grunde gerichtet, und zu Abtragung der gemeinen Land- und nachbahr lasten ohntauglich gemacht worden, wir aber aus landesfürsülicher Objorge diesem Ohnweesen in Zeith vorzubiegen und die Jüdische Zinsen auff eine leidentliche Weise, woben Unsere Unterthanen bestehen können, festzusetzen entschlossen jeindt, als befehlen wir gnädig, ernstlich und wollen, daß sührohin feiner aus unserer verglaydeten Judenschafft von dem Vorschuß, so Er ein oder anderem Unserer Unterthanen thuen mögte, mehr als sechs vom hundert, und solches zwar ohne Unterscheidt, ob die vorzuziehende Summe groß oder klein, noch auch ob die Forderung von geborgtem Fleisch oder andern Wahren herrühren, forderen, widrigenfalls die contravenienten jedesmahl in eine ohnausbleibliche straff von 10 Ggl. verfallen sein, und dafür ohnnachlässig erequirit werden sollen, Welches von der Kanzel in St. Joannis Pfahrkirchen zu publicieren und ad valvas zu affigieren.

Effen, den 11. Maji 1748.

gez. Franzisca Christine.

In simili zu Steel, Borbeck, Stoppenberg, Kellinghausen, Huckarde.

Dr. Düß. St.-A.

Beilage XVIII.

**Antliches Protokoll über den Erwerb des Friedhofs
im Hovelscheider Siepen. 1766. Okt. 2.**

Sanzlei-Direktor Cocy,
Hofrat Brockhoff, Wiesten.

Nachdem Ihr. Hochfürstl. Gn. hiesiger Judenschafft bedelithen lassen, daß sie den zu BeErddigung ihrer Todten bißhero gleich beyhm armen hauß eingehabten plaß ferner nicht behalten, und sich dahero

um einen anderwertigen Ort zu umsehen konten, gedachte Juden auch hierzu ein Stück auf dem sogenannten Hobeſcheider Siepen in Vorſchlag gebracht, als hatt man über dieſes Ihr Geſuch die zu ſolchem Siepen intereſſirte Huttrop und Hobeſcheider eingeeſſene förderſamſt zu vernehmen nöthig erachtet, nahmens derer dan auch anheithe Cloſterman, Bringlinghauß, Huttrop, Kayſer und Alkenhoff, von wegen der hieſig und ſteckiſchen Judenſchaft aber Abraham Moyſes und Philip Abraham dahier in cancella erſchienen, ſo iſt der von der Judenſchaft ausgeſehene platz zur beſtändigen Beerdigung aller dahier ſowohl als zu Steel wohnender und ſonſt ankommender fremdden Juden, von vorherührten intereſſirten dergeltalten placidirt und eingeräumt worden, daß die Judenſchaft darob Jährlich zwey Rth der Huttropper Baurſchaft entrichten und von jedem dort zu Beerdigenden Körper, Er ſeye von einem erwachſenen Menſchen oder von einem kleinen Kind, dreyßig flüber entrichten, mithin für die fuhr eines jeden Todten fünf und vierzig flüber abtragen, darunter jedoch die kleinen Kinder, welche fortgetragen werden können, ſo viel die fuhr betrifft, nicht begriffen ſeyn ſollen, wohingegen ſich der Baurſchaft eingeeſſene anheithig gemacht, die etwan verſterbende Juden, ſo baldt es den Huttropper Baurrichter angemeldet würde, ohne Unterſcheidt der Jahrzeit ohngeſäumt hertzubringen, und des Endtes die dahin führende Landſtraße ohnweith des Vedders Vändereyen förderſamſt in ſolch brauchbahrem ſtand auff baurſchaftliche Koften zu ſetzen, daß man mit einem todten Körper ſelbige allezeit ohngehindert paſſiren könne.

Weilen aber nun auf den angewieſenen platz zu kommen eine kleine Brügge erforderlich iſt, ſo wird die Baurſchaft für dieſes mahl das hierzu erforderliche Holz ohnengeldlich hergeben, den arbeitſlohn aber und die aufwerfung eines grabens müſſen die Juden bezahlen und dieſen graben ſamt der Brügge ſowohl in Anſehung des Holzes als des Arbeitſ lohn künftighin auf ihre alleinige Koften im ſtand halten.

In fidem prolli.

N. J. Schorn secr.

Dr. Düſſ. St.-A.

Beilage XIX.

Letzter Schutzbrief der Essener Judenschaft. 1805, Sept. 26.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden
König von Preußen,
Thun kund und fügen hiermit zu wissen,
daß wir dem Juden

Gottschalk Philip und Simon Philip
Samson Joel
Nathan Joel
Jsaac Weyer
Gottschalk Moses
Salomon Abraham
Jsaac Moses
Herz Jsaac
Leysler Joseph
Cosmann Jsaac
Mendel Abraham
Michel und Abraham Jacob
Gottschalk Benjamin
Salomon Gottschalk
Herz Lehmann
Ezechiel Jsaac
Joseph Philips

zu Essen für sich, seine Hausfrau und Brodgenossen frei sicher
Geleit auf Vierzehn Jahre vom ersten Jänner des laufenden
Jahres in Unserer Stadt und Fürstenthum Essen gegeben und
verliehen haben, geben und verleihen auch hiermit und Crast dieses
also und dergestalt, daß sie hinsühro in benannter Stadt und
Fürstenthum Essen in den Vierzehn nacheinander folgenden Jahren
wohnen, wandeln, gehen und stehen, auch ihren Handel und
Handthierung mit Kaufen und Verkaufen treiben mögen, jedoch sich
der Vorschrift der in Ansehung der Judenschaft in Cleve und
Mark bekannt gemachten Gezezze gemäß bei Verlust dieser
Concession jederzeit ruhig betragen, ihren Handel nicht weiter, als
diese den begleiteten Juden verstaten und mit sich bringen, aus-
dehnen und überhaupt den bisherigen Reglements und den übrigen
deshalb erteilten und noch zu erteilenden Vorschriften in allen
Stücken aufs genaueste nachleben, auch so lange dieses ihr Geleit
währet, zu den bestimmten jüdischen Abgaben ihren Anteil beitragen,
und ein jeder von ihnen jährlich zum Tribut Sechs Thaler Bierzig
füßer zur Renthey Cassé bezahlen.

Seine Königliche Majestät befehlen zugleich dero Cleve-Mark-
Elten-Essen- und Werdenschen Krieges und Domainen Kammer,
dem Commissario loci und dem Magistrat zu Essen sich hiernach

zu achten und die Impetranten, wenn sie sich überall geleitlich verhalten, bei dieser ihnen erteilten Concession und bei der Ausübung ihres jüdischen Gottesdienstes zu schützen. Urkundlich ist dieser Schutzbrief von dem Chef des Provinzial Departements vollzogen und mit dem königlichen Inseigel bedruckt worden.

Signatum Berlin den 26. September 1805.

(L. S.)

Auf Sr. königlichen Majestät Allergnädigsten Special Befehl
v. Angern

Pro Copia vidimata
Reinbach
Kreis- Calculator

Schutz Brief
für die Essensche Juden auf
Vierzehn Jahre vom Jahre 1805
bis 1819.

Dr. Esfen. Arch. der jüd. Gemeinde.

Stammtafel der Familie Cosman und Lehman.

(Vergl. Emil Lehmann, Gej. Schriften. Berlin 1899; S. 153.)

Cosman Moses hasevi

zuerst erwähnt 1598, Rabbiner 1623 ff., gest. 1648.

Elia, gen. der Alte

zuerst erwähnt 1640, stirbt um 1690.

Juda Lehman

zuerst erwähnt 1657, lebt in
Essen, stirbt darselbst 1698.

M. Moje Cosman

(auch Cosman allein genannt) geb. um 1650, stirbt um 1734
seit 1666 erwähnt; zuletzt in
Deutz?

Abraham Elias

geb. um 1650, stirbt um 1734
in Essen.

Nachar (Berend) Lehman
geb. 1661 in Essen, lebte in
Halberstadt, Ministerpräsident
Augustus d. Starken, (gestorben
1730 in Halberstadt).

M. Joseph (Suspa) Cosman
geb. in Essen, lebte in Deutz;
Verfasser des Passiv (Anker-
bom 1712), des Mündig (Poman
1714) und dreier noch unge-
druckter Schriften.

Elijasim Gottschalk

zieht nach Emben; Fortspöndenz
v. 1675/6.

Die Kluse bei Balderny.

Von

Heinrich Wiedemann.

Die hundertjährige Gedächtnisfeier der Vereinigung des ehemaligen Stiftes Essen mit der Krone Preußen, welche im Jahre 1902 begangen worden ist, hat den Blick zurückgelenkt in längst entschwundene Zeiten, und der Wunsch, immer mehr und genaueres über jene Zeiten zu erfahren, ist heute wohl lebendiger denn je. Es ist natürlich gewesen, daß man, so weit Baumerke in Frage kommen, sich zunächst an der Hand der vorhandenen bedeutenderen Erinnerungsmäler zu unterrichten gesucht hat. Neben diesen aber gibt es noch eine Reihe von unbedeutenderen Zeugnissen aus alter Zeit, die es doch auch verdienen, daß ihrer Geschichte einmal nachgegangen wird. Mag sein, daß die Geschichte solcher minder bedeutender Bauten kaum das Interesse zu erregen vermag, wenn sie sich den engsten Rahmen stellt, d. h. sich nur mit dem einzelnen Gegenstande als solchem besaßt. Wenn aber die Streiflichter, welche bei solchen Nachforschungen auf Zeit und Personen fallen, darin sich widerspiegeln, so dürfte das doch dazu beitragen, das Ganze interessant zu gestalten.

Die gegenwärtige Abhandlung hat gesucht, sich in dieser Weise alles zu Nutzen zu machen; sie hat die Geschichte jener kleinen, alten Kapelle, genannt Kluse¹⁾, um so lieber zu erforschen getrachtet, als in der letzten Zeit öfter der Wunsch geäußert worden ist, näheres über die Kluse zu hören.

Wenn man von Essen her der Kettwiger Landstraße folgt bis zum Alfredsbad, dann links abbiegt bis zur Straße von Bredeneh nach Mellingshausen und sich letzterem Orte zuwendet, gelangt man bald an den rechts abführenden „Markenweg“, und an diesem links, in der Nähe einer Kolonie sauberer Arbeiterhäuschen, unweit der Kruppschen Villa Hügel, finden wir unser kleines Gotteshaus, die Kluse, sozusagen mitten im Walde.

Von wem und in welcher Absicht mag das Kirchlein gerade hier erbaut worden sein? Die umliegenden Häuser sind, wie wir

¹⁾ Vergl. Jacobs, Gesch. der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a. d. Ruhr, I 78—80.

auf den ersten Blick sehen, viel später entstanden, und zu jener Zeit, als die Kapelle gegründet wurde, mag wohl rings herum dichter Wald gestanden haben und die Gegend vollständig unbewohnt gewesen sein.

Leider sind Nachrichten über die Anfänge der Kluse nicht vorhanden oder wenigstens nicht aufzufinden, im besondern fehlt uns die Stiftungsurkunde, so daß wir zum großen Teil auf das Gebiet der Kombination angewiesen sind, wobei wir allerdings in Aufzeichnungen, welche bis in die Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückreichen, sehr wesentliche Stützpunkte finden.

Die Kluse ist von einer Frau gegründet worden, denn es wird stets von einer Fundatrix geredet; in mehreren alten Schriftstücken wird als diese Fundatrix eine gräfliche Kapitularin genannt, welche an jenem Orte gottselig gelebt habe und dort auch gestorben sei. Brockhoff, welcher vom Jahre 1777—1825 Rektor der Kluse gewesen ist, erzählt, daß er in den Jahren 1777—1779 unter dem Steine vor dem Altar in der Kluse mit Fleiß habe nachgraben lassen und dort auch die Gebeine vorgefunden habe, sowie zur Seite die Gebeine des Geislichen, welcher jener Fundatrix im Leben beigefunden habe. Der jetzige Besitzer des neben der Kluse belagerten Klusemannskottens weiß zu berichten, daß sein Großvater bei dieser Nachforschung mit tätig gewesen sei, daß die Gestalten noch erkenntlich gewesen seien, bei der Berührung mit der Luft aber in sich zerfallen seien. Nach einer mündlichen Überlieferung, welche in der hiesigen Gegend noch ziemlich lebendig ist, ist jene Fundatrix eine Gräfin von Hsenburg gewesen, eine Verwandte des Grafen Friedrich von Hsenburg, welcher im Jahre 1225 den Kölner Erzbischof Engelbert bei Schwelm ermorden ließ; eben zur Sühne für diesen Mord habe die Stifterin jenes Kirchlein erbauen lassen und dort ihr Leben mit Bußübungen verbracht. Es wird sogar behauptet, der Leichnam des Grafen Friedrich von Hsenburg selbst sei in der Kapelle beigelegt.¹⁾ Demnach hätten wir es also mit einer Sühnekirche zu tun. An die Kluse war in früherer Zeit ein einzelnes Kämmerlein angebaut, welches durch einen Gang mit der Kapelle in Verbindung stand. Brockhoff berichtet, daß er diesen Gang 1777

¹⁾ Duden in seiner Werbener Abtschronik (Beitr. z. Verb. Gesch. V, 56) sagt: Dicitur . . . eius corpus in clusa prope Bredeneij sepultum esse.

habe entfernen und die Verbindungstür zur Kapelle selbst habe zumauern lassen. Es liegt also der Gedanke nahe, daß jene gräßliche Fundatrix und Büsserin eine sogenannte Reclusa oder Inclusa gewesen ist. Es entrollt sich damit vor unseren Augen ein merkwürdiges Kulturbild.

Solcher Inclusae und Inclusi gab es eine große Anzahl. Sie wollten sich einem bußfertigen und abgetötenen Leben widmen und ließen sich unter kirchlichen Feierlichkeiten in eine Zelle einschließen, manchmal sogar einmauern, in der sie meistens bis zu ihrem Lebensende verblieben. Als in dem sachsen-weimarischen Städtchen Weida vor mehreren Jahren ein altes Haus abgerissen wurde, in dem sich früher ein Kloster befunden haben soll, fand man dort ein Gemälde, welches jene Zeremonie des Einmauerns wiedergab. Freilich mißverstand man, was das Gemälde darstellte, und glaubte, es handle sich um eine junge Nonne, welche sich etwas habe zu Schulden kommen lassen und zur Strafe dafür in Anwesenheit der Geistlichkeit und unter Vornahme von kirchlichen Zeremonien eingemauert werde, um so einem qualvollen Tode überliefert zu werden. Die Lebensweise solcher Inclusi oder Inclusae soll von den Einsiedlern in der thebäischen Wüste herkommen, welche in Felshöhlen, ja selbst in alten verlassenen Gräbern ihren Wohnsitz aufschlugen. Später kam diese Lebensweise auch ins Abendland, und es gab bis ins 17. Jahrhundert Personen, welche sich ihr widmeten.¹⁾ Meistens standen die Zellen durch ein Fenster in Verbindung mit einem Kloster, einer Kirche oder einem Kirchhofe; doch kam es auch vor, daß, wie im vorliegenden Falle, Inclusen in einer menschenleeren Waldgegend sich einen Aufenthaltsraum errichten ließen.²⁾ Wie mag die Inassin im Winter gefroren haben und wie mag für ihren spärlichen Unterhalt gesorgt worden sein! Freilich fasteten solche Inclusi fast fortwährend, und das Wenige, dessen sie bedurften, wurde ihnen durch das Fenster gereicht. Hier scheint ein Priester der Klausnerin fortwährend beigestanden

¹⁾ Eine Urk. v. 1297, in der der Erzbischof Wichold von Köln den Essener Dechanten beauftragt, zwei religiöse persone, Mabyllia et Christina, dicte de Umminch, ihrem Antrage gemäß, zu includieren, gedruckt bei Troß, Weßfalia, III, 217.

²⁾ Über die Kluse bei Altena vergl. v. Steinen, Weßf. Gesch. III, 1210.

zu haben. Dieß ein Priester sich einschließen, so erhielt er einen Altar in die Zelle.

Wir hätten also da gleich auch eine Erklärung dafür, warum das Kirchlein „Kluse“ genannt wird.

Einen weiteren Anhaltspunkt dafür bietet uns ein Schriftstück des Pfarrers Bosenius von Kettwig vom Jahre 1845, in welchem dieser geltend macht, daß die Kapelle zu dem Zwecke an einem menschenleeren Orte erbaut sei, daß die Capitulares leprosi aus dem Stifte Essen ohne Gefahr der Ansteckung für andere Menschen abgeschieden dort wohnen sollten. Er beruft sich dabei auf eine Resolution des Doctors und öffentlichen Professors der Universität zu Köln Phacintz Franc aus dem Jahre 1772.¹⁾ In diesem Gutachten wird gesagt, daß die Fundatrix jener schrecklichen Krankheit verfallen war, welche besonders im 14. und 15. Jahrhundert in unserm Vaterlande ziemlich verbreitet war. Eben des Ausjages wegen wurden zu jener Zeit überall Leprosen- oder Siechenhäuser gestiftet, so z. B. das in Rüttenscheid im Jahre 1476. Wir würden damit auch eine Erklärung dafür haben, warum die Kluse unter das Patronat des heiligen Agidius gestellt worden ist, denn dieser — einer der 14 Nothelfer und selbst Klausner — wurde von jeher als Schutzpatron gegen ansteckende Krankheiten, besonders gegen die Pest verehrt. Übrigens wird in einer Urkunde aus dem Jahre 1747 vom 27. April auch der heil. Augustinus als Schutzpatron der Kapelle genannt. Die erste urkundliche Erwähnung der Kluse datiert aus dem Jahre 1359. Hugo von der Horst an der Ruhr stiftet eine Mark aus seinem Gute zu Rüttenscheid an die Kluse am neuen Fienberge, bis eine Kapelle in seinem Hause zu Horst erbaut sein werde.²⁾ Ein Rektor der Kluse wird zuerst im Jahre 1457, und zwar als schon verstorben genannt: her Diderich Gravenknecht, wandages rector der clusen in der Waldeney.³⁾ Die Stiftung von Kerzen und Memorien in der Kluse wird im 15.

¹⁾ Vgl. Jacobs, a. a. O. Original im Bredeneher Pfarrarchiv.

²⁾ Rindlinger, Hdsch. 46, 67.

³⁾ 1457. März 14. verkaufen die Eheleute Basilius und Greite Gravenknecht eine Rente aus ihrem Gute, gen. bye Doderyaen, im Hagen und bei dem Bytinkhove, welches Diebrich Wildenberg vormals verkauft hatte an sel. Herrn Diebrich Gravenknecht u. s. w. (Münst. R. Arch., Mitt. d. Frn. Fr. Arens.)

Jahrhundert mehrfach erwähnt.¹⁾ Denselben Jahrhundert gehört die Abfassung des in der Münsterkirche zu Essen befindlichen Kettenbuches an, das in folgenden Worten der Kluse Erwähnung tut:²⁾

„Sex famuli coquine conventus solent et tenentur, quando una canonica Assind. moritur, in exequiis suis dirigere sex parvas candelas cereas eis presentatas per executores defuncte canonice ad ecclesias infrascriptas, et septimam candellam talem mittent executores defuncte canonice ad Werdenam. Nam famulus magistri coquine conventus mittit unam de premissis sex candelis ad conventum in Relinchusen, alius famulus conquine . . . unam ad capellam dictam „in der Cluze“, tertius famulus mittet duas candelas, quia habet dua officia in coquina, unam ad conventum in Stopenberge, aliam in Gelstenkirchen; quartus famulus mittet quintam candellam ad ecclesiam in Bortbeke, quintus famulus mittet sextam candellam ad ecclesiam in Stele. Et hoc fit ideo, ut orent pro defuncta canonica.“

1505 wird der Aufenthalt einer Essener Äbtissin in der Kluse „umb der sterfden willen“ erwähnt.³⁾ Offenbar herrschte damals die Pest in Essen. Um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts wird ein junger Adeligler Jürgen von Schell zu Rechen bei Bochum, später herzoglich klevischer Rentmeister in Hörde, in der Kluse bei einem Priester erzogen. Er erzählt in seinem um 1540 aufgesetzten Testament⁴⁾:

„Do deden my myne Alderen durch myn Begehren by enen Prister in ene Kluse, gelegen tischen Werden und Rellinghausen, de larde my dit seltwoige Schreven in einem halwen Johr.“

¹⁾ So in der Aufzeichnung „ad candelas regis Assindensis“ (Arens, Beitr. 21, 90) v. S. 1404 eine Kerze in die cluze by der Baldenepe. 1461 Juli 14. verkauft jemand 4 Morgen Land by dem Duffhuys (jetzt Schwanentamp) unter Vorbehalt von 1 Pfund Wachs in die Kluse bei Relinchusen (Münst. N. Arch., Mitt. d. Hrn. Arens).

²⁾ Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Franz Arens.

³⁾ Beitr. 22, 106.

⁴⁾ Rindlinger, Hdsch. 75, 215; Darpe, Gesch. d. Stadt Bochum. Urk. Bch. II, Nr. 179.

Die ersten Archivalien, welche auf die Klufe Bezug haben, finden wir im Jahre 1547. Es sind Kollations-Urkunden ohne weitere Bedeutung.¹⁾

Eine Rechnung der Jesuiten²⁾ im Münsterkirchen-Archiv enthält folgende Notizen über Stiftung von Gemälden in der Kapelle:

„Anno 1682 Illma. Princeps pro clusa donavit picturam s. Aegidii in altari collocatam; constat 9. Imp.

1683. Illustris domicella Anna Ernestina Salmensis donavit pro clusa alteram picturam s. s. patrum nostrorum, constat 7. Imp.“

Arnold Guiderus, welcher in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Kanonikus an der Essener Stiftskirche fungierte, zählt unter den verschiedenen Kirchen und Kapellen, an denen zu seiner Zeit die Essener Fürstäbtissin die Anstellungen zu erteilen hatte, auch die Clusa bei Kellinghausen auf. Als deren Direktoren nennt er³⁾:

Johann von Wengeren, obiit 1499.⁴⁾

Wennemarus de Boicholt, obiit 11. 2. 1547.

Jodocus Ratorp, seit 1547.

Gerhardus Emporius⁵⁾, der abgesetzt wurde.

Henricus Saldenberg, obiit 1603.⁶⁾

Arnoldus Lutmann.

Wilhelmus Mitweg, decanus, obiit 1656⁷⁾, welcher auch an der Siechenhauskapelle zu Rüttenscheid fungierte.

Henricus Rettmann, obiit 1673.⁸⁾

¹⁾ S. d. Anlage.

²⁾ Als Verwalter der S. Johannis-Pfarrei. Diese und die folgende Notiz gleichfalls nach Mitteilung des Herrn Franz Arens.

³⁾ Über Dyberich Gravenknecht († vor 1457) vgl. ob. — In einem Werbener Memorienbuche aus dem Ende des 15. Jahrhunderts wird Bern. Scheln (wohl Bernhard Schele) genannt. Jacobs, a. a. O., S. 164.

⁴⁾ Der Johan van Wengeren, rector der clusen in der Baldeneu, stiftet 1499, Jan. 26. eine Kerze und Memorie. Protok. der Erbkäufe, Stadtarch.

⁵⁾ 1561—1575 als Pastor zu S. Johann in Essen genannt.

⁶⁾ Nach anderen Nachrichten 1608; vgl. Beitr. 14, 161. Er war (seit 1558) Pastor zu S. Gertrud in Essen; vgl. auch Beitr. 16, 77 f.

⁷⁾ Vgl. Beitr. 18, 58 f.

⁸⁾ Nach Jacobs, a. a. O., S. 79 hat Rettmann das Offizium nicht selbst verwaltet; er war ein Student und benutzte die Einkünfte zur Be-

In einem Schreiben vom 26. März 1777 berichtet Pastor Noelen aus Kellinghausen, daß schon damals alljährlich Prozessionen aus der Umgegend zur Kluse zogen, um dort einer Messe beizuwohnen. Es ist anzunehmen, daß in der Feier, die bis zum heutigen Tage am 1. September, dem Agidiusfeste, in der Kluse stattfindet, eine Fortsetzung jenes Gebrauches zu erblicken ist. Wenn auch heute nicht mehr prozessionaliter zur Kluse gepilgert wird, so findet sich doch am 1. September immer eine ungeheure Volksmenge dort ein, um dem Hochamte und der Waldpredigt beizuwohnen.

Der genannte Rektor Nettmann wird erwähnt in einer Urkunde vom 4. Januar 1674, durch welche die damalige Fürstäbtissin Anna Salome, Gräfin zu Salm-Neifferscheid, das Offizium an der Kluse den Patres S. J. aus der damaligen Jesuitenresidenz zu Essen überträgt. Die Jesuiten, unter deren Leitung damals das in Essen bestehende fürstliche Gymnasium stand, wurden durch diese Vermehrung ihrer Einkünfte in den Stand gesetzt, eine vierte Schulklasse zu eröffnen. Ein Schriftstück aus dem Jahre 1773, welches der damalige Prokurator der Jesuitenresidenz Essen, P. Dreesen, aus der Kanzlei der letzteren entnommen hat, sagt uns, daß die Jesuiten umfangreiche Reparaturen an der Kluse vorgenommen und dieselbe von Grund auf wieder in Stein aufgebaut haben. Die Kapelle scheint sich damals in einem fast ruinenhaften Zustande befunden zu haben. Dasselbe Schriftstück bestätigt uns auch, daß die Kapelle mitten im Walde gelegen war, denn es führt ihren Verfall eben auf diesen Umstand zurück. Es sagt nämlich: „Sed quod eiusmodi sacellis in loco sylvestri sitis contingere solet, contractae fenestrae et vix quidpiam secure in eodem asservandum est.“

Auf Befehl der Jesuitenpatres schenkte diesen am 9. Oktober 1716 der damalige Abt zu Werden und Helmstädt Coelestinus, als Streitung der Studienkosten. Vielleicht ist Heinrich Nettmann 1673 nicht gestorben, sondern hat damals zu Gunsten der Jesuiten resigniert. Nach Ausweis einer Aufzeichnung über Todesdaten von Essener Kanoniken des 16.—18. Jahrhunderts (zur Zeit im Vorbecker Pfarrarchiv) starb 1696 am 5. Mai ein Henricus Netman, Grenoniensis Monast., canon. presb. Derselbe kommt 1677 und 1682 in den Aufzeichnungen der Congr. B. M. V. vor (Arens, Beitr. 25, 19, wo der Name als Netman verlesen ist).

Landesherr des bei der Kluse gelegenen Gebietes, freies Land, der „Lepper“ genannt, zur Errichtung eines Hauses, das als Wohnung für einen Rötter dienen sollte. Letzterer sollte allerdings zu mancherlei Diensten gegenüber dem Stifte Werden verpflichtet sein. Dieser sogenannte Leppers- oder Klüpers Kothen, auf dem wir als Pächter zuerst einen gewissen Gebrandt finden, — später werden die Namen Borgmann, vom Neuerhaus, Potthove, Kirchmans, Oberbarnscheid genannt — dessen Aufsitzer sich aber „Klüper an der Bracht“ nannten, ist Eigentum der Klusenstiftung geblieben bis zum Jahre 1857, wo er infolge einer gerichtlichen Entscheidung gegen Ablöse in das Eigentum des bisherigen Pächters überging.

Von Anfang an gehörte zur Kluse ein Grundbesitz, der in den Gemeinden Bredeneu und Heide belegen und etwa 30 Morgen groß war. In nächster Nähe der Kapelle wurde ebenfalls ein Wohnhaus errichtet. Die Pächter dieses Kottens nannten sich Klusemann; die Familie wohnt noch heute an derselben Stelle, und der ehemalige Klusenbesitz ist ebenfalls 1857 gegen Ablöse in das Eigentum der Familie Klusemann übergegangen.

Zu Geld- bzw. Naturalabgaben an die Kluse waren verpflichtet:

Akterwirt Brünghinghaus zu Guttrop mit:

- 1 Malter Gerste Essenschen Maßes oder
- 3 Scheffel 2,80 Mezen preußischen Maßes;

Fabrica maioris ecclesiae mit:

- 3 Malter Weizen,
- 3 Malter Gerste,
- 1 Pfund gelbes Wachs;

Rötter Pott in Guttrop mit:

- 4 Mthlr. 11 Sgr. 6 Pfg.,
- 4 Hühnern,
- 30 Mthlr. 20 Sgr. 1 Pfg. Borgewinn bei jeder Besitzveränderung.

Als Rectoren aus dem Jesuitenorden werden genannt die Patres:

Henricus Becker, 1716,
Josephus Brochtrup, 1746,
Anton Becker,
Melchior Petri, 1750.

Nachdem der Jesuitenorden im Jahre 1773 aufgehoben worden war, übertrug die Fürstäbtissin Maria Cunegunda das Offizium an der Kluse im Jahre 1776 dem Canonicus scholasticus zu Effen, später Offizial und Capellanus honoris der Fürstäbtissin, Aloisius Josephus Wilhelmus Brochhoff, geboren 1739, gestorben am 17. April 1825, welcher bis zu seinem Tode Rektor der Kluse war. Er scheint die Kluse wiederum in einem sehr baufälligen Zustande übernommen zu haben, denn er berichtet, daß er seine Tätigkeit damit begonnen habe, aus eigenen Mitteln eine gründliche Reparatur zu veranstalten. Doch sei er darauf bedacht gewesen — es wird mit den eigenen Worten Brochhoffs berichtet — „an der vorgefundenen uralten Einrichtung nichts Sonderliches abzuändern, außer daß ich einen aus dem Kämmerlein, worinnen die Fundatrix, welche eine gräßliche Kapitularenin gewesen sein soll, bis an ihr Lebensende gewohnt und gottselig verstorben, über die Thür an der Kapellen gewesenen Eingang und Eintritt in selbstiger wegnehmen, auch eine andere Thür an der Kapellen habe zumauern lassen müssen.“ Veztgedachte Thür hat sich an der Südseite befunden, wie jetzt noch festgestellt werden kann.

In anderer Beziehung scheint Brochhoff übrigens ein sehr sparsamer Mann gewesen zu sein, denn er berichtet in seinem Tagebuche¹⁾, daß er die Summe, welche ihm die erwähnte Reparatur gekostet habe, in Anwesenheit von Notar und Zeugen auf 230 Rthlr. 39¹/₄ Stbr. habe feststellen lassen. Notar und Zeugen habe er mit einem Glase Wein beehrt, an Geld aber nichts gegeben. Eine Kasse, die er angeschafft habe, sollte sein eigen bleiben, und er gedanke, solche mit in die Erde zu nehmen; dagegen wolle er die Ampfällern und eine Schelle der Kapelle schenken. Ein Missale habe er vorgefunden, es gehöre somit der Kapelle. Interessant ist sodann Brochhoffs Schilderung eines Besuches der Fürstäbtissin Maria Cunegunda in der Kluse, die auch mit den Worten Brochhoffs²⁾ wiedergegeben werden soll: .

„Den 11ten Septembris 1779 haben Ihre Königlische Hoheit, die Hochwürdigste Durchlauchtigste Fürstäbtissin Maria Cunegunda die Kluse in höchster Person zu besuchen geruht.

¹⁾ Pfarrarchiv zu Bredene; vgl. Jacobs, a. a. O., S. 447, Anm.

²⁾ A. a. O.

Höchstdieselbe sind Vormittags zwischen 8 und neun Uhren in Gesellschaft des churtrierischen Herrn Obristkallmeistern, Freiherrn v. Duminique und Höchst-Ihro Beichtvatern und geistlichen Rathen Chaquemont und des Herrn Vettern, Hofrathen Brockhoff daselbst zu Pferd angelangt und, nachdem Höchstdieselbe die Kapelle in Augenschein genommen und sich den Ort vor dem Altare, wo die in der Kluse gottselig gelebte und verstorbene Stifterin unter den allda befindlichen Grabstein begraben liegt, hatte zeigen lassen; ich denn auch höchstselbiger bedeutet hatte, wie ich unter sothanem Stein mit Fleiß hätte nachsuchen lassen und die Gebeine der Stifterin, wie auch zur Seite jene des Geistlichen, welcher bei Bezeiten derselben den Gottesdienst verrichtet, und auch nachher in der Kluse verstorben, wirklich gefunden hätte, beliebten Ihro Königl. Hoheit, ein auf dem Kämmerlein bei der Kapelle von mich zubereitetes, in Obst und Confitüren bestandenes Frühstück (der 11. Septbr. fiel nämlich auf einen Samstag, an welchem Tage gleichwie am Freitage kein Fleisch genossen werden durfte) mit höchstem Vergnügen einzunehmen. Diesem vorgangen sind Ihro Königl. Hoheit mit mich und gedachten dreien Herren bis an der Ruhr beim Haus Baldeney zu Fuß gegangen, von da aber in einem Nachen die Ruhr herunter und durch die gegen Neufkirchen zu Werden ein Jahr dabevor neuerbauten steinernen Schluße im strengsten Incognito gefahren, sodann sind Höchstdieselbe bei der diesseits der Ruhr liegenden Abtei Werdenschen Zwangmühle mit der ganzen Gesellschaft aufgefessen und unter Begleitung sämtlicher höchstdero Stallbedienten die ordinäre Landstraße bis am Siechenhaus geritten, da von dannen aber in einem Wagen nach Schloß Vorbeck zurückgefahren.“

Über die in dieser Schilderung genannten Personen wäre folgendes zu erwähnen:

Maria Cunegunda war eine geborene Prinzessin in Polen und Litthauen und Herzogin zu Sachsen. Sie war geboren im Jahre 1740 zu Warschau. Zuerst war sie zur Braut Kaiser Josephs II. bestimmt, als dieser seine erste Gemahlin Maria Isabella von Parma durch den Tod verloren hatte. 1764 fand auch eine Begegnung zwischen den beiden Personen in Teplitz statt. Die Prin-

zeßin gefiel aber dem jungen Kaiser nicht, — sie war ja auch um ein halbes Jahr älter als er. Joseph heiratete vielmehr im folgenden Jahre 1765 Maria Josepha von Baiern, eine Tochter Kaiser Karls VII. Maria Cunegunda war nach der Eßendischen Stiftungsurkunde eigentlich gar nicht zur Äbtissin wählbar, weil sie nicht zur Schar der Eßener Kanonissen gehörte. Als aber im Jahre 1776 die Fürstäbtissin Franziska Christine gestorben war, beförderten Joseph II. und seine Mutter Maria Theresia auf das angelegentlichste ihre Wahl zur Fürstäbtissin, nachdem der Papst sie vorher durch ein beionderes breve eligibilitatis wählbar gemacht hatte. Es scheint, daß Joseph sie auf diese Weise für die ihr entgangene Würde einer Kaiserin hat entschädigen wollen, denn die Abtei brachte jährlich 40 000 Gulden ein. Zur Zeit ihrer Wahl befaß sich Maria Cunegunda auf den Schlössern ihres um ein Jahr älteren Bruders, des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus von Trier; und der genannte hurtrierische Obristkammerherr Freiherr Ferdinand v. Duminiue, welcher Dreikönigen 1782 hurtrierischer Minister wurde und 1799 als Gesandter in Wien starb, — weilte 1776 in Eßen, um alles für den Regierungsantritt der neuen Fürstäbtissin vorzubereiten. Der geistliche Rat Jaquemotte war der Beichtvater der Prinzessin, ihm hatten die französischen Nonnen in Eßen manches zu danken. Der Wette, Hofrat Brockhoff, wurde der Vater des späteren Landgerichtsdirektors Brockhoff. Die Begebenheit vom 11. September 1779 bestätigt uns die Reitkunst der Prinzessin Maria Cunegunda. Sie konnte wie ein Mann zu Pferde sitzen ¹⁾ und führte mit geübter und sicherer Hand die Büchse. In Konzerten bei Hofe spielte sie wohl Klavier, während ihr Bruder Clemens Wenzeslaus das Cello handhabte.

Im Jahre 1825 starb der Offizial Brockhoff, nachdem er fast 50 Jahre lang Rektor der Kluse gewesen war. In der Kapelle ist ein Gedenkstein angebracht, der seinem Andenken gewidmet ist. ²⁾

Das Benefizium an der Kluse wurde nunmehr nach dem Tode Brockhoffs der Pfarre Kettwig zugeteilt, jedoch mit der ausdrück-

¹⁾ So ist die Fürstin dargestellt auf einem kleinen Ölgemälde im kgl. Schlosse zu Koblenz; eine photographische Nachbildung davon befindet sich in dem neu eröffneten Eßener Museum.

²⁾ Die Inschrift lautet nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn

lichen Bedingung, daß die Einkünfte zum Kirchbau in Kettwig verwandt werden sollten. Zunächst übernahm die Kluse der frühere Abteiherr in Werden und damalige Pfarrer in Kettwig Berens, aus Heinsberg gebürtig. Diesem folgte 1833 sein Kaplan Anton Bojenius aus Keddlinghausen, welcher 1867 starb.

Die Kluse ist ein so altherwürdiges Gebäude, und es knüpfen sich so viele geschichtliche Erinnerungen an sie, daß hier die Worte angeführt werden sollen, mit denen Brockhoff in seinem Testamente der Kluse gedenkt:

„Zur Zeit, als mir das Rektorat oder Benefizium an der im Kanton- und Pfarrbezirk Werden gelegenen Klusenkapelle von der jetzt noch lebenden Frau Fürstin Abtissin im Jahre 1776 konferrirt worden, war diese Kapelle überhaupt in solchem baufälligen Zustande, daß ich selbe, wiewohl unverpflichtet, vor und nach von Grund auf wieder herzustellen und wohl mehr als 400 Rthlr. dazu zu verwenden gehabt; zudem habe ich bei Gelegenheit, daß der Pächter in der Kluse sich ein neues Haus hinsetzte, ein Zimmer darin zur Einkehr und Bequemlichkeit des dahin zur kirchlichen Funktion kommenden Geistlichen auf meine Kosten ausbauen und einrichten lassen, dasselbe mit Tisch und Stühlen und zugleich mit einem Kasten zur Aufbewahrung des auch von mir angeschafften Messgewandes und der sonstigen zum Altardienst nötigen und anderen Utensilien versehen.

Dieses und zugleich im Weiteren anerwogen, daß diese Kapelle eine bloß private Stiftung, ein feierlich eingerichtetes und konsekriertes Gotteshaus sei — mehr als 700 Jahre schon bestehe, die gottselige Stifterin darin vor dem Altar und auch Geistliche aus der Vorzeit, welche daselbst in Funktion gestanden, darin begraben liegen, wie ich dieses nachgesehen und unterfunden habe; — dieser Kapelle mithin mit dem

stud. Franz Weischer folgendermaßen: (das Chronogramm ergibt die Zahl 3554, also das Doppelte von 1777)

AL0ISIVS BROCKHOFF CANONICVS ESSENDIENSIS HAS
 AEDES QVA RECTOR CAPELLAE RESTAVRARI FECIT
 QVAS SVB TVTELA ET PATROCINIO SANCTI AEGIDII
 SERVET OMNIPOTENS.

dahin gehörigen Benefizial-Einkommen, welches in ca. zwischen 80 und 90 Rthlr. clevisch im Mitteltag beträgt, der Fortbestand und zwar um so weniger noch abzusprechen oder auf einigere Weise zu benachtheiligen sein will, als fürs Erste in der zunächst liegenden, vormals ganz wüsten und unbewohnten Gegend so viele Kolonisten, welche in den Kohlbergen arbeiten, sich angesiedelt und isoliert mit ihren zahlreichen Familien wohnen, so auch mithin als arme Tagelöhner der Beschwerlichkeit zu sehr ausgesetzt sind, um den Ihrigen den nötigen und gründlichen Unterricht im Christentum verschaffen zu können; fürs Andere auch selbst dieser Unterricht daselbst für die auch sonst in der Nachbarschaft umherwohnenden Landleute sehr zu wünschen ist, so darf ich vor dem Throne unseres allergnädigsten Königs und Landesvaters die allerhöchste Protektion und den Fortbestand dieses Gotteshauses mit dem Rektorat, d. h. dem damit verbundenen Beneficio und zwar mit dem Anhangе allerdemüthigst am Abend meines Lebens erbitten, daß allerhöchst Ihre Majestät das Rektorat dieser Kapelle der katholischen Pfarre zu Werden in allermildester Rücksicht der angeführten Verhältnisse in dem Maße auf immer einzuverleiben geruhen, daß zeitlicher Pfarrer aus seinen Kaplänen einen dahin vorzüglich geeigneten und beiferten zu bestellen und zu ernennen haben werde, welcher gegen Beziehung des Beneficial-Einkommens von dem dritten Ostertage an bis am Sonntag vor Allerheiligen einschließlich an allen Sonntagen des Nachmittags den Unterricht in der Religion wenigstens eine Stunde lang mit einer darauf folgenden kraftvollen Sittenlehre in der Kapelle ertheile, am dritten Ostertag aber auch und nicht minder am dritten Pfingsttag und auch Allerseelehtag alljährlich, sowie auch am Feste des Patrocinii et Dedicationis, welches einfällt den 1. September, das heilige Messopfer ad intentionem Fundatricis darin verrichte.

Auf diese Weise würde ich mich wegen der vorgelegten Baukosten zu Genüge belohnt und beruhigt halten können und soll dann auch solchen Falles derentwegen und von allem dem, was ich ansonsten und nebenher kostspielig veranstaltet

und wie vorbemerkt angeschafft habe, das Mindeste nicht von meinen Erben in Anspruch zu machen sein.

Gleich solchen Falles alles dieses als eine Schenkung anzusehen sein soll, wie ich denn auch solchen Falles hiermit und Kraft dieses hierauf nicht nur völlig verzichtet, sondern auch noch 100, schreibe einhundert Reichsthaler Clevisch hiermit legiert haben will, welche gegen sichere Hypothek ausgethan und davon die Zinsen zur Instandhaltung der Kapelle auf immer gewidmet sein und bleiben sollen. Womit schließlich ich zeitlichen Herrn Pfarrer von Werden hiermit besonders ersuche, diese christmilde gottgewidmete Angelegenheit allerhöchst und höchsten Orten also fort in Anregung zu bringen und zu dessen heilsamen Erfolg so bittlichst als dringlichst mitzuwirken.“

Als im Jahre 1892 am 22. November die Pfarre Bredeneh errichtet wurde, wurde dieser die Kluse zugeteilt, und die Feierlichkeit, mit welcher seitdem der Gottesdienst am 1. September eines jeden Jahres stattfindet, darf als ein besonderes Verdienst des jetzigen Pfarrers von Bredeneh, des Herrn Dertgen, bezeichnet werden.

Anlage.

**Die Äbtissin Sibylla, geb. Gräfin von Montfort und
Kotzenfels, verleiht die Kapelle der hhl. Aegidius und
Augustinus bei Baldeney dem Priester Jodocus Natrop.
1547 April 27.**

Nos Sibilla, dei gratia secularis et collegiate ecclesie sanctorum martirum Cosme et Damiani, opidi nostri Assindiensis Coloniensis diocesis abbatissa, ex comitibus de Montfort et Kotzenfels etc. per presentes nostras litteras recognoscimus publice attestantes, quod vacante dudum per obitum honorabilis domini Wenemari Bocholtz, novissimi et legitimi eiusdem possessoris, capella divorum Aegidii et Augustini prope Baldeney, cuius collatio, provisio seu quevis alia dispositio ad nos abbatissam pleno iure pertinere dinoscitur, eandem capellam modo predicto vacante (!) cum plenitudine iuris canonici dilecto nobis Jodoco Natrop, presbitero Coloniensis diocesis, presenti et flexis genibus petenti et sub conditionibus infra scriptis acceptanti cum omnibus et singulis suis iuribus, obventionibus et redditibus eiusdem contulimus et investivimus de eidem (!), prout conferimus et investimus per presentes seu etiam conferri et de eodem per dilectum nobis Conradum Becker, sacellanum nostrum honoris, per bireti capitis sui impositionem investiri mandavimus recepto tamen prius per eundem sacellanum nostrum honoris nostro nomine corporali et legitimo iuramento ab eodem domino Jodoco, videlicet quod ex nunc et in antea erit nobis nostrisque canonicis succedentibus abbatissis in omnibus licitis et honestis fidelis et obediens, onus, quod illi ratione dicte capelle quomodolibet incumbit, fideliter iuxta foundationis tenorem seu consuetudinem iuxta catholice ecclesie ordinationem perficiet et subibit, neque suspectas personas in edibus dicte capelle fovebit, nec hospitabitur, scandala (!) et offendicula omnibus modis declinabit et vitabit honestamque alet familiam domumque dotis dicte capelle nemini citra nostrum consensum ad incolendum quovis etiam quesito colore elocabit inventaque conservabit deperdita recuperabit pro nosse¹⁾ (!) et posse. Et si secus fecerit premissa seu aliqua premissorum transgrediendo, dicta capella cum om-

¹⁾ Verschieden für nosse.

nibus et singulis iuribus et meliorationibus ad nos tamquam ordinariam nostrasque succedentes rursus conferanda (!), non secus ac si vacaret per obitum, erit devoluta dolo et fraude in premissis penitus seclusis. In quorum omnium et singulorum robur, fidem et testimonium premissorum presentes nostras litteras exinde fieri et per notarium publicum iuratum infrascriptum ad hoc specialiter deputatum subscribi mandavimus, sigillique nostri maioris iussimus et fecimus appensione muniri. Datum et actum in oppido nostro Assindensi in abbazia nostra ibidem anno domini millesimo quingentesimo quadragesimo septimo die quidem Mercurii vicesima septima mensis Aprilis.

De speciali mandato et commissione supradicte reverende et illustris domine abbatisse ego Mattheus Kremer e Colonia notarius publicus et approbatus subscripsi.¹⁾

Original Pergament. Siegel an Fressel anhängend.

Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Essen. Urk. Nr. 1817 (Suppl. 281).

¹⁾ Rückinschrift des ausgehenden 17. bis Anfang des 18. Jahrhunderts: 1) Collatio sacelli spectantis (in arcem in Baldeney) ab abbatissa Essendiensi de anno 1547.

Das zwischen (!) stehende von späterer Hand in „prope arcem in Baldeney vulgo in der clusen“ corrigiert.

2) Collatio capellae seu vicariae in der cluse pro Jodoco Natrop de anno 1547 den 27ten April.

Fünfundzwanzig Jahre

der Tätigkeit

des Historischen Vereins
für Stadt u. Stift Essen

1880—1905.

Am 27. Oktober d. J. sind 25 Jahre seit der Begründung des historischen Vereins für Stadt und Stift Essen vergangen. Da erscheint es gerechtfertigt, einen kurzen Rückblick auf die Schicksale und Leistungen des Vereins während des verflossenen Zeitraums zu werfen.

Im Verhältnisse zu ihrem ehrwürdigen Alter und dem reichen Quellenstoff, der für sie zu Gebote steht, hat die Essener Geschichte lange Zeit eine auffallend geringe Beachtung gefunden. Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert waren einzelne Ansätze zu spezialgeschichtlicher Forschung in Essen gemacht worden; aber abgesehen von einigen Streitschriften und Schulprogrammen war nichts davon durch den Druck veröffentlicht. — Zu Ende des 18. Jahrhunderts erhielt der bekannte Historiker Nicolaus Kindinger den Auftrag, das Essener Stiftsarchiv zu ordnen. Einen kleinen Teil der reichen Urkundenschatze, die ihm hierbei durch die Hände gingen, hat Kindinger in seinen Werken: Geschichte der deutschen Högigkeit, Geschichte von Volmestein u. a. verwertet und abgedruckt. Abschriften von weiteren Essener Urkunden in fast unübersehbarer Zahl verleihte er seinen Sammlungen ein; Arbeiten, in denen er einzelne Teile der Essener Geschichte darstellen wollte, blieben unvollendet. Bruchstücke hiervon, sowie namentlich zahlreiche Urkunden wurden nach Kindingers Tode in der Zeitschrift Westphalia veröffentlicht; ein Fortsetzer seiner Tätigkeit fand sich jedoch nicht. Seine Sammlungen waren nach Münster, das Essener Stiftsarchiv nach Düsseldorf gekommen; in Essen waren nur das Archiv des Kanonikentapitels und das Stadtarchiv, beide ganz ungeordnet, zurückgeblieben — auf längere Zeit wanderte das Stadtarchiv sogar nach Duisburg auf das Landratsamt —; es fehlte an einer Bibliothek ebenso wie an geeigneten Arbeitskräften. So fiel der erste hier unternommene Versuch einer zusammenfassenden „Geschichte der Stadt und des Fürstentums Essen“ von Funcke und Pfeiffer (1848) wenig befriedigend aus. Die Aufmerksamkeit der Düsseldorfer Archivbeamten richtete sich naturgemäß zunächst auf andere, größere Territorien. So wurden von Lacomblet und Harleß neben den wichtigsten, in das Nieder-

rheinische Urkundenbuch aufgenommenen Stiftsurkunden nur die ältesten Essener Sprachdenkmäler und Retrologien, nebst einer kurzen Essener Chronik aus dem 17. Jahrhundert herausgegeben. Einen Anfang mit der Bearbeitung der Essener Wirtschaftsgegeschichte machte Gerß in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, kam aber nur zur Darstellung eines Theiles der überrheinischen Besitzungen. In derselben Zeitschrift gab Heidemann die schon mehrfach gedruckten Essener Hofesrechte nach einer Handschrift des hiesigen Stadtarchivs heraus; einzelne Aufsätze zur Geschichte Kellinghausens und seiner Umgegend veröffentlichte Fr. A. Humann. Die Essener Kirchen- und Schulgeschichte fand Bearbeiter in Wächter, Tophoff und Heidemann.

Teils aber fehlte es diesen Bestrebungen an einem Mittelpunkte, teils fanden sie in Essen selbst wenig Beachtung. Man hatte hier die Fühlung mit der Vergangenheit fast verloren und sich so freiwillig eines großen Vorzuges begeben, den die Stadt Essen vor so vielen der mit ihr emporblühenden Industrieorte voraus hat. — Die im Jahre 1880 begonnene umfassende Wiederherstellung der Münsterkirche weckte, so scheint es, in der Essener Bürgerschaft den schlummernden geschichtlichen Sinn. Eine von den Herren Rechtsanwalt Niemeier und Amtsrichter Dr. Büscher gegebene Anregung fiel auf fruchtbaren Boden, und nachdem die ersten einleitenden Schritte in einer Vorversammlung am 19. April verabredet waren, fand am 27. Oktober 1880 im kleinen Saale des Herrn Bovenstiepen die von 32 Herren besuchte konstituierende Versammlung des historischen Vereins für Stadt und Stift Essen statt. Sitzungen wurden angenommen und ein Vorstand gewählt, der aus folgenden neun Herren bestand: Oberlehrer Dr. Seemann (später Professor, † 1901 in Hannover), 1. Vorsitzenden; Kaplan Müllers (lebt als Rektor in Essen), 2. Vorsitzenden; Religionslehrer Fischer (der jetzige Kardinal-Erzbischof von Köln), 1. Schriftführer; Amtsrichter Dr. Büscher (Landgerichtspräsident in Essen), 2. Schriftführer und Bibliothekar; Albert Waldthausen (unser jetziger 2. Vorsitzender), Schatzmeister; Apotheker Wilhelm Grevel in Steele (jetzt in Düsseldorf, Ehrenmitglied unseres Vereins); Oberbürgermeister Hache († 1886); Professor Dr. Heidemann († 1888) und Landrat Freiherr v. Hübner (jetzt Regierungspräsident in Koblenz). — In einer weiteren Versammlung am 16. Dezember wurden die ersten Vorträge gehalten; es sprachen: Herr

Oberlehrer Seemann über den Bauernsturm von 1662, Herr Wilh. Grevel über das Gerichtswesen im Stift Kellinghausen und Herr Kaplan Müllers über die Marmorsäule in der Münsterkirche. Diese „drei Vorträge“, gedruckt 1881, bilden die erste Veröffentlichung des Vereins, der im Laufe des ersten Vereinsjahres noch zwei weitere kleine Heftchen unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 2 und 3 folgten. Am Ende des Jahres betrug die Zahl der Mitglieder 173, von denen aber nur 20 unausgesetzt bis heute dem Vereine treu geblieben sind. Mit 7 wissenschaftlichen Vereinen war ein Christenaustausch eingeleitet worden.

Ueber die Zwecke des Vereins äußern sich die in der ersten Versammlung angenommenen Satzungen in § 1 folgendermaßen: Der historische Verein für Stadt und Stift Essen bezweckt die Erforschung der Geschichte der Stadt und des engeren Stiftsgebietes Essen. Er wird deshalb für seinen Bezirk: 1. die Quellen der älteren und neueren Geschichte sammeln und möglichst zugänglich machen; 2. die Altertümer erhalten und deren Gedächtnis durch Abbildung oder Beschreibung bewahren; 3. Arbeiten, welche der Geschichte und Altertumskunde des Bezirks dienen, fördern und deren Ergebnisse veröffentlichen. — Der Verein bezeichnet seine Aufgabe somit als eine wissenschaftliche, und dieser Auffassung entsprechen die Ziele, die er von vornherein ins Auge faßte. Schon in den Vorstandssitzungen der ersten Jahre wurde wiederholt neben der Ordnung des städtischen Archivs die Herausgabe eines Essener Urkundenbuches erwogen. Aber schwerlich hat man sich damals die Schwierigkeiten ganz klar gemacht, die ein solches Unternehmen und überhaupt die Verfolgung streng wissenschaftlicher Zwecke für einen Verein von so beschränktem Wirkungskreise hat. Kleine Geschichtsvereine müssen, wenn sie lebensfähig sein sollen, ein mehr oder minder volkstümliches Gepräge haben. Und so hat sich auch für unsern Verein unvermerkt die Aufgabe ergeben, Heimatliebe und geschichtlichen Sinn bei der buntgemischten Bevölkerung Essens und seiner Umgebung zu erwecken und zu pflegen. Gewiß ein schönes und würdiges Ziel; aber Zeit und Mühe, die auf seine Verfolgung verwandt werden, kommen jenem anderen Zwecke nicht unbedingt zugute. Der Vereinsvorstand muß durch möglichst unterhaltende Vorträge die Teilnahme wach zu halten suchen, er hat den Stoff für

diese Vorträge bereit zu stellen und den aus ihnen erwachsenden Abhandlungen seine Sorge zuzuwenden. Durch solche an vielen verschiedenen Stellen einsetzende Einzelforschung wird allerdings nach und nach das gesamte Arbeitsfeld immer gründlicher durchadert, aber dem ganzen Vorgehen haftet leicht etwas Zufälliges und Unmethodisches an, und namentlich ist es, wo geringe Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, schwer, daneben eine Arbeit, wie die Zusammenstellung eines Urkundenbuches zu fördern, die eigentlich eine ungeteilte Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. — Zudem widmen sich den ortsgeschichtlichen Aufgaben naturgemäß in den seltensten Fällen Gelehrte, denen die Forschung Lebensberuf ist, sondern vorzugsweise Privatleute, denen die streng sachmäßige Vorbildung abgeht, und Beamte mit knapp bemessener Mußzeit. Ein weiteres Hemmnis für eine stetige Entwicklung ist es, daß in einem kleinen Kreise der Leiter der gesamten Arbeiten im Falle des Todes oder Wegzuges meist nicht ohne weiteres zu ersetzen ist und immer einige Zeit vergeht, bis der Nachfolger sich in den Stoff, der eine eingehende Beherrschung verlangt, eingearbeitet hat. Rechnet man die Schwierigkeiten hinzu, die in dem Mangel einer größeren Bibliothek und der Zerstreutheit des archivalischen Materials liegen so wird man nicht so sehr erstaunt sein, wenn heute nach 25 Jahren der Plan des Urkundenbuches noch immer nicht ausgeführt ist. Einen wesentlichen Fortschritt hat die Arbeit dadurch gemacht, daß die Stadt Essen während der letzten Jahre wiederholt dem Unterzeichneten einen Urlaub auswirkte, so daß nun wenigstens ein großer Teil des Materials gesammelt ist.

Wie weit im übrigen der Verein im Laufe der Jahre seinen Zielen näher gekommen ist, davon wollen die unten folgenden Verzeichnisse der Vorträge und Abhandlungen ein Bild zu geben versuchen. Hier seien kurz die äußeren Schicksale des Vereins geschildert.

Aus dem Kreise der Männer, denen der Verein seine Begründung und seine erste Entwicklung verdankte, schieden im Jahre 1886 die Herren Seemann und Dr. Büscher durch ihren Weggang aus Essen aus. Dagegen gewann der Verein neue tätige Mitarbeiter in den Herren Pfarrer Karjch, Oberlehrer Geuer und Gymnasiallehrer Baumann. Zum Vorsitzenden wurde an Seemanns Stelle der Professor Heidemann gewählt; leider machte schon nach zwei Jahren der Tod seiner emsigen Tätigkeit ein Ende. Die Ver-

dienste, die Heidemann sich um die Erforschung der Essener Geschichte erworben hat, fordern ein kurzes Eingehen auf seinen Lebensgang.

Im Jahre 1818 in Tecklenburg geboren, war Julius Heidemann schon von 1841—1848 als Gymnasiallehrer in Essen tätig gewesen. Während einer 20jährigen Amtsführung am Gymnasium in Wesel veröffentlichte er eine Reihe von Abhandlungen zur Weseler Geschichte. 1868 kehrte er an das Essener Gymnasium zurück und widmete seitdem seine wissenschaftliche Tätigkeit der Geschichte Essens. 1871 gab er in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins die Essener Hofesrechte neu heraus; 1874 schrieb er für eine Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des Gymnasiums eine Geschichte der Essener Stiftsschule während des Mittelalters; in den „Beiträgen“ unseres Vereins erschien 1886 eine Geschichte der Essener Beginenkonvente. Nachdem in dem neuerbauten Rathause 1886 dem städtischen Archiv ein besonderer Raum angewiesen war, wurde Heidemann, der nunmehr seine Lehrtätigkeit aufgab, 1887 als städtischer Archivar angestellt. Seinem rastlosen Fleiße wurde es möglich, neben den umfangreichen Ordnungsarbeiten und der Aufstellung eines Inventars noch eine Sammlung der Essener Ratsverordnungen anzulegen und zahlreiche Urkundenabschriften anzufertigen. Und das alles, während schon ein schweres Halsleiden an ihm nagte, das am 5. Juni 1888 seinem Leben ein Ziel setzte.

Während der Jahre 1880—1888 erschienen die Hefte 1—12 der „Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen“. Um wenigstens die notwendigsten literarischen Hülfsmittel für seine Tätigkeit zur Hand zu haben, legte der Verein eine für seine Verhältnisse ansehnliche Bibliothek an; auch kam durch Geschenke und vereinzelte Ankäufe eine kleine Sammlung von Altertümern und Münzen zu stande. Leider entsprach den Anstrengungen des Vorstandes die Teilnahme der Essener Bürgerschaft nicht in dem anfänglich erhofften Maße. Wiederholt wird in den Sitzungs-Protokollen dieser Jahre über dürftigen Besuch der Vorträge geklagt, und die Mitgliederzahl, die im ersten Jahre auf 173 gestiegen war, sank bis 1888 auf 114 herab.

Die Verwaltung des Stadtarchivs und die Leitung des historischen Vereins übernahm nach Heidemanns Tode der Oberlehrer (später Professor) Dr. Franz Geuer. Der Verein verdankt seiner

Jeder drei bedeutende Abhandlungen: „Der Kampf um die essendische Vogtei“, „Ein Abtissinnenstreit im Stift Essen“ und „Zur Geschichte des Stadtrates von Essen“. Leider wurde seine Tätigkeit bald durch eine schwere Krankheit gehemmt, die ihn 1893 nötigte, den Vorsitz niederzulegen, und der er am 29. Juni 1894 in Wiesbaden erlag. Schon vorher hatte der Verein empfindliche Verluste durch den Wegzug der Herren Grevel (1890) und Karfch (1892) erlitten, von denen freilich der erstere auch von seinem neuen Wohnsitz Düßeldorf aus an unsern Bestrebungen sich zu beteiligen fortfuhr. Dagegen gewann der Vorstand in der Person des Herrn Franz Arens ein eifriges und bald außerordentlich verdienstvolles Mitglied. — Während der Jahre 1888—1893 gab der Verein die Hefte 13 und 14 der von jetzt ab in größerem Format erscheinenden „Beiträge“ heraus; außerdem konnte er seinen Mitgliedern die wertvolle Schrift Georg Humanns „Der Westbau des Münsters zu Essen“ (1890) als Vereinsgabe überreichen. Die Mitgliederzahl war 1889 auf 119 gestiegen, sank aber bald wieder infolge der Krankheit des Vorsitzenden und erreichte 1894 ihren tiefsten Stand mit 95, während die Zahl der mit uns im Schriftenaustausch stehenden Vereine auf 29 gestiegen war.

Prof. Geuers Nachfolger als städtischer Archivar (seit 1893) und als Vorsitzender des Historischen Vereins (seit 1894) wurde der Unterzeichnete. Wenn er seine Tätigkeit als nicht ganz erfolglos bezeichnen darf, so weiß er selbst am besten, wie viel noch zu tun ist und wie viel er den königlichen und städtischen Behörden und der Unterstützung seiner verehrten Mitarbeiter verdankt, von denen hier nur die Herren Franz Arens, Oberlehrer Borchardt, Wilhelm Grevel, Bürgermeister Meyer, Oberlehrer Dr. Schroeder und Albert von Waldthausen genannt seien. Der Verein hat während der letzten zwölf Jahre 13 Hefte der „Beiträge“ (15—27) herausgegeben; als außerordentliche Vereinsgaben sind außerdem die Schrift von R. Schorn „Zur Chronik der Stadt Essen“ (Sonderabdruck aus den mit Unterstützung des Vereins gedruckten „Lebenserinnerungen“ des Verfassers), ferner die Stadtansicht von 1790 und — Dank der Freigebigkeit des Herrn Wilh. Grevel — die Bieftensche Stadtansicht von 1776 und die Karte des Stiftsgebiets von Mitribit gedruckt worden. — Die Vereinsbibliothek ist durch die größere Ausdehnung des Schriftenaustausches (augenblicklich mit 62 Gesellschaften) und durch Neu-

anschaffungen so angewachsen, daß sie in dem leider sehr beschränkten Archivraum keinen Platz mehr findet und ihre Unterbringung in der städtischen Bücherhalle ins Auge gefaßt werden muß.

Einer Aufgabe, die der Verein sich schon bei seiner Begründung gestellt hatte, hat er erst während der letzten acht Jahre näher treten können, der Pflege der Altertümer. Die Wahrnehmung, daß das Stadtbild Essens sich in kurzer Zeit von Grund aus veränderte, führte dazu, daß der Verein eine Reihe von alten Häusern und malerischen Stellen in der Altstadt photographisch aufnehmen ließ und später bei den Photographen der Stadt Nachforschungen nach älteren Aufnahmen dieser Art anstellte. Der von dem Verein in früherer Zeit der Kosten wegen zurückgestellte Plan einer Ausstellung von Essener Altertümern gewann festere Gestalt durch eine Anregung des Krupp'schen Bildungsvereins, die den Erfolg hatte, daß beide Vereine im Herbst 1901 eine ortsgeschichtliche Ausstellung mit Vorträgen zur Einführung in die Essener Geschichte veranstalteten. Diese und andere Ausstellungen des Krupp'schen Bildungsvereins gaben den Anstoß zur Begründung eines Essener Museumsvereins, dessen ortsgeschichtliche Abtheilung unsere der Altertümerspflege gewidmete Tätigkeit in erweitertem Maße aufgenommen hat. Die kleine ortsgeschichtliche Sammlung hat eine würdige Heimstätte in den Räumen gefunden, die die Stadt in dem oberen Stockwerke des alten Postgebäudes für das Museum hergerichtet und am 4. Dez. v. J. dem öffentlichen Gebrauche übergeben hat.

Endlich hat der Historische Verein im vergangenen Jahre zum ersten Male Gelegenheit gehabt, einen hervorragenden Essener Bürger, einen Bahnbrecher der deutschen Industrie, durch Errichtung eines öffentlichen Gedenkzeichens zu ehren. Im Jahre 1903 waren es hundert Jahre, seitdem Franz Dinnendahl als erster westdeutscher Techniker den selbständigen Bau einer Dampfmaschine vollendete. Das Verdienst, auf das eigenartige Jubiläum hingewiesen zu haben, gebührt Herrn Diplomingenieur Matzhoß in Köln. Auf seine Anregung ließ der Verein durch den Bildhauer Herrn Siegfried Schellbach in Bernsdorf bei Königs-Wusterhausen eine Bronzetafel mit dem Bildnisse Dinnendahls herstellen, die mit Erlaubnis der städtischen Behörden an dem von Dinnendahl während der Jahre 1807—1821 bewohnten Hause angebracht und am 27. Okt. v. J. mit einer kleinen Feier enthüllt wurde.

Wenige Tage vorher war der frühere Mitinhaber des Dinnendahl'schen Werkes, Herr Dr. Clemens Küster, der zuerst in einer kleinen Schrift (Essen, 1863) auf die Bedeutung Dinnendahls aufmerksam gemacht hatte, in Köln gestorben. Seine Witwe nahm aus unsrer Feier Veranlassung, dem Vereine eine Anzahl wertvoller Schriftstücke, die sich auf D. beziehen, als Geschenk zu überreichen. Ein Verzeichnis der Schriftstücke geben wir als Beilage zu dem Aufsatze des Herrn Matschoß über D.; der freundlichen Geberin sei auch hier nochmals der verbindlichste Dank ausgesprochen. — Andere Geschenkgeber, denen der Verein zu Dank verpflichtet ist, sind: Herr Gustav Baedeker (jetzt in Weimar), Herr stud. Karl Mews, Herr Albert Mittweg in Werden, Herr Justizrat Niemeier, Herr Felix Rauter, die Firma L. Reismann-Grone, Herr Robert Rheinen (Broidh) und Herr Heinrich Wiedemann.

Für das städtische Archiv sind wieder mehrere Druckschriften und Urkunden erworben worden, u. a. eine Reihe wertvoller Stücke aus einer Auktion bei Vempert.

Die während der beiden letzten Jahre in dem Verein gehaltenen Vorträge finden sich unten verzeichnet. — Der Vorstand ist durch die Wahl des Herrn Kommerzienrats Jsaak Hirschland ergänzt worden und besteht aus den Herren: Dr. R. Ribbeck, 1. Vorsitzenden; Alb. v. Waldthausen, 2. Vorsitzenden; Franz Arens, 1. Schriftführer; Professor Brockes, 2. Schriftführer; Bürgermeister Meyer, Schatzmeister; Professor Baumann, Landgerichtspräsident Dr. Büscher, Kommerzienrat Hirschland, Oberbürgermeister Zweigert.

Aus der Reihe unserer Mitglieder sind durch den Tod folgende Herren ausgeschieden: Kommerzienrat Beer, Wilhelm von Born, Joseph Brockhoff, Ludwig Geß, Beigeordneter Goerres, Betriebsführer a. D. Hegemann, Otto Korte, Peter Voers, Heinrich Ophoff in Schonnebeck und Kommerzienrat Heinrich von Waldthausen. Der Verein gedenkt mit besonderer Dankbarkeit des Herrn Otto Korte, der während zweier Jahre, von 1897—1899, anfangs vertretungsweise, dann als Mitglied des Vorstandes, die Geschäfte eines Vereinschatzmeisters mit der größten Hingebung geführt hat, bis schwere Krankheit ihn zur Niederlegung des Amtes nötigte. — Die Mitgliederzahl ist seit 1903 von 217 auf 230 (davon 139 in Essen und 58 im Landkreise Essen) gestiegen.

Essen, im Oktober 1905.

Ribbeck.

Der Vorstand des historischen Vereins. 1880—1905.

- Prof. Dr. Otto Seemann 1880—1886. Vorsitzender; aus Offen
verzogen 1886, † 1903.
- Kaplan Müllers 1880—1883. Stellvertretender Vorsitzender.
- Religionslehrer Dr. Fischer 1880—1882. Schriftführer.
- Amtsrichter Dr. Büscher 1880—1883. Bibliothekar. Wieder
eingetreten als Landgerichtspräsident 1899.
- Albert v. Waldthausen seit 1880. Schatzmeister 1880—1895;
2. Vorsitzender seit 1900.
- Wilhelm Grevel 1880—1890. Seitdem Ehrenmitglied des
Vereins.
- Oberbürgermeister Hache 1880—1886.
- Prof. Dr. Julius Heidemann 1880—1888. Bibliothekar seit
1883, Vorsitzender seit 1886.
- Landrat Frhr. von Hövel 1880—1899.
- Pfarrer Karsch 1883—1892.
- Bürgermeister Kerckhoff 1883—1900. 2. Vorsitzender seit 1894.
- Architekt Georg Humann 1883—1888.
- Prof. Dr. Geuer 1883—1893. 2. Vorsitzender seit 1887, 1. Vor-
sitzender seit 1888.
- Prof. Baumann seit 1886.
- Oberbürgermeister Zweigert seit 1888.
- Gymnasialdirektor Dr. Conzen 1888—1894.
- Julius Baedeker 1892—1894.
- Franz Arens seit 1892. 1. Schriftführer seit 1894.
- Oberlehrer Dr. Ribbeck, 1. Vorsitzender seit 1894.
- Dr. F. Schroeder 1894. 2. Schriftführer.
- Prof. Brockes, 2. Schriftführer seit 1895.
- Konsul Rudolf Waldthausen 1895—1898. Schatzmeister.
- Otto Korte 1898—1899. Schatzmeister.
- Bürgermeister Meher, Schatzmeister seit 1899.
- Assessor Korn 1900—1903.
- Kommerzienrat Isaak Hirschland seit 1903.

**Zahl der Mitglieder
und der korrespondierenden Vereine.
1880—1905.**

	Mitglieder :	Korrespondierende Vereine :
1881.	173	7
1883.	150	—
1886.	123	—
1888.	114	—
1889.	119	17
1894.	96	29
1896.	148	—
1897.	169	42
1898.	175	—
1899.	176	53
1900.	215	—
1901.	220	59
1903.	234	—
1904.	232	—
1905.	230	62

Vorträge. (1880—1905).

1. Vereinsjahr.

16. Dez. 1880. Seemann, Der Bauernsturm von 1662. — Grevel, Das Gerichtswesen im Stift Kellinghausen. — Müllers, Die Marmorsäule in der Münsterkirche.
3. Febr. 1881. Heidemann, Über die Verhältnisse der Juden im Mittelalter, speziell im Stift Essen. — Grevel, Über die Anfänge der Gußstahlfabrikation im Kreise Essen.
18. März 1881. Fischer, Die Baugeschichte der Essener Münsterkirche.

2. Vereinsjahr.

10. Nov. 1881. Heidemann, Über den Einzug der Äbtissin Francisca Christina im Jahre 1726. — Seemann, Noch einmal der Bauernsturm von 1662.
15. Dez. 1881. Karsch, Über die Zustände Kellinghausens zur Zeit des 30jährigen Krieges.

3. Vereinsjahr.

16. Nov. 1882. Seemann, Über die Äbtissinnen von Essen.
16. Jan. 1883. Heidemann, Die Jesuiten als Administratoren der St. Johannisparre (1667—1774).
20. Febr. 1883. Heidemann, Der Konvent im Kettwig bis zu dessen Umwandlung in ein Kapuzinerkloster.
13. März 1883. Grevel, Über das Militärwesen im Stift Essen. 1. Teil.
27. März 1883. 2. Teil.

4. Vereinsjahr.

11. Dez. 1883. Seemann, Über den Füllich-Gleveschen Erbfolgekrieg mit besonderer Berücksichtigung der Lokalgeschichte Essens.

5. Vereinsjahr.

25. Nov. 1884. Waldthausen, Über den Schwanenkamp bei Essen.

6. Vereinsjahr.

13. Nov. 1885. Waldthausen, Über das Privatleben der letzten Fürst-
äbtissin Maria Kunigunde.
22. Jan. 1886. Seemann, Über einige Hexenprozesse im Stifte Essen.
26. Febr. 1886. Karsch, Aus der Geschichte der evangel. Gemeinde zu
Kellinghausen.

7. Vereinsjahr.

9. Nov. 1886. Grebel, Der Reichstag zu Strale unter Otto d. Gr. 938.
25. Febr. 1887. Baumann, Der Festzug des Essener Schützenkorps nach
Welheim.

8. Vereinsjahr.

7. Febr. 1888. Gooffens, Die Schicksale der Stadt Essen während des
30jährigen Krieges (1629).
13. März 1888. Geuer, Der Kampf um die Vogtei des Stiftes Essen.

9. Vereinsjahr.

14. Dez. 1888. Gooffens, Über die Geschichtschreiber Essens. — Geuer,
Die Anfänge der Städteverfassung in Deutschland, mit besonderer
Betrachtung Essens.
7. Febr. 1889. Karsch, Die Zustände im Stift Hellinghausen beim Aus-
gange des 16. Jahrhunderts.

10. Vereinsjahr.

28. Nov. 1889. Arens, Das Kapitel des Stiftes Essen. 1. Teil.
21. März 1890. 2. Teil.
16. Mai 1890 Geuer, Die strittige Äbtissinnenwahl des Jahres 1426.

11. Vereinsjahr.

13. März 1891. Arens, Das Kapitel des Stiftes Essen. 3. Teil. —
Geuer, Die Verfassung der Stadt Essen im 17. und 18. Jahr-
hundert.

12. Vereinsjahr.

19. Febr. 1892. Geuer, Zur Geschichte des Essener Stadtrats.

13. Vereinsjahr.

14. Vereinsjahr.

30. Jan. 1894. Ribbed, Die Geschichte des Essener Gymnasiums im
16. Jahrhundert bis zur Einführung der Reformation.
2. März 1894. Schroeder, Meina von Oberstein (1489–1521).
23. April 1894. Arens, Die Wappen des Stiftes und der Stadt Essen.

15. Vereinsjahr.

20. Nov. 1894. Schorn, Essener Erinnerungen aus den 30er und 40er
Jahren.

16. Vereinsjahr.

27. Nov. 1895. Ribbed, Das Essener lutherische Gymnasium bis zum
Anfang des 18. Jahrhunderts.
24. Febr. 1896. Arens, Das Hospital zum hl. Geist, bis zum Jahre 1803.

17. Vereinsjahr.

22. Jan. 1897. Ribbed, Die Blüte des Essener luther. Gymnasiums
unter Joh. Heinr Bopf (1719–1774). — Baedeker, Über die

Anfänge des Buchdrucks in Essen und dessen Entwicklung im 18. Jahrhundert.

26. März 1897. Arens, Das Essener Siechenhaus in Rütterscheid und seine Kapelle.

18. Vereinsjahr.

13. Okt. 1897. (Festsetzung zu Ehren des historischen Vereins für den Niederrhein). — Schorn, Zur Etymologie des Namens Essen und anderer rheinischer Ortsnamen — Arens, Über den liber ordinarius der Essener Stiftskirche. — Ribbeck, Die Glanzzeit des Essener Stifts unter den sächsischen und salsischen Kaisern.
28. Jan. 1898. Borchardt, Essen im Zeitalter des 30jährigen Krieges.
17. März 1898. Arens, Das Essener Kettenbuch, eine Quelle zur Wirtschaftsgeschichte und Kulturgeschichte des Mittelalters.

19. Vereinsjahr.

18. Nov. 1898. Arens, Ein kirchlicher Fastnachtsbrauch der Essener Bürger im Mittelalter. — Borchardt, Eine Rheinreise eines Essener Ratmannes im Jahre 1686.
10. März 1899. Meyer, Der Stoppenberger Schleierstreit, eine Episode aus der Geschichte des freiweltlichen Damenstifts Stoppenberg.
28. März 1899. Lille, Der Essensche Hof in Königswinter. — Ribbeck, War Essen eine freie Reichsstadt?

20. Vereinsjahr.

13. Dez. 1899. Ribbeck, Die Entwicklung der Stadt Essen im 19. Jahrhundert.
12. Febr. 1900. Waldthausen, Die Regalien der Fürstäbtissin von Essen.
3. April 1900. Wächter, Häuser und Straßen im alten Essen.
17. April 1900. Waldthausen, Die Schiffbarmachung der Ruhr. Die Opposition der Gewerker bei der Einführung der preußischen Bergwerksverwaltung. Das Essener mechanische Genie, Franz Dimmendahl.

21. Vereinsjahr.

6. Nov. 1900. Lille, Deutsches Städtewesen im Mittelalter.
15. Jan. 1901. Waldthausen, Zur Geschichte der Essener Verkehrsverhältnisse.
15. Febr. 1901. Waldthausen, Geschichte des Postwesens in Stadt und Stift Essen. — Wiedfeldt, Der Gußstahlerfinder Friedrich Krupp als Essener Stadtrat.

22. Vereinsjahr.

12. Nov. 1901. Arens, Das alte Armenhaus in der Königsstraße und dessen Vergangenheit. — Ribbeck, Kulturgeschichtliche Mitteilungen aus Essener Stadtrechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts.
14. Jan. 1902. Borchardt, Essen vor hundert Jahren.

14. Febr. 1902. Korn, Die Essener Juden während des Mittelalters.
25. Febr. 1902. Korn, Die Essener Juden vom Ausgange des Mittelalters bis zur Aufhebung des Stifts.

23. Vereinsjahr.

12. Dez. 1902. Ribbeck, Das Stift Essen und die Kölner Erzbischöfe im 13. Jahrhundert.
6. Febr. 1903. Herzkler, Über die älteren Hausinschriften der Bürgermeisterei Stoppenberg. — Brocks, Die Bauart des weisfältischen und fränkischen Bauernhauses.

24. Vereinsjahr.

26. Okt. 1903. Borchardt, Über das Krankenwesen in Essen zur Zeit des 30jährigen Krieges. — Wiedemann, Die Klufe bei Baldeneh.
9. Dez. 1903. Tille, Über die Geschichte des Zeitungswesens, mit besonderer Rücksicht auf die Essener Zeitungen.
15. März 1904. Imme, Die Ortsnamen des Kreises Essen. 1. Teil.
22. März 1904. 2. Teil.

25. Vereinsjahr.

27. Okt. 1904. Matschoß, Die Bedeutung Franz Dinnendahls für die Geschichte der Technik. — Ribbeck, Die Einwirkung der politischen Ereignisse auf das gewerbliche Leben unserer Gegend zur Zeit Dinnendahls.
31. Jan. 1905. Arens, Das Essener Kapuzinerkloster. — Ribbeck, Ein Spaziergang durch die Stadt Essen um das Jahr 1500.
18. Febr. 1905. Schroeder, Maria Kunigunde, die letzte Äbtissin von Essen.
28. März 1905. Wiedemann, Die Rechtsverhältnisse der essenischen Hofs- und Behandigungsgüter, veranschaulicht an den Schicksalen eines zum Oberhofe Viehof gehörigen Gutes.
-

Uebersicht

über den

Inhalt der Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. (1880—1905.)

I. Quellen und Urkunden.

- Die Äbtissinnen von Essen. Nach dem Brüsseler Katalog, mit Varianten und Bemerkungen herausgegeben von Dr. Otto Seemann. Heft 5.
- Ein Essener Nekrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert, herausgegeben und erläutert von Dr. Konrad Hübner. Heft 20, S. 29 ff.
- Die Statuten des gräflichen Damenkapitels des Stiftes Essen, mitgeteilt von Franz Arens. Heft 17, S. 137 ff.
- Die Verfassung des kaiserlichen freiweltlichen Stiftes Essen, festgestellt in dem Landesgrundvergleich vom 14. Sept. 1794. Mit einer Einleitung von Fr. Arens. Heft 15, S. 21 ff.
- Die Statuten der früheren Gilden, Ämter und Zünfte binnen der Stadt Essen, herausgegeben von Dr. iur. Büscher. Nebst Anhang: Die Statuten der früheren Gilden und Ämter in der Stadt Steele und im übrigen Hochstift Essen, herausgegeben von Wilh. Grebel. Heft 8.
- Das Essener Stadtschreiberbuch des 15. und 16. Jahrhunderts, herausgegeben von Dr. Ferdinand Schroeder. Heft 22, S. 99 ff.
- Städtische Gesetze und Verordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, herausgegeben von Dr. Ferd. Schroeder. Heft 20, S. 137 ff.
- Die Essener Armenordnung vom Jahre 1581, mitgeteilt von Fr. Arens. Heft 17, S. 129 ff.

II. Untersuchungen und Darstellungen.

A. Allgemeine Darstellungen.

Wilh. Grebel. Die Geschichte des Landkreises Essen. Heft 6.

B. Ortsnamen.

Dr. Theod. Imme. Die Ortsnamen des Kreises Essen und der angrenzenden Gebiete. Heft 27.

C. Geschichte von Stift und Stadt.

- Dr. Franz Geuer. Der Kampf um die essensische Vogtei. Heft 13, S. 103 ff.
- Dr. Heinr. Goossens. Geschichte der spanischen Einfälle in Stadt und Stift Essen am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Gegenreformation. Heft 12, S. 1 ff.
- Dr. Otto Seemann. Der Bauernsturm von 1662. Heft 1, S. 1 ff.
— Noch einmal der Bauernsturm von 1662. Heft 4, S. 44 ff.
- Dr. Jul. Heidemann. Der Empfang der Fürstin Francisca Christina in Essen am 6. Juni 1727. Heft 4, S. 11 ff.

D. Geschichte des Stifts.

1. Wappen.

Arens. Das Wappen des Stifts Essen. Heft 15, S. 1 ff.

2. Einzelne Äbtissinnen.

Dr. Ludw. Witz. Die Essener Äbtissinnen Jementrud (c. 1140—1150) und Hadwig II. von Wied (c. 1150—1180). Nebst Urkunden. Heft 18, S. 19 ff.

Geuer. Ein Äbtissinnenstreit in Stifte Essen. Heft 14, S. 47 ff.

Schroeder. Zur Geschichte Meinas von Oberlein. Heft 15, S. 87 ff.

Grevel. Elisabetha, geb. Gräfin von Manderscheid und Blankenheim, Fürstäbtissin des Stiftes Essen von 1575—1578. Heft 13, S. 1 ff.

3. Kirchliche Verfassung und Gottesdienst.

Arens. Die beiden Kapitel des Stiftes Essen. Heft 14, S. 99 ff.

— Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche und seine Bedeutung für die Liturgie, Geschichte und Topographie des ehemaligen Stiftes Essen. Heft 21.

4 Politische Organisation.

Grevel. Die Militärorganisation im Stift Essen. Heft 7.

5. Wirtschaftsgeschichte.

Grevel. Der essensische Hof Ehrenzell. Heft 3.

Dr. Armin Tille. Der essensche Hof in Königswinter. Heft 20, S. 171 ff.

6. Die Münsterkirche und ihr Schatz.

Müllers. Die Marmorsäule in der Münsterkirche. Heft 1, S. 11 ff.

Georg Humann. Gegenstände orientalischen Kunstgewerbes im Kirchenschatz des Münsters zu Essen. Heft 18, S. 1 ff.

— Ein Schwert mit byzantinischen Ornamenten im Schatz des Münsters zu Essen. Heft 20, S. 1 ff.

7. Abteigebäude.

Grevel. Das Abteigebäude zu Essen und die Residenz der Fürstäbtissinnen. Heft 15, S. 53 ff.

Humann. Die ehemaligen Abteigebäude zu Essen. Heft 15, S. 75 ff.

8. Einzelne kirchliche Anstalten.

Heinr. Wiedemann. Die Klufe bei Baldenev. Heft 26, S. 161 ff.

E. Geschichte der Stadt.

1. Wappen und Siegel.

Arens. Die Siegel und das Wappen der Stadt Essen. Heft 15, S. 11 ff.
— Erweitert in Heft 22, S. 1 ff.

2. Städtische Verfassung und Verwaltung.

Geuer. Zur Geschichte des Stadtrates von Essen. Heft 14, S. 69 ff.

Ribbeck. Übersicht über die Verfassung der Stadt Essen bis zum Untergange der städtischen Selbständigkeit. Heft 22, S. 15 ff.

Paul Borchardt. Der Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und Anfange des 17. Jahrhunderts. Heft 24.

Dr. Otto Wiedfeldt. Friedrich Krupp als Stadtrat in Essen. Heft 23, S. 1 ff.

3. Kirchliche Einrichtungen.

Heidemann. Die Beguinenkonvente Essens. Heft 9.

Arens. Das Hospital zum hl. Geist in Essen. Heft 17, S. 75 ff.

— Das Essener Siedenhaus und seine Kapelle. Heft 18, S. 42 ff.

— Geschichte des Klosters und der Schule der Congregatio B. M. V. in Essen. 1652—1902. Heft 25.

Grevel. Der Anfang der Reformation in der Stadt Essen. Heft 12, S. 93 ff.

— Zweiter Beitrag. Heft 13, S. 97 ff.

4. Schulen.

Ribbeck. Geschichte des Essener Gymnasiums. 1. Teil bis 1564. Heft 16.

— 2. Teil. Die lutherische Stadtschule 1564—1611. Heft 19.

5. Buchdruck und Zeitungswesen.

Julius Baedeker. Über die Anfänge des Buchdruckes und des Zeitungswesens in Essen und beider Entwicklung im 18. Jahrhundert. Heft 18, S. 132 ff.

6. Schützenwesen.

Wilh. Baumann. Die Essener Schützen der früheren Zeit und der Schützenzug nach Welheim. Heft 11, S. 85 ff.

F. Kulturgeschichte.

Seemann. Über einige Hezenprozesse im Stift Essen. Heft 10, S. 111 ff.

Schroeder. Aus dem mittelalterlichen Essen. Heft 17, S. 1 ff.

— Sittliche und kirchliche Zustände Essens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Heft 18, S. 96 ff.

G. Geschichte der Juden.

Dr. S. Samuel. Geschichte der Juden in Stadt und Stift Essen bis zur Säkularisation des Stifts (1291—1802). Mit urkundlichen Beilagen und einer Stammtafel. Heft 26, S. 53 ff.

H. Geschichte der Industrie und des Verkehrswesens.

Grevel. Geschichte der Gründung und ersten Entwicklung der Gutehoffnungshütte in Sterkrade. Heft 2, S. 1 ff.

— Die Anfänge der Gußstahlfabrikation im Stift Essen. Heft 2, S. 19 ff.

- Die Steeler und Schellenberger Glashütten. Nebst einem Anhange: Der Kohlberg an der Glashütte zu Königsstele. Heft 17, S. 35 ff.
- Konrad Matzsch. Franz Dimmendahl. Das Lebensbild eines deutschen Kunstmeisters. Mit Einleitung und Ergänzungen. Heft 26, S. 1 ff.
- Albert von Waldthausen. Zur Geschichte der Verkehrsverhältnisse in Stadt und Stift Essen. Heft 23, S. 107 ff.
- Zur Geschichte des Postwesens in Stadt und Stift Essen. Heft 23, S. 129 ff.

I. Geschichte einzelner Ortschaften.

1. Kellinghausen.

- Grevel. Das Gerichtswesen im Stift Kellinghausen von der ältesten Zeit bis zu dessen Auflösung. Heft 1, S. 15 ff.
- J. Karst. Verzeichnis der Präpstinne und Dechantinnen von Kellinghausen. Heft 14, S. 35 ff.
- Das Stift Kellinghausen in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Heft 14, S. 1 ff.
- Zur Geschichte des Stifts Kellinghausen im Zeitalter des 30jährigen Krieges. Heft 4, S. 24 ff.
- Geschichte der evangelischen Gemeinde Kellinghausen. Heft 10, S. 1 ff.

2. Steele.

- Grevel. Der Reichstag zu Steele unter Kaiser Otto dem Großen. Heft 11, S. 1 ff.
- Die Anfänge der Stadt Steele. Heft 11, S. 51 ff.



Verzeichnis der Mitglieder nach dem Bestande am 1. Oktober 1905.

Ehrenmitglieder.

Kentner Wilhelm Grebel in Düsseldorf.
 Geh. Archivrath Dr. Ludwig Keller in Berlin.

Lebenslängliches Mitglied.

Kaiserlicher Gesandter Julius von Waldthausen in Buenos Aires.

Mitglieder mit höheren Beiträgen.

Stadtgemeinde Essen	300 Mk.
Frau Wirkl. Geh. Rat Krupp	100 "
Gute Hoffnungshütte in Oberhausen	25 "
Frau Kommerzienrat Beer	20 "
Bürgermeisterei Alten- essen	20 "
Bürgermeisterei Vorbeck	20 "
" Steele	20 "
" Kelling- hausen	10 "
Bürgermeisterei Stoppen- berg	10 "
Gemeinde Caterberg	10 "
" Grifingen	10 "
" Rothhausen	10 "
" Schonnebeck	10 "
" Stoppenberg	10 "

Mitglied mit geringeren Beitrage.

Bibliothek und historisches Mu-
 seum der Stadt Wien.

Mitglieder mit dem satzungsmäßigen Beitrage.

A. Aus der Stadt Essen.
 1. Aus der alten Stadt.

Altenberg, Justizrat.
 Arenz, Franz, Rentner.
 Bades, Oberlehrer.
 Baeker, G., jun., Kaufmann.
 Baedeker, Diedrich, Verlagsbuch-
 händler.
 Bandhauer, Bankdirektor.
 Baumann, Heinrich, Uhrmacher.
 Baur, Landgerichtsrat.
 Dr. Basse, Sanitätsrat.
 Boeckling, Druckereibesitzer.
 Böhmer, Hermann, Kaufmann.
 Bümke, Richard, Kommerzienrat.
 Borchardt, Oberlehrer.
 Bornewasser, Pfarver.
 Bremer, Oberlehrer.
 Brodes, Professor.
 Budde, Fabrikdirektor.
 v. Bülow, Assessor.
 Dr. Bücher, Landgerichtspräsi-
 dent.
 Dr. Burg, Chefredakteur.
 Buß, Eduard, Verlagsbuchhdt.
 Döberg, Heinrich, Prokurist.
 Dreger, Hauptmann a. D. und
 Fabrikdirektor.
 Ehrensberger, Fabrikdirektor.
 Fehrenberg, Bernh., Brauerei-
 besitzer.
 Felger, Stadtschreiber.

Junke, Karl, Kommerzienrat.
 Kelling, Theaterdirektor.
 de Giorgi, Hermann, Fabrikant.
 v. Klämer, Geschäftsführer des
 Krupp'schen Bildungsvereins.
 Gooße, Rechtsanwält.
 Graf, Hauptlehrer.
 Grebel, Erwin, Rentner.
 Grevel, Oskar, Kaufmann.
 Gummich, Amtsgerichtsrat.
 Hagedorn, Hubert, Gewerke.
 Hammacher, Wilhelm, Weinhdlr.
 Haug, Finanzrat und Fabrik-
 direktor.
 Heisermann, Landgerichtsrat.
 Heimeshoff, A., Kaufmann.
 Dr. Heinemann, Rechtsanwält.
 Hengstenberg, Amtsgerichtsrat a. D.
 Dr. Heßberg, Sanitätsrat.
 Hesse, Fr. Jan., Gerichtstarator.
 Hilgenberg, Clemenz, Kaufmann.
 Hilgenberg, Gustav, Kaufmann.
 Dr. Hirsch, Syndikus der Han-
 delskammer.
 Hirsch, G. G., Kaufmann.
 Hirschland, Ernst, Kaufmann.
 Hirschland, Herz, Bankier.
 Hirschland, Isaak, Kommerzien-
 rat.
 Hücker, Amtsgerichtsrat.
 Dr. Imme, Professor.
 Jansen, Robert, Redakteur.
 Dr. Junker, Landrichter.
 Kirberger, Rektor.
 Knandt, Otto, Fabrikdirektor.
 Kohl, August, Kaufmann.
 Kohn, August, Kaufmann.
 Krawehl, Georg, Kaufmann.
 Krupp, Friedrich, Aktiengesellsch.
 Kunolt, Sparkassenrendant a. D.
 Lehrerbibliothek für Stadt- und
 Landkreis Essen.
 Lützenkirchen, Theodor, Rentner.
 Marchand, Albert, Kaufmann.
 Dr. Middell, Oberlehrer.
 Mischell, Heinrich, Kaufmann.

Müllhoff, Hermann, Kaufmann.
 Müller, Albert, Bankdirektor.
 Müllers, Rektor.
 Neumann, Emil, Kaufmann.
 Niemeyer, Justizrat.
 Dr. Niemeyer, Rechtsanwält.
 Nürnberg, Andreas, Kaufmann.
 Oberembt, Johann, Baunter-
 nehmer.
 Ohs, Direktor der Taubstum-
 menanstalt.
 Dr. Orth, Sanitätsrat.
 Piefenbrock, Johann, Baunter-
 nehmer.
 Piefenbrock, Karl, Baunterneh-
 nehmer.
 Prill, Oberlehrer.
 Dr. Racine, Medizinalrat.
 Rauter, Felix, Brennereibesitzer.
 Reymers, Pfarrer.
 Dr. Ribbeck, Oberlehrer.
 Rötger, Landrat a. D. u. Vors.
 des Direktoriums der Aktien-
 gesellschaft F. Krupp.
 Russell, Rechtsanwält.
 Dr. Samuel, Rabbiner.
 Schaefer, Hermann, Mühlenbes.
 Dr. Schaefer, Josef, Apotheker.
 Schammel, Postdirektor.
 Schink, Emil, Photograph.
 Schmeemann, Otto, Buchhändler.
 Dr. Schmidt, Fabrikdirektor.
 Schmidt, Wilhelm, Oberlehrer.
 Schmidt, Stadtbauninspektor.
 Schmoß, Baurat.
 Dr. Scholten, Oberlehrer.
 Schürenberg, Friedrich, Gewerke.
 Dr. von Schüb, Professor.
 Schwan, Buchhändler.
 Suetlidge, Landrat.
 Soelling, Louis, Rentner.
 Storkel, Regierungslandmesser.
 Ueberfeldt, Richard, Bankdirektor.
 Venhofen, Wilhelm, Architekt.
 Vogeler, Oberlehrer.
 Vogt, Oskar, Kaufmann.

Bos, Heinrich, Buchhändler.
v. Waldthausen, Albert, Gewerke.
v. Waldthausen, Eugen, Gewerke.
Waldthausen, Gustav, Gewerke.
v. Waldthausen, Eskar, Kommerzienrat.
Dr. Waldthausen, Regierungsassessor.
Wandel, Rechtsanwalt.
Dr. Welter, Professor, Oberrealschuldirektor.
Bernaer, Victor, Buchhändler.
Werth, Beigeordneter.
Wiebe, Stadtbaurat.
Wiedemann, Heinrich, Kaufm.
Dr. Wiefeltdt, Beigeordneter.
Willers, Heinrich, Bankdirektor.
Witte, Professor, Kgl. Musikdirektor.
Dr. Wolff, Justizrat.
Dr. Wolff, Oberarzt.
Ziener, Obergerichtsurat.
Ziener, Franz, cand. rer. techn.
Zweigert, Oberbürgermeister.

2. Aus Essen=West.

Vardenheuer, Karl, Rechenbeamt.
Blambeck, Wilhelm, Betriebsführer.
Brueneisen, Karl, Kaufmann.
Sohmann, Wilhelm, Ingenieur.
Koerngen, Wilhelm, Buchhändler.
Schaefer, Pfarrer.
Besten, Wilhelm, Kaufmann.

3. Aus Rüttenscheid.

Baumann, Professor.
auf der Lake, Obertelegraphenassistent.
Dr. Reunheuser, Oberlehrer.
Schreinermacher, Pfarrer.

4. Aus der Bürgermeisterei Altenessen.

Badwinkel, Bergwerksdirektor.
Krabler, Geh. Berggraf.

Linnark, Pfarrer.
zur Nieden, Fabrikbesitzer.

C. Aus der Bür. ermeisterei Vorbeck.

Dr. Cüppers, Gymnasialdirektor.
Erdweg, Pfarrer, Berge=Vorbeck.
Lange, Hüttendirektor, Berge=Vorbeck.
Dr. Lauscher, Oberlehrer.
Leimgardt, Wilh., Beigeordneter.
Tönnissen, Pfarrer.
Boß, Oberlehrer.
Wächter, Pfarrer.

D. Aus der Bürgermeisterei Bredeneh.

Dr. Müller, Oberlehrer.
Dertgen, Pfarrer.

E. Aus der Bürgermeisterei Kettwig.

Scheidt, Erh. Aug., Fabrikbes.

F. Aus der Bürgermeisterei Kellinghausen.

Erh. v. Wittginghoff=Schell, Schloß Schellenberg.

G. Aus der Bürgermeisterei Steele.

Bewerunge, Direktor des Kgl. Waisenhauses.
Büßem, Dechant.
Friings, Regens des Kgl. Waisenhauses.
Beche Johann Deimelsberg.

H. Aus der Bürgermeisterei Stoppenberg.

Gemeinde Frillendorf.
 „ **Guttrup.**
 „ **Krah.**
 „ **Leithe.**

Berndorff, Pfarrer, Caternberg.
Dr. Goncamp, Arzt, Caternberg.
Linderhaus, Bergwerksdirektor, Caternberg.

Terboven, Joh., Gutsbesitzer,
Trillendorf.

Guttrop, Theod., Gutsbesitzer.
Guttrop.

Wesmann, Wilhelm, Gutsbesitzer.
Krah.

Wies, Bergwerksdirektor, Krah.
Giesenscheidt, Gutsbesitzer, Krah.

Strauß, Bergwerksdirektor, Krah.
Grimberg, Gutsbesitzer, Leithe.
Nienhausen, Ernst, Gutsbesitzer,
Notthausen.

Ostmann, Joh., Fabrikbesitzer.
Notthausen.

Nichels, Gottfr., Tiefbauunter-
nehmer, Notthausen.

Loewen, Jos., Betriebsführer.
Schonnebeck.

Walter, Wirt, Schonnebeck.

Wulff, Bergwerksdirektor, Schonne-
beck.

Dr. Wesmann, Arzt, Stoppen-
berg.

Linken, Pfarrer, Stoppenberg.

Meyer, Bürgermeister, Stoppen-
berg.

Tuttmann, Heinrich, Gutsbesitzer,
Stoppenberg.

I. Aus der Bürgermeisterei
Ueberruhr.

Wonschan, Pfarrer.

K. Aus der Bürgermeisterei
Werden.

Mittweg, Albert, Kaufmann.

L. Auswärtige Mitglieder.
Debens, Leutnant, Minden.

Falkenberg, Kaplan, Königs-
winter.

**Haniel, Franz, Geh. Kommer-
zienrat,** Düsseldorf.

Haupt, Oberlehrer, Gelsenkirchen.
Silger, Geh. Bergrat, Berlin.

Siltrop, Geh. Bergrat, Breslau.
Girschmann, Pfarrer, Gelsenkir-
chen.

**Frh. v. Sövel, Regierungspräsi-
dent,** Koblenz.

Humann, Georg, Rentner,
Aachen=Burtscheid.

Dr. Kehrman, Professor, Bonn.
Korn, Regierungsrat, Danzig.

Dr. Kummer, Professor, Gelsen-
kirchen.

Liebrecht, Richard, Ruhrort.

Frh. v. Lipperheide, Franz,
Berlin.

Dr. Mallinrodt, Referendar,
Aurich.

Mieman, Frau Ottilie, geb.
Glashoff, Berlin.

von Derbingen, Kaufmann, Gelsen-
kirchen.

**Rabbe, Max, Verlagsbuchhänd-
ler,** Carlsdorf bei Berlin.

**Rabbe, Otto, Verlagsbuchhänd-
ler,** Berlin.

Schmittmann, Pfarrer, Ober-
hausen.

Dr. Schnütgen, Domkapitular,
Köln.

Dr. Schroeder, Oberlehrer, Kob-
lenz=Lüzel.

**Dr. Schwamborn, Divisions-
pfarrer,** Deutz.

**Berein von Altertumsfreunden
im Rheinlande,** Bonn.

**v. Waldthausen, August, Ge-
werke,** Düsseldorf.

Waldthausen, Ludwig, Lübecke.
Wißhoff, H., Güttenbesitzer,
Freiburg i. B.

Wolff, Oberpfarrer, Aachen.

Folgende Vereine und wissenschaftliche Anstalten stehen mit uns in Schriftwechsel:

1. Aachen: Aachener Geschichtsverein.
2. Arolsen: Geschichtsverein für Waldeck und Pyrmont.
3. Barmen: Bergischer Geschichtsverein, Abteilung Barmen.
4. Berlin: Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
5. " Verein für die Geschichte der Stadt Berlin.
6. " Verein Herold.
7. Bielefeld: Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg.
8. Bonn: Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande.
9. Braunschweig: Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde.
10. Bremen: Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
11. Danzig: Westpreussischer Geschichtsverein.
12. Darmstadt: Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.
13. Detmold: Geschichtliche Abteilung des naturwissenschaftlichen Vereins für das Fürstentum Lippe.
14. Dortmund: Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
15. Düsseldorf: Düsseldorfer Geschichtsverein.
16. Eisenberg: Geschichts- und altertumsforschender Verein.
17. Elberfeld: Bergischer Geschichtsverein.
18. Emden: Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer.
19. Essen: Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.
20. Frankfurt a. M.: Verein für Geschichte und Altertumskunde.
21. Freiburg i. N.: Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg.
22. Gießen: Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte.
23. Greifswald: Mügisch-pommerscher Geschichtsverein.
24. Hamburg: Verein für hamburgische Geschichte.
25. Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen.
26. " Verein für die Geschichte der Stadt Hannover.
27. Hohenleuben: Vogtländischer altertumsforschender Verein.
28. Jena: Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.
29. Kassel: Verein für hessische Geschichts- und Landeskunde.
30. Köln: Historischer Verein für den Niederrhein.
31. " Stadtbibliothek.
32. Kreuznach: Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Sinsried.
33. Magdeburg: Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums Magdeburg.
34. Mannheim: Altertumsverein.
35. Meissen: Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
36. Metz: Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde.
37. Mitau: Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.

38. Mühlhausen i. Thür.: Mühlhäuser Altertumsverein.
39. Münster: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
40. Nürnberg: Germanisches Museum.
41. " Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
42. Osnabrück: Verein für Geschichte und Landeskunde.
43. Paderborn: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
44. Rösen: Historische Gesellschaft für die Provinz Rösen.
45. Prag: Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
46. Ravensburg: Redaktion des Diözesanarchivs von Schwaben.
47. Reddinghausen: Verein für Orts- und Heimatskunde im West.
Reddinghausen.
48. Roermond: „Limburg“, Provinciaal Genootschap voor geschied-
kundige Wetenschappen, Taal en Konst.
49. Rostock: Verein für Rostocks Altertümer.
50. Schwerin: Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertums-
kunde.
51. Söest: Verein für Geschichte von Söest und derörde.
52. " Verein für evangelische Kirchengeschichte Westfalens.
53. Stockholm: Kongl. Witterhets-, Historie- och Antiquitets-
Academien.
54. Trier: Gesellschaft für nützliche Forschungen.
55. " Redaktion des Trierischen Archivs.
56. Utrecht: Historisch Genootschap.
57. Wareuborf: Verein für Orts- und Heimatskunde.
58. Werden: Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen
Stiftes Werden.
59. Wernigerode: Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
60. Wiesbaden: Verein für Nassauische Altertumskunde und Ge-
schichtsforschung.
61. Witten: Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft
Mark.
62. Worms: Altertumsverein.